L. Cart. 35-12

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler. sc. 1779.

<36639156450010

<36639156450010

Bayer. Staatsbibliothek

Politischer

Codex.

Zwölfter Band.

Wag. — Zun.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

---

practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Zwölfter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung.

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Wagenschmier: 1784 Dec. 9. in Gallicien wird der Verkauf der Unschlitkerzen, des Wagenschmiers, und des Sohlenleders zu den Chodaken, welchen sich in vielen Städten die Obrigkeiten noch immer allein zueignet, und den herrschaftlichen Arrenden einverleiben, einem jeden, der sich damit abgeben will, gestattet.

Wagner: 1785 Jän. 7. die Grundobrigkeiten in den Vorstädten zu Wien sind nicht berechtiget, die Wagnerprofession mit einem Haus zu verbinden, und verkäuflich zu machen.

Wahl, oder Erneurung der Ordens- oder Klosterobern in denjenigen Klöstern, die unter keinem Abte stehen, ist in Rücksicht der ehemals damit verbundenen mehreren Nachtheile dahin abgeändert, und für die Zukunft folgende allgemeine Einrichtang festgesetzt worden; 1) Jedes Kloster hat sich seinen unmittelbaren ersten Vorsteher selbst zu wählen. Dem Provinzial steht lediglich zu, entweder diese Wahl zu bestätigen, oder die Exclusivam zu geben. Vocis passivæ sind nur bereits zu Priestern ausgeweihten Professern fähig, sie mögen in eben dem Konvent, wo die Wahl vorgeht, oder in einem andern zur Provinz gehörigen Kloster sich befinden. Zur Gültigkeit der Wahl werden vota absolute majora erfordert, wenn jedoch auch bey dem dritten Skrutinium keine vota absolute majora sich vorfänden, ist derjenige, der im dritten Skrutinio die respective majora für sich erhalten hat, als der neuerwählte Obere an-

zusehen. Alle drey Jahre ist diese Wahl anzustellen, wobey auch der alte Obere so oft bestätiget werden kann, als er für tauglich befunden wird. 2) Die erwählten Vorsteher haben selbst die zweyten Klostervorsteher zu wählen. 3) In Provinzialkapituln, wo es um die Wahl eines Provinzials zu thun ist, haben die ersten Obern eines jeden Klosters zu erscheinen. Das Provinzialat hat künftig durch 6 Jahre zu dauern. 4) Von Definitoren hat es gänzlich abzukommen. 5) Die üblichen auf die ganze Provinz sich erstreckenden Visitationen der Provinzialen, sind einzustellen, und nur in wichtigen Vorfällen vorzunehmen. 1784 Nov. 30.

Wahnsinnige: 1783 März 3. wahnsinnige Geistliche, sie mögen Religiosen oder Weltpriester seyn, sind, an die nächstgelegenen Barmherzigen Brüder abzugeben, erstere mit einem auszumessenden Unterhaltungsbetrag, bei andern mit ihrem Titel zur anständigen Verpflegung. (1783 July 8. Stifte und Klöster, sobald sie den Wahnsinn bey ihren Geistlichen bemerken, sollen alsogleich dem Kreisamte hievon die Anzeige machen.) 1783 May 20. in Ermangelung eines Elisabethiner Frauenklosters, oder der Barmherzigen, sind dergleichen vernunftlose Personen benderley Geschlechts als wahrhafte Kranke in ihren Klöstern zu behandeln; hiemit zwar gegen allen von ihnen zu befürchtenden Schaden wohl zu verwahren, jedoch mit Arzneyen und Hilfsmitteln sorgfältig zu versehen,

und

und ihnen mit geistlicher Geduld zu begegnen.) 1785 July 9. die Mendikantenklöster haben die Ausgaben für Wahnsinnige von ihrem Verpflegungsquantum zu bestreiten.

Waisendienst: 1679 März 13. (Tractatus de Jur. incorp.) Tit. IV. § 7 die Unterthanen sind schuldig, ihre noch in Gewalt und Brod habende Söhne und Töchter, deren sie zu eigenen Diensten nicht bedärftig, oder dieselben sonsten in fremde Dienste geben wollten, ihrem Grund-Herren vor allen andern in Dienst erfolgen zu lassen; Dagegen aber sollen dieselben von ihrem Herren oder Frauen nicht wie Sklaven und Leibeigene, sondern wie andere freye Ehehalten und Dienstbothen, mit gebührender Kost und Lohn versehen und unterhalten, auch nach Verfliessung dreyer Jahre, wider ihren Willen fernerß zu dienen nicht gezwungen werden, ausser dessen ist denen Unterthanen ihre Kinder in die Städte, und anders wohin zum studiren, Lernung eines Handwerkes, oder anderer ehrlicher Sachen, jedoch mit Vorwissen der Obrigkeit, zu schicken unverwehrt. §. 8 Ingleichen kann der Grundherr seiner verstorbenen Unterthanen hinterlassene Waisen in seinen Dienst nehmen, und sie, bis auf das vierzehnde Jahr ihres Alters ohne Liedlohn gebrauchen; Jedoch ist er dieselben mit nothwendiger Unterhalt, und Kleidung, ohne Entgeltung ihrer etwa habenden Erbtheils, zu versehen schuldig. Wenn sie aber das vierzehnte Jahr ihres Alters erfüllt, sind sie darüber

drey Waisen-Jahre, gegen gebührenden Liedlohn zu dienen verbunden; ferner aber können sie von der Obrigkeit, zu dienen, wieder ihren Willen nicht angehalten werden, allermassen solches auch in Unserer Gerhabschaftsordnung in dem sechsten §. §. des 9ten Tituls vorgesehen worden; im übrigen, wofern einem oder andern Waisen ein Heurath zustünde, so solle seine Obrigkeit ihm daran, ohne erheblich- und billigen Ursachen, nicht verhinderlich seyn; wie dann auch kein Grund-Herr oder Obrigkeit befugt seyn soll, austatt der Dienste eine Abfindung in Geld, weder von denen Waisen, noch der Unterthanen Söhnen und Töchtern, zu begehren.) 1781 Nov. 1. (S. Leibeigenschaft §. 4.) Sind die Unterthanen einige Hofdienste zu verrichteg nicht mehr schuldig, beyder Aeltern verwaiste Kinder ausgenommen, deren Hofdienst jedoch nirgends drey Jahre übersteigen soll.) 1782 Jän. 15. in Zukunft sollen nur allein solche Kinder der Unterthanen, die von beyden Aeltern verwaiset sind, zur Verrichtung der Hof- und Waisendienste von den Obrigkeiten genommen, und den über 14 Jahre alten beyder Aeltern verwaisten, und die Waisendienste verrichtenden Kindern der nähmliche Liedlohn, welchen andere freywillige Dienstbothen nach Beschaffenheit ihrer Dienste empfangen, abgereichet werden. S. Protokollgefäll §. 9.

Waisengeld: 1781 Febr. 22. jene Waisengelder, die im Jahre 1700 auf einigen

Ka-

Kameralschaften den kais. Renten vorgeliehen worden, sollen den rechtmässigen Erben zurückbezahlt werden.) 1787 May 18. 1) alle künftig entstehende geistliche und weltliche Stiftungs- Kirchen- Bruderschafts- und Waisengelder müssen in öffentlichen Fonds hinterleget werden. 2) Alle an Obrigkeiten, Unterthanen, oder andere Privaten mit oder ohne Hypothek dermalen bereits ausgeliehenen Gelder von der obenerwähnten Gattung müssen aufgekündiget, zur Zahlung eingetrieben, und in die öffentlichen Fonde hinterleget werden. Nur sind diejenigen Stiftungskapitalien hievon ausgenommen, welche nach ausdrücklicher Anordnung des Stifters zu ewigen Zeiten auf eigene bestimmte Realitäten radiziret bleiben sollen, das ist, unaufkündlich gestiftet sind; diese können nur in dem einzigen Falle aufgekündiget werden, wenn eine Gefahr des Stiftungskapitals erwiesen wäre. 3) in gleicher Art müssen sowohl die einem Waisen künftig anfallende, als auch die demselben schon itzt angehörigen Kapitalien, sie mögen kleine oder grössere Summen betreffen, in öffentlichen Fonds hinterleget werden; jedoch verstehet sich diese Anordnung nicht auf das flache Land, das ist, auf denjenigen Bezirk, der ausser der Hauptstadt, den königl. und Landesfürstlichen, dann denjenigen Städten bestehet, die selbst Obrigkeiten sind, in Rücksicht dieser Waisengelder auf dem flachen Lande hat es bey der bisherigen Beobach-

obachtung und den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. 4) Was die Rückzahlung der bereits bey Privaten anligenden geistlichen oder pupillar Kapitalien betrift, da kömmt es darauf an, ob dieselben mit der gesetzmässigen Realhipothek bereits versehen werden können, oder ob die Sicherheit und Gelegenheit zu derselben Verschaffung mangelt. Als die gesetzmässige Sicherwird nur diejenige angesehen, wenn das auf einem Hause vorgemerkte Kapital die erste Hälfte, oder das auf Landgütern und Gründen haftende Kapital die ersten 2 Drittel des wahren Werths der zum Unterpfande bestehenden Realität nicht überschreitet. 5) Wo nun bey dem geistlichen oder Waisengute eine derley gesetzmässige Hypothek bereits besteht, da hat die Rückzahlung, wenn in der ersten Anlegung und dem Darleihen einige Zahlungsfristen in der Folge höheren Orts bewilliget, oder durch richterliche Erkenntnisse bestimmet worden, in den bedungenen oder bewilligten, oder zuerkannten Fristen, wo aber deren keine ausgemessen sind, in den anmit gesetzmässig bestimmten Fristen und zwar von den Herrschaften und Obrigkeiten binnen 5 Jahren, von den Bürgern und Bauern aber binnen 10 Jahren zu geschehen; und sind diese Fristen so zu nehmen, daß der Schuldner seine Schuld, im ersten, zweyten, oder einen der folgenden Jahre ganz oder zum Theil bezahlen mag, oder auch genug ist, wenn er sie in dem letzten der bestimmten Jahre jedoch alsdann voll-

ständig und ohnfehlbar zurückbezahlet. Diese Fristen laufen von jener Zeit, als von Seiten der Landesbehörden die Publikation der dießfälligen höchsten Gesinnung geschehen ist. Doch muß der Schuldner, der nach diesem Grundsatz längere als die gesetzmässigen Fristen anspricht, den Grund desselben erweisen. 6) Wo das bey Privaten anliegend gewesene geistliche oder Waisengut zwar mit keiner Realhypothek derzeit bedecket war, die Schuldner aber die gesetzmässige zu verschaffen im Stande ist, da soll sogleich, wo Landtafeln und Grundbücher derzeit oder künftig bestehen, die Vormerkung auf die zum Unterpfand dienende Realität geschehen; wo aber dieselben mangeln, soll die Obrigkeit in ihren Amtsbüchern und Vormerkungsprotokollen sothane Kapitalien eigends eintragen, und auf die zum Unterpfand dienende Gründe ordentlich vorkommen. Es müssen die Obrigkeiten für die gesetzmässige Sicherheit in der Art haften, und sich in soweit verbürgen, daß der Werth der Besitzung sich wirklich so hoch, als angegeben worden, belaufe, und hieranf nicht mehr Schulden haften, folglich die Bedeckung des betreffenden Stiftungs- oder Pupillarkapitals, wie sie das Gesetz fordert, hinlänglich seye 7) Wo aber dem geistlichen und Waisenkapital diese Sicherheit nicht geleistet werden kann, da ist sogleich sothanes Kapital in dem Wege ordentlicher Exekution mit allem Ernste einzutreiben, welche ordentliche

Exe-

Exequirung auch nach Verlauf der bestimmten Zahlungsfrist in Betreff der haftenden Schuldenreste unnachsichtlich statt findet. Nur sind hievon jene Waisengelder ausgenommen, die in einer Handlung haften. Dann soweit diese eine bestimmte Rückzahlung haben, sind sie nur nach Verlauf dieser bestimmten Frist, ausser dem aber sind sie in der allgemein vorgeschriebenen Frist von 10 Jahren einzutreiben, und in öffentlichen Fonds anzulegen.) 1788 April 5. nicht nur die armen Militärwaisen, in so weit sie nicht zur Versorgung in die Militärversorgungshäuser aufgenommen werden können, sollen gelegenheitlich in die für Waisen bestehende Stiftungen aufgenommen, sondern auch bey den Armeninstitutsbezirken für solche Militärweisen gesorget werden. S. Kapital 1786 Okt. 3.

Waldbrüder, oder Eremiten sind ohne Unterschied und Rücksicht auf eine zu bekleitende Bedienstung aufgehoben, und ihnen die Ablegung der Eremitenkleidung auf immer aufgetragen worden; mit dem Beysatze, daß sie sich übrigens bey ihrem Seelsorger wegen der etwa gethanenen Gelübde Raths erholen. Die für sie gemachten Stiftungen, sollen ihnen in dem Falle, wo sie sich als Meßner, oder Normalschullehrer mit Anwendung gebrauchen lassen, noch ferner ad dies vitæ ausgefolget werden. 1782 Jän. 12.

Waldburger, die in der Waldburger- oder Christnacht ausgeübten abergläubigen Handlun-

lungen sind bey der Bezirksbereisung zu bestrafen. 1758.

Waldklause, oder Eremitagen sind wie andere weltliche Behältnisse, von den Eigenthümern zu behandeln, und zu einem andern Gebrauch zu verwenden. 1782 Jän. 12.

Waldmauth, sie wird unter die Privatmäuthe gezählt, ihre Regulirung erfolgte am 7. Nov. 1755. Es ward vorordnet, daß alle, so durchpassiren, und Consumptibillia, (hierunter wird jenes verstanden, was zum Essen und Trinken gehöret) führen, die Mauth nach dem vorgeschreibenen Tariff entrichten sollen, und da die Gattungen von allen zur Verzehrung gehörigen Sachen in dem Tariff nicht ausgedrückt werden konnten, so muß von den Lebensmitteln, die nicht benannt sind, die Mauth nach dem Maß der ähnlichen specificirten Gattungen abgeführet werden. Diese Mauth beträgt von dem Stücke bespannten Viehes Ein, und Einen halben Kreuzer, wenn Jemand durch, und über den Berg fährt, hat er nur Einen halben Kreuzer von dem Stück Viehe zu bezahlen. Wo der Berg sey, ist in dem Patent nicht enthalten; es hat wegen eines Braumeisters deswegen einen Proceß abgesetzet; es verblieb aber bey der Beobachtung. Von dieser Mauth sind die Kaufmannsgüter befreyet; dann die leeren Wägen, der Hof, und die drey obern Stände, letztere müssen einen Wirthschaftspaß haben, endlich ist eine Ausnahme in Ansehung der Post- Land- und

Lohn-

Lohnkutscher, wie auch der geringen Schesen, oder derjenigen, die wenigstens nicht stark beladen sind, diese bezahlen von dem Stück Vieh, es mag ein Pferd, Ochs 2c. seyn, oder was anders 1 Kr. Die übrigen kleineren Mäothe stimmen alle mit diesen bisher gemeldeten überein, nur ist zu merken, daß sich ein jeder, so ein Recht hiezu haben will, behörig ausweisen, und den Tariff anschlagen müsse.

Waldung: 1754 April 5. Waldordnung für Böhmen. § 1. in Dörfern sollen die Häuser von Stein aufgeführet, keine Planken von Holz, sondern lebendige Hecken zur Umzäunung, und bloß Steine zur Ausbesserung der Strassen gebrauchet werden. Die im Holz arbeitenden Handwerker müssen genugsam ausgetrocknetes Holz zu ihren Arbeiten nehmen. § 2 Sowohl das Bau- als Brennholz darf mit alleiniger Ausnahme der Gebirgsgegenden zu keiner andern Zeit als vom December bis letzten Februar gefället werden. §. 3. Kein Unterthan darf in seinen eigenen oder der Gemeinde zugehörigen Waldungen ohne bewirkter Erlaubniß der Grundherrschaft einiges Holz fällen. §. 4. Selbst bey der Auswahl des Holzes ist nach dessen verschiedener Bestimmung die Vorsicht nothwendig, daß zu Gebäuden lediglich starkes und gesundes, zum Brennen aber das schwächere und ungesunde Holz verwendet werde. §. 5. Die Bäume müssen entweder ganz ausgegraben oder so niedrig als

möglich gefället, der Unrath aber sorgfältig hinweggeräumet werden, damit das wiederaufkeimende Holz im Nachwachse keine Hinderniß finde. § 6. Glas, und andere viel Holz verzehrende Fabriken, dörfen bloß in den Gegenden angeleget werden, wo Holz im Uiberflusse ist, und nach einem gänzlich verzehrten Walde ist es dem Eigenthümer nicht erlaubt, den Boden in ackerbares Land zu verändern, sondern er muß den Wiederwachs verhegen, und gegen das Eindringen des Wildes wohl verwahren. §. 7. Zum Kohlenbrennen muß das Holz in den Wintermonaten ausgehauen, und im Sommer erst zu Kohlen verbrennet werden, bey deren Verführung sind die Fuhrleute gehalten, immer nur einen Weg zu gebrauchen, weil außer dem daß junge Holz darniedergedrückt werden möchte. §. 8. Das windfällige und zu anderen Bestimmungen unbrauchbares Holz ist zum Aschenbrennen zu verwenden; zur Erzeugung des Pechs und der Wagenschmiere aber dürfen bloß die Stöcke und Wurzeln der umgehauenen Bäume gebrauchet werden; denjenigen Leuten, welche stehende Bäume, um das Pech und Harz herauszuziehen, aufreißen, darf nirgends der Aufenthalt verstattet, sondern sie werden gleich den Wilddieben bestrafet. §. 9. Den Korbmachern ist nicht erlaubt stehendes Holz in Wäldern zu gebrauchen, sondern man muß ihnen zu ihren Arbeiten die entfernten Waiden und Haselnußstauden anweisen; müssen die Binder und Schindlmacher wegen all-

zu weiter Entlegenheit in den Wäldern selbst arbeiten, so sind sie doch gehalten, die abfallenden Späne hinwegzuschaffen. §. 10. Das Moosabscharren, Beschneiden und Abschälen der Bäume ist gänzlich verboten, und Waiden sollen an allen hiezu schicklichen Orten angepflanzet werden. §. 11. Alle überflüssige Nebenwege in den Wäldern sollen aufgehoben, die ausgehauenen Plätze durch die Heger gereiniget, umzeeget, und überhaupt wohl verwahret werden, damit weder das Vieh noch Wild die aufkeimenden Sprößlinge abweide. §. 12. Abstehende Bäume müssen vor dem gänzlichen Verderbnisse gefället werden, und wenn in einer ganzen Gegend die Bäume verdorren, so ist die erstere mit einem Graben zu umziehen, damit durch die Nähe der Wurzeln das Uibel sich nicht noch weiter ausbreite. §. 13. Von Georgii bis Galli ist es durchaus verboten in den Waldungen Feuer zu unterhalten, und die Kohlenbrenner, aus deren Vernachlässigung in einem Walde Feuer entstehet, noch mehr aber die vorsetzlichen Mordbrenner, welche Waldungen in Brannt setzen, werden nach aller Schärfe der Gesetze bestrafet; in Löschung einer solchen Feuersgefahr müssen die nächst besiedlichen Dorfgemeinden alle jene Punkte genau beobachten, die in dem Buchstaben F. unter der Inschrift Feuerlöschordnung vorgeschrieben worden. §. 14. Die Ausfuhr aller Holzgattungen in fremde Länder ist

ohne

ohne bewirkter Erlaubniß des Guberniums schärfest verboten.) 1766 Sept. 5. Waldordnung für das Land ob und unter der Ens. Gegenwärtige Waldordnung hat nicht zur Absicht die Obrigkeiten in ihrer Jurisdiktion, Gerechtigkeit und Bestrafung ihrer Unterthanen, oder derjenigen, welche ihnen an ihren Waldungen einigen Schaden zufügen, im mindesten zu beeinträchtigen, vielmehr wird verordnet, daß selbe wie ehedessen, die Uibertreter, und Holzdiebe nach alter Schärfe ansehen, auch demjenigen so sich den Satzungen gemäß nicht verhalten, oder dagegen vergehen sollten, mit Arreste, Dominikalarbeit, ja nach Gestalt der Sache mit der Zuchthausstrafe, oder wie es sonst an einem, und anderem Orte hergebracht ist, jedoch gegen vorläufige Anzeige bey seiner Behörde, belegen sollen, wenn aber eine Beschädigung mitunterlaufen wäre, über diese Bestrafung den billigen Ersatz des zugefügten Schadens abfordern, die Uibertreter mit Zwangsmittel dazu verhalten, folglich hierdurch in ihrem eigenen Waldungen den Holzwachs um so besser befördern. Wie es aber auch hauptsächlich darauf ankömmt, damit die Herrschaften, und Obrigkeiten selbst mit einem guten Beyspiele vorgehen, so versieht man sich, daß die Herrschaften, und Obrigkeiten allem dem ein Genügen gewiß leisten werden, im Widrigen dieselben von Jedermann, fürderst aber von den hiezu in den Viertel eigens bestellten Forstbeamten der N. De. Regierung, und respective Landeshaupt-

hauptmannschaft zu Linz sogleich angezeiget, und von derselben zur gemessenen Bestrafung gezogen werden sollen 1.) müssen die Hauptregeln beständig beobachtet werden, daß alle Waldungen in der Holzerträgniß überschlagen, und, wo möglich, ausgemessen, hierbey sichere Probschläge gemacht, und also das jährlich zu schlagende Quantum bestimmet werde, was jährlich entweder zur eigenen Nothdurft, oder zum Verkaufe dergestalt abzugeben sey, daß der Nachwachs, und junge Maiß wiederum zu einem schlagbaren Holze gebracht seyn möge. Und weil 2.) Hierbey hauptsächlich zu bemerken ist: daß das eichene Holz in seinem Wachsthume gegen 200 Jahre, das buchene Holz, bis es schlagbar wird auf dem besten Grunde 120, in dem schlechten aber 150 Jahre, die Tannnen, Fichten, und Kiefer, wie auch der Lehrbaum 80 bis 100 Jahre, die Aspen, und Linden aber 40 bis 50 Jahre, ferners die Weiden und Felber 20 bis 30 Jahre, und endlich das erlen Holz 40 bis 50 Jahre zu Erreichung ihrer Vollkommenheit erfordern; so muß 3.) Die zweyte Hauptregel zu beobachten seyn, daß in einer großen, oder kleinen Waldung nicht mehrere, noch wenigere Holzschläge, oder Stallungen gemacht werden, als bis vorausgesetzte Jahre des Nachwachses ein schlagbares Holz verschaffen können; massen, wenn mehrere, oder wenigere Holzschläge gemacht werden sollten, der Endzweck unmöglich erreichet werden könn-

könnte, sondern zur Aussetzung der künftigen Holzschläge entweder zu viel, oder zu wenig Holz übrig bleiben würde. Und nach dieser Maßregel soll 4.) Ein Waldinhaber, um seine Waldungen zum beständig fortdauernden Genusse wirthschaftlich zu erhalten, den im §. 1. beyläufig gemachten Uiberschlag in ein eigens zu entrichten kommendes Schätzungsbuch, wie viel nähmlich Klaftern Holz bis zu dem erfolgenden Nachwachse zu schlägen sein, fleißig anmerken, und darinnen sich ersehen, auf wie viel Klaftern er also seinen jährlichen Holzschlag, oder die Stallung einzurichten habe. Es ist aber hierbei. 5.) Reiflich zu überlegen, wie diese, oder jene Waldungen beschaffen, mit was für Holzsorten solche versehen seyn, und wie dieses zu einer Zeit entweder zu Scheiter, oder zu Bau = Binder = Wagner = Bildhauer = Tischler = Drechsler, oder anderem Holze mit mehreren Nutzen angebracht werden könne. Wessentwegen denn 6.) die beständige genaue Absicht dahin zu tragen ist, damit ausser den Holzschlägen zum Binder = Wagner = oder zu Schindel = Spalten = Weinstecken = und dergleichen Holze nur die sich ergebenden Windfälle und Abbrüche, dann die dürren und abstehenden Bäume abzugeben erlaubet, die dießfällige mehrere Erforderniß aber auf die Holzschläge angewiesen werde, in solang nämlich derlei Holzgattungen aus den Ordinariholzschlägen in erforderlicher Quantität abgegeben, und

herbeygeschaffet werden können. Und da es in der ganzen Sache auf 2 Gattungen Holzes ankömmt, nämlich auf das Scheiter- und Brennholz, dann dasjenige, was in verschiedenen Sorten zum Bauen nothwendig ist, so verstehet es sich von selbst, daß 7) zu dem Brennholze nur jene Bäume, welche nach ihrer Gattung wegen ihrer vielen Aeste, und Krümmen nicht gebraucht werden können, hergenommen, dahingegen die gerad gewachsenen Bäume, und sonderlich die Eichen, Tannen, Fichten, und Kiefer, zum Bauholze vorzüglich wegen des eigenen hieraus entspringenden großen Nutzens, vorbehalten werden müssen, massen hieraus die Dachstühle, Feuerbalken, Bretter, Pfosten, Läden, Latten, wie auch die Fensterrahmen gemachet, hierzu aber lauter hoch, und gerad gewachsenes Holz erfordert wird. Damit ein gleicher Maiß, wie es höchst erforderlich ist, zum Nachwachse erziegelt, und formiret werde; so ist gleichfalls 8. eine Hauptregel, daß die Holzschläge ordentlich, und nicht hin und her zerstreuet, in den Bergen oder Waldungen angeleget, darinnen aber alles Gehölz durchaus bis die erforderlichen genugsamen Saamenbäume glatt abgeräumet, den Holzhackern aber keineswegs gestattet werden soll, daß dieselben in den angewiesenen Holzschlägen einige grobe, ihnen zum Arbeiten unanständige, Bäume stehen lassen, sondern sie sollen dieses sowohl, als all anderes

all-

allda stockendes Holz, so viel es nur immer möglich ist, sauber aufarbeiten, und Blöcke, oder grosse Wipfel, so zu Scheitern, Brügeln, oder Kohlen tauglich sind, zum Verderben liegen lassen, beynebens das Holz nicht hoch von der Erde, sondern so viel nach Grösse der Stämme thunlich ist, ganz nieder, und, wenn es möglich, der Erde gleich mit der Säge abschneiden, auch die Aeste an den Stämmen glatt hierbei weghacken, welches sich aber lediglich von den eigentlichen grösseren, sowohl obrigkeitlichen, als unterthänigen Waldungen, und nicht von den kleineren, und geringeren sogenannten Wäldeln, welche einem oder dem andern Unterthanen zugehörig, und von weniger Beträchtlichkeit sind, verstehet, wo jedoch auch der Unterthan derlei Holzschläge zur Zeit des Schnees, wo die kleinen nebenstehenden Bäumlein bedecket sind, anders nicht, als mit Vorwissen seiner Obrigkeit, vorzunehmen hat. Sodann sollen sie auch 9.) das gestockte Holz waldmännisch aufarbeiten, mit der Säge in gewöhnlicher Länge schneiden, nicht zu klein, oder dünn zerspalten, folglich nach dem ordentlichen Klaftermaß unvortheilhaft mit dem gewöhnlichen Uibermaß aufrichten, und das Obholz, und Reisig zu Bürdeln sauber aushacken lassen; falls aber gar starke, und hohle Tannen an theils Orten befindlich, und zu Partheyscheitern nicht zu gebrauchen wären, sollen solche Tannen zu Kalk- und Ziegelholze fleissig ausgehacket werden. Sofern nun 10.) in den

ordentlich angelegten Holzschlägen einige Gattungen Bau- Schindel, Spalten- Weinstecken - Binder, Wagner- Bildhauer - Drechsler- oder andern dergleichen Holzes vorhanden wären, welche durch den höheren Preis grösseren Nutzen, als die Scheiter, brächten, so sollen solche Sorten zu derley Gebrauche angewendet, die Gipfel aber hiervon aufgearbeitet, außer den Holzschlägen hingegen vor allem die Windfälle, Abbrüche, dürre, und abstehende Bäume abgegeben, und hierauf allererst nach der sich äußernden Bedürfniß das frische, und gute Holz zu Hülfe genommen werden. Insonderheit aber wird 11.) wegen des Wagnerholzes der Holzschlag auch in den entlegensten Bergen, außer den Ordinärholzschlägen, von darum nicht zu bewilligen seyn, weil die Arbeitsleute zu exzediren gewohnt sind, und öfters noch einmal so viel Bäume, als ihnen erlaubt worden, abstocken, die Stöcke, und Wipfel verbergen, das daraus gemachte Wagnerholz aber, weil man ihnen nicht beständig nachsehen kann, unvermerkt zu entführen wissen. 12.) Bey Anlegung der Hauptholzschläge wird hiermit verordnet, daß solche nur allein in jenen Orten anzulegen seyn, wo das Holz vollkommentlich schlagbar, auch noch eher, wo dieses überständig, und dürre zu werden beginnt, oder sonst der Gefahr des Verderbens, und den Windfällen ausgesetzet ist, auch auf den Gränzen wegen der daselbst geschehenden mehreren Holz-

entfremdung; imgleichen sollen sothane Holzschläge nicht auf die nahe, und bequem gelegene allein, sondern vorzüglich, so viel möglich, auf die weiter entfernte Waldung mehr angetragen werden, damit in diesen letztern das Holz inzwischen nicht zur Faulung gereichen, in jenen aber snlches auf allen erforderlichen Fall erhalten werden möge. Ist aber der Anfang mit einem Holzschlage bey einem mit lauter schlagbarem Holze versehenem Berge einmal gemachet, so soll damit bis zu dessen Ende von Jahr zu Jahr fortgesetzet, und solcher nicht in einen andern Berg verleget werden, wobey aber die Vorsehung zu machen ist, daß derley Holzschläge jederzeit von vorne her gegen den obern Wind, um selben zum schädlichen Einfalle keinen Platz zu geben, gemacht werden. Damit aber 13.) in derley abgestockten Holzschlägen der baldige Nachwachs, und Maiß wiederum erreichet werde, so sind jederzeit genugsame, und taugliche, und so viel mögliche Buchen, und auch Tangelholz, und zwar vom ersteren niedrige, auch nicht gar zu hohe Samenbäume, da ihnen die Heftigkeit des Windes nicht so leicht schaden, und ohne Samen nichts wachsen kann, stehen zu lassen. Wie viel aber Samenbäume stehen zu lassen seyn, da kömmt der Grund wohl zu untersuchen, ob solcher fest und hart, oder aber locker und mürbe sey. In dem ersten Falle scheinen nicht so viel Samenbäume nöthig zu seyn; denn wegen des festen Bodens wird der starke Wind nicht so

leicht einen Samenbaum umreissen: folglich den angetragenen Effekt hierdurch verhindern. Wäre aber der Grund locker und mürbe; so ist die Besorgniß wegen der Samenbäume viel grösser, mithin, mithin, wenn solche Samenbäume umgerissen werden sollten, fällt von selbst die gute Hoffnung hinweg, daß der abgestockte Holzschlag so leicht wieder besaamet werden könne; und in diesem zweifelhaften Falle ist allezeit vorsichtig, und besser, eher zu viel als zu wenig Samenbäume stehen zu lassen, in hauptsächlicher Betrachtung, daß der gute schwere Samen, wie er fällt, gleich liegen verbliebe, und von dem Winde nicht so leicht, wie leeren Hülsen, hin und her fruchtlos getragen werden könne, auch, wo die Samenbäume gar zu weit von einander entfernet sind, aus Mangel der Waldbeschäung das häufige dicke Gras überhand nähme, die junge Brut verdringe, und ersticke, folglich der Maiß sehr hart, und langsam in die Höhe komme. Hat nun Jemand den Grund wegen seiner Feste, oder Lockrichkeit wohl untersuchet, so wird ihm die gute Vernunft von selbst an die Hand geben, ob mehr, oder weniger Samenbäume stehen zu lassen seyn. Was nun hier von den Samenbäumen gesaget wird, so verstehet sich von selbst in Rücksicht aller andern Holzgattungen. 14.) Damit aber das zum Gebrauche benöthigte Holz, so, wie in der rechten Zeit, also auch in guter Ordnung, und wie es dem

Wiederwachse am nützlichsten seyn kann, gehauen, und gefället werde, so ist zwar richtig, daß eine jegliche Lage eine andere fordere, und darinnen für alle Gegenden, und Orte des Holzes nicht wohl eine allgemeine Maaßregel vorgeschrieben werden könne. Solchemnach soll versuchten Leuten gern das Gehör gegeben, und ihnen in dem Holzhauen eine schon etwa besser eingeführte, und in die Erfahrenheit gebrachte nach den verschiedenen Gattungen des Holzes zu gestatten kein Anstand genommen werden; jedoch wird zur künftigen allgemeinen Richtschnur verordnet, daß das Laubholz hauenweis mit Ausstellung der zulänglichen noch in ihrem besten Wachsthume befindlichen Samenbäume gefället, und ein gleiches mit den Schwarzwäldern, jedoch mit dem unterschiede beobachtet werde, daß der Hau in den schwarz-Wäldern nicht allzugroß und nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden genugsame Feuchtigkeit, und Schatten hat, und die Gegenden den Sonnenstrahlen, und trockenen Winden nicht ausgesetzet sind, massen an diesen letzten Orten, der Nachwachs nicht wohl fortkommen kann, sondern, was bey gelinder Witterung hervorkömmt, noch in dem ersten Wachsthume durch die Sonnenstrahlen wieder ausgedorret, und ersticket wird. 15.) Wären aber die abgestockten Holzschläge einmal mit genüglichem Samen angeflogen, nnd der Maiß triebe vollkommentlich hervor, so ist auch erforderlich,

damit eben der Maiß durch die Samenbäume nicht verdränget werde, sothane Samenbäume nicht alzulang stehen zu lassen, sondern zeitlich, vorsichtig, und waldmännisch herauszuhacken, und zwar dergestalt, daß bey diesen Samenbäumen, welche aus den ausgewachsenen jungen Maissen ausgehauen werden, die Aeste, oder der Wald des Baumes, zuförderst abgeworfen werden sollen, bevor der Stamm geschlagen wird, dieses aber muß geschehen, wenn der Maiß noch biegsam, und noch nicht zu stark in das Holz gewachsen ist; denn fällt sodann der Baum um, so bieget sich der Maiß nur, und stehet nach Absäumung des Samenbaumes von selbst wiederum auf; wäre aber der Maiß im Holze fest und dick, so zerschlägt derselbe solchen im Umfallen zu grossem Schaden. Es haben auch die Holzhacker die Aufmerksamkeit zu gebrauchen, damit der Baum auf jene Seite, wo er der Brut am wenigsten schaden kann, zum Umfalle getrieben werde, welches auf solche Art zu geschehen hat, daß auf jene Seite, wohin der Stamm fallen soll, Anfangs nach Proportion ein Schrott eingehacket, auf der andern Seite aber mit der Säge entgegengeschnitten, und nach der Säge die sogenannte Scheide, oder eiserne Zwickel hineingeschlagen, und also hierdurch der Stamm auf die abgeschrottete Seite getrieben werde. Wobey annoch dieses zu beobachten ist, damit die aus den Samenbäumen auszuhackenden Scheiter und

Prügel aus der Dicke der jungen Brut herausgetuagen werden; massen sonst der angewachsene Maiß mit dem Wagen und angespannten Viehe meistens verderbt und vertreten würde, wessentwegen denn auch aus den Holzschlägen das gestockte Holz zur Verschonung der Maiße, sobald immer möglich, abgeführet werden muß. 16.) Gäbe es aber leere Plätze, welche weder zu Feldern, noch Weingärten, oder zu nothwendigen der Zeit vorhandenen Viehweiden, doch sonst von den Gemeinden gebraucht, und genutzet werden können, und also aus Mangel der zurückgelassenen Samenbäume weder mit Samen angeflogen, noch mit einem jungen Maiß versehen, und überzogen sind, so müssen dergleichen öde Pläze durch den Pflug, wo man mit demselben fortkommen kann, oder, wo es nicht möglich ist, mit Krampen ordentlich umgekehret, der Samen mit Korn, Gerste, oder Haber vermengt, solchergestalt der Grund besäet, und mit der Egge unter die Erde gebracht werden, weßwegen hierunten in dem §. 56.) ausgewiesen ist, wie die Sorten der Samen eigentlich beschaffen, auch zu was für einer Zeit der Samen entweder auszustecken, oder der Grund zu besäen sey. 17.) Es sollen die überständigen, und schadhaften Bäume in den weit entlegenen Bergen behutsam und waldmännisch ausgehacket, und dem jungen Holze zum Wachsthume Luft gemacht werden. 18.) Das überständige, noch gute Holz soll zu Weinsteg

stecken, Spalten und Schindeln verwendet, und genutzet werden. 19.) Die ruinirten Berge, so keinem Wald mehr gleichen, und wo das darinn befindliche Holz hingegen noch ferner von den nahe daran liegenden Ortschaften und Inwohnern gänzlich entfremdet werden dürfte, sollen gänzlich ausgeholzet, und das Holz zum Nutzen gebracht, und daselbst ein neuer Maiß mittels der Umackerung und Besamung zu gleichem Anwachse gemacht werden. Wo aber 20.) künftig das Brosholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden würde, soll solches nicht übermässig geschlagen werden, wo es übrigens in Ansehung des k. k. Waldamts, und der Jägerei bey den ergangenen Patenten und Anordnungen sein unabänderliches Bewenden hat. 21.) Bevor man das stehende frische Holz zu hacken anfängt, sollen so viel möglich, überall die befindlichen Windfälle, Brüche, und dürre Bäume zusammengesucht, und zum Nutzen ausgearbeitet, hernach aber erst das frische Holz in den Holzschlägen angegriffen, und so viel es nöthig ist, nachgehacket, imgleichen 22.) Auf den auszuhackenden Renn- und Richtwegen, nicht weniger von den Schusscharten das allda stockende, dann sogenannte Hegel- Schlegel- Büchel- und Sandholz zum Nutzen des Waldinnhabers ausgearbeitet, und versilbert werden. Belangend 23.) die Erhaltung der Maisse, als den zweiten Punkt einer guten Waldordnung, so brauchet es

hier-

hierbey eine hauptsächtlich besondere Aufmerksamkeit. Um also dem Wachsthume des jungen Maisses alle erdenkliche Beförderung zu verschaffen, so sind keine neue Wege und Stege in den Waldungen zu machen, sondern lediglich die vor Alters eingeführten Dorfwege offen zu lassen, mithin alle überflüssige Nebenwege und Stege abzustellen, hauptsächlich aber den Eintrib des Viehs von allerhand Gattungen, besonders aber von Schafen, Böcken, und Geisen in allen Waldungen, wo ein junger Maiß vorhanden ist, besonders aber, wo die Gipfel der Bäume von den Viehe erreichet, abgefressen, hierdurch aber ein dergleichen Zuwachs auf einmal verwüstet werden kann, ein für allemal gänzlich verboten, und solche nur jenen, welche etwa bisher im ruhigen Besitze des Viehtriebes gewesen, jedoch auch nicht anders als in ihren Wiesen, und ausgezeichneten, oder von Altersher gehabten Waldungen, wo kein Maiß, oder junges Holz befindlich ist gestattet, imgleichen denjenigen Unterthanen, und Hütern, welche gleich neben, oder gar zu nahe an den Maissen wohnen, die Haltung des Schaf- und Geiseviehs ganz und gar nicht erlaubet; in denjenigen Waldungen hingegen, wo das Holz fast gar nicht an Mann zu bringen, oder zu verkaufen, sondern öfters mehr verfaulet, als gebrauchet werden kann, soll den Herrschaften, und Unterthanen, welche sich bisher der Hutweide darinn bedienet haben,

sol-

solche zwar noch weiterhin dermal, und bis nicht etwa die Zeit und Erfolg einen Verschleiß nach sich ziehen dürfte, unverwehret seyn, gleichwohl vber die Aufmerksamkeit und Vorsorge dahin getragen werden, damit dergleichen abseitige Walbungen, wenn neue Dörfer angeleget würden, nicht dergestalt abgeödet werden, daß dadurch zu seiner Zeit derley neue Dörfer, oder die da und dort herum befindlichen benachbarten einen Mangel an Holze leiden mögen. Und gleichwie 24.) den Waldinhabern an ihren Einkünften nichts zu schmälern ist, so hat es kein Bedenken, daß den einheimischen Schweinen zu ihrem Frasse gegen das Mastgeld ein gewisser Bezirk auf eine Zeitlang ausgewiesen werden; allein solche Ausweisung soll in den hocherwachsenen Wäldern, und nicht nahe an den Holzschlägen, oder wo junger Maiß vorhanden ist, lediglich, und allein geschehen, mithin alle Gelegenheit abgeschnitten werden, wodurch der Samen zum Nachwachse verzehret, oder die junge Brut beschädiget werden könne. Zu Erhaltung der Maisse wird ferner verordnet, daß 25.) darin mit Herausnehmung der Birken zu Häg, und Wagenstangen, Leiterbäumen, und Reifstängeln behutsam umgegangen, dazu keine eigene Wege zum Herausführen gemacht, sondern dieselben nur herausgezogen oder getragen, besonders aber die schweren Stämme, als Wagenstangen, und Leiterbäume, erst damals heraus-

ge-

gehackt werden sollen, wenn das junge buchene Holz das birkene überwachsen, folglich durch die Stockung dieses nicht leicht mehr einen Schaden zu befürchten hat; wie den auch die Streue darinnen zusammen zu rechen verboten wird. 26.) Es müssen aber die buchenen Wagner- und Tannengehängstangen, auch Latten, nur allein in den Holzschlägen abgegeben werden. 27.) Imgleichen sind auch die Schindel- Spalten- Weinstecken, und dergleichen, auch nur in den Holzschlägen abzugeben. 28.) Sollen die unnöthigen Zäune und Gehäge, sonderlich mit lebendigem Holze, welches zum Bauen, und Brennen in grosse Stämme anwachsen kann, vermieden werden. Sonst wird auch zum allgemeinen Nutzen weniges Holz ersparet werden, und sollen die Obrigkeiten sich angelegen seyn lassen, daß, gleichwie es in einigen Ländern mit großen Vortheile geschieht, die Häuser, Städel, Schupfen, was dergleichen mehr ist, nur allein von den ungebrannten, oder sogenannten egyptischen Ziegeln, auch Steinlagen nach Beschaffenheit der Lokalumstände aufgeführet, und bloß der Dachstuhl vom Holze gemacht, auch solcher Gestalt die Einzäunung von Steinen, oder ungebrennten Ziegeln errichtet, oder die Kerne von den Schlehenstauden, oder von der Genista spinosa genommen, in gewissen Feldern ordentlich ausgesetzet, und, wenn selbe durch einige Jahre hervorgewachsen; die Gräben um das Ort, wo

man

man lebendige Zäune machen will, aufgeworfen und darinn diese jungen Sprößlinge in doppelter Reihe gesetzet werden, wo denn die Stauden also gegeneinande wachsen, daß wegen Stärke der Dörner kein Vieh durchbrechen kann. Wo übrigens auch bey derlei Einzäunung gar nützlich, und dienlich seyn wird, wenn, wie hierunten weiter verordnet wird alle Jahre eine gewisse Anzahl Bäumlein nach Unterschied des Grundes bei Häusern, Gärten, Wiesen, und Weiden zu pflanzen, solche also da, wo die Einzäumung zu geschehen hat, gesetzet werden. Und will auch 29.) die Maiß- und Waldschwendung hierdurch stark befördert wird, wenn die schönen Wipfel von jungen Fehren, und Tannenbäumlein zu Weinzeigern abgestutzet werden, wodurch also eine zahlreiche Menge von Bäumen das Jahr hindurch zu Grunde gehen müssen, welche doch nach und nach zu grossen Stammbäumen anwachsen konnten; so wird hiermit weiters verordnet, daß künftig keine dergleichen Wipfeln mehr abgehauen, sondern die Weinzeiger gleichwie es in Wien gebräuchlich ist, entweder aus blossem Tannenreise, oder Zweigen zugerichtet, oder ein hölzerner Becher, oder Kegel, oder auch ein grüner Kranz ausgehangen, und dieses um so gewisser im ganzen Lande befolget werde, als im Widrigen die Dagegenhandelnden auf das schärfste bestrafet werden sollen. 30.) Was gleich itzt wegen der Weinzeiger

ger verordnet worden, solches verstehet sich auch auf die Setzung bey Hüter = May = Kirchen = Prozession, und Oefenbäume, als welche auf gleiche Weise mit gleicher Schärfe verboten werden. Und da 31.) durch das schädliche Baumaufritzen, Anbohren, Abschälen, wie auch das sogenannte Ankosten, ob nämlich selbe zu Schindeln, Spalten, oder Weinstecken tauglich seyn, imgleichen auch zur Sommerszeit durch Beerebrocker, welche sich von Abschälung der Baumrinden gewisse Geschirre, oder sogenannte Malchen zu machen pflegen, zahlreiche Stücke Bäume nach und nach zu Grunde gehen, und verdorren, so soll auch auf jene, welche die Bäume aufzuritzen, anzubohren, oder auch anzukosten sich unterstehen, ein wachsames Aug getragen, und selbe im Betretungsfalle mit aller Schärfe behandelt werden. Besonders aber ist die größte Aufmerksamkeit auf die Beerebrocker zu werfen, und dessentwegen nicht allein von den Mautnern, Jägern, Förstern, und Waldeigenthümern, sondern auch hauptsächlich bey den Wienerlinien ihre Butten, und Körbe zu visitiren, und, wenn ihre Geschirre von Baumrinden befunden würden, solche nebst den Beeren abzunehmen. Sollten sich aber einige in die Stadt, oder Vorstadt einschleichen, so sollen ihnen von den Marktrichtern, oder jenen, welche zur Einnahme des Standgeldes bestellet sind, solche mit der Frucht abgenommen werden. 32.) Das Rin-

den- und Pechaushacken, Grasen mit der Sichel, dann daß Grasen, und öde Gertenschneiden, so den Bäumen sehr schädlich ist, wird zwar wegen des unentbehrlichen Gebrauchs nicht gänzlich verboten; es sollen aber die ersten drey Gattungen nur in den Holzschlägen, oder mit Vorwissen der Waldungseigenthümer in den allerweitest entlegenen Wäldern mit guter Veranstaltung passiret, das Grasen mit der Sichel, oder Sense aber gänzlich verboten, und die letzteren beyden Gattungen hingegen nur in den Holzschlägen virwilliget werden. 33.) Mit Abgebung de hainbuchenen Spalire aus den Maissen soll sparsam, und behutsam umgegangen, und hierzu, so viel es thunlich ist, die Maulbeerbäume gebrauchet werden, massen aus den Maulbeerbäumen die Spalire eben so gut, als aus den Hainbuchen gezogen werden können. 34.) damit die Renn- und Richtwege nicht allzuweitschichtig erweitert werden; so sollen solche höchstens auf 4 Klafter, damit die Wägen gegen einander ausweichen können, gesetzet, falls aber ein, und anderer Renn- und Richtweg über 4 Klafter erweitert wäre, solcher mit jungem Maisse wiederum angeziegelt, auch dergestalten die übrigen Anger, und Wiesenflecke, auf welchen Holzwachs zu hoffen ist, eingerichtet werden. 35.) Alle Feuersgefahren in den Waldungen zu verhüten, muß unter die grossen Sorgfältigkeiten gezählet werden; wessentwegen, schon von

vielen Jahren her, den Holzhackern das gefährliche Tobakrauchen in den Holzschlägen, nebst dem Feuerbrennen in den Waldungen verboten worden. Zur Winterszeit aber, wo der Holzhacker ohne Feuer vor Kälte nicht bestehen kann, auch wegen des Schnees, und beständiger Nässe, die diesfällige Gefahr nicht so leicht zu besorgen ist, kömmt das Feuerbrennen zwar dergestalt zu gestatten, damit derlei nur zur höchsten Nothwendigkeit, und nicht im Uberflusse, beynebens nicht glatt an, und unter frischen, noch weniger aber Harz- und pechflüssigen Bäumen gemacht werde, wodurch nicht nur die Aeste an den Stämmen völlig abgesenget, und gedörret, sondern auch der frische Baum selbst an den Stöcken zur gänzlichen Faulung angebrennet wird; so ist auch das Aschenbrennen zu Potasche in den Wäldern nur zur Winterszeit, und an solche Orten zu gestatten, wo kein Holzschlag vorhanden, auch sonst wegen des winddürren Laubreisses, und aufgehenden noch jungen Maisses halber keine Feuersbrunst, oder Schaden wegen des andurch ausbrennenden Grundes zu besorgen ist; sollten sich aber herumvagirende liederliche Leute, Bettler, und Landstreicher in den Waldungen einfinden, daselbst übernachten, und bald dort bald da Feuer machen, so sind solche Leute vermög der öfter ergangenen Generalien alsogleich arrestirlich anzuhalten, und beschaffenen Umständen nach gebührend und scharf

aus-

anzusehen. Solches Feuermachen soll auch den Haltern und bey den Wiesenräumungen nicht gestattet werden, außer im Herbste, und in der Frühlingszeit bey neblichem, und nassem Wetter, jedoch an solchen Orten, wo kein Waldschaden, oder Feuersgefahr zu besorgen ist. Sofern aber gleichwohl wider alles bessere Verhoffen durch Donnerwetter, grosse Hitze und Dürre, oder auf andere Weise durch Fahrlässigkeit eine Feuersbrunst entstehen sollte, so wird ernst gemessen, und unter zu verwirkenden namhafeen Strafen hiermit anbefohlen, und verordnet, daß solchem Falle alle angrenzende Herrschaftsunterthanen alsogleich ohne Zeitverlust mit Krampen, Schaufeln, Hauen, Hacken, Schäffern zum Wassertragen, und dergleichen Requisiten zu Hülfe kommen, und so viel möglich retten, das Feuer durch Vorhackung, und Umreissung der bereits brennenden dürre, und moderigen, oder Abhauung der nahe herumstehenden gefährlichen Bäume, imgleichen mit Aufwerfung einiger Gräben, und sonst mit Erde, oder andern was immer für zulänglichen Mitteln löschen, und dämpfen, mithin dem sonst durch allzuspäte Rettungsmittel erfolgenden unersetzlichen Schaden beyzeiten vorbeugen sollen. 36.) Wiesen, Acker, Viehweiden, oder Weingärten aus Wäldern zu machen, wird gar nicht gestattet. 37.) Viehweiden, so mit junger Brut angeflogen sind, sollen zur Waldung beibehalten wer-

werden; auch die Hutweiden sind nicht zu gestatten, wenn andere Weiden vorhanden wären. 38.) Neue Hütten in den Wäldern zu erbauen, oder dee Wiesen, und die Weiden zu erweitern soll nicht gestattet werden. 39.) Wird eine ordentliche Jagd gehalten, so sind die Feuerhaufen unetbehrlich; daher soll bey Jagden zu dergleichen Feuerhaufen nur lediglich dürres Holz genommen, und die Jägerey, und Marketänder dahin angehalten werden, daß sie ihr benöthigtes Holz um baares Geld sich beyschaffen, oder hiezu anweisen lassen mögen. 40.) die alten und schadhaften Eichen sollen aus den Maissen ausgehacket, und weggeschaffet werden, damit die junge Brut ihren Wachsthum erreichen könne. 41.) die Markzeichen sollen öfter visitiret, und das Mangelhafte alsogleich repariret werden; und, wenn ein Markbaum durch den Wind umgeworfen, oder unversehens abgehacket, oder aber auch die Marksteine gänzlich beschädiget, und ruiniret würden, so ist, um alle Verdrüßlichkeiten mit den benachbarten Waldeigenthümern zu meiden, erforderlich, auf dergleichen Markzeichen ein beständiges aufmerksames Auge zu tragen. Wessentwegen besonders von den Partikularwaldeigenthümern ihre Scheidmarken wenigstens alle 10 Jahre insgesammt visitirt, und darüber ihre ordentliche Bücher gehalten werden müssen. 42) Zum Kalk- Ziegel und Kohlholzbrennen soll vorzüglich das starke, überständige, dürre Holz, und aus den weit entlegenen Wäl-

dern abgegeben werden. 43.) Den Kaufpartheyen sollen die Unterlagen von ihrem Holze in Wäldern, als bey den Ablösungsscheitern, und Prügelhölzern keineswegs entzogen werden; dahingegen soll 44.) nach den bereits vollbrachten Holzabzählungen an selben Orten nichts mehr nachgehacket, noch weniger aber gestattet werden, daß die Partheyen in den Wäldern Holzhacker selbst anstellen. 45) Die gewöhnliche Zeit des Holzschlages, und wo das Holz zu seiner Vollkommenheit sowohl zu Gebäuden, als andern Erfordernissen stehet, ist nach der allgemeinen Erfahrenheit jene, wenn das Laubholz die Blätter abgeworfen, und in den Schwarzwäldern der Nahrungssaft, welchen die Bäume alljährlich aus der Erde an sich ziehen, durch das Wachsthum der Bäume gleichsam verzehret ist; mithin wird zur Schlagung des Holzes die Zeit vom Anfang Dezember bis Ende Februar, wo sodann die Bäume die Nahrungskraft aus der Erde wiederum an sich ziehen, und zum Ausschlagen bereiten, für die beste angesehen, unter welchen Wintermonaten jedoch der Jäner für den besten, und füglichsten zum Bauholzfällen, welches jedoch zum Bauen ausser dem Wasser zu verwenden kömmt, gehalten wird. Betrifft es aber Bauholz, welches völlig unter das Wasser kommen, und beständig darunter liegen muß, so ist es besser, wenn selbes im Safte gestocket, und gleich grün eingelegt wird, weil solches

nicht

nicht mehr das Wasser also an sich ziehet, wie das ausgedörrte, mithin dieses grüne Holz in der Nässe bessern Bestand hat, als das dürre. So viel es aber das Scheiterholz zum Brennen anbelanget, da sollte zwar der Termin vom Anfange November bis Johannes, oder Ende Juny gesetzt werden, allein für die grosse Quantität Brennholzes, welches bloß allein in der Residenzstadt Wien verzehret, und verbrauchet wird, dürfte sothane Zeit allzu kurz anberaumet seyn, sonst aber auch die armen Holzhacker zu Gewinnung ihres täglichen Brodes müssig herumgehen müssen; daher werden die Scheiterholzschläge den ganzen Sommer hindurch zeither also gestattet, und müssen um so viel mehr dergestalt fortgesetzet werden, daß vorzüglich eher in der gehörigen Zeit, nämlich vom Anfange Dezember bis Ende Februars die Bäume abgestocket, aus denen hernachmals erst den ganzen Sommer hindurch die Scheiter geschlagen werden sollen, als nach der Erfahrenheit jenes Scheiterholz, welches man im Frühjahre, oder Sommer arbeiten läßt, weit einiger, und fester wird, als was man im Herbste, oder Winter hacket; jedoch haben die dort befindlichen Windfälle, dürren, hohlen, und modrigen Bäume, sonderlich in den weit entlegenen hintern Bergen keinen bestimmten Termin, sondern können zu allen Zeiten im Jahre aufgehacket, und von darum, sobald möglich, zum Nutzen gebracht werden, weil die Holzhacker sonst, wenn sie nur allein zur Zeit der

währenden Hauptholzschläge zugleich aufgearbeitet würden, solches nicht wohl bestreiten könnten, und also sehr viel davon verderben müßte. Uibrigens ist, und bleibt es eine bekannte uralte Regel, daß das Bau- Schindel- Spalten- Weinstecken- und dergleichen Holz, nur allein in den Wintermonaten, wenn der Saft völlig aus dem Stamme ist, im abnehmenden Monde zu stocken sey. 46.) Obwohl den armen Leuten ganz billig erlaubt ist, in den N. Oest. Waldamtswaldungen das sogenannte Klaubholz, was auf der Erde liegt, und was man über die Kniee zusammenbrechen kann, wöchentlich zweimahl, als: am Montage, und Donerstage, oder, wenn ein Feyertag einfällt, den Tag darauf umsonst abzunehmen, so hat die Erfahrenheit zeither ausgewiesen, daß von dergleichen Holzträgern sehr viel grüner, und noch im besten Wachsthum befindliches Holz abgestockt, sowohl in die Wienerlinien herein, als auch in die an den Waldungen nahe gelegenen Märkte, und Dorfschaften ungescheut getragen, von denselben aber zur Ausführung ihres sträflichen Beginnens ein Häckel, Säge oder anderer dergleichen Werkzeug mitgenommen, folglich hierdurch sehr viel frisches Holz abgestockt, und verwüstet werde; daher von den Jägern, Förstern, wie auch den Richtern, und Obrigkeiten die genaue Nachsicht und Obsorge getragen werden soll, damit kein grünes, frisches Holz eingetragen, auch von derley Leuten keine zum Holzmachen dien-

dienliche Werkzeuge gebraucht werden, massen denselben im Betretungsfalle das Holz, und das Werkzeug abzunehmen, und sie mit Arreste, und, beschaffenen Umständen nach, noch empfindlicher abzustrafen seyn werden. 47.) In jenen Waldungen, wo einige sumpfige Oerter vorfindig sind, auf welchen Schilf und Rohr wächst, sollen nach Thunlichkeit die Sümpfe abgezapft, und ausgetrocknet, Schilf und Rohr umgehauen, und mit Eschen, oder Ilmensamen angebauet werden. 48.) Und weil in den Auen an, und mitten in der Donau verschiedene Inseln mit Aspen, Eschen, Fehren, Ilmen, Weiden, Felbern, und Rusten bewachsen sind, so sollen solche ausser den Aspen alle 20 bis 24 Jahre nahe an der Wurzel abgehauen, die Felber aber alle drey Jahre gestümmelt, und zum Nutzen gebracht; in denjenigen Sandinseln hingegen, welche kein festes Fundament haben, und mit Weiden bewachsen sind, sollen sie alle Jahre zu Wällen, oder Faschinen geschnitten, aufgebunden, und verkauft werden. 49.) Uber der Donau befinden sich die sogenaanten Haußhölzer, Liesse genannt, welche alle 3, 6, ja höchstens 10 Jahre aus Mangel des Holzes, mithin zur höchsten Nothdurft umgehauen werden. 50.) Alle Jahre, so lang ein öder Grund ist, soll jedes aufrechte Haus 30 Felber bey Häusern, Gärten, Wiesen, und Weiden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, in leimigen, und

tro-

trockenem Grunde so viel Ruſten, und in sandigem, oder sehr trockenem Grunde so viel Fehren, und Tannensetzlinge, auch nach Beschaffenheit des Grundes Maulbeerbäume in der innern Reihe, von außen aber die Reihe mit Schlehen, oder Geniſta Spinosa ausſetzen. Anbey wird geboten, daß 51.) ein von Holz abgeräumter Waldgrund niemals durch ein Feuer abgebrennet werde, maſſen auf solchem Grunde der abfallende, oder durch einen Wind dahin gebrachte Samen keine Wurzel faſſen, und die Brut nicht zum Wachsthume kommen kann 52.) Sollen keine kleine Eiſen- und Blechhämmer, Glashütten, Potaſchſiedereien, und dergleichen mehr an jenen Orten, unter 100 Dukaten Pönfall, errichtet werden, wo das Holz auf den Flöſſen nach Wien, und auf das flache Land zum Verkaufe gebracht werden kann. 53.) So kömmt auch sonderlich bey jenen hervor, welche die Holzſchwemmungen eingerichtet, und also gewiſſe Waldungen zum Holzſchlage in Beſtand genommen, daß sothaner Holzſchlag von ihren angenommenen Holzhackern willkührlich hin und her geſtreut vorgenommen, sonderlich aber bey jenem Holze, welches auf den Anhöhen befindlich, und etwas mühſamer zu arbeiten iſt, 4, 5, 6, und mehr Schuhe hoch ſtehende Stöcke rückgelaſſen werden, wodurch also erfolget, daß, weil derley Holzſchläge nicht waldmänniſch behandelt werden, sothane Waldungen und Berge nur halb abgeſtockt verbleichen, und, wenn doch

so-

sodann die also auf der Höhe stehen bleibenden Bäume, als ein überständiges Holz abgehauen werden sollen; sothane Bäume, den auf dem vorhin abgestockten Grunde indessen erwachsenen Maiß nothwendiger Weise völlig zu Grunde richten müssen. Diesemnach wird verordnet, daß jene Herrschaften, und eigenthümliche Waldinhaber, welche mit derley Entrepreneuren ihre Kontrakte angestossen, denselben die jährlichen ordentlichen Holzschläge und Stallungen ausweisen, und selbe auf die genaueste Beobachtung der in dieser Waldordnung gleich allen Anfangs vorausgeschickten Hauptregeln um so mehr anweisen sollen, als ja einem jeden Waldinhaber selbst daran gelegen ist, damit seine Waldung in einer beständigen Nutznieſſung erhalten werde, massen man in widrigem Falle derlei Waldinnhaber zur ernstgemessenen Verantwortung und empfindlichen Bestrafung zu ziehen bewogen werden müßte. Gleichwie aber es hierbei hauptsächlich darauf ankömmt, auf alles dasjenige, was heilsam angeordnet worden, eine speciele Aufsicht zu tragen, und also zur Exekution zu bringen; so wird 54.) hiermit beschlossen, und verordnet, daß in dem Erzherzogthume Oestreich unter und über der Ens, und zwar in jedem Viertel, ein Forstbeamter angestellet werde, welcher jährlich zweymal eine jede Herrschaft des unterhabenden Viertels, oder Kreises visitiren, die Wälder und Gebüsche beaugenscheinigen,

und

und die wahrgenommenen Uibertretungen dem vorgesetzten Kreishauptmann, mittels einer halbjährigen von Herrschaft zu Herrschaft über seine zu erstattenden Berichtsanzeige, dieser aber sodann gedachten Bericht mittels eines Superarbitriums an die N. De. Regierung, und respektive an die Landshauptmannschaft zu Linz einschiken soll, wo sodann zu erkennen ist, wie die Uibertretungen, so weit es die Herrschaften und Landesstände anbetrifft, anzusehen seyn, massen, so viel es jene Excesse, welche von Gemeinden, oder den Partikularunterthanen in ihren eigenen Waldgründen ausgeübet werden, darüber von den Kreisämtern dasjenige, was Rechtens ist, salvo tamen recursu, erkennet werden soll. Hauptsächlich wird aber hierbey zu beobachten seyn, daß derlei Gemeinden, oder Privatunterthanen so wenig als möglich, mit Geldstrafen, wodurch sie in die Unvermögenheit ihrer abzuführenden Kontribuzion versetzet werden könnten, sondern nach den Umständen, dann mehr, oder weniger aggravirender Quantität der begangenen Excesse mit Arresten, oder einer öffentlichen, oder herrschaftlichen Arbeit, oder auch, jedoch mit Vorwissen der Regierung, mit einer Zuchthausarbeit beleget werden sollen. Wobey jedoch verordnet wird, daß bey den reservirten Hoch- und Schwarzwäldern nach Maßgabe der am 31. July 1752 und 17. Dezember 1762 kundgemachten Waldordnung, die Obereinsicht, folglich auch die Bestrafung der Excesse in der

ersten Instanz dem Eisenoberamte ferner eingeräumet seyn soll. Und weil ein dergleichen Forstbeamter nicht hinlänglich und zureichend ist, alle Waldexcesse, sonderlich, wo dieser die Visitazion nur alle halbe Jahre vorzunehmen hat, ganz genau, wie es doch erforderlich wäre, zu übersehen, massen, wo derley Excesse fast täglich geschehen könne, auch nothwendig seyn will, daß hierauf zur baldigen Remedirung fast ein tägliches beständiges Aug gehalten wird; so wird ferner verordnet, daß, nachdem doch die mehresten Herrschaften und Obrigkeiten bey ihren zu besitzenden Waldungen entweder Jäger, oder doch Förster zu halten pflegen, zu solchem Ende vor allem die Jäger zu der dießfälligen beständigen Waldungsaufsicht bestellet, denselben nebst einer gedrukten Waldordnung die hierüber kurzgefaßten Anmerkungen mitgetheilt, solche von ihnen aufmerksam öfter durchgelesen, oder, sofern selbe des Lesens unkundig wären, von anderen Personen öfters vorgelesen, alle zu einer Schädlichkeit des Waldes gereichende Excesse verhindert, solch gleich ihrer Obrigkeit zur Abhülfe, oder dem aufgestellten Forstbeamten, oder auch allenfalls dem gehörigen Kreisamte angezeiget, mithin zur Beförderung der Waldungen, und des Nachwachses alles mögliche beygetragen wird, im Falle aber die Herrschaft keinen Jäger, sondern nur einen Förster hielte, so wird solcher auf gleiche Weise, wie der Jäger nach der obstehenden Vor-

schrift

schrift anzuweisen seyn. Damit aber alles um so gewisser befolget werde, so ist 55.) auf Erzielung guter und holzgerechter Jäger von nun an der Bedacht zu nehmen, und Niemand für einen Waldjäger frey zu sprechen, für solchen zu erkennen, zu halten, oder auch in einige Waldjägerdienste auf- und anzunehmen, in so lang nicht dieser für einen holzgerechten Jäger, nach dessen Prüfung und Examinirung, als tauglich und tüchtig erkennet seyn wird. Zu dem Ende soll in einem jeden Viertel, oder Kreise eine zulängliche Anzahl Jäger, und Forstbeamte durch die Kreishauptleute der N. Oe. Regierung, und respektive der Landeshauptmannschaft in Oestreich über der Ens vorgeschlagen, förderst aber wegen Komprobirung ihrer Erfahrenheit und Wissenschaft die vorläufige Nachricht eingeholet, und selbe sodann durch obbemeldete beyde Landesstellen authorisirt werden, und allein die Befugniß haben, die freyzusprechen kommenden Lehrlinge, oder Forstadjunkten über ihre in Waldsachen besitzende Erfahrenheit zu examiniren, solche als holzgerechte Jäger zu erkennen, und ihnen hierüber die Attestate, daß sie als holzgerechte Jäger anzusehen seyn, zu ertheilen, ohne welches vorhergegangene Examen und Zeugniß Niemand für einen Waldjäger aufgenommen, vielweniger ihm von Jemanden einiges Wildrevier anvertrauet werden soll, unter sonst unausbleiblicher zu gewarten habender Verantwortung und Strafe. Uibrigens hat es sowohl bey der Ferdinandi-

schen

schen 1553 Jahrs kundgemachten N. Oe. Berg= Wald= und Eisenobmannsordnung, als auch bey den Waldamts= und andern Eisenohmannsordnungen, Jägereypatenten, und andern in Sachen weiter ergangenen Verordnungen seyn unabänderliches Bewenden. Und weil schlüßlich es öfters darauf ankommen kann, daß eine oder andere Herrschaft, Gemeinde, und Unterthanen ihre vorhin ausgerotteten Wälder wiederum zu einer Waldung zu erheben aus wahrem patriotischen Antriebe bewogen seyn dürften, solches aber nicht anders, als durch Besäung eines derley Grunds geschehen kann; so ist 56.) auch nöthig, einen Unterricht hier beizufügen, wie der hierzu benöthigte Samen in Rücksicht einer und anderer Holzgattungen aussehe, was für einen Grund derselbe liebe, und zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen sey. Und zwar: erstens sind die Eicheln ohnehin bekannt, welche so viel möglich an schattichten Orten, oder wohin die Sonne nicht beständig fällt, und zwar mit Anfang Aprils eine halbe Elle von einander zu stecken sind, jedoch wird die Erde vorher nicht tief, sondern etwa gegen eine Spanne aufzuwerfen seyn. Zweytens. Die Rothbuchen haben eine dreyeckichte Frucht, und eine Hülse von Kastanienfarbe; werden zur Herbstzeit reif. Drittens. Die Weißbuche hat eine steinichte Frucht, fast in Gestalt einer grossen Linse, sie wächst in kleinblätterigen Quästeln, welche

che unter den grossen Blättern hervorragen. Viertens. Die Aspe bringt solche Frucht im Monate May, diese ist eines Mohnkörnleins groß, und behend zeitig, und fliegt bey grosser Hitze gleich hinweg, und muß alsogleich in den ersten Tagen mit grosser Aufsicht gesammelt werden, massen sonst dieselbe verlohren geht. Fünftens. Der Lindensamen besteht in kleinen Knöpfeln, und **Sechstens.** Die Birke zeigt ihren Samen in langen Nadeln, und der wird zu Ende Juny zeitig; von welchen Samen die Buchen, und Linden gleich im April, die Birken aber, wenn der Samen reif geworden, auf einem aufgeackerten trockenen Boden, dann die Aspe auf einem mittelmässig feuchten ausgesäet werden kann; und obschon von dergleichen Laubholze ein Wiederwachs ohne Samen öfters geschieht, so ist doch gemeiniglich derlei Holz nicht gar schön, sondern krumm, und nicht aufrecht genug, daß also von dem Samen das schönste Wachsthum zu erwarten ist. **Siebentens.** Die Kiefer, Tannen, und Fichten, tragen ihren Samen in ihren Zapfen, und obschon dieses Holz durch die Natur selbst fortgepflanzet wird, so geschiehet es doch meistens in trockenen Jahren, daß der natürliche Anflug nicht alle Jahre sein Aufkommen erlanget, und wenn etwa die dießfällige Gegend mit Grase stark verwachsen ist, so muß in solchem Falle der Platz umgeackert, und mit frischem Samen besäet werden, wessentwegen eine gute Quantität

tät von derlei Zapfen nach Hause zu bringen ist, wo in einer Mulder, und zwar in einem warmen Zimmer, die Zapfen zum Aufspringen gebracht, und also hieraus der Samen erhalten wird. Auszug aus der Waldordnung, was einem waldgerechten Jäger, und Förster zu Kultivirung der Wälder nöthig ist. 1.) eine jede Waldung, sie mag groß, oder klein seyn, im Erträgnisse des Holzes überschlagen, auch, wo möglich, ausgemessen, und ein Probschlag gemacht, mithin das jährlich zu schlagende Quantum bestimmet werden. Dieses zu erreichen, muß 2.) Ziel, und Maß von daher genommen werden, wie lang eine jede Gattung von verschiedenen Bäumen bis zu ihrer Vollkommenheit zu wachsen habe, und hiernach also 3.) die Holzschläge, oder jährliche Stallungen eingerichtet werden, wobey aber nöthig ist, daß 4.) ein eigenes Schätzungsbuch wegen der jährlich zu entrichtenden Holzschläge gehalten, dann ferner 5.) wohl bemerket werde, zu was für einem Gebrauche jede Gattung Holzes mit mehrerem Nutzen anzubringen sey 6.) Müssen für Binder, und Wagner, wie auch Weinstecken, Spalten, und dergleichen, nur die sich ergebenden Windbrüche, dann die dürren, und abstehenden Bäume gebrauchet, und sodann die dießfällige mehre Erforderniß auf die Holzschläge angewiesen werden. 7.) Ist wohl zu bemerken, daß jene Bäume, welche gerad gewachsen sind, zum Bau-

en vorzüglich vorbehalten, zum Brennholze aber jene Bäume, welche nach ihrer Gattung entweder wegen ihrer vielen Aeste, oder krummen Wachsthums, oder sonstiger Ungesundheit zum Bauen nicht gebraucht werden können, hergenommen werden müssen. 8.) Die Holzschläge sind ordentlich, und nicht hin und zerstreuet anzulegen, so sich aber nur von den grössern sowohl obrigkeitlichen, als unterthänigen, nicht aber kleineren sogenannten Wäldeln verstehet; wie denn 9.) das gestockte Holz waldmännisch aufzuarbeiten, mit der Säge in gewöhnlicher Länge zu schneiden, nicht zu dünn zu zerspalten, nach der ordentlichen Klaftermaß unvortheilhaft mit dem gewöhnlichen Übermaß aufzurichten, und das Obholz, und Reisich zu Bürdeln sauber gleichaus zu hacken, auch diese Ausmessung in den übrigen Waldungen nach Thunlichkeit, und Beschaffenheit der Zufuhr der Wälder, und Wege zu beobachten seyn wird. Ferner ist 10.) Bau- Binder, Wagner- Bildhauer- oder anderes dergleichen Holz zu Schindeln, und Weinstecken, nur in den ordentlichen Holzschlägen, außer denselben aber vorzüglich von tauglichen Windfällen, und schadhaften Bäumen, und hierauf erst nach der Bedürfniß von gutem Holze abzugeben, insonderheit aber 11.) in Ansehung des Wagnerholzes zu Vermeidung der gewöhnlichen Exzesse eine besondere Obsorge zu tragen. 12.) Die ordentlichen Holzschläge müssen in jenen Wäldern wo das Holz vollkommen schlagbar, auch noch

eher,

eher, wo dieses überständig und dürre zu werden beginnet, sonderlich in den weit entlegenen Waldungen, angeleget, und die Vorsehung gemacht werden, damit die Holzschläge von vornher gegen den ober Wind den Anfang nehmen. 13.) Es sind aber auf den abgestockten Gründen hinlängliche Samenbäume zum baldigen Nachwachse des jungen Maisses, jedoch niedrige, welche der Wind nicht leicht umwerfen kann, stehen zu lassen, hiervon die Gipfel oben abzustutzen, damit der Baum mit den Aesten sich weiter ausbreiten, und also mehr Samen in den Grund werfen könne. 14.) Das Laubholz muß haufenweis gefället, und ein gleiches in den Schwarzwäldern, jedoch mit dem Unterschiede beobachtet werden, daß der Hau nicht allzu groß, sondern nur in solchen Gegenden geschehe, wo der Boden feucht und schatticht, und den Sonnenstrahlen nicht ausgesetzet ist. 15.) Ist der abgestockte Holzschlag einmal mit genüglichem Samen angeflogen, und mit jungem Maisse versehen, so werden die Samenbäume behutsam, und waldmännisch heraus zu hacken, oder abzusägen seyn, um der jungen Brut keinen Schaden zuzufügen. 16.) Oede, und weder zu Feldern, und Weingärten, noch zu nothwendiger, der Zeit vorhandener, Viehweid, weder sonst nützliche Gründe müssen umgeackert, oder mit Krampen ordentlich umgekehret, besäet, der Samen aber mit Korn, Gerste, oder Haber vermenget, und solchergestalt ausgeworfen,

fen, und überegget werden. 17.) Uiberständige und schadhafte Bäume sind vor allem in den weitentlegenen Bergen behutsam; und waldmännisch auszuhacken, oder abzusägen, um hierdurch dem jungen Holze zum Wachsthume Luft zu machen. 18.) Uberständige und alte, jedoch in der Mitte im Holze noch gute Bäume sollen zu Weinstecken, Spalten, und Schindeln genuzet, die Wipfeln und das übrige Holz zu Scheitern, Prügeln, und Bürdeln ausgehacket werden. 19.) Wo eine Waldung, oder Berg schon allzustark ruiniret ist, ists besser, wenn solcher gar abgeholzet wird, um einen gleichen Maiß darinn zu formiren. 20.) Wo künftighin das Proßholz für das Gewild nöthig zu seyn befunden wird, soll solches nicht übermässig geschlagen werden. 21.) Bevor man das frische Holz angreift, muß vor allem das schadhafte nebst den Windfällen vorher ausgehacket, imgleichen 22) das bey den Renn = und Richtwegen, auch Schußscharten zustockende Holz zum Nutzen des Waldinhabers ausgearbeitet, und versilbert werden. 23) Um die jungen Maisse zu erhalten, muß der Eintrieb des Viehes von allerhand Gattungen, besonders von Schafen, Böcken, und Geisen keineswegs jemals gestattet, noch weniger neue Wege, und Stege gemacht, sondern solche eingestellet werden. 24.) Die Schweine aber in die Mast zu treiben, soll nur allein in den erwachsenen Wäldern erlaubet seyn. 25.) In den Maissen ist nicht

herum, noch Birkenstangen heraus zu hacken. 26.) Buchene Wagner- und Tannengehängstangen sind nur allein in den Holzschlägen abzugeben; ein gleiches verstehet sich auch 27.) von den Schindeln, Spalten, und Zaunstecken; und weil derley Holz dem Eigenthümer zur Versilberung, dem Publikum aber zum Gebrauche mehr dienlich ist, so wird solches eher zu obigem Ende, als zu Scheitern zu schlagen seyn. 28.) Unnöthige dürre Zäune und Gehäge sind zu vermeiden, sondern mit lebendigem Holze, welches zum Bauen, und Brennen in grosse Stämme nicht anwachsen kannn, anzusetzen; auch würde zur Ersparung des Holzes dienlich seyn besonders die Häuser, Städte, Schupfen bloß allein von Steinen, und den ungebrennten, oder egyptischen Ziegeln aufzuführen. 29. Aus den Maissen, oder sonst, sind niemal einige Weinzeiger, und eben so 20.) keine Mai- Kirchen- Prozession- und Desenbäume abzugeben. 31. So muß auch das Baumaufritzen, Anbohren, und Ankosten, wie auch das Baumaufschälen je, und allemal gänzlich verboten bleiben. 32.) Rinden, und Pechaushacken, wie auch das Moosscharren ist den Waldungen höchst schädlich, mithin muß solches nicht anders als in den allerweitesten Holzschlägen, oder mit Vorwissen der Waldeigenthümer in den allerweitest entlegenen Wäldern, jedoch auch mit guter Veranstaltung, das öde Gertenschneiden aber nicht anders, als in den Holzschlägen gestattet werden; und obwohl 33.)

wegen Abgebung der hainbuchenen, oder andern dergleichen Holzspalire kein so grosser Anstand zu nehmen ist, so wird doch mit derselben Abgebung aus den Maissen sparsam, und behutsam umzugehen, und hiezu, so viel es thunlich ist, die Maulbeerbäume zu gebrauchen seyn. 34.) Renn- und Richtwege müssen in den Privatwäldern nur höchstens auf 4 Klaftern, damit die Wägen gegen einander bequem ausweichen können, eingerichtet, wo aber solche weiter wären, mit jungem Maisse angeziegelt werden. 35.) Die Feuersgefahren sind sorgfältig zu verhüten, im Entstehungsfalle aber alle anrainende Herrschaften und Unterthanen zur Rettung beyzuziehen. 36.) Aus den Waldungen, Wiesen, Aecker, Weiden, oder Weingärten zu machen, muß zu keiner Zeit gestattet seyn, außer es wären besondere Umstände vorhanden, so vorher anzuzeigen kömmen. 37.) die Herrschaften in wahrer Betrachtung des für das Publikum hierbey vorwaltenden Nutzens und Fleisses sollen darob seyn, damit derley Gründe wiederum zu Waldungen erhoben, und mit frischem Samen angesäet werden, wie den auch die Hutweiden nicht gestattet werden, wenn andere Weiden zur Bedürfniß vorhanden sind. 38.) Neue Hütten in den Wäldern zu erbauen, oder die daran gelegenen Wiesen und Hutweiden zu erweitern, soll zu keiner Zeit verstattet werden. 39.) Kömmt es auf eine Jagd an, so sind die Feuerhaufen, nur so viel nöthig, mit dürrem und

schlech-

schlechtem Holze zu versehen, und die Jägermarquetänder zu selbst eigener Beyschaffung des Holzes anzuweisen. 40.) Es geschieht öfters, das in den ordentlichen Holzschlägen alte, und ganz schlechte Eichen zum Frasse des Wildes stehen gelassen werden, welche aber von darum auszuhacken sind, weil solche die junge Brut von andern guten Holzgattungen verdringen. 41.) Die Markzeichen öfter, und wenigstens alle 10 Jahre zu visitiren, und das Mangelhafte zu repariren, ist um so nöthiger, als sonst mit den Benachbarten viele Streitigkeiten entstehen können. 42.) Zum Kalk = Ziegel = und Kohlbrennen ist vorzüglich das dürre, und überständige, und sodann erst das frische Holz, und zwar in den weit entlegenen Wäldern, abzugeben, und sich hierbey in Ansehung der zu gebrauchenden Steinkohlen nach der Verordnung zu achten. 34.) Den Kaufpartheyen müssen die Unterlagen vom Holze nicht entzogen, noch weniger aber 44.) nach geschehener Abzählung der Klaftern einiges Holz weiter nachgehacket, oder von den Partheyen Holzhacker selbst angestellet werden. 45.) Die gewöhnliche Zeit zum Holzschlagen ist für das Bauholz der Dezember und Jäner., wo der Nahrungssaft sich gänzlich in die Wurzel gezogen, zum Brennholze hingegen vom Dezember bis zu Ende Februars, mithin durch drey Monate nach der Erfahrenheit gebräuchlich, und obschon das bereits gehackte Holz zu Scheitern zu machen nur bis Johannes oder Ende Juni

vordauern soll; so kann doch das Scheiterholz wegen der für die Stadt Wien benöthigten grossen Quantität das ganze Jahr hindurch gemachet werden. 46.) Obschon den armen Leuten am Montage, und Donnerstage, bey einfallendem Feyertage aber Tages darauf, ganz billig erlaubet wird, das sogenannte Klaubholz aus den N. De. Waldamtswaldungen für sich zu sammeln, so sollen dennoch die Jäger, Förster, Richter, und Obrigkeiten die Obsorge tragen, damit kein frisches Holz miteingebracht, sondern, wenn selbe entweder eine Säge, oder Hacke bey sich hätten, und frisches Holz darunter befindlich wäre, eins und das andere ihnen abgenommen, und dieselben annoch von ihren Obrigkeiten empfindlich abgestrafet werden, welches auch damals geschehen soll, wenn sie an einem andern, als den ausgesetzten Tagen, Holz klauben würden. 47.) Sumpfige Orte müssen nach Möglichkeit abgezapfet, ausgetrocknet, und mit Eschen, Illmen ꝛc. besetzet, mithin zum Nutzen gebracht werden, 48.) Die Bäume in den Auen, uud an den Flüssen sind außer den Aspen alle 20 bis 24 Jahre nahe an der Wurzel abzuhauen, die Felber aber alle 3 Jahre zu stümmeln, und zum Nutzen zu bringen; dann 49.) Die Hauchhölzer jenseit der Donau alle 3, 6, oder 10 Jahre aus Mangel des Holzes zur Nothdurft umzuhauen. 50.) Alle Jahre soll jedes anfrechte Haus, so lang ein öder Grund vorfindig ist, 20 Felber bey Häu-

fern,

fern, Gärten, Wiesen, und Weiden, oder wo sonst ein nasser Grund ist, im leimigten und trockenem Grunde so viel Rusten, dann in sandigen, oder sehr trockenem Grunde so viel Fehren- und Tannensetzlinge, auch nach Beschaffenheit des Grundes die Maulbeerbäume in der inneren Reihe, von aussen aber die Reihe mit Schlehen, oder Genista Spinosa aussetzen. 51.) Ein vom Holze abgeräumter Waldgrund soll niemals durch das Feuer abgebrennet werden. 52) Keine Eisen- und Blechhämmer, Glashütten, Potaschsiedereyen, und dergleichen mehr, sollen ohne Erlaubniß der landesfürstlichen Regierung an jenen Orten nicht errichtet werden, wo das Holz auf den Flüssen nach Wien, und auf das flache Land zum Verkaufe zu bringen ist. 53.) Die Entepreneure der Holzschwemmen sind an alles, was in dieser Waldordnung ausgemessen ist, vollkommentlich gebunden. 54.) Dieser §. der Waldordnung mißt aus, wie der in jedem Viertel aufgestellte Waldförster, nebst den im ganzen Lande befindlichen waldgerechten Jägern zu operiren habe, und daß die Uibertreter der Waldordnung, wenn es Obrigkeiten betrifft, an Geld bestrafet, sind es aber Excesse, welche von Gemeinden, oder den Partikularunterthanen in ihren eigenen Waldgründen ausgeübet werden, darüber von den Kreisämtern dasjenige, was Rechtens ist, salvo tamen Recursu; erkennet, jedoch wider derley Gemeinden und Unterthanen

nen mit keinen Geldstrafen, sondern mit Arrestirungen, einer öffentlichen, oder herrschaftlichen Arbeit, oder dem Zuchthause vorgegangen, übrigens aber bey den vorbehaltenen Hoch- und Schwarzwäldern die Obereinsicht, und Bestrafung der Exzesse der ersten Gebörde, dem Einoberamte, beygelassen werden soll. 55.) Dieser Passus gibt in nämlicher Nummer der Waldordnung an die Hand, wie die waldgerechten Jäger zu examiniren, und für tüchtig zu erkennen sind. 56.) Wird eine Instrukzion, oder Informazion ertheilet, wie die Samen in Absicht verschiedener Holzgattungen, wenn ein öder Grund zu Anrichtung einer Waldung besäet werden sollte, eigentlich aussehen, was für einen Grund dieselben lieben, auch zu was für einer Zeit die Säung vorzunehmen sey. Schema zum Lehr- oder Zeugnißbriefe für die freyzusprechen kommenden holzgerechten Jäger Urkunde und bekenne hiermit, daß Vorzeiger dieses N. N. bey dem N. N. durch N. Jahre lang in der Lehre gestanden, und nebst dem grossen Waidwerke sich der Kenntniß allerley Gehölzes, und gehöriger Wissenschaft zur Wälderpflegung dergestalt beflissen, wie es die allergnädigst erflossene Wald- und Holzordnung von einem für holzgerecht erkannt zu werden verdienenden Jäger erheischet. Da nun selber in den sowohl zum grossen Waldwerke, als sonderheitlich zur Holzgerechtigkeit gehörigen Stücken nach allerhöchster landesfürstlicher Ausmessung

sung genugsam geprüfet, und kein Anstand gefunden worden, ihn von der bisherigen Lehre freyzusprechen, und bey der edlen Jägerey, eingeführter Gewohnheit gemäß, wehrhaft zu machen, er auch zu Beförderung seines künftigen Aufkommens um dereinstige Wehrhaftwerdung angelanget hat; so ist seinem billigen Ansuchen gefüget, derselbe nach vorherigem Examen für hirsch- und holzgerecht erkennet, sofort wehrhaft gemacht, und zu dessen Beglaubigung ihm gegenwärtiger Zeugnißbrief unter hierunten gestellter Fertigung ertheilet worden. So geschehen N. N. den N. N. Tag Monat Jahrs.)

1769 Febr. 11. die von den Dominien bey Vornehmung eines Holzschlages an die Kreisämter zu machenden Anzeigen, und sonach durch den dahin abzuschickenden k. k. Waldforster zu geschehen habende Einrichtung, oder Vorzeigung der Holzschläge, und Auszeichnung der Stämme, und Holzgattungen finden, als ein gar zu verhaßter Zwang nicht Statt; sondern es haben die Waldforster nachzusehen, ob selbe waldmännisch vorgenommen werden, und dafern in einem oder andern Orte die Wälder übermäßig, und über ihre Kräfte angreifen, oder auch im Gegentheile zu wenig Holz geschlagen, und der Wald zu seinem Schaden allzusehr verschonet würde, diese Uibertretungen und Gebrechen dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen, welches sohin der Regierung zur schleinigen Abhülfe, und Bestra-

strafung des schuldigen Dominium den weitern Bericht zu erstatten hat. Die Untrethanen dürfen kein Holz ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, und ohne vorläufige Auszeichnung desselben in ihren eingenthümlichen Waldungen anstocken, auch sollen die Herrschaften auf die Fällung der Unterthanshölzer nach Vorschrift der Waldordnung fleissige Obsorge tragen wie im Widrigen die Herrschaft, so einen waldschädlichen Unfug in den unterthänigen Waldungen zuläßt, eben mit der Strafe anzusehen ist, als wenn die Zuwiederhandlung der Waldordnung in den eigenen Waldungen erfolget wäre. Im Uibrigen sollen die Waldförster auch auf die waldmännische Aufarbeitung des gestockten Holzes, und auf das verbotene Vieheintreiben Obsicht tragen, die wahrgenommene Zuwiderhandlung zur weiteren Einberichtung den Kreisämtern anzeigen; die Regierung aber soll stäts auf die Beobachtung der Waldordnung ein unausgesetztes Augenmerk tragen, die Gebrechen und Exzesse abstellen, und die Uibertreter mit verdienter Schärfe unnachsichtlich bestrafen.) 1770. Auszug aus der Land Steyerischen Waldordnung vom 26 Juny 1767 und dem Nachtrag vom 9 Juny 1769. §. 1. alle hoch- und Schwarzwälder sind dem allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten, und von jedermänniglich, wem sie immer eigenthumlich gehören mögen, in so viel über die eigene Besitzers Nothdurft entbehrlich ist, zu Berg- Hammerwerken, auch übrigen Fa-

Fabriquen gegen billicher Abfindung zur Abstock- und Benutzungen herzulassen. §. 2. Niemand solle in seinen eigenen, oder anderen Waldungen einige Verwüst- oder Verödung, sonderbar durch Zurichtung der Vieh- Weiden, Alpen, Wiesen- Maden, oder Aecker unternehmen, der wider gegenwärtige Waldordnung handlende Unterthan aber bey dem Kaiserl. Königl. Waldamt Innern- oder Vordernberg nach deroselben Bezirkes- Zuständigkeit an Leib, auch hinnach von seiner Grund- Herrschaft gestalten Dingen nach insbesondere bestrafet, im Fall seiner verweigerend- oder unterlassenden Bestellung aber durch die Soldaten aufgehoben werden. In jenen Bezirken des Untersteyers hingegen, wo keine Berg- Hammerwerker oder andere wichtige Eisen- Fabriquen sich befinden, ist selber bey dem Kreisamt strafällig; zum Fall aber wider jemanden eine ungegründete Anzeige vorkommete, stehet dem Unschuldigen bevor, die von dem rechtmäßigen Waldamt zu leisten schuldige Ausricht- Entschädig- und Genugthuung daselbst zu fordern. Jeder Unterthan hat mit dem landesfürstlichen Waldforster auf allmaliges Verlangen bey Strafe in seine Waldung, Alpen oder Halt mitzugehen, und auf alle Fragen wahrhaft behende Auskunft zu geben. §. 3. Wie bey jedwederen das Stock- und Raumrecht durch die General- Wald- Bereitung entweders mit Anschlagung des Buchstabens S. als Stockrecht, und R. als Raumrecht, oder nur durch Beschreib-

schreib = und Verainnung entschieden worden ist, also hat es dabey sein Verbleiben. Stockrecht ist das, was als ein Holz = Grund, oder Wald verbleiben muß, als solcher waldmännisch genossen, und wenn der Stammen wirkmässig, das ist, beym Stock von der Dicke eines Mannsumgrifes ist, abgestocket, nach beschaffener Befugnuß zu Saag = Brenn = Bau = und Zaunholz verwendet, oder verkohlet werden kann, hinnach aber wieberumen zum Holz = Anflug ruhig zu hegen ist; doch giebet es noch zwey besondere Gattungen Stockrechts, als limitirt = oder gemäsigt, dann unterraumtes Stockrecht, im ersteren wird die Holzfählung auch vor der Wirkmäßigkeit nebst der einmaligen Ausbrenn = Getraides = Ansäe = und Fexung gegen nachmaliger Auswerfung des Brand = Hages, und nachhinniger Ruhiglassung zum Holz = Nachwachs verstattet, in letzteren aber das allzu dick anwachsende Edlach, Pürkach, oder sogenanntes Lutter = Haidach = Sendl = Schwarzbeerkrauth, Kranaweth = und anderes unnützes Gestraus, oder Igel = Poschen (ohne Verletzung der jungen Feicht = und Lerch = Gräßing, auch ohne Hackung eines ordentlichen Gereut, oder Brandes) außzuraumen bewilliget. Raumrecht ist jenes, was geraumet, gereutet, und gebrändet, sohin zur Vieh = Weide verwendet, nicht aber hieraus ein ordentliches Feld oder Wiesen gemachet werden darf, und doch ist sothane Raum = Reut = und Brennung nie anderst,

oder

oder eigenmächtig, als nach der waldämtlichen Bewillig = und Auszeigung bey Strafe zu unternehmen. Die an denen Bäumern, wie auch Steinern geschlagene Stock = und Raumrechts-Mark sind von verrinnenden Pech, und anwachsenden Mieß zu reinigen, und auszubutzen, die durch unverschuldeten Zufall aber verletzt, oder zu Grund gegangene Mark der Grund = Herrschaft zu weiterer Verständigung des behörig = kaiserlich-königlichen Waldamts bey Leibes = Strafe anzuzeigen. Jener Unterthan, welcher ein derley Mark verrucket, veränderet, verletzet, oder wohl gar vertilget, solle an Leibe und nach Schärfe der peinlichen Hals = Gerichts = Ordnung abgestraffet werden. §. 4. Solle es mit denen au, ehevorigen Wald = Orten zugerichteten Einfängs Gereut, Wiesen, Aeckern, Alpen, Hälten, und Weiden nach beschehener Entscheidung der General = Wald = Bereitung künftighin gehalten werden, und solchergestalten auch §. 5. Mit denen zinnsbaren Alpen ohne Vergrösserung des ausgemessenen Raumrechts. §. 6. Das über die von der Wald = Bereutung aller Orten beschriebene Anzahl mehrers auftreibende Vieh wird weggenommen, die alljährliche Zeit des Vieh = Auftriebes aber hanget in raumrechtlich = oder solchen stockrechtlichen Weiden, wo kein junger Maiß, oder Gefahr der Beschädigung des Waldwachsthumes verhanden, von dem Befund, und Nothumstand des Eigenthümers; in Holzschlägen, oder jungen Wald = Beschüttungen aber,

wie

wie nicht minder das einmalige Brennen, und Ansäen der Holzschlägen in Stockrecht von der Genehmigung des Waldamts ab. Der Pferdeintrieb in stockrechtliche Holzschläge bleibet verbothen, die in die Alpen, und Waldungen eintreibende Schwein sind zu ringeln bey Strafe der Wegnehmung. Der dieser Waldordnung zuwider handlende Unterthan solle bey dem kaiserlich-königlichen Waldamt am Leib mit Keuchen-Arrest in Wasser, und Brod, dann Eisen, und Banden, auch mit einer offentlichen Arbeit gezüchtiget werden, welcher Strafe aber sich zum Theil, oder ganz durch freywillige Setz-Pflanz- oder Besamung einer gegen die ruinirte Bäume, ersetzlichen Anzahl Stämmen ohne Nachtheil eines anderortigen Waldes loszumachen ist. §. 7. Gaiß in Hoch- und Schwarz-Wäldern einzutreiben bleibet verbothen, doch mag einem armen Keuschler, Halter, oder Tagwerker, so keinen Grund besitzet, und weder ein Rind noch Schaaf-Vieh aushalten kann, 1. oder 2. Stückel, an einem der Waldung unschädlichen Ort gestattet werden, jedoch, daß er nicht Gräß in Winter futtere. §. 8. In allen zu Berg-Hammerwerk und Fabriquen bringlichen Waldungen darf niemand ohne Bewilligung des behörigen Waldamts Holz schlagen, es hätten dann die meisten Bäume beym Stock die Dicke eines Mannes-Umgriefes. §. 9. Niemanden ist erlaubet ohne der Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Hof-Cammer-Einwilligung eine zu Bergwerken, und anderen Werk-

gaben unbringlich scheinende Waldung auszureuten, noch auch solche ausser Landes zu veräusseren, oder in Bestand zu verlassen bey Verlurst des Grundes. §. 10. Denen nicht mit eigenen Waldungen versehenen Unterthanen ist ihre Nothdurft, aus denen gemein, und anderen, auch Landesfürstl. Bethölzungen ohne ihren Entgelt waldämtlichen auszuzeigen. In Schlädminger-Gezirck aber hat es bey denen besonderen waldmeisterischen Instructionen und mit der Probstey Gstatt getroffenen Verträgen sein Verbleiben. Die Gemein-Wälder nebst den dabey bestehenden Vieh-Trieb sind von denen zwey Waldämtern Inner- und Vordernberg zu besorgen, und zu verwalten, der sich darwider setzende Gemein-Rechtler soll seines Gemein-Rechtes verlustiget werden. §. 11. Was jeder Wald-Eigenthumer entbehren kann, ist selber zu denen Landesfürstl. Bergwerken, Klausen, und anderen Gebäuen gegen leidentliches Stockrecht darzugeben schuldig, das bey solchen, oder denen Innern- und Vordernbergischen Radwerkern entbehrlich- oder unbringliche Gehölz hingegen, so wie das daraus erzeugte Kohl auf die Hammer-Fabriquen und anderen Bergwerk zu veräusseren befuget; Und wenn sich zwischen den Wald-Kauffer, und Verkaufer der Ueberlaß- oder Bezahlung halber nicht verstanden werden kann, oder wolle, wird der Entscheid entweder von dem Waldamt, und einen Landeshauptmannischen

schen Commissario, oder von Gubernio gefählet. §. 12. Die Unterthannen haben auf ihren Zinns-Gütern Lerchen, Buchen, Eichen, und Tannen zu zügeln, zu hegen, und gegen billicher Vergüttung (wenn sich solche schon die Grund-Herrschaften vorenthalten hätten) zu Rechen, Klausen, Brücken, und anderen gemeinen Landes-Gebäuen herzulassen, auch bey Aufführoder vollständiger Ausbesserung Häuser, Hütten, Stadel, und Stallwerker den untern Theil zu mauren. §. 13. Verbiethet alles Erdkohlen, oder Erdbrennen nach Art des Mürzthales, und §. 14. Denen ledig-unangesessenen Personen, Knechten, und Bauers-Söhnen allen Holzschlag, und Handel. §. 15. Die Aushau-Ausrauf- und Austilgung all junger Größing, Erdstämmeln, und Schisling in Wäldern oder Stockrechten ist zu waß immer Gebrauch verbothen, ingleichen die Verzaun-Gehag-und Einfriedung von jungen Hecken, Stangen, und Baumeln aus dem Stockrecht, die aus denen Raumrechten erweislich genommene Hecken, und Stänger mögen zu Alpen, und Halt-Gehäger, keineswegs aber bey Felder, Wiesen (worzu bey Unthunlichkeit der lebendigen Zäune nur Spalten-Holz erlaubet ist) verwendet werden. Die Hilfler sind entweders aus denen Raumrechten, in deren Ermanglung aber aus denen Stockrechten mit möglichster Gesparsamkeit, und Vorerwählung der dirren zugelassen, alle unnothwendig- und kostbare Mittel-Zäune aber an eigenen, wie an-

rainenden Gründen, und Wiesen (mit Ausnahme der Halt) auszuwerfen, wohingegen ein besonderer Armut- und Schadens-Umstand bestehet, Schränken von Schwärdling, oder langen Durchzügen gestattet; Endlichen solle auf die Einführung der Stroh-Dächer nach Thunlichkeit getrachtet werden. §. 16. Verbiethet die Oster- Pfingsten - Johannis- oder Sonnenwend-Feuer, Abführung neu gestörten Kohles, und das Tabakrauchen auf denen Kohl-Wägen, in Bährnen, und Abstürz-Orten bey Leibes-Strafe. Bey unversehenen Feuers-Brunsten in Waldungen haben sammentliche Insassen von 1. bis 2. Meilen weit bey Strafe zu Hülfe zu eilen. §. 17. Das Grässen ist von nun an nicht anderst als mit Vorbewust des Waldamts, oder Forsters am hierzu hinlänglich gewachsenen Gehölz, auch bloß von St. Aegidi bis Martini in wachsenden Mond (ausser besonderen Noth-Umständen mit nämlich-waldämtlichen Consens) vorzunehmen, und kein Stammen höher, als auf die Hälfte, auch mit Zurucklassung der jungen Waid- oder Flug-Aestel zu grässen, und dahero kein kleinerer oder jüngerer Stammen anzugreifen, als welcher unter denen stehen bleibenden 7. Haupt-Aesten einige mehrere Aeste an sich hat, wobey keine lange Stenken, oder Zurken zu lassen, die Steig-Eisen aber gänzlichen verbothen sind; mit dem Gräß selbsten ist gesparsam umzugehen, und zur Ueberhülfe Buchen-Ahorn-Pürken-Edlen- und Aichlaub zu

neh-

nehmen, somit der Unterthan zu deren Anzüglung in nassen Gründen waldämtlich zu verhalten. Bau = Laden = oder Saag = Holz kommet nach der Zeit, und Orten = Möglichkeit in spaten Herbst, ja wohl Wintermonaten zu schlagen; bey anderst erforderenden Umständen und Zufählen aber, sonderbar in Rücksicht der Flößfahrt, das Einstimmen der Waldämter einzuholen, die Fällung des Wassers = Gebäu = Holzes hingegen frey zu lassen. §. 18. Verbiethet alles Rinden oder Läuften abschällen, und schinden anderstwo, als in Holzschlägen und solchergestalten §. 19. Alles Potaschen brennen durchaus, wie nicht minder das Pechbohren, oder Bechölbrennen, anderen, als mit Paß = oder Zulaß = Briefen von Waldamt, oder Gubernio versehenen Partheyen, diesen hingegen gestattet es bloß in Schlägen, oder wo mit nächsten der Schlag für sich gehen werde, keineswegs aber in Haus = Heim = und Hoy = Wäldern, und Schachen, und wider wissen, und willen der Wald = Eigenthümer, bey also gleicher Handfestmachung des Uebertreters, Leibes Strafe, und Schadens Ersetzung. §. 20. Gebiethet die Erhalt = und Hegung der Schirm = und Schutz = Bäume bey denen Strassen sonderheitlich an Bretbüchel, Puchau, Dietmansberg, Thauren, und Maria = Celler = Seeberg unter Strafe am Leibe. §. 21. Lasset nicht zu, daß junges Gehölz der Nähe und Bequemlichkeits willen hergemaisset, dahin-

ge-

gegen alte Waldungen wegen Weite und Beschwerlichkeit verabscheuet, und dem Verfahl überlassen werden sollten. §. 22. Befiehlet gute Sam-Bäume, ja Schachen an windsicheren Plätzen stehen zu lassen, und §. 23. Denen Holz-Arbeitern Wipfel, und Astach anstatt Kohl- oder Scheitter-Holz vor ihrem Gebrauch zu verbrennen. §. 24. Wenn das letzte Holz bey einer Arbeit, oder Holzwerkstatt zu verkohlen, oder wegzubringen ist, sollen Risfachwerk, Kästen, Holzmeister-Häuser, Sölln, Kohler-Hütten, und Bähr abgetragen, verkohlet, oder zu Nutze gebracht, auch gemachte Wiesen, und Einfänge zum Wald-Wachs ausgeworfen, und ruhig gelassen werden. §. 25. Die an denen Trüftbachen befindliche Werk-Gaden sollen durch gute Verbauung der Klausen, und Fach-Werker gesicheret, die durch dessen Unterlassung widerfahrende Schäden aber vergütet werden, jedoch mit Ausnahm ausserordentlich-unvorsehlicher Zufälle. §. 26. Auf allen Wässern und Bächern ist Niemanden ohne Einwilligung der kaiserl. königl. Wald-Aemter und betreffenden Grund-Obrigkeit einiges Werk-Gaden zu bauen erlaubet, die darzu berechtigte Parthey aber schuldig ihr vorhabendes Gebäu dem behörigen Wald-Amt vorhero klar anzudeuten. §. 27 Die durch Selbsthandlung mit denen Holz-Arbeiten, Risen, und Klausen, und vermeintlich zufügende Schäden sind der Billichkeit nach abzutragen, welche Bewandsame es auch §. 28. mit Vergütung der

durch Schupf = Klausen, Flüder, und Wasser= Risen in ein= oder mehreren Zwerch= Thälern ver= ursachenden Schäden haben solle. §. 29. Das bey Klaus= und Fach= Werken nahe stehende, und dem Eigenthumer entbehrliche Gehölz ist hierzu gegen billicher Bezahlung zu verabfolgen, und von dem Besitzer in so lange auf den Stock un= berührt zu belassen, bis man es zum Kammer= Gut gebrauche, die zur Holz= und Kohl= Brin= gung über einen Grund nothwendig zuführende Wege, und Durchfahrten sind gegen billicher Ab= findung zu gestatten, die diesertwegen entstehen= de Zwistigkeiten aber, wie jene zuvor in IIten Articul, zu entscheiden. §. 30. Untersaget allen, und jeden die Holz= Trüft ohne der Eisen = Kam= mer = Guts = Obrigkeiten= Bewilligung auf dero= selben Klaus= und Trüft = Bächen. §. 31. Auf de= nen Trüft = oder mit Eisen = Kammer= Guts = dann anderen Werkern besetzten Bächen sind die Was= ser = Leithungen zur Trüft = Zeit, ausser Sonn= Feyer = und solchen Tägen, oder Abenden, wo es dem Werk = Gaden Umtriebe in mindesten hin= derlich oder abträglich, unter Bestrafung der Ue= bertretter, und Vertilgung der Wasserschwellen vollkommen verbothen, die wegen Wasser = Thei= lung oder Gebäuen unter denen Werk = Gadens Inhabern entstehende Strittigkeiten aber gestalten Dingen nach durch die in diesem Articul vor= gesehene Gebörden auf des schuldigen Theiles Un= kösten mittelst Augenscheine zu entscheiden. §. 32. Die Entfremder des verrinnenden oder ausge=

worfenen Trüft-Holzes sollen an Leib, auch halsgerichtlich abgestrafet werden. §. 33 Das bey Wasser-Güssen, oder Klaus- und Rechen-Brüchen hindanngehende Gehölz kann zwar jeder auffangen, jedoch, daß solches unverrucket bewahret, dem Gezierkes-Waldforster, Wald-Amt, oder wissentlichen Gewerken, und Eigenthumer angedeutet, und von solchen gegen Belohnung der Mühewaltung nach Befund verwendet werde. § 34. Bey Wasser-Güssen, Klaus- und Rechen-Brüchen ist jeder, wie oben in 16. Articul bey Wald-Feuers-Brunsten zu Hülfe zu kommen verbunden unter Strafe des nämlichen 16. Articuls. §. 35. Verbietet die Setzung der May- und Würths-Haus-Bäumer und § 36. Den Gebrauch der Trösch-Schwingen mit eisernen Knöpfen oder Raifen unter Bestrafung des Bauers, oder Eigenthumers, wie des Knechts; §. 37. Niemand ist in Kammer-Guts Arbeit ohne Entlaß-Schein seines letzten Dienstes aufzunehmen, sothanner Entlaß-Schein aber einem nach Maßgabe der Dienstbothen-Ordnung ausgetrettenen Knecht unweigerlich auszufolgen. Jeder Knecht kann zu Verbesserung seines Glückes mit vorherig-vierwochiger Aufkündung in Kammer-Guts-Arbeit übergehen, massen ein gleiches auch unter denen Kammer-Guts-Arbeitern statt hat. Die in Kammer-Guts-Holz- und Kohl-Arbeits Dienste aufgenommene Meister, und Knechte ledig- und verheurathetes Standes sind mit Einverleibungs Urkunden vor-

schriftmäßig zu versehen, sothane Urkunden aber überall besonders in Soldaten-Stellungen geziemends zu achten, endlichen denen mit Ordnung und in behöriger Zeit wanderenden Fäßl-Holz-Meistern, Knechten, Kohlern, und derley Arbeitern Abschied, und Rait-Brief zu ertheilen. §. 38. Betrefet lediglich die Gerichtsbarkeiten in Bestraffung der Frevel, und Rauf-Händel unter Holz-Arbeitern, und Kohlern, gleichwie §. 39. Eben bloß die Obrigkeiten wegen billiger Schutz- und Schirmleistung denen Holzmeistern, Knechten, und Kohlern, und eben also §. 40. Mit der Vorzugs-Gerechtigkeit der Kohl-Bauern, angesessenen Fäßl- oder Holzmeistern, Knechten, und Kohlern ihrer Schulden, so fort auch §. 41. In Angelegenheit der unangesessenen Holz-Fäßl-Meistern, Knechten, und Kohlern ihrer Schulden. §. 42. Die Floßmeistere zu Knittelfeld haben ihren Flöß- und Laden-Zeug dortseits der Muhr, aus der Gall, keineswegs aber jenseits der Muhr aus der Großlobming, Breitwiesen, Nachau und Glein sich beyzuschaffen; über alles aus dem Muhrboden nacher Leoben, Prugg, und weiters hinab schwemmende ganze Flöß-Holz, oder Baum-Stuck sind Grundherrschaftliche Pässe zu Leoben, und Bruck zur Durchlassung nöthig. §. 43. Weiden, Felben, Haseln, Dornhecken, und Gestrauß solle jederman zügen, und sich derselben zu Zaun-Bürtl- und Brennholz, auch zu Verflechtung gemeiner Hütten,

ten, und Stadel bedienen, nicht minder alle verödete Holzplätze mit Wald-Saamen besäen, gegen allergnädigster Ergötzlichkeit, und unentgeltlicher Ueberkommung des Wald-Saamens, welchen die Holzarbeiter auf Kosten der allerhöchsten Landesfürstin zu sammlen, und zu denen Waldämtern einzulieferen haben. §. 44. Betreffet die Herrschaften wegen Erinnerung der denen Wagen-Schindel-Reitter- und Sieben-Machern Wald-Ordnungsmäßig und unschädlich bewilligten Herrschafts- und Unterthans Holzorten an die Gezierkes Wald-Forstere zu behöriger Nachseh- und Schadens-Verhütung, auch behöriger Abstrafung derley fehliger Handwerken. §. 45. Bietet das hohe Holz abstocken, und Farnach mähen, mit der Sensen ab, mit Bewilligung des letzteren bloß durch Sichel gegen sorgfältiger Schonung dem jungen Wald-Sprossen. §. 46. Befehlet an all thunlichen Orten das Holz anstatt der Ab- oder Durchhackung ab- und durchzusaagen, besonders zu Saag- und Scheitter-Holz, auch wo keine Ris-Gefährter sind §. 47. Betreffet die Wald-Beamte wegen fleißiger Bereitung. §. 48. Schreibet überhaupt die Bestrafungs Ordnung sammt denen Azungs Unkösten, auch wann und wie solche aus dem Vermögen der bestraften Unterthannen zu erheben, nebst der Geld-Strafes-Vertheilung vor. §. 49. Ordnet, daß alle auch nicht in Landesfürstl. Sold stehenden Jäger, Forster, Waldgeher, und Amtleut auf den Vollzug dieser Ordnung sehen, und die

betreffende Ausschweifungen dem behörigen Wald-Amt anzeigen, im mindesten aber unter Strafe verhellen, oder schützen sollen. §. 50. Alle Unterthanen und Partheyen haben das aus ihren Waldungen erzeugende Kohl vorzüglich zu denen Inn- und Vordernbergischen Radwerkern, und Floß-Oefen, oder derselben Zwischen und Mittel-Bährn, wenn sie solche in einem Tag erreichen können, und nicht anderst wohin auf Hammer, Fabriquen, oder andere Bergwerk, bevor nicht die Haupt-Eisenwurzen zur Genügen versehen ist, unter waldämtlicher Strafe abzuführen, und zu verkaufen, hieben auch die Radmeisterische, sonderheitliche Wald- und Kohl-Bauren-Widmung vom Jahr 1748. bey der in der Radwerks-Ordnung ausgesetzten Strafe zu beobachten, wie sie dann in dieser, auch übrigen Kohl-Abgabe von ihren Grund-Herrschaften (welchen alle Kohl-Vertheil-Zueignung, oder Widmung poenfällig untersaget wird) im geringsten nicht zu hinderen, oder irre zu machen sind. §. 51. Schreibet die Gleichhaltung der Kohl-Maaß nach dem Vordernbergischen Amts-Ciment, in dem Vordernbergischen Eisen- und Wald-Gezierk bey allen Berg-Werken, und Fabriquen bis Grätz, Eibeswald, Ligist, und Frauenthal vor. §. 52. In dem Innerbergischen Eisen-Kammer-Guts-Gezierk solle bey beeden Rechen Hiflau, und Reisling die dortig-altgewöhnliche Rechen-Maaß, zu Eisenarzt, und übrigen Innerbergischen Kammer-

Guts

Guts Gegenden aber, bey gesammten Hammer Schmid- und anderen Berg-Werken die Mässerey nach dem Ober-Kammer-Grafen-Amts Ciment beybehalten, und dieser sich auch von Seiten Oesterreich unterzogen werden. §. 53. Zu Einführung vorstehender Gleichheit kommen die nach dem Amts Ciment verfertigt- und richtig gestellte Kohl-Fässer mit Zuziehung eines Pflegers, oder Verwalters, in Gegenwart einiger vernünftiger Bauren, gegen die etwo dort und da zeithero üblich und unterschieden gewese Mässerey zu fächten, und zu berechnen, und die Löhnungen darnach auszugleichen. §. 45. Die Wald-Forster haben alle Krippen nach der richtigen Amts-Mässerey zu fächten, die Anzahl ihrer fassenden Fässer darauf zu brennen, auch 2. Rigel zu ziehen, und solche zu brandmarken; Die darwider betrüglich befundene Partheyen sind empfindlichst am Leib abzustrafen, dahingegen auch die Gewerken und Schmidschaften bey Strafe nicht befugt, jemanden durch ungleich vergrösserte Maaß, oder mindere Belöhnung wider Gebühr zu schmälleren. §. 55. Die das Kohl fächten unterschleichend-verhinderend- oder gar verweigerende Partheyen sind scharfest zu bestrafen, erdeutte Fächtung aber nach dem eben angefüllt, und nicht gehauft- oder gegupften Faß, auch just nicht allein zur Zeit eines Zufalles, schlechten Wegs, oder übler Witterung vorzunehmen, viel minder wird gestattet, nach

der

der erst oder einmalig, betrettenden abgängigen Mässerey eine ganze Raittung, oder bis alles eingelieferet ist, das Kohl anzureschen, und zu bezahlen, hiernächst die Kohl-Bauren, so wenig sich solche unehrenbietig aufzuführen haben, eben so wenig mit Schmähungen, oder unartig anzugehen, zu beleidigen, oder wohl gar anzutasten; wobey denen kaiserlichen königlichen Wald-Forstern zustehet, und oblieget, die Kohl-Bauren bey Hämmern, Fabriquen, und übrigen Bergwerken in Winter Eides-Pflicht gemäß zu fächten. Bey Hämmern; Schmied- und andern Bergwerken werden nach dem Vordernbergischen Radmeister-Fuß Kohl-Eintriebseingestehungen auch mäßige, das Vorzugs-Recht geniessende Geldes-Vorlehen an Kohl-Partheyen mit Einstimmung der Kammer-Guts Instanz allergnädigst gewilliget. §. 56. Verbindet all, und jede zum schuldigsten Beystand denen Kammer-Guts Instanzen, Beamten und Waldforstern in Wald-Holz-Kohl-Eisen- und Proviant-Sachen bey schwerester Strafe, sonderbar gegen jene, welche die aufgestellte Wald-Beamte, und Bediente in ihrem Dienst zu hindern, zu hemmen, zu beleidigen, oder wohl gar anzutasten, und zu vergewaltigen sich vermessen sollten. §. 57. Enthaltet die Wichtig- und Nutzbarkeit dieser Wald-Ordnung überhaupt, verbietet die Auslegung derselben so, wie sie etwa einem in seine Kram tauget, pönfällig, und befiehlt bey habenden Zweifel die Ausdeut- und Verklärung

von

von denen Wald = Aemtern einzuholen. Nun folgen jene Ortschaften, wohin Landesfürstliche Waldförster, und Hütter gesetzet sind. Unter dem Innerberger, oder Eisenärzter Ober = Wald= Amt. Wald = Forster. Zu Eisenärzt, auf der Wildalm, in St. Gallu, zu Liezen, in der Sölck. Wald = Hütter. In Ort Eisenärzt und Trofeng 2, zugleich Forst = Jäger, nebst 2. Haupt = Gewerkschaftlichen Waldgehern, in Mi= nichthal einer, ingleich Forstjäger, in Krauth = Garten einer, zugleich Forstjäger, in der Rad= mer einer, zugleich Forstjäger, in der Hiflau einer, zugleich Oberjäger, auf der Palfau ei= ner, auf der Wildalm 2 Haupt = Gewerkschaft= liche Waldgeher, zu Reifling ein Haupt = Ge= werkschaftlicher Wald=Geher, zu St. Gallu, und in der Lauffa 3 Haupt = Gewerkschaftliche Wald = Geher, zu Wörschä ein Haupt = Gewerkschaftli= cher Wald = Geher. Unter dem Vordernbergi= schen Wald = Amt. Wald = Förner, Zu Vor= dernberg, zu Mauttern, oder Kallwang, zu Schlädming, zu Muhrau, zu Neumarkt, zu Knittlfeld, zu Prugg ein Ober = Wald = Forster, zu Feistriz Ober = Grätz, zu Mürzzuschlag, zu Kindberg, zu Aflenz, zu Maria Cell zugleich Ei= sen = Frohnwäger. Wald = Hütter. Zu Vordern= berg einer, zugleich Forst = Jäger, in Hochen= rein unter Mauttern, zugleich Kohlschreiber, zu Trieben, zu Donnersspach, zu Turrach, in der Aimöd bey Neumarkt, zu St. Oswald, oder

Mör=

Mörderbrucken, zu Weißkirchen, zu St Lorenzen unter Knittlfeld, zugleich Kohlschreiber, zu Kaisersperg, zugleich Kohlschreiber, zu Pernegg, zu Frohnleithen, in Natten, in der Stänz des Mürzthales.) 1781 April 20 die Beschädiger der k. k. und zum Bergbau gehörigen, oder sonst aufbehaltenen Waldungen sollen in Gemäßheit der Waldordnung vom Jahre 1754 von dem betroffenen k. k. Jäger vom Falle zu Fall dem nächsten Ortsrichter angezeigt, und bey Uiberzeugung oder Eingeständnis der Entwendung oder des Waldschadens solches dem k. Forstamte zur vorzunehmenden Besichtigung und Abschätzung angegeben werden. In Ansehung dessen aber, daß die Uibertreter sich gar nichts daraus machen möchten, wenn sie nur den Ersatz des entwendeten Holzes, oder anderen zugefügten Schadens zu leisten hätten, sind folgende Leibesbestrafungen festgesetzt worden. a) Wenn ein Frevler einen, Sägbaum ohne weitere Beschädigung entwendet so soll derselbe nebst dem gewöhnlichen Waldzins 2 fl. 54 kr. zu einer sechstägigen Arbeit, b) wegen eines starken Zimmerbaums nebst 1 fl. 45 kr. zu einer viertägigen Arbeit, c) wegen eines mittlern Zimmerbaums nebst 1 fl. 15 kr. zu einer dreytägigen Arbeit, d) wegen eines gemeinen Zimmerbaums nebst 1 fl. zu einer zweytägigen Arbeit, e) wegen eines Sperrs nebst 45 kr. zu einer 1 und $\frac{1}{2}$ tägigen Arbeit, f) wegen eines Schalholzes oder Latten nebst 27 kr. zu einer eintägigen Arbeit, g) wegen einer starken

Bu-

Buche nebst 4 fl. 30 kr., zu einer achttägigen Arbeit, h) wegen einer mittlern nebst 3 fl. 30 kr. zu einer sechstägigen Arbeit, i) wegen einer gemeinen nebst 2 fl. 30 kr. zu einer fünftägigen Arbeit zur Strafe bey der ersten Betretung gezogen werden. Die Beschädiger der mindern Laubholzgattungen, wie auch andere Waldschäden durch Streureissen, Hutweiden u. s. w. sind nebst dem Ersatze des vom k. Forstamte billig abgeschätzten Schadens mit einer angemessenen Handarbeit zu bestrafen. Bey einer zweyten Betretung ist der Exzendent mit einer doppelten, bey einer dritten mit einer dreyfachen Leibesstrafe in Eisen und Banden zu bestrafen, welche Strafarbeit zum Guten der aufbehaltenen Waldungen zu verwenden ist. Bey einer vierten Betretung ist der Uibertreter mit dem Spinnhause zu bestrafen. Uiber diese Bestrafung ist ein eigenes Protokoll bey den k. k. Forstämtern zu führen, und denselben von den Wirthschaftsämtern aller Beystand diesfalls zu leisten. Uibrigens muß nach dem etwa steigenden oder fallenden Waldzinse auch der Ersatz des Schadens geleistet werden. Jedoch hat es bey den ausgemessenen Arbeitsstrafen sein Bewenden. Sollte endlich ein Exzendent sich durch die forstämtliche Entscheidung beschweret finden; so kann er von dem k. k. Oberamte eine gemeinschaftliche Besichtigung nnd Abschätzung mit Zuziehung des Wirthschaftsamtes verlangen.) 1781 Septem-

tember 27. in Betreff der Bestrafung der Bürger und Bergleute der an die Kameralwaldungen grenzenden Bergstädte in Böhmen bey Betretung eines Waldexzesses kann von dem festen Normali, daß alle in den Kameralwaldungen betretene Waldexzendenten nach Maß des Verbrechens mit einer angemessenen Leibesstrafe angesehen werden sollen, auch in Ansehung der Bergleute und Bürger der Bergstädte, weil alle Geldstrafen für den Kontribuenten schädlich sind, abgegangen werden.) 1781 Nov. 8. das Strafnormale vom 20 April d. J. ist bloß von den pro Montanistico reservirter Wälbern zu verstehen.) 1782 Sept. 20. Waldordnung für Galicien. I. Wie die Wälder ordnungsmässig erhalten, benutzet und abgeholzet werden sollen. Niemalen sollen Wälder angegriffen, oder mit willkührlichen Schlägen beleget werden, ehe, und bevor nicht der eigentliche Bestand derselben wohl erwogen, und durch erfahrne Förster erwiesen worden; denn in diesem bestehet einzig die Erhaltung derselben. Es sey nicht genug, daß ein Waldinhaber sage, er brauche jährlich so und soviel Holz, und folglich dürfe er eben soviel abholzen, ohngeachtet vielleicht sein Stück Wald kaum die Hälfte ertragen könne; er kann, und muß nur jährlich sobiel abholzen, als der Wald auf ein Jahr zu geben im Stande ist, sonst verfehlet er die Ordnung, und führet seine Nachkommenschaft gerade dem Weg des Holzmangels zu, welchen

ein

ein sorgsamer, und gewissenhafter Hausvater immer vermeiden solle. Bey beträchtlichen Wäldern erfordert es oft die Nothwendigkeit, daß sie geometrisch aufgenommen, und sonach in die jährlichen Schläge eingetheilet werden, denn auf andere Art ist es bey weitschichtigen, und ungleichen Forsten fast nicht möglich, ihren wahren Bestand, und eine richtige Eintheilung für die nöthigen Abtreibungen zu erzielen, und endlich ist es nicht genug, daß die Waldungen durchgängig in ordentliche, und alle Jahre abholzende Schläge abgetheilet werden, das ist, just in so viele Theile, als sie im Ganzen auf ein Jahr geben können, sondern, es muß dahin auch gedacht werden, daß bey ereignenden Unglücksfällen, als da sind Feuersbrünste, und Wasserüberschemmungen, wo natürlicher Weise der Holzaufwand, und der zur Einbauung oft ganzer Dörfer nöthige Bedarf auf einmahl viele Jahrgänge mitnehmen würde, ein Theil dieser Waldungen vorbehalten, und reserviret werde, der in solchen Fällen ohne die ordinäre Schlägetheilung zu überschreiten, angegriffen, und aus selbem das nöthige Holz geschlagen werden könne. Dieser Theil wird Reservat auf den außerordentlichen Nothfall genannt. Ist nun dieser Gegenstand auf eine, oder die andere Art ins Klare gebracht, nähmlich daß der Inhaber des Waldes, nebst seinem Reservat, bestimmet wie viel er jährlich holzen könne, so kömmt es

auf

auf die ordentliche Fällung selbst an. Vor allem muß in denen Schlägen das zum Bau taugliche, dann Zeug- und Schindelholz ausgehoben, und nach selben erst der Uiberrest zu Klafterholz aufgearbeitet werden. Niemalen solle ein Waldbesitzer sich der hierlandes so gewöhnlichen Fuhrenhölzer bedienen, dadurch wird er immer in seinem gemachten Anschlag betrogen werden, ohne der vielen hiebey vorgehenden Unterschleife zu gedenken die grösten Theils mit dieser Bestellung verknüpfet sind; ganze Bäume ohne Maß, und Zahl auf Wägen zu häufen, widerspricht gerade der Ordnung, und der Richtigkeit des auszufallenden jährlichen Holzgenusses, und nur jenes Holz solle auf diese Art aus denen Hauen gebracht werden, welches nicht spältig, in die Klaftern untauglich und nur als der letzte Abraum zu betrachten ist. Es verstehet sich von selbsten, daß jeder Forstmeister die eigentliche Fällungszeit wissen werde. Der Monat December, Januar, und Hornung sind eigentlich die Zeiten, wo Bau- und Brennholz geschlagen werden kann; in ersten zween Monaten wird Bauholz, und diese ganze drey Monate hindurch Brennholz ausgehoben. Dabey ist hauptsächlich zu bemerken, daß höchstens bis halben April alles Holz aus den Schlägen gebracht, und so der Hau in Ruh gelassen werde. Die Pflicht, und Wissenschaft eines jeden Försters erfordert, seines Herren Wälder dort mit der Schlägtheilung anzufangen, wo schlagbares Holz, und

die

die Lage dazu ist, daß er sonach mit Fortrückung der Haue nicht etwa auf ganz junge, angehende, oder gar im besten Wachsthume stehende Gehölze treffe. Den Holzhauern ist schärfest einzubinden, daß sie alles Holz tief an der Wurzel abstocken, und nicht, wie hier der Gebrauch ist, besondrs Winterszeit bey grossem Schnee, klafterhohe Stöcke stehen lassen. Bey Zertheilung des Klafterholzes in die nöthigen Klötzer, das ist, jene Stücke, die sonach in die Scheiter gespalten werden, sollen die ander Orten so gewöhnliche Holzsägen eingeführet, und beybehalten werden. Dieß ist das Mittel zur Holzersparung, und vornehmlich die Schläge-Reinigung zu erleichtern; es ist probhältig, das bey der Zertheilung, die mit der Hacke geschieht, bey 100 Klaftern wegen zu machender grosse Oefnung des Einhauens $16\frac{3}{4}$ Klafter in die Späne, und folglich dem Eigenthümer bey jeden 100 Klaftern eben so viel verlohren gehen. Bey Fällung des Bauholzes sollen die Stämme zwar im Schlage abgeästet, aber nicht geschörzet, das ist, die Rinde herunter gemacht werden, sondern es ist immer besser letzteres auf dem Zimmerplatz, oder an jenem Ort, wohin das Bauholz ausgeführet wird, zu thun, als im Schlage selbst, weilen widrigen Falls die Schlägereinigung andurch erschweret wird. Nur muß die Abschärzung der Baumstämme nicht zu lange anstehen, ansonsten würden sie langsamer trocken, und wurmstichig

wer-

werden; das zwischen der Rinde befindliche wässerichte, und mit mehr Erdreich als die übrigen Theile versehene Wesen nicht so geschwind ablaufen, folglich eine Fäulung und den Wurm nach sich ziehen würde. II. Räumung der Holzschläge, und Vorbereitung zum Nachwachs. Hier sind drey Gegenstände, die beobachtet werden müssen. Hat ein Grundherr Waldungen abholzen zu lassen, die aus Laub- und Nadelholz bestehen, so kömmt es darauf an, a) ob er lediglich Bauholz erziegeln, und in die Zukunft damit versehen wollen, oder ob er pur Laubholz zu gewinnen am vortheilhaftesten finde, denn b) ganz anderst verhält es sich, wenn entweder pur Laub, oder pur Nadelholz da gestanden, hierlandes ist gemeiniglich Nadelholz die Gattung, die Bauholz liefert, und nur wenige Gegenden sind, wo die Eichenstämme zu dieser Verwendung gefället werden, so eben c) macht es eine Verschiedenheit von den obigen in Zubereitung der Schläge zum Nachwachs, wenn der Eigenthümer nur Laubholz lediglich zur Feuerung, oder zum Verkauf schlägt, und eben zu diesem Gebrauch weitershin nachzuziegeln für nöthig findet. Ist nun der erste Fall a), daß er nähmlich Bauholz auch in die Zukunft zu erhalten wünschet, so müssen die Schläge rein von allem Reußig, Abraum, Spänen und liegendem Holz gesäubert, ja auch Stöcke, wo es thunlich, ausgerottet, und weggeschaffet werden, sodann der Boden, wo möglich

lich, geackert, im widrigen Fall aber wenigstens mit eisernen Rechen aufgerissen werden, um sonach die Besamung, wie Art. IV. gezeiget werden wird, vornehmen zu können. Diese ist die richtigste, und ohnfehlbarste Art, obwohlen einige die so bekannte Samenbäum-Bestellung anrühmen, welche aber, wie weiters erwiesen werden wird, nur in Ermangelung und zur Erspahrung der zur realen, und mit Menschen-Händen vorzunehmenden Besamung unzulänglichen Auslagen, und auch nur im äußersten Nothfall anzurathen ist. So eben ist der zweyte Fall b) der Zubereitung von dem unterschiedenen, wenn nämlich Laub und Nadelholz da gestanden, und der Grundherr sowohl Bau- als Brennholz von beyden Sorten zu erhalten genöthiget ist; da können die Stöcke vom Laubholz, wenn sie nicht zu alt sind, zur Erzeugung des Brennholzes gelassen und zwischen selben, die Nadelholz-Besamung (als das hierortige Bauholz) vorgenommen werden: doch muß der Boden zwischen selben aufgerissen und locker gemacht werden, damit der Nadelholzsamen eher Erde fassen, sich wurzeln, und um so geschwinder keimen könne. Der dritte und letzte Gegenstand c) ist, wenn der Grundherr nur Brenn- oder Zeugholz, folglich lauter Laubwaldung holzet, und keinen andern Verkehr hat: da ist die Vorbereitung zum Nachwachs lediglich diese, daß wie gesagt mit Eingang des Frühjahres alles geschlagene Holz von dem Haue weggeschaft

werde, und bey der Holzung selbst dahin den Bedacht genommen habe, daß die abgestockten Holzsorten nicht zu alt gewesen, folglich anwiederum treiben können: denn in diesem Fall ist eine derley Brennholz-Benutzung ungemein vortheilhaft, wenn man anders die Haue im mittelmäßigen Holzalter angeleget hat. Gemeiniglich sind die vom Stock getriebene Holz zu keinen Baumstämmten tauglich, da sie meistens gegen 40 Jahre mit einer Faulung angefüllet werden, weil sich der abgehauene Stock wegen darauf fallendem Regen und Näsfe, die nach und nach auch bis in die Wurzen dringt, der Faulung ergeben muß; ein solcher Stamm wird folglich nur so lange in gesundem Stande bleiben, bis nicht die Faulung an jenen Theil der Wurzel tritt, woraus er seinen Nahrungssaft ziehet. Dahero ist es sehr zuträglich, daß derley Gehölze in 25, oder 30 Jahren geholzet werden, indem sie dreymal soviel Brennholz abwerfen, als wenn sie nur einmal in 100 Jahren abgetrieben würden. Sind aber die Stöcke alt, und zu unvermögend Schößlinge zu treiben, so muß der Schlag, wie oben gezeiget worden, durchaus gereiniget, und der Laubholzsamen nach der von dem Grundherren, oder seinen Förstern zu bestimmenden vortheilhaften Auswahl der Holzgattungen, angebracht werden.

III. Bemerkung der hinländigen Holzsorten, deren Verwendung, und Nutzbarkeit. Bevor man zur wirklichen Art, und

Wei-

Weise, entblößte, und gut gereinigte Haue zu besamen, und in Holztragenden Stand zu bringen, schreitet, wird es, soviel als nöthig, und zu diesem Endzweck gehöret, nicht unfüglich seyn, sowohl hierländige Holzsorten nach ihrer Art, Verwendung, und Nutzbarkeit in möglicher Kürze zu zeigen, als auch die Beschaffenheit ihres Samens, und dessen Zeitigung zu bemerken, damit jeder Grundherr gewisse Begriffe, auch allenfalls seine Förster zu prüfen, in Händen haben möge. Hiesige Waldungen theilen sich gleich den übrigen Europäischen in zwo Klassen, das ist, in Laub- oder lebendige Waldungen, die diesen Namen von daher führen, weilen sie im angehenden Wachsthum anwieder vom Stock treiben. Dann, in Nadel, Schwarz- oder Tanzelwaldungen, welche nicht vom Stock, sondern lediglich vom Samen aufgebracht werden können. Die Laub- oder lebendige Waldung bestehet aus hart und weichem Holz; unter ersteres gehören: Eichen, Eschen, Roth- und Weißbuchen, Ahorn, Rusten, Birken, Erlen, oder Ellernbaum; unter zweyteres, die Linde, Aspe, Almer, oder Pappelbaum, Hasel, und Weiden. Diese sind die vorzüglichsten Holzsorten hierländiger Waldungen. Die beste Gattung Holz ersterer Klasse ist die Eiche, und es sind deren dreyerley, als, die Weiß-, oder Zirneiche, die Zähreiche, und die Steineiche, alle diese tragen fast gleich, nur in etwas von einander unterschiedenen Samen. Die Weiß-

oder Zirneiche hat gegen die übrigen etwas stärkere, und länglichtere Frucht, ist auch in Blättern merklicher unterschieden. Diese Art Holzes ist in Ansehung ihrer guten, und festen Eigenschaften, prächtigen, und hochstammigen Wuchses, falls sie mit gleichem, oder anderem Holz gemischt, und nicht im freyen stehet, zur Verfertigung der Kriegsschiffe, zu allen Wasfern, und Taggebäuden am dauerhaftesten. Hier Landes in gewissen Gegenden, die nicht weit von der Weichsel, und dem Saan abliegen, werden die sogenannten Klepky (Stäbe, oder Faßtaufeln), auch Schifpfosten mit nicht geringem Nutzen verfertiget, und nacher Danzig verführet. Der Samen oder Frucht dieser Holzsorte wird mit Ende Oktober reif, und müssen nicht gleich die Erstlinge davon, sondern bis eine volle Reife abfällt, gesammelt werden, weilen erstere gemeiniglich wurmstichig, folglich zur Besamung untauglich sind. Die Zähreiche, wird nicht so hochstämmig, ohngeachtet sie auch in gutem Boden zu Bauholz anwächst, hat etwas länglichte Frucht, und kömmt gleichfalls mit Ende Oktober zu ihrer Reife. Die Steineiche hat kleinere Blätter, und ist von sehr niedrigem Wuchs, folglich sehr selten zum Bauen tauglich, giebt dagegen gutes Gerathholz; ihre Frucht reifet gleichfalls mit Ende Oktober. Diese Gattungen Holz, die Steineiche ausgenommen, welche auch in etwas steinigtem Erdreich fortkommet, benöthigen zum guten Wachsthum ei-

nen

nen fetten, leimichten Boden, sandige und morästige Gegenden sind ihnen am wenigsten gedeihlich. Endlich bringen Eichenwaldungen denen Eigenthümern, vorzüglich Zähreichen, in Einschlagung des Borstenviehs zur Mastung einen nicht geringen Nutzen; nur muß die Vorsicht dahin gerichtet seyn, daß durch derlei Benutzung, und den Eintrieb dieser sonst schädlichen Gattung Viehes den nachzuzieglenden Waldungen nicht mehr Schaden, als Nutzen erwachse. Das Augenmerk, und die Kenntniß eines geschickten Försters wird auch hierinfalls Maß, und Ziel setzen. Die zweyte Art, die fast dem Eichenholz, wegen ihrer Güte, und Dauerhaftigkeit beykömmt ist die Esche; sie wächst in mittelmäßigen Boden, kömmt auch im Gebirge fort. Sie ist zu verschiedenen Tag- und Wassergebäuden, vorzüglich zu Wellbäumen am besten zu verwenden; sie wächst geschwind, und macht einen starken geschlachten Stamm, ihre Blätter geben ein gesunds Viehfutter; der Samen wird gleichfalls mit Ende Oktober reif. Die Rothbuche, mit der fast die meisten hierländige Forsten versehen sind, liebt etwas feuchten und leimichten Boden. Sie ist zu Bauholz untauglich, ohngeachtet sie in jenen Gegenden, wo sie mit anderm Holz, vorzüglich mit Fichten, und Tannen gemischt stehet, stark, und hochstämmig wird; ihr Holz ist zu fest, und zu brüchig, als daß es lange aushalten, und seine eigene Schwe-

re

re ertragen könnte; dagegen giebt sie das beste Brennholz, wird zur Wagnerarbeit, zu Mühlen Geräth, und anderm Zeugholz bestens verwendet. Wenn dieses Holz stets im Wasser ist, so ist es sehr dauerhaft, und wird wie Eisen fest, dahero es bey Wassergebäuden zu den untersten Pürsten, und Rosten gut angebracht werden kann. Die Frucht, oder der Samen ist dreyeckicht, die man Buchekern nennet, wird mit Ende Oktober gesammelt, und hier Landes gutes Oel von selben zubereitet. Die Weißbuche nimmt den schlechtesten auch sogar sandigten Boden an, sie ist lediglich ein gutes Geräthholz, und wird von Drechslern, Wagnern, und Müllern zu allerhand Arbeit verbraucht. Der Samen, der gleichsam in Trauben verhüllt von denen Aesten hanget, zeitiget gleichfalls mit Ende Oktober. Ahorn, welche hierlandes nicht aller Orten zu finden ist, auch keine Hauptwaldung ausmachet, sondern gemischt, gemeiniglich im Gebürge mit andern Holzsorten aufwächst, ist wegen ihres festen Holzes, gutem Flader, und beyhabender Weisse für Drechsler = und Tischlerarbeit sehr nutzbar, und einträglich. Der Der Samen ist geflügelt, und wird im Herbste gesammlet. Die Ruste, oder Ilmbaum ist ebenfalls hierlandes nicht so allgemein, und wenige Forsten sind, die diese Art Holz befassen. Sie wächst sehr hochstämmig, und ist dem ohngeachtet zu Bauholz untauglich, vorzüglich wenn sie nicht zu alt sind, zu Wagnerarbeit, und

Wirth=

Wirthschaftsgeräthschaften ungemein dauerhaft; der Samen, der sehr klein, und weiß ist, wird im Herbste reif, und man muß sehr aufmerksam seyn, ihn zu sammeln, massen er bald verfliegt. Die Birke macht keinen starken Stamm, wächst fast in jedem Boden, in steinigten, und mittelmäßigen Brüchen, giebt gutes Brennholz, und ist zu Wagnerarbeit, und für die Binder zu Reifen anwendbar; ihr Samen hängt in länglichen Zäpflein, ist sehr klein, und wird schon im Monat September reif. Erlen, oder Ellernbaum wächst hochstämmig, und ist als Bauholz nur unterm Wasser sehr vortheilhaft anzubringen, weilen es in selbem Jahrhunderte aushält, und endlich zu Stein wird, nebst deme ist es wegen anhaltenden Kohlen ein gutes Feuerholz. Diese Gattung ist in zweyn Klassen bekannt, als schwarz, und weiß Erlen; diesen Unterschied macht aber nur der Boden, auf dem sie wachsen; so sie in guten, sumpfichten, fetten Boden stehen, bekommen sie schwärzere Rinde, und Laub, schiessen auch schneller in die Höhe, als die, welche in trockenem Boden stehen; dahero erstere die Schwarz - zweytere die Weißerle genannt wird. Ihr Samen ist in kleinen Zapfen verborgen, und von brauner Farbe, er fliegt schon im Herbste aus. Die Linde ist von prächtigem Wuchs, wenn sie in einem guten, und ihrer Art angemessenen Boden stehet, und keinen Widerstand findet, treibet sie

ihre

ihre Aeste sehr weit vom Stamme, so wie ihre Wurzeln unglaublich um sich greifen. Der Samen ist klein körnicht, und rund, wird im Monat August, auch mit Anfang September zeitig. Man findet sie hierlandes sowohl zwischen Laub- als Tangelholz. In abgetriebenen Schlägen, wo man bessere Holzarten sehen will ist dieser Baum wegen der starken Ausbreitung seiner Wurzen nicht allerdings zu leiden. Das Holz ist zu verschiedenem Hausgeräth, dann für die Bildhauer, die innere Rinden aber zu Stricken, oder Past sehr schicklich. Die Aspe, Espen, ist gleichfalls hochstämmig, ist mit gutem, und schlechten Boden zufrieden, und kömmt mit allen Holzgattungen gemischt sehr gut fort, dagegen ist sie von allen Laubholzsorten die letzte, massen sie nicht einmal zur Feuerung allerdings gut ist; hierlandes wird sie meistentsteils zu Moltern, Schäffeln, und Kahnen verarbeitet; der Samen ist ohngefähr 2 Zoll lang, und sie pflegt selben schon mit Ende März auszustoßen, welcher bey starker, und anhaltender Wärme völlig verdorret. Der Almer, oder Pappelbaum wächst sehr geschwinde, wird hochstämmig, und kömmt gemeiniglich an Ufern der Flüsse am besten fort, befestiget selbe, und ist nebst Brennholz, zu Kahnen, und Moltern gut zu verwenden. Sein Samen besteht in kleinen rauchen Pozen, wenn diese von der Sonne getrocknet werden, fällt er ab. Dieser Baum treibt gleich Weiden, wenn er auf ihre Art ge-

pflanzet wird. Hasel, und Weiden sind in Rücksicht ihrer Beschaffenheit, Bestandtheile und Nutzbarkeit jedem hiesigen Landwirthe zu sehr bekannt, als daß man eine eigene Beschreibung hievon machen sollte, nur muß man auf die Fortpflanzung der letzten in Dörfern, und an den Strassen, hauptsächlich, wo geringe Waldungen sind, bestmöglich anrathen, da dieses Holz zu Zeitungen, und selbst zum Brennen die geschwindeste Aushülfe darbiethet. Leer- oder Lerchenbaum, welcher zwar hierlandes sehr selten, und in geringer Anzahl zu finden, ist die vorzüglichste Gattung dieser Art. Er liebt kiesichte und bergichte Lage, kömmt in der Ebene nicht aller Orten zu seinem Wachsthum; wird sehr hochstämmig, giebt ungemein gutes Bauholz, Wasser, und auf dem Tag bleibt er lange standhaft, er ist zu allen Geräthschaften, zu Fenster- und Thürstöcken, und Weinpfählen überaus gut zu verwenden. Sein Samen ist in kleinen Zapfen, in der Grösse einer gemeinen Nuß verhüllt, das Körnlein, oder Samen selbst ist geflügelt, und wird mit Ende Oktober reif. Seinen Tangel zieht er mit Eingang des Winters in kleine Knösplein, wird dürre, und fällt ab. Schade ists, daß diese Art Holz hierlandes in den an Hauptflüssen liegenden Waldungen nicht mit Eifer gepflanzet, und nachgezielt werde, denn ungemeinen Nutzen würde es mit Verführung nach Danzig bringen, da dieses

es Holz die besten Mastbäume giebt, die von denen Seecompagnien in unglaublichen Preisen bezahlet werden. Der Kien- oder Kieferbaum, treibt sowohl im steinigt-bergichten Erdreich, als im Sandigen ebenen Boden, nur mit dem Unterschiede, daß er in ersterem Falle stärker, und grösser werde; ist an Holze fast dem Lehrbaum ähnlich, nur daß er mehr Harz, und ölichtes Wesen in sich habe; ist zu Wasser; und Taggebäuden sehr vortheilhaft, so wie zu Kohlungen, und Pechbrennereyen. Die Frucht, oder der Samen wächst ebenfalls in Zapfen, die aufrecht stehen, und in spätem Herbste, auch zu Zeiten bis in den Monat Februar hinauf gesammelt werden, der Tangel ist lang, und meergrün, buschenweis beysammen; der Stamm schlägt stark in die Aeste, wenn sie Platz haben sich auszubreiten. Die Tanne wird meistentheils auf den größten Bergen gefunden, obwohlen sie auch in der Ebene hierlandes in vielen Gegenden gut fortkommet; ist an Stamm unter allen Nadelholz die höchste, und stärkste; ihre Frucht ist gleichfalls in Zapfen gehüllt, das Korn, und Fliegel, weit grösser, als bey übrigen; wird im Herbste reif. Die Tangel in sich ist graßgrün, stehet auswärts, und viel stärker, als bey einer Fichte; machet an dem Gipfel eine förmliche Krone, so, daß man sie auch von Weiten zwischen anderen Nadelholze merklich unterscheiden könne. Ist gleichfals ein gutes Bauholz, dienet auf Sägmühlen zu guten Brett-

klö-

klötzern, Schindeln und Weinpfählen. Die Fichte braucht etwas guten Boden, weßwegen sie auch in sehr feuchtem, oder sumpfichtem Erdreich abstehet, und in dem besten Wachsthume abdorret; hat guten baumässigen Wuchs; der Same weit kleiner, als der Tannen ihrer, ist in lange zugespitzte Zapfen gelegt, fliegt mit Ende Oktober und November, wenn warme Tage sind ab; der Tangel ist etwas gelölicht, und dünner als bey der Tanne, hängt sammt den Aesten abwärts. Zirbenholz, oder Limbaum (Libanus) ist nur in Carpatischen Gebürgen zu finden, wächst zwischen Felsen und Steinklippen, macht gleich dem Kienbaum einen starken Stamm, wird zu Brettklötzern verwendet, das Holz soll wegen seinem Geruch die Eigenschaft haben, Kleider, besonders Rauhwerk vor Motten und Ungeziefer zu bewahren, die Bildhauer pflegen es in Ermangelung des Lindenholzes zu verarbeiten. Die Frucht, oder der Samen ist ebenfalls in Zapfen versetzt, kann zu Speisen verwendet werden, wird gleich andern Tangelholzsamen im Herbste reif; die Vögel, besonders Nußhacker pflegen ihn sehr stark zu vertragen. Der Tangel ist länger, als der Kiefer, und hat sehr feine, flüssige harzige Säfte. Eiben, oder das sogenannte Teißholz, welches hierlandes sehr selten zu finden ist, gehöret ebenfalls zur Tangelholzgattung, ihr Holz ist ungemein fest, und dem Pflaumbaumholze an der Farbe

ähnlich. IV. Holzsamen zu sammeln, aufzubewahren, und zu säen. Der Eichen, Aeschen, roth- und Weißbuchen Ahorn, Nussten, Birken und Erlen-Samen kömmt, wie vorläufig gezeiget worden, im frühen oder spähten Herbste zu seiner Reife, nachdeme nähmlich die Witterung ist; auf diesen Zeitpunkt hat jeder Forstverständiger, oder Grundher, der seine abgetriebene Schläge zu besämen, und zu diesem Endzweck Vorrath an Samen in Zeiten zu erhalten wünschet, wohl zu merken. Ist nun eine volle Reife da, so müssen die Eicheln, Buchekern, und anderer Samen, der schwer, und gerade unter dem Stamm fallet, aufgelesen, dabey aber wohl beobachtet werden, daß keine anbrüchige, oder gar wurmstichige mitgesammelt werden; man pflegt auch zur Bequemlichkeit, und um mehr Samen zu erhalten, rund um jene samenreiche Bäume, die an den Rändern der Waldungen, oder im Freyen stehen, nach Beschaffenheit des Baumumfanges Zäune einige Schuh hoch zu machen, in welche die zeitigen Früchte abfallen können. Sie werden sonach, in der Luft, oder in solchen Behältnisse, wo sie durchstreichen kann getrocknet. Die Eicheln, und Buchäckern können auf diese Art sonach in einer trockenen Grube, vorzüglich in sandichtem Boden gar füglich über einen ganzen Winter aufbewahret werden; Es wird nähmlich nach Maß der gesammelten Früchte eine viereckichte Grube gemacht, unten,

falls

falls kein sandichter Boden seyn sollte, auf zwey, oder drey Zoll Sand, dann auf 4 Zoll eine Eichellage geschüttet, auf selbe wieder eine Lage Sand, und wieder eine Lage Eicheln, folglich so fort gefahren, bis die Grube auf diese Weise vollgefüllet worden, nur muß die oberste Lage in einem Schuh dicken Sand bestehen, auf diese wird ein abschüssiger Haufen Erde, oder Leim wohl zusammengeschlagen gestellet, damit keine Nässe oder Frost durchdringe, und so werden die im Frühjahre auszunehmenden Eicheln oder Buchäckern so frisch, und gesund seyn, als wenn sie erst vom Baume gelesen worden wären. Der übrige Samen, als Eschen, Weißbuchen, Ahorn, Rusten, Birken, und Erlen, als welche nicht so viel wässerichte, und mit soviel Erdreich versehene Theile, wie vorstehende, hat, kann in trockenen, und nicht zu kalten Behältnissen auf den Schüttböden, oder unter dem Dach in Fässern, oder Säcken ganz gut über einen Winter erhalten werden. Die Sammlung dieser 6 Gattungen in sich ist auch von den ersteren in deme unterschieden, daß der Samen meistentheils von den Bäumen selbst abgenommen, und gebrochen werden müsse, da er zum Theil in traubenförmigen, oder zapfenmäßigen Behältenissen lieget, dabey kleiner, und zum Verfliegen sehr leicht ist, folglich ungemein mühsam, und zu Zeiten vergeblich seyn würde, ihn von der Erde aufzulesen. Nun ist bey Besämung selbst der Hauptgrund

sig erfahren, daß nach geackertem, oder aufgerissenem, und locker gemachtem Boden, die Eichenfrüchte gleich Nadelholz-Samen, wie Getreid mit eben dem Erfolg ausgesäet, und sonach eingeeget werden können; Diese Art ist aber nur damals anwendbar, wenn man überflüssigen Vorrath an Samen, dagegen Mangel an Leuten hat, und die Besämung selbst in weitschichtigen Geheegen beschleiniget werden müsse; ist das Fruhjahr gut, und mit feuchtem Wetter günstig, so pfleget die Saat in Zeit von sieben, oder acht Wochen aufzukeimen, ist so gleich mit Laub umgeben, wächst über einen Sommer mehr als einen halben Schuh hoch. hauptsächlich sind bey Besämung der Eich- oder Buchwälder zween Gegenstände zu beobachten. **Erstens**, daß sie im Frühjahre geschehe, und **Zweytens**, falls man gutes geschlachtetes Holz haben wolle, sie lediglich mit Menschenhänden, ohne sich der Samenbäume zu bedienen, bewirket, und zu Stande gebracht werde. Denn, (zum ersten Falle) obwohlen diese Bäume nach ihrer Natur den Samen im Herbste zeitigen, und fallen lassen, folglich man den Beweggrund zum Herbst- zum Herbstanbau daraus ziehen wollte; so ist doch deme ohngeachtet der frühjährige jenem von darum vorzuziehen, weilen eines Theils die Mäuse, und anderes Ungeziefer im späten Herbste, wenn sie im Felde schon keine Nahrung mehr finden, sich gemeiniglich

de-

denen Waldungen zuziehen, und dort ihre Nahrung suchen, mithin, wenn sie auf einen solchen angebatten Platz treffen, grossen Schaden verursachen, und den jungen Nachwachs, wo nicht ganz, doch zum Theil verzehren. Dagegen ziehen sie zu Felde, und falls sich auch solches Ungeziefer aufhalten sollte, können sie wenigstens nicht so viel zu Grunde richten, da der Samen bey dem Frühjahrsanbau gleich zu keimen anfängt; als einen ganzen Winter durch. Anderen Theils aber ist der Gerbstanbau denen starken fruhjährigen Frösten ausgesetzet, die zu Zeiten die aufkeimenden, und sehr zarten Sämmlein ganz verderben, und so die Hofnung, und den gemachten Uiberschlag vereiteln. Zum zweyten wiederrathet man nicht ohne Grund, und wichtigen Ursachen dieBestellung der Samenbäume, die, wie die diesfälligen Vorschriften lauten, alle 40, oder 50 Schritte in denen Hauen gelassen werden sollen. Sie sind nur ein Mittel in dem strengsten Nothfall. Den: Erstens ist es richtig, daß nicht alle Jahre der Holzsamen, vorzüglich Eichen, und Buchen, in voller Masse zu haben sey, er bleibt, 4 5, und 6, ja auch mehrere Jahre aus, durch diese Zeit wird der Hau neuerdings verwachsen, Graß, und anderes Unkraut in Menge da stehen, und folglich nach der Hand den abfallenden Samen niemalen Erde fassen lassen, und die Aussicht, und Richtigkeit für die gemachte Eintheilung um so ohnvermeidlicher verfehlen,

als vermög Ordnung der neue Nachwachs gleich nach der Holzung das Jahr darauf schon keimen und nachwachsen solle. Dagegen ist es was seltenes, daß nicht an den Rändern der Wälder, wo Eichen, und Buchen stehen, oder auch in freyen Gegenden, wo die Sonne mehr wirken kann, fast jedes Jahr sollten soviel Eicheln oder Bucheckern, als man zu dem mit Menschenhänden vorzunehmenden Anbau nöthig habe, gefunden werden können. Die zwote Hinderniß bey Eichen, oder Buchen ist, daß der Samen von den Sam = oder Laßbäumen gerade unter, oder höchstens nur einige Schritte um den Stamm falle, folglich immer leere Plätze in solchen Schlägen bleiben müssen. Bey andern Holzarten hingegen, deren Samen nicht so schwer, sondern geflügelt und vermög dieser Beschaffenheit leicht von den Winden vertragen werden kann, ist die Gefahr um so grösser, als entweder bey starken und widrigen Winden der abfliegende Samen über den ganzen Hau fortgeführet, oder aber nur hin, und wieder niedergesetzet werde. In bergichten Gegenden wird er oft Frühjahrszeit, da er schon im vorigen Herbste, oder bey warmer Witterung, auch Wintersszeit abgefallen, durch den abgehenden Schnee von denen Lähnen abgewaschen, und sammt der Erde in das Thal fortgerissen. Und, endlich ist es ja fast nicht möglich, daß derley Samenbäume, vorzüglich, wenn sie einge Jahre in denen Hauen stehen geblieben, ohne grossen Ruin,

und Verderbniß des jungen Nachwachses so geschickt, und vorsichtig sollten ausgehoben werden können, als es sich wohl einige Forstverständige zutrauen. Überhaupt ist die Bestellung der Haue mit Sam = oder Laßhölzern die ungewisseste, die der gemachten Eintheilung, und Ordnung ganz entgegenstehet, und wodurch nur meist Krippelholz, und nur sehr selten gesunde, hochstämmichte, und gleiche Gehölze erzeuget werden. In vielen hiesigen Gegenden ist man wegen Ungleichheit der Wälder, die durch das von vielen Jahren her gewöhnliche Ausstechen der besten Stämme, durch Abreissung der Aeste zu Feuerholz, und noch in ihrer Jugend von dem Vieh verdorben worden, folglich nicht von der Stelle wachsen, gezwungen, solche Gehölze ganz abzutreiben, um seiner Zeit gleiches, starkes, und baumässiges nachzuziegeln; was werden die Samenbäume nutzen, da dergleichen Gehölze bis zur Krone abgeästet, schwach, folglich nicht im Stande sind Samen, oder doch nur sehr wenigen zu tragen. Man rathet dahero jedem Waldbesitzer die vorgeschriebene Art Holz zu säen bestens an. Uibrigens sind jene Laubholzgattungen, die geflügelten Samen tragen, gleich dem Nadelholz, wie in folgendem Artikel gezeiget werden wird, zu säen, und fortzupflanzen. Allen Nadel = oder Tangelholzsamen wird gemeiniglich mit halbem, oder mit Ende Oktober reif; es werden daher die Zapfen von denen Bäumen nach Maß der zum jähr-

lichen

lichen Anbau erforderlichen Anzahl gesammelt, und über Winter in einem trockenen Orte aufbewahret; das beste hierbey ist, daß dieser Samen wegen seines öhlichten, und harzichten Wesens, mit dem sowohl Zapfen, als das Samenkorn selbst begabet ist, bey der größten Kälte nicht so leicht Schaden leide. Beym Eintritt des Frühlings, wenn nähmlich warme Täge einfallen, und den ganzen Sommer hindurch wird die Ausputzung, oder eigentliche Gewinnung des Samens veranlasset; und daher muß jeder Waldinhaber schon ein Jahr voraus, ehe er einen Schlag abholzet, mit hinlänglichem Samen versehen seyn. Die Art der Ausputzung ist einförmig, es werden nähmlich die vorräthigen Zapfen entweder auf ein leinen Tuch von ohngefähr 10 oder mehreren Klaftern am Inhalt ausgeschüttet, oder aber auf Breter, deren Untertheil gut zusammengefüget, und die Seiten rund um mit einer brettbreiten Wand in Form einer Truche versehen seyn können, geworfen; Wenn sich sodann die Zapfen von den Sonnenstrahlen durchdrungen öffnen, müssen sie mit hölzernen Rechen wohl untereinander gerührt, und gerittelt werden, damit der Samen auf die unterlage falle; und weilen auf diese Art der innere Samen nicht allzeit ganz herausfällt, sondern gemeiniglich der an dem Stengel des Zapfens befindliche wegen seines Fetts kleben bleibt, so müssen sonach die Zapfen besonders in Moltern von oben abwärts mit Händen gestos-

stossen werden, wodurch auch das letzte Korn in die Molter fallen wird. Man hat nebst dem eine Art Samenmaschine, die in Form eines Dachs gestellet ist, dessen Dachflügeln auf und abgelassen werden können. Diese Maschine ist deswegen gut, weilen bey (zu Zeiten) ohngefähr einfallenden Regengüssen der im Ausputzen liegende Samen um so geschwinder bedecket werden könne; Denn nichts ist schädlicher, als wenn nasser Samen in Fässer gethan, und so aufbewahret wird, er fängt an zu dünsten und zu faulen, verderbt sich endlich ganz, und ist in diesem Fall zum Anbau nachgehends untauglich. Gemeiniglich geben 32 Koretz Leerbaumzapfen 1 Korez reinen Samen, 10 Koretz kieferne Zapfen 1 Koretz deto, 16 Koretz fichtene deto 1 deto deto, 17 Koretz tannene dero 1 deto deto. Mit einem Koretz derley Samen werden 1200. 1400 oder höchstens 1600 Quadratklafter besämt. Der ausgereinigte, ausgeputzte, oder (wie man sagt) ausgeklingelte Samen kann in Fässer, oder sonstige hölzerne Behältnisse gethan, dann auf einem trockenen Boden aufbewahret werden, er wird auf diese Art zwey, und drey Jahre lang gut bleiben. Der Anbau, oder das Säen geschieht im Frühjahr im Monat April, oder May, nachdem die Witterung es zuläßt, der Samen wird mit ein Drittel etwas feuchter Erde vermischt, und gleich Weizen, oder Korn ausgeworfen, denn je dichter der Anbau, desto schöneres Bauholz hat man zu erwarten; Ist

der

der Boden vorher geackert worden, so muß der ausgeworfene Saamen etwas zugeeggget, und dadurch mit leichter Erde bedecket werden, er wird geschwinder Wurzen fassen, und nicht so leicht vom Winde vertragen, welches vielmalen geschiehet, wenn der Saamen bloß, ohne bedeckt zu seyn, über die Erde liegt. Schon in sechs Wochen, wenn nicht gar zu trockene, und hitzige, sondern etwas regnerische Täge einfallen, stosset er seinen Keim, der in einer Krone von 5 oder 6 zarten Tangeln bestehet, über die Erde heraus, es ist merkwürdig, daß bey dem ersten Aufschub die Hülsen des Saamens diese zarten Tangeln oben so lange schlüssen, und gleichsam bedecken, bis sie vollkommen, und stark genug sind, sich auszubreiten, und die freye Luft zu ertragen, dann fällt sie ab, und überläst die etwa einen Zoll langen Stämlein ihrem fernern Wachsthum. Sind nun die Schläge auf die vorgeschriebene Art bestellet, so müssen sie vorm Eintritt des Viehes oder Wildes wohl verwahret und auch, wo es nöthig seyn sollte, mit Zäunen umschloßen werden, damit der Nachwachs solange gesichert seye, bis er dem Vieh aus den Zähnen gewachsen. Viele sind der irrigen Meinung, wenn sie sehen, daß ihr Nachwachs dicht und vollkommen gleich empor gestiegen, man müsse ihn aushauen, um dem übrigen Holz, wie sie angeben Luft zu machen, damit es besser wachse, und leichter fortkomme; allein dieses Vorurtheil ungegründet,

und ihre Verfolgung wird mehr Schaden, als Nutzen bringen: da die Erfahrung, vorzüglich beym Nadelholz das Gegentheil beweiset; denn, sobald der junge Anflug schütter aufgehet, treibet er gleich in zweyten Jahre neue Seitenäste, und so fort bis er von unten auf gleich einer Piramide zugespitzt wird; alle seine besten und stärksten Säfte gehen gleich, so zu sagen von Jugend auf in diese Aeste, die immer stärker werden, folglich er sie nicht mehr abstossen, der Stamm in sich aber niemalen zu seiner gewöhnlichen Höhe gelangen kann, und eben dieses macht ihn wegen den von allen Seiten ausgebreiteten Aesten, nichts weniger, als zu Bauholz tauglich; wo dagegen bey jenem Anflug in welchem die Stämmlein gleich Hanf dicht aufwachsen, sie keine Macht haben, Unteräste zu treiben, sondern sie stossen ihre Krone mit Nachschub des Stammes immer höher, bis sie endlich im siebenten, achten, neunten, oder zehnten Jahre jene Stämme verdrängen, die schwächer, und ihnen nicht so geschwinde nachwachsen konnten; sie machen sich selbst untereinander Platz, und behalten schon einen geschlachten Stamm; die wenigen Unteräste die sehr schwach sind, geilen sie auch, das ist, sie werden nach, und nach dürre, fallen von sich selbst ab, und der Stamm der noch in besten Säften ist, verheilt gleichsam die Wunde, oder die Oefnung, wo der Ast ware, da er immer noch Wachsthum mithin Kräften, und Säfte genug hat, sie zu verschieben, und mit Holz, auch

die

die Rinde auszufüllen. Auf solche Art, und nicht anders kann gutes, und hochstämmiges Bauholz erzielet werden, auch bey Laubholz, als Eichen, und Eschen, wenn man sie zu diesem Endzweck nachpflanzet, ist der nemliche Fall, und um so mehr, als sie gleich von Jugend auf in weit stärkere Aeste treiben, wenn sie nemlich frey, oder schütter stehen, man kann sich hievon leicht überzeugen, wenn man jene Waldungen betrachtet, wo Eichen, und Kiefer wachsen, bis an die Krone stehen die Eichen wie Kerzen, ohne Aeste und folglich als das schönste Bauholz da: mithin, wenn ein Nachwachs ausartet, und in zugespitzte ästige Krippel-Stämme treibet, ist gewiß nichts anderes, als eine zu schütter angelegte Besämmung, oder nachhero vorgegangene Auslichtung Schuld, welche jeder Grundher, der gutes Holz nachzupflanzen wünschet, möglichst zu vermeiden haben wird. V. Nothwendigkeit, daß jeder Waldbesitzer geschickte, und wohlerfahrne Förster halte. So wie hierlandes die Waldverwüstung auf alle nur mögliche Art betrieben wird, eben so unvorsichtig, und leichtsinnig ist man in Bestellung jener Individuen, denen ganze Strecken beträchtlicher Waldungen zur Aufsicht anvertraut werden. In vielen großen Herrschaften sind Waldbereiter, Oberförster aufgestellet, die Kammerdiener vor dem bey diesem, oder jenem Grafen waren; die Förster sind alte Bediente, oder Stallknechte, emeritirte Hausſoldaten, oder solche

Leute, die man, um für sie Pensionen, oder Remuneration zu ersparen, für gut genug hält Forste zu administriren, und Holz fällen zu lassen, denn mehreres, denkt man, brauchen sie ohnehin nicht zu wissen. Es ist unverantwortlich, wenn ein Grundherr in Rücksicht seiner Wälder solche Bestellungen veranlasset, die gerade das Gegentheil zu jenem Endzweck sind, womit Waldungen benutzet, kultiviret, und in die Zukunft erhalten werden sollen. Was kann ein Mann, der von allen dem nichts verstehet, und in der Art, und Weise Holz zu erhalten, unerfahren ist, für Waldungen thun, über die er so unschicksam gesetzet wird. Selbst aus dieser Bestellung sieht man, daß entweder der Grundherr keine Begriffe habe, oder aber unachtsam sey, für Erhaltung seiner Gehölze zu sorgen, im ersten Falle ist der Schade für Waldungen doppelt groß, und drohend, da weder Herr, noch Diener zur Fortpflanzung, die doch hier so nothwendig ist, etwas beytragen können, im zweyten ist es Leichtsinn, der gleich schädlich oder verantwortlich ist. Um also diesem Uebel abzuhelfen; soll; jede Grundobrigkeit dahin bedacht seyn, daß die Aufsicht auf die Wälder solchen Leuten aufgetragen werde, welche sich diese Waldordnung bekannt gemacht, und nach derselben Anleitung sich das Aufkommen, und Wachsthum des Holzes nach Möglichkeit angelegen halten; und haben die Kreisämter, und deren Unterbeamte, wie nicht minder die herrschaftlichen Beamte, und die Do-

minien selbst, in soweit es deren Territorium betrift, nicht allein auf die möglichste Verschonung der Wälder, sonvern überhaupt auf den genauesten Vollzug dieser Waldordnung zu sehen.

VI. Werden nachstehende Verbrechen auf das schärfeste verbothen. Unglaublichen Schaden machen die hierlandes so gewöhnlichen Waldbrennereyen, die Sommerszeit vorzüglich in Kiefer Waldungen, entweder, um frische Hütungen zu erhalten, oder aber, um neue Rottungen, Felder, und Wiesen anzulegen, bosbafter Weise von den Viehhirten, und Waldinwohnern zu geschehen pflegen. Es sind hierländige Kieferwälder mit einer Art Graß, daß dem wilden Majoran gleichet, und pohlnisch Wrzos (Heidekraut) genennet wird, wovon die Waldbienen ihre meiste Nahrung ziehen, unterwachsen, welches Sommerszeit mit dem mindesten Feuerfunken angezunden, und unaufhaltsam, wie Schwefel, fortbrennen wird, die Flamme ergreift sodann Wurzen, und Stämme, und schlägt sodan in einen Brannt aus, der auch in einigen Wochen kaum gedämpft werden kann. Welch unwieberbringlicher Schaden für junge Gehölze, die auf diese Art ganz zusammenbrennen, und vernichtet werden. Da also dieses Uebel eines Theils aus denen übertriebenen, und durch ganze Wälder ohne Unterschied ob junger Anflug, oder starkes Holz da stehet, und ohne gehörige Eintheilung fortgehenden Viehhütungen zu entstehen pfleget, andern Theils aber

durch

durch jene Unterthanen veranlasset wird, welche mitten in Waldungen einzeln, abgesondert von den Dörfern ihre Wohnungen aufgeschlagen haben, so wird jeder Waldbesitzer dahin zu sorgen haben, daß 1) wenn sich ja seine Unterthanen ohne Waldes-Weide nicht behelfen könnten, er ihnen die ihrer Viehesmenge angemessene Hütungen dergestalt gestatte, daß selbe ordentlich, in Gemeindenweise eingetheilet, (das ist) jedem Dorf ein gewisser Platz in den hochstämmichsten Waldungen, oder in jenen Gegenden, die sein Förster, oder Waldbeamter bezeichnen wird, angewiesen werde, ausser diesem solle ihnen unter der schwersten Bestrafung ihr Vieh zu weiden untersagt seyn; durch dieses Mittel wird man eher, falls sich unglückselige Brännte ereignen sollten, den Thäter erfahren, oder widrigen Falls ganze Gemeinden zur Verantwortung ziehen können. Den Hirten, oder Viehwärtern soll kein Feuerzeug, Stahl, oder Schwamm, auch nie unter was immer für Vorwand gestattet werden, Sommerszeit in solchen Gegenden Feuer anzulegen; auch durch derley Wälder gehenden Reisenden solle nicht erlaubt seyn, bey trockenen Zeiten Tobak zu schmauchen; denn richtig und leider, mit Beyspiel erwiesen ist es, daß auch andurch grosse Brände entstehen können. Es darf nur der glimmende Schwamm aus der Pfeife in das dürre Heide-Graß fallen, so fängt es Feuer, und brennet fort; dahero jeder Forstbe-

dien-

diente dahin zu verhalten seyn wird, öfters besonders bey trockenen Jahrszeiten seine Forsten, und die zur Hütung eingeraumte Gegend fleißig zu begehen, und da die Hütungen hierlandes bis in späten Herbst hinaus dauern, und die Hirten wegen zu Zeiten einfallender grossen Kälte ohne Feuer nicht bestehen können, so muß des Försters Augenmerk dahin gerichtet seyn, daß er ihnen dort Feuer zu machen erlaube, wo es ohne Schaden, und Gefahr geschehen könne. 2.) Die mitten in Wäldern einzeln angesetzten Unterthanen pflegen gemeiniglich zur Erweiterung ihrer Grundstücke die anstehende Waldungen vorsetzlich anzuzünden, wodurch gleichfalls bey starken Winden, oder anhaltendem trockenen Wetter grosse Brännte entstehen. Da wird nun jeder Grundherr am besten thun, wenn er die gleich Räubern im Walde abgesöndert befindliche Ansessigkeiten kassirt, und ihnen schicklichere Plätze in Dörfern dafür anweiset, wo aber dieses nicht thunlich seyn sollte, so müssen die umstehende, und ihren Gründen anliegende Gehölze rund um waldmännisch gezeichnet, alle Jahr revidiret, und so vor Bränden, oder weiteren Eingriffen bewahret werden. Ueberhaupt sollen in Betretungsfalle jene Thäter, vorzüglich die, welche vorsetzlicher Weise Feuer anlegen, und solche Brännte verursachen, nach Umständen ihres Alters, und zum Beyspiel anderer empfindlichst gestraft werden. Endlich wenn solche Brunsten wirklich enstehen, müs-

sen

sen alle Dorfschaften, durch Zeichen, entweder der Glocken, oder sonst auf eine schleinige Art aufgefordert, und mit Hauen, Schaufeln und dergleichen Werkzeuge versehen, den brennenden Waldungen zur Hülfe herbeygeruffen, auch den anliegenden Nachbarschaften Nachricht davon gegeben werden, damit in Zeiten, und mit all nur möglicher Vorsicht dem weitern Uebel, und Schaden vorgebogen werde. Es werden zur Verhütung des Feuers, damit es nicht weiter greife, Gräben aufgeworfen, das Laub und dürre Gras weggeschaft und auch zu Zeiten im Falle die Waldung dicht stehet, und stark bewachsen ist, ganze Wege zu 6 auch mehreren Klaftern breit ausgehauen, das Holz im jenen Theil der von dem Brannte angestecket ist, geworfen, und so eine Oefnung dadurch gemacht, daß die Flammen keine weitere Nahrung finden können. Pechbrennereyen sind in Kiefer Wäldern, in Rücksicht der überbleibenden Stöcke, und des kleinern Abraumes, da beyde hierzu bestens verwendet werden können, allerdings zu gestatten, vorzüglich hierlandes, wo in vielen Waldungen derley Lagerholz, Windwürfe, und sonstiger Krüppelhölzer in der Menge vorgefunden werden; allein, auch dießfalls ist hierlandes die Unordnung, und schadhafte Benutzung auf das höchste gestiegen, da man sogar stehende Gehölze niederhauet, und zu diesem Gebrauch verwendet, oder aber von stehenden Stämmen Späne ausstieht, und da-

durch

durch viele tausende zu Grunde richtet. Auf diese Art sind zehn Pechöfen nicht im Stande so viel Nutzen abzuwerfen, als bey einem einzigen den Waldungen Schaden zuwächst. Um also diesen Gegenstand begreiflicher zu machen, und jedem Grundherrn, die Pechöfen unterhalten zu können, die Art des Nutzens, der ohne Schaden der Wälder eben so gut erzielet werden kann, zu zeigen, so hat er vor allem in seinen Forsten aus welchen er diesen Nutzen, nebst anderen mithaben will, dieses einzuführen, daß 1mo nach abgetriebenen Hauen die Kiefer- oder Kienstöcke ausgehoben, und der zu keinem andern Gebrauch verwendbare Abraum gesammelt, und zu den Pechöfen verführet werde: die Ausrottung der Stöcke ist hierlandes um so gemächlicher, als die Kiefer meistentheils im lockeren sandigten Boden wachsen; und nur in jenem Fall solle auch Lagerholz hierzu aufgearbeiten gestattet seyn, wenn Ueberfluß, und in solchen Gegenden kein anderer Verkehr seyn sollte. 2do Solle er nie Pechöfen mitten in Wäldern, wodurch viele Brännte, und Schäden entstehen können, sondern soviel möglich in abgesönderten Gegenden, oder auf öden Plätzen ohnweit den Dörfern anlegen lassen. 3tio Solle er nur die unterirdischen, und keine auf dem Tag anzulegenbe Pechöfen gestatten; denn ganz begreiflich ist es, daß ein auf dem Tag angebrachter Hochofen mehr Unterheitzholz benöthigt, als ein unterirdischer, dabey ist letzterer ausgie-

bi-

higer, da in ersterm durch die überall ausbrechende Flammen das meiste Harz in die Luft vertrayen, im Rauch aufgehet, und verzehret wird, wo es in dem Unterirdischen von den Spänen gleichsam abschwitzet, und mit weit mehr Ergiebigkeit flüßig wird. 4to Müssen seine Förster die Pechöfen fleißig revidiren, und alles schadbare abzuwenden suchen, so wie sie darauf zu sehen haben, daß die bey Aushebung der Kienstöcke offen gelassene Gruben gut zugeworfen werdrn, damit der abfliegende Samen in seinem Aufkommen nicht gehindert werde, und letztens ist den Pechbrennern zum Unterheitzen nur Klaub- und Lagerholz zu gestatten; und es wird der Grundherr sehr wohl thun, wenn er auch dieses entweder klafter- oder fuhrenweise bestimmet, und nicht nach Willkühr die Waldungen befahren lasset. Es ist hierlandes gleichfalls eine holzverschwenderische Gewohnheit, um Gärten, Felder und Wiesen Zäune zu machen, die aus zwey Paar Seitenpfählen, und zwey ganzen Waldlatten, ja auch manchmal, und in vielen Gegenden aus starken Wandhölzern bestehen; es werden hierzu die schönsten Latten, und spornmäßigen Stämme niedergehauen, und aus diesen sowohl Pfähle, als Seitenstangen verfertiget, und das verderblichste dabey ist, daß solche Zäune Winterszeit verbrennet, im Frühjahr dagegen wieder neue angelegt werden. Fürs erste ist dieser Gebrauch von darum sehr nachtheilig, und verschwenderisch, weil das hierzu nöthige Holz

in seinem besten Wachsthum gehauen, und in den bewachsensten Gegenden zum Nachtheil des übrigen Gehölzes ausgestochen wird, folglich viele tausend junge Stämme verlohren gehen, die wenn sie verschonet worden wären, die besten Baustämme seiner Zeit geliefert haben würden; so eben Zweytens, weil diese Art, Zäune zu machen, alle Jahr vor sich gehet, mithin sowohl dem Wald, als dem Landwirthe selbst doppelten Schaden bringet, entstehet eines Tages die kontinuirliche Verwüstung des erstern, andern Theils eine jährliche neue Arbeit des zweyten, die er auf andere Bedürfnisse verwenden könnte. Um also hierinfalls auch gewisse Schranken zu setzen, und das schädliche abzuwenden, so solle jeder Landwirth nur dort Zäune zu stellen befugt seyn, wo es die höchste Nothwendigkeit erfordert, diese aber von Weiden, Hasel, oder andern Gestrüppholz flechten lassen, zu den Zaunpfählen können die in den Schlägen abfallende Aeste, oder Wipfeln genommen werden; derley Zäune, wenn sie einmal gut gemacht sind, dauren viele Jahre; nebstbey wird jeder Grundherr, oder wenigstens die Beamten seine Herrschaft kennen, folglich wissen, von welchen Gattungen Buschholz Zäune ohne Schaden gemacht werden können, oder ob die Revieren mit solchem Wildenstrauch versehen seyen, der diese Nothdurft befriedigen könne. Um die entlegenen Felder, Wiesen und Hütungen, nemlich, wo eine Absonderung nö-

thig

thig ist, können Gräben gezogen, und so die Gründe vorm Eintritt des Viehes viel besser verwahret werden, als auf die dermalige Holz verderbliche Art, da einmal gut gemachte Gräben, wenn keine gar zu sandichte Gegend ist, mit weniger Mühe alle Jahre nachgebessert, und auf viele Jahre hinaus erhalten werden können; bey Aufwerfung solcher Gräben werden von selbst gleichsam Bäume um die Grundstücke gezogen, und so gut, als Zäune auf undenkliche Zeiten dienen. Endlich sollen die Grundherren selbst dahin bedacht seyn, daß ihre Unterthanen sich auf Anlegung der lebendigen Zäune verwenden, und kleine Aufmunterung, die ein Grundherr dießfalls seinen Unterthanen, besonders denen, die sich in diesem Stück hervorthun, entweder in Geld, oder auf eine andere Art leisten wird, werden dieses so nützliche Vorhaben bald zu Stande bringen. Lebendige Zäune werden von Weiden, wenn sie kreuzweis geflecket werden, angelegt, auch von allen jenen Holzgattungen, die ohne Samen treiben. Desgleichen können allerhand Arten Hecken, als Schleen, Hartriegel, Kreutzdorn, Hagedorn, u. a. m. zu lebendigen Zäunen dienen, wenn sie geflissentlich auf den Rändern der Felder, Wiesen, oder Hütungen gesäet werden, sie vermehren, und verwachsen sich sonach von selbst so stark, daß fast das kleinste Thier nicht im Stande ist durchzukriechen Solche Zäune währen ewig, und geben mit der Zeit von ihren überflüssigen Aesten, sowohl gu-

te Ruthen, um die alten Zäune auszubessern, als auch Birdelholz zur Feuerung, und folglich eine nicht kleine Bequemlichkeit dem Landmanne, der zu Zeiten bey grossem Schnee, oder Stürmen einige Tage nicht zu Holze fahren kann. Fast durchgehends, und in den meisten Forsten ist der so schädliche Gebrauch, daß die Unterthanen, um ihre Felder, und Wiesen, mit dem sie den Wäldern anstossen, zu erweitern, auch mitten in den Gehölzen, um mehr Lagerholz zu machen, stehende Bäume boshafter Weis umringeln, und anhauen, wodurch der Stamm abdorret, und bey starken Winden umstürzet. In diesem Stück muß jeder Forstbedienter genau nachsehen, und im Betrettungsfall diese Frevler seiner Obrigkeit anzeigen, welche nebst Vergütung des beschädigten Stammes mit Arbeit entweder pro bono publico, oder zum Waldes Vortheil zu belegen seyn werden. Gleiches Uebel, welches den Nachwachs zu starkem Holz ungemein hindert, entstehet aus der Abästung der stehenden Bäume, welche meistentheils in jenen Gegenden geschieht, wo wenig Lagerholz, und der Unterthan zur Feuerung auf diese Art Holz sammeln muß. Diese Gewohnheit ist besonders in Tangelwaldungen eine der schädlichsten, und man hat Beyspiele, daß hundertjährige Stämme kaum in der Baumstärke sind, als andere mit 40 Jahren, die diesem Ruin nicht ausgesetzet waren. Lieber solle ein Grundherr, wo Mangel an Lagerholz ist, nach der Anzahl seiner Gemeinden einige Stücke Waldun-

gen zu dieser Nothdurft bestimmen, und alljährlich ausweisen lassen, als das er sich durch dieses Abästen der Gefahr aussetzet, in seinen ganzen Forsten nur Krüppelholz, statt guten und geschlachten, oder wenigstens solches, welches nicht von der Stelle wächst, nachzuziegeln; denn es ist doch immer ohnmöglich, daß der hiesige Unterthan, wenigstens ohne Feuerholz sollte leben können, er wird auf alle nur mögliche Mittel denken, sich vor Kälte, auch mit ohnersetzlichem Schaden des Waldes, zu bewahren, und nothgedrungen erfinderisch genug seyn, die besten Forstaufseher dießfalls zu hintergehen. In jenen Gegenden aber, wo Lagerholz genug vorhanden ist, und sich die Bauern lediglich der Bequemlichkeit wegen diesen Schaden zu verursachen beykommen lassen, damit sie nähmlich nicht weit fahren dürfen, solle dieser Unfug schärfest verbothen, und eingestellet seyn. Eben so schädlich, und zur grösseren Bequemlichkeit für Holzdiebe, und Waldfrevler sind die vielen Wege, die sich fast jeder Unterthan von seiner Ansessigkeit in die Waldungen machet, dadurch werden die Waldesaufsichten erschweret, und die Holzdiebereyen immer grösser, und können nicht genug verhütet werden. Es müssen dahero alle Seitenwege kassirt, und nur von jedem Dorf nach Umständen ein, oder höchstens zween Wege in die Forsten gestattet, dabey den Unterthanen gewisse Täge in der Wochen bestimmet werden, in welchen sie, um ihr nöthi-

ges Klaubholz fahren sollen, damit sowohl Förster, als Heeger auf ihrer Hut seyn, und allen Schaden, der widrigenfalls sich ereignen dürfte, um so leichter abwenden können. Außer diesen Tägen solle keinem Dorfsinwohner erlaubt seyn mit der Hacke, oder sonst wie, ohne Ursache, den Wald zu betreten. In denen angewiesenen Waldes-Weiden, und Hütungs-Plätzen soll den Hirten, und Viehwärtern Hacken zu führen nicht gestattet werden, sondern zur Sicherheit, und Abwähre der Wölfe, sollen sie Stöcke mit eisernen Ringen, und Spitz versehen, tragen; denn die meisten Umringlungen der Bäume, Abästungen, Einhauungen, und Späne-Ausstechungen pflegen durch diese Leute nach und nach, und so unvermerket zu geschehen, daß auch bey wirklicher Betretung dieses Schadens die wahren Thäter sehr schwer ausfindig gemacht, und zur gebührenden Strafe gezogen werden können. Nebstdeme ist auch diese verderbliche Gewohnheit, vorzüglich in Gebirgen üblich, daß man Winterszeit sowohl für Schaf- als Geißvieh Tann, und Fichten abästet, und für selbe als Futter streuet. In weitschichtigen Waldungen, und nur in dem höchsten Nothfall kann dieses zwar gestattet werden, wenn nähmlich die Abästung entweder in jenem Theil des Waldes, der zukünftiges Jahr abgeholzet werden wird, oder aber in abgelegenen Oetern, wo einzelne zugespitzt- und krüppelhafte Stämme stehen, geschehe, ansonsten solle es schärfest verboten seyn,

und nie, um soweniger nach Willkühr der Unterthanen, Hauptwaldungen in dieser Absicht zu betreten, zugelassen werden. Man pfleget auch hierlandes das in den Waldungen befindliche Moos samt dem abgefallenen Laube zusamm zu rechen, und in den Stallungen als Streu unter Hornvieh zu verwenden. Dieses ist dem stärkern, nnd angehenden Gehölze sehr schädlich, da andurch sowohl die Wurzeln des Stammes aufgedecket, und dem Samen selbst seine ihm als Dung nöthige Feuchtigkeit benommen; als auch viel Nachwachs ausgerissen, und zu Schanden gemacht wird. Dieses Moos- oder Laubrechen solle also nur dergestalt gestattet werden, daß Laub, und Moos nur von oben, und nicht bis an den untersten Theil weggenommen werden, damit die Wurzeln doch noch immer hinlänglich bedecket bleiben mögen, und dieses verstehet sich nur in jenen hochstämmigen Gehölzen, wo kein junger Anflug ist. VII. Abschaffung des Geißviehes. So wie alle junge Maaßen, besamte Haue, und mit Nachwachs versehene Plätze von aller Hütung verschonet bleiben müssen, eben so nothwendig ist es, daß das den Wäldern unter allen höchst schädliche Geißvieh in jenen Gegenden, wo von Jahr zu Jahr Holz gehauen, die Haue zum Theil besämet, zum Theil vom Stock zu treiben angeleget werden, gänzlich abgeschaffet, und derley Waldungen zu betreten nicht gestattet werde, denn diese Art Vieh klettert aller Orten

hin-

hinüber, übersteiget auch Zäune, Nahrung an denen jungen Sprossen, und Laub, das sie sehr lieben, zu suchen. In Gebirgen, wo nicht aller Orten Zäune um die Schläge gemacht werden können, sind sie um so gefährlicher, als sie einen ganzen Nachwachs in kurzer Zeit zu Schanden machen, sie beissen die zarten Herzsprossen ab, und so ein Bäumel wird schon in seinem ersten Keim zum Krüppel, treibt Unteräste, und kann nimmermehr gerade fortwachsen. VIII. Von Glashütten, Eisenhämmern, und Potaschsiedereyen. So nützlich Glashütten, Eisenhämmer, und Potaschsiedereyen für Komerz, und um Geld ins Land zu bringen, sind, eben so sehr müssen sie mit Ordnung, und ohne ganze Wälder in kurzer Zeit aufzuopfern betrieben werden; immer muß das Augenmerk eines Waldbesitzers auch in diesen Fällen dahin gerichtet seyn, daß er in Benutzung seiner Wälder nicht das übermäßige, oder jenes ergreife, was mehr Holzaufwand, mehr Schade als Nutzen, und in die Zukunft eine förmliche Verwüstung seiner Forsten veranlassen könne. Es werden daher nur in jenen Gegenden Glashütten, Eisenhämmer, und Potaschensiedereyen gestattet, wo Holz genug, kein anderer Verkehr, und kein Mangel seiner Zeit zu befürchten ist. Dabey solle die Waldordnung immer zum Grunde genommen, und beobachtet werden, das ist, damit alles sowohl zu Glashütten, als Eisenhämmern, und Potaschsiedereyen nöthige Holz vorschriftmäs-

fig geschlagen, in der gehörigen Zeit ausgeführet, die abgetriebenen Plätze wiederum holzbar gemacht, und nicht wie gewöhnlich, auf selben neue Rottungen angeleget, und in Felder, nnd Wiesen verwandelt werden. Bey Eisenhämmern, um sowohl Feuerschaden zu verhüten, als auch den darauf folgenden Nachwachs nicht zu hindern, sollen so viel möglich, die Kohlstätte nicht in den Schlägen, sondern, in den besondern hierzu außer selben angewiesenen unschadhaften Plätzen gestattet werden. Denen Köhlern aber ist schärfest einzubinden, daß, falls es nicht anders seyn könnte, und sie ihre Kohlungen mitten in den Waldungen aufstellen müsten, sie bey starken Winden, vorzüglich im Gebirge, wo zu Zeiten grosse Sturm und Wirbelwinde einbrechen, auf ihrer Hut seyn, und wohl Obacht geben, daß die im Feuer begriffene Maaler nicht vom Winde geöffnet, und die Flamme vertragen werde, wodurch Brände, und folglich grosser Schaden entstehen dürften.

IX. Von Stadt- und Gemein-Wäldern.

Die meisten Holzverwüstungen, unordentliche, und übermässige Abtreibungen geschehen in den hierlandes den Städten, und Dörfern eigenthümlich zugehörigen Forsten. Jeder Bürger, und Unterthan glaubt berechtiget zu seyn, nach Willkühr, und ohne Maß Holz fällen zu können, wie und wann er wolle, es werden keine Zeiten beobachtet, und so gar nach ausgehobenem Holz die abgetriebenen Plätze in Felder, Wie-

sen, oder Hutweiden verwandelt, das noch da stehende junge Gehölz auf der Stelle verbrennet, und so sind fast durchgängig derley Forsten, hauptsächlich die an den größeren Städten liegen, wohin jeder Bürger, oder Unterthan zu allen Zeiten Holz zum Verkauf führet, in die äußerste Verwüstung gerathen. Gleichwie zwar die allerhöchste Willens Meinung nicht dahin zielet, den bürgerlichen Gemeinden, oder Unterthanen dießfalls ihren ordentlichen Holzgenuß zu benehmen, im Gegentheil einzig die Verbesserung, und Erhaltung auch dieser Forsten zur Absicht hat, so will man zur ferneren Einschränkung alles schadhaften, und unordentlichen Holzhauens nachstehendes gehalten wissen. 1mo Sollen alle derley Gemein- oder Stadt-Waldungen durch Forstverständige abgeschätzet, und bestimmet werden, wie viel auf ein Jahr mit Bestand der Forsten an Bau- und Brennholz ausgehoben werden könne, über das Ausmaß aber unter der schärfesten Ahndung nicht geschritten werden. 2do Solle außer dem Monate December, Jänner, Hornung kein Holz geschlagen, und durchgängig in Fällung deß Holzes die in dieser Forstordnung vorgeschriebene Art gehandhabet, und beobachtet werden. 3tio So viel möglich sollen die Bürger, und Gemeinden zur Waldes-Cultur, und Besämung beytragen, oder wenigstens so weit gehalten seyn, ihre abgetriebene Plätze wieder Holz tra-

gend

gend zu machen; dieses kann um so leichter geschehen, wenn jedem Bürger, oder Unterthan, der Theil an den Gemeindwaldungen hat, eine gewisse Anzahl Samen alle Jahr zu sammeln aufgetragen werde, sie werden auf diese Art die abgetriebenen Schläge mit vereinten Kräften alle Jahre um so füglicher bestellen können, als eine derley Sammlung ihnen keine Auslagen, sondern nur etwas Mühe im Herbste, wo sie ohnehin keine Feldarbeit haben, verursachet, die sie aber billig anwenden müssen, um für sich sowohl, als ihre Nachkommen zu sorgen. Und da 4to Fast alle hiesige Städte ihre Jurisdiction haben, so sollen diese darüber wachen, und alle vokommende Gebrechen höheren Orts anzeigen. Selbst die Magistrate sollen hierinfalls mitwirken, und den völligen Untergang ihrer Forsten bestmöglichst zu verhüten suchen. So eben 5to Solle nur in jenem Fall den Bürgern, oder Gemeinden, die einige Waldungen besitzen, Holz zu verkaufen erlaubet seyn, wenn in selben ein Uiberfluß, und es ohne Abbruch ihrer eigenen Bau- und Feuerholzbedürfniß geschehen könne, widrigenfalls solle es ganz eingestellet, und nicht zugelassen werden. 6to Alle neue Rottungen, und Waldbrennereyen, die man mit Schaden, und Ruin der Waldungen unternimmt, werden hiemit auf das schärfeste verboten, und alle Magistrate, Jurisdictionen, die diesen zuwiderhandeln, übersehen, oder zulassen, sollen, so wie in allen holzverderbli-

chen

chen Fällen zur Verantwortung gezogen werden. 7mo Pflegen Bürger, und Unterthanen aus ihren Waldungen, die grösseren Städten nahe sind, ohne Unterschied die schönsten Baustämme zu schlagen, in Scheiter aufzuarbeiten, und als Brennholz in die Stadt zu führen, dieser höchstverderbliche unwirthschaftliche Unfug solle von nun an untersaget seyn, und alle dießfalls vorkommende Verbrechen mit patentmässigen Bestrafungen beleget werden. X. Von Kirchen- und Fundations-Wäldern. Eben so sollen auch in jenen Forsten diese Ordnung eingeführet seyn, die als Kirchen- oder Fundations-Wälder bestehen, über solche solle immer der Patronus Ecclesiæ, und nicht die Pfarrherren zu disponiren haben, dieser aber jederzeit nach gegenwärtigen Vorschriften, und Waldordnungen ohnabweichlich fürgehen. In jenen Kirchen-Waldungen aber, wo die Magistraten das Jus Patronatus haben, solle ihre Jurisdiction sowohl mit denen Waldungen mit Beobachtung der gehörigen Ordnung disponiren, als auch die Verkäufe aus selben zum Nutzen, und Besten der Kirchen veranlassen. XI. Gesetzmäßige Bestrafung der Waldfrevler. Es giebt der Mittel, und Wege zu viel, deren sich hiesige Unterthanen, Waldschäden zu machen bedienen, als daß man sie alle hier-aufführen könnte, nur will man dießfalls jedem Grundherrn dahin belehren, wie er diese Gebrechen

bestrafen solle, und dürfe. Vor allem muß er seinen Unterthanen alle Gebrechen, und vorkommende Waldschäden, die verbothen, und abgestellet werden sollen, bekannt machen, und auch alle Ihre neuerdings mit dieser Publication fortfahren, ihnen das verderbliche, und ihre selbst eigene Benachtheilung begreiflich machen, und sie sofort vor allem Schaden, und aus selben für sie entspringenden Strafen väterlich warnen. Im Betretungsfall also muß er, wenn es nöthig seyn sollte, die Thäter ordentlich constituiren, und mit den Angebern, als den Förstern und Heegern confrontiren, um sie ihres Fehltritts förmlich zu überweisen, und so nach Beschaffenheit des Schadens, wenn der Unterthan wohlhabend ist, das im Mittelpreis abtaxirte Holz bezahlen lassen, und ihn mit tüchtigen Verweisen und Warnungen das erstemal abfertigen; sollte aber der Unterthan arm, und den Schaden zu zahlen nicht im Stande seyn, so soll er nach Verhältniß des Schadens eine Handarbeit, als Klafterholz schlagen, Waldwege, oder Holzschläge reinigen, oder aber sonst wie eine Arbeit zum Nutzen des Waldes, dem er Schaden zugefüget, verrichten; wird er aber das zweyte, oder drittemal in Waldschäden betroffen, so solle er nebst Vergütung des Schadens, entweder in Geld, oder Arbeit, auch noch eine andere Strafe seines wiederholten Verbrechens leisten, bey öftermaligen Vergehungen, mit Arrest bey Wasser, und Brod gezüchtiget

wer-

den. Jeder Thäter, die Waldbrennereyen bosshafter Weise veranlassen, und dadurch grossen Schaden, denn sie niemals zu ersetzen im Stande sind, zugefüget haben, sollen den Kreisämtern übergeben, und da ad opus publicum auf einige Jahre condemniret werden. Fremde Unterthanen, die eines Waldbesitzers Waldungen beschädigen, sollen, wenn sie nicht kennbar sind, daß man sie bey ihrer Obrigkeit belangen könnte, gepfändet, das ist, entweder ihnen die Hacken abgenommen, oder aber bey beträchtlichen Schaden, Wagen, oder Vieh arretiret, und so lange angehalten werden, bis durch Vermittlung ihrer Grundobrigkeit, die gebührend anzusuchen ist, die Schadlosleistung erfolget seyn wird, wo auch nebst Ersetzung des Schadens der verkürzte Grundherr, zur Verhütung weiterer Eingriffe, eine mässige Bestrafung fordern kann. In dergleichen Fällen ist hauptsächlich dahin zu sehen, daß derley Waldbesitzer gute Nachbarschaft halten, und durch wechselseitige Fürkehrungen und Beyhülfe sich vor Schaden zu bewahren, ihre Unterthanen in guter Ordnung zu halten, und ihnen alle derley Fehltritte schärfest zu verbieten angelegen seyn lassen. Dagegen sollen sich ihre Forstbedienten von allen eigenmächtigen Prüglereyen, oder sonstigen willkührlichen Bestrafungen, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeiten, unter schwerester Verantwortung zu enthalten haben, da sie sich dadurch selbst der gesetzwidrigen

Gewaltthätigkeiten, die höchstens verboten sind, theilhaftig machen und straffällig würden. Schlüßlichen will man alle Erb = und Grundherren, Staroſtey = Beſitzer, weß Standes, und Würde ſie seyn mögen, Geiſtliche, und Weltliche von der hierlandes ſo gewöhnlichen Fahrläſſigkeit gewarnet haben, die ſie bey Gelegenheit der Verpachtungen ihrer Güter in Rückſicht der Wälder äußern, da ſie ohne Bedenken den zeitlichen Pächtern, als welche lediglich auf den gegenwärtigen Nutzen ſehen, allen Genuß der Holzungen uneingeſchränkt überlaſſen, im Gegentheil, vorzüglich bey königlichen, oder denen ſo genannten Staroſtey = Gütern, einen noch übertriebenen Waldnutzen zur Vermehrung des Pachtſchilling anrechnen, und eben dadurch Gelegenheit geben, daß die Pächter in kurzer Zeit, um das Ihrige, und manchmal auch noch mehr zu erhalten, auf verſchiedene Art ganze Forſten zu Grunde richten. Es ſolle daher fenerſhin bey jeder Verpachtung von Seite der Grundherren, die Wälder beſitzen, und ihre Güter pachtungsweiſe hindangeben, der genaueſte Bedacht genommen werden, daß ſie ihren Pächtern weiter nichts, als was mit Beſtand der Forſten an Holz ausgehoben werden könne, zulaſſen, dabey vorzüglich die Waldes = Cultur, und Nachpflanzung des Holzes dem Kontrakt einſchalten, und beſtens anempfehlen, die Förſter dahin inſtruiren, daß ſie dem übermäßigen Holzhauen des Pächters Einhalt thun, und in Zeiten dem

Grund=

Grundherrn Nachricht geben sollen. XII. Abholzung der Wälder im Gebirge. Da bisher jene Art der Holzfällung, Benutzung, und Erhaltung der Wälder, grösstentheils die in der Ebene gelegene betrift, gezeiget worden, so will es erforderlich seyn, die ordentliche Abholzung im Gebirge, wegen des in gewissen Fällen vorkommenden Unterschieds, und meistens derowegen, weil auch hierinfalls die holzverderblichsten Mißbräuche vorgehen, und durch unordentliches Holzfällen viele tausend Stämme zu Grunde gerichtet werden, bekannt zu machen, und zur Richtschnur und Nachachtung vorzulegen, denn nichts ist schädlicher, als wenn in grossen Gebirgen das Holz hin und wieder, ohne ordentliche Haue anzulegen, ausgestochen, und nachher, entweder von den Lähnen abgelassen, oder aber mit Zugvieh ausgeführet wird, in beyden Fällen gehen viele hundert Stämme oft wegen eines einzigen, und so nach und nach ganze Wälder auf das aller unwirthschaftlichste zu Grunde. Die hierländigen Gebirge, die grösstentheils mit Holz bewachsen sind, theilen sich in drey Klassen, in angehende, oder Vorgebirge, in Mittelgebirge, und in die karpatischen. Die Vorgebirge sind gemeiniglich so bestellet, daß ihre Wälder fast aller Orten befahren, und alles Holz mit Zugvieh ausgehoben werden könne, mithin ist in selben die Abtreibung der Haue, auch die Besämung der abgeholz-

holzten Plätze von der in der Ebene gebräuchlichen in gar nichts unterschieden. Ganz anderst aber verhält es sich bey den letzteren zween Gebirgslagen, als in welchen entweder mit Zugvieh gar nicht beyzukommen, oder aber, wenn auch eine Ausfuhr mit Vieh möglich seyn sollte, sie zu beschwersam, und eine auf diese Art erhaltenes Product immer zu unzureichend seyn würde, die Unkosten zu ersetzen, die vorläufig angewendet werden müsten. Hierinfalls hat die Weisheit des Schöpfers, so, wie in allen übrigen Dingen, selbst dafür gesorget, daß auch Wälder die in den grösten Gebirgen, und tiefesten Thälern liegen, nicht unnütz heranwachsen, sondern zum Gebrauch, und Nutzen der Menschen dienen sollen; Sie hat in solchen Gegenden immerwährende Wasserquellen geöffnet, und aus selben Bäche geleitet, die die Gebirge theilen, und der geschäftigen Erfindung menschlicher Mitteln Anlaß, und den Vortheil an die Hand geben, mit ihrer Hülfe das beyderseits stehende Gehölz zu gewinnen, und schwimmend viele Meilen weit auf die bequemste Art fortzubringen, welches ansonst entweder gar unmöglich seyn, oder doch ohne Nutzen unternommen werden würde. Es sind also bey Holzabtreibungen in bemeldten zween Gebirgslagen zween Gegenstände zu beobachten. Erstens Ob in den Thälern solche wasserreiche Bäche vorhanden seyen, mittels welchen das gefällte Holz geflösset, und so

weiters auf Ort, und Stelle gebracht werden könne; oder Zweytens ob in Ermanglung deren auch mit Zugvieh das Holz zu gewinnen unmöglich seye? Denn es giebt Gegenden die zwar ordentliche Thäler haben, aber sehr eng, steinig und felsicht, und folglich mit keinem Gespäne zu betreten sind, nebstdeme sind ihre Quellen sehr schwach, und pflegen bald zu vertrocknen, andere hingegen, die oft mit dem besten Holz versehen sind, führen gar keine Wässer, sondern werden nach abgegangenem Schnee trocken, und also kann aus selben weder Holz geschwemmet, noch mit Zugvieh ausgeführet werden; und gemeiniglich befinden sich in den mittleren, und hohen Gebirgen diese zween Gegenstände beysammen; nemlich, daß die Hauptthäler meistentheils mit wasserhältigen, folglich schwemmbaren Bächen versehen seyen, die Seitenthäler aber entweder sehr schwache oder gar keine Quellen haben; mithin müssen andere Mittel, um das da stehende Holz zu gewinnen, die man ihres Orts weiter zeigen wird, ergriffen werden. Ist nun die Lage so; daß die Forsten floßbare Wässer haben, und das darin gefällte Holz von allen Seiten dahin abgelassen werden könne, so müsse die Haue (Art. IMO erwähnet worden) vorläufig nach Verhältniß des Holzbestandes eingerichtet, bey der Anlegung derselben aber dieses beobachtet werden, daß die Haue in geraden Seitenlinien von dem Thal der Lähne nach aufwärts fortgehen, und sie immer nach der natürlichen Lage derselben gerich-

tet

tet werden, damit nicht allenfalls bey zu schreg angelegten Linien das herunterlaufende Holz in den folgenden Hau fahre, uud viele stehende Bäume zerschmettere, welches bey nicht guter angelegten Linien gemeiniglich zu geschehen pfleget. Man fängt sonach von unten zu schlagen an, das ist, von einer Seitenlinie zur andern, so daß die Gipfel der Bäume abwärts fallen, und auf diese Art Reihenweis nebeneinander zu liegen kommen. Bey jedesmaliger Abholung einer solchen Reihe Stämme, müssen sie sogleich abgeästet, und alsdenn erst wieder eine frische Reihe derselben geschlagen werden; und sofort bis man auf den Kamp, oder Rucken des Gebirges, nachdem nemlich der Schlag angeleget ist, kommet. Und weilen Floßholz gemeiniglich im Monat May bis Ende Juny hinausgeschlagen wird, so muß bey der Abästung auch sogleich die Rinde von den gefällten Stämmen herunter geschälet werden, damit dadurch die Abbürstung, das ist, die Ablassung derselben von den Lähnen um so leichter vor sich gehen könne. Im späten Herbst, wenn die Erde gut gefroren ist, schreitet man zur Ablassung des geschlagenen Holzes, man fängt von oben an; so, daß imer die oberen Stämme auf den untern bis in das Thal herunter laufen: allda werden sie sodann in Haufen geschlichtet, frühjahrszeit, ehe die Wässer aufgehen, in die Flösse gebunden, und auf den Ort ihrer Bestimmung geflösset. Die Ablassung oder Herunter-

schaf-

schaffung des Holzes von denen Lähnen geschiehet derowegen im späten Herbste, weilen Winterszeit in den Gebirgen häufig einfallenden Schnee diese Arbeit sehr schwer, und zu Zeiten auch gar nicht unternommen werden könnte. Die Abflössung alsdann muß jedesmal nach Verhältniß des Wassers, und der Bachbreite eingerichtet, daß ist, nur soviel Stämme in einen Floß gebunden werden als ohne zu scheitern fortgebracht werden können, zur Erleichterung, und Bequemlichkeit der Flössung pflegt man die in den Bächen vorhandene Felsen, oder grosse Steine, die sie hindern können, mit Pulver zu sprengen, und auf diese Art einen guten Rinnsaal zu machen, wodurch geschieht, daß, da vordem kaum sechs Stämme zusammengebundener geschwemmet werden konnten, nachhero zehn, und mehrere geflösset werden pflegen. Sehr selten ist es, daß in den Gebirgen nicht auch solche Thäler solten vorgefunden werden, die weder mit Wasser versehen noch mit Zugvieh zu betreten sind. Bey dieser Beschaffenheit hat der Fleiß der Menschen ein Mittel erfunden, welches hierlandes noch ganz unbekannt ist, in andern Ländern aber, vorzüglich bey grossen, und beträchtlichen Manipulationen mit gutem Nutzen angewendet wird, und wodurch viele tausend Stämme Holz aus den tiefesten Thälern, und unwegsamsten Gründen ohne Zugvieh bis in die Hauptthäler, und flößbare Gewässer gebracht werden. Und da dieses Mittel in sich ganz einfach ist, und der Nutzen

davon viele Jahre lang fortwähret, so ist es für hierländige Waldbesitzer, die ihre Gehölze in grossen Gebirgen haben, um so vortheilhafter und nöthiger es ihnen bekannt zu machen, als sie dadurch in Stand gesetzt werden, ihre weitschichtigen Forsten, auch in solchen Gegenden zu benutzen, und nicht von Jahr zu Jahr verfaulen zu lassen, indem sie nur immer das in der Nähe befindliche Gehölze abschlagen, und so ihre Forsten nicht ordnungsmässig abtreiben. Denn allzeit müssen die entfernteren, als die nahe liegenden Gebirgsgegenden angegriffen, besämt, und holzbar gemacht werden; ansonsten werden sich im Nothfall tausend Schwierigkeiten finden wenn nemlich alsdann erst das entferntere, oder in solchen tiefen Gründen befindliche Gehölze abgetrieben wird, wenn schon das vordere ganz ausgehoben ist. Zur Gewinnung also solcher Gehölze, die in den obenbeschriebenen unwegsamen Gründen liegen, muß eine Art Rinnen von vier, fünf, auch sechs zusammengelegten ganzen, und unabgeziemmerten Bäumen, wovon zween, oder drey der stärksten unten, beyderseits aber einer, oder höchstens zween zu liegen kommen, angebracht werden; diese Rinnen werden Eisriesen genannt, und gehen vom Anfange des Thals bis zu Ende des Schlages fort; alle Jahre wie man mit den Hauen weiter rucket, müssen sie verlängert werden, sie werden nach Umständen. besonders bey der Oefnung des Thals mit Un-

terlagen versehen. Auf diesen Rißen wird bey anhaltender Kälte, und am besten zur Nachtszeit bey Mondenschein das von beyden Seiten liegende Holz stammweiß, einer nach dem andern gelassen, und so fahren sie mit einem Stoß in wenigen Minuten zum Thal an jenen Ort hinaus wo sie in die nöthigen Flösse gebunden, und mittels des Hauptflusses weiters gebracht werden können. Hat das Thal Quellen oder kleine Bäche, so ist es sehr gut, daß die Rißen immer mit Wasser begossen werden, es setzt sich das Eiß an, und wird dadurch die Abrißung schleuniger gehen. Auf diese Art werden aus einem Thal, wenn es auch Stunden lang ist, in einem Tag viele hundert Stämme abgelassen, und auf Ort und Stelle gebracht. Es bestehet in der Zusammensetzung der Rißen selbst gar keine grosse Kunst und jeder Holzhauer, dem einmal die Art der Zusammenfügung, Ansetzung und Verlängerung derselben gezeiget wird, kann sie sehr leicht begreifen. Nur ist in der Schläge-Anlegung der Unterschied, daß sie in solchen Thälern, wo nemlich die Rißen gebraucht werden, von beeden Seiten auf einmal angelegt werden müssen, so, das links, und rechts des Thals das Holz geschlagen, und auch so von beyden Seiten gelassen werde. Die Ursache ist, weilen ansonsten, wenn man erstlich eine Lähne, nachgebends erst die andere abtriebe, jene Rißen. die für die eine Seite eingelegt, worden; durch Ablassung des Holzes von der andern Seite zerschmettert wer-

den, und immerwährende Verbesserungen, oder wohl gar neue Rißen nöthig, seyn würden. Es kömmt daher immer, so, wie in allen waldmännischen Operationen, hauptsächlich darauf an, daß die Waldbesitzer sich gute Förster, oder Waldbeamte halten, die derley Manipulationen selbst practiciret, und sie zum Nutzen des Grundherrn ordnungsmässig veranlassen, und angeben können; da nicht jeder Grundherr persönlich nachzusehen, oder anzuordnen im Stande ist, sondern die Wälder seinen Beamten anvertrauen muß; dagegen ist es fast nicht möglich, daß man dies Orts alle speziellen Fälle, die meistentheils in der Anwendung vorkommen, pünktlich bestimme, und vorschreibe. Es beruhet also grösstentheils die Erhaltung, oder der Untergang der Wälder bey einer guten, oder schlechten Auswahl der Forstbedienten, und man glaubt dem letztern dadurch vorgebogen zu haben, daß, wie Art. V. erinnert worden, sich jeder Grundherr führohin geschickte, wohl erfahrne, und durch die in eben diesem Articul vorgeschriebene Prüfung bewährt befundene Förster beylegen werde.) 1782 Dec. 13. das Kohlenbrennen wird jedem Waldeigenthümer der bestehenden Waldordnung gemäß gestattet.) 1784 Jän. 22. den Unterthanen in Galicien ist erlaubt, ihren Holzbedarf aus den obrigkeitlichen Waldungen, jedoch mit Beobachtung der wegen des Holzschlags in der Waldordnung enthaltenen Vorschrift. Den Unterthanen

ist

ist auch erlaubt in jenen Orten Holz aus den obrigkeitlichen Waldungen zum Verkauf zu schlagen, und zu verführen, so lang die Obrigkeit nicht gehörig darthun kann, daß die Holzverführung nur precarie und nach Wohlgefallen der Obrigkeit zugestanden worden ist, und die Unterthanen ohne diese Holzverführung leben können) 1784 März 8 jeder Grundbesitzer kann sein Holz nach den vorgeschriebenen Waldordnungsgesetzen auf das beste und frey benützen, und so auch ein jeder Eisengewerksmann wieder sein Holz und Kohlen kaufen, wo es ihm an vortheilhaftesten ist; daher die Folge, daß, weil mit und neben dem Reservate der Grundbesitzer sein Holz und Kohlen nicht würde frey und auf das beste benützen können, es bey dem nun angenommenen Systeme, so lange dieses bey Kräften bleibt, von dem Reservate in so weit abkomme, daß bey dem vorhandenen Landesgesetze der Vorbehaltung für den Bergbau gegen welches Gesetze auch nicht einmal eine Verjährung Platz greifen kann — der Landesfürst in dem übelsten Fall, wenn nemlich über kurz oder lang eine Widmung wieder eingeführet werden wollte, sich des Waldungsreservats mit dem nemlichen Rechte wie zuvor bedienen, und solches geltend zu machen wissen werde. Das Reservatsrecht bleibt also fortan bey Kräften; nur ist bey dem gegenwärtigen Systeme die Anwendung und der Gebrauch dieses Rechts eingestellt. Uebrigens so wie es den Gewerken angenehm fällt, einen freyen Verschleiß

seiner Erzeugnisse zu geniessen: so ist es auch billig, daß dem Holz- und Kohlenerzeuger der ungebundene Handel eingeräumt worden ist; und gleichwie jeder Gewerbsmann sich um den Urstof seiner Verarbeitung selbst zu besorgen hat; so müssen auch die Bergwerke, Gewerkschaften und Feuerarbeiter sich von selbst um ihren Holz- und Kohlenbedarf bewerben, und ist es ihre Sache, deßwegen sich mit dem Eigenthümer und Grundbesitzer der Ueberlassung halber sicher zu stellen.) 1785 Juny 2. Entscheidung über einige von der Inerösstreichischen Steuerregulirungskommission bezüglich auf die Waldungen zur näheren Auseinandersetzung Anlas gegebenen Anmerkungen 1) Die erst abgetriebene Waldungen, in soweit selbe nicht in die Kategorie der Gestrippen gehören, sind ohne Rücksicht, ob sie ganz oder zum Theil abgetrieben, oder gar nicht angegriffen sind, in der Abschätzung gleich übrigen Waldungen zu behandeln. 2) Das Holz zum Verkohlen ist nicht nach der Kohlenbenutzung sondern nach Scheiter oder Klafterholz in Anschlag zu bringen. 3) Auf Bau-Geräth- und Zeugholz ist keine besondere Rücksicht zu nehmen, sondern nur hart und weiches Holz in Anschlag zu bringen. 4) Die Waldungen, welche bishero auf keine Art zu benutzen sind, nur als Hutweiden ihrer Verhältniß nach anzusetzen. 5) und 6) Die wegen ihrer Länge nicht möglich zu benutzende, oder wegen ihrer Vielheit bishero nicht benutzte Waldun-

tungen nach Meynung der Inner-österreichischen Oberkommission eben in eine Geldabschätzung zu bringen. 7) Hingegen sind diejenigen Waldungen, wo das vorerklärte Raumrecht bestünde, nur nach jener Benutzung, als wenn sie Forstmässig behandelt würden, in Anschlag zu bringen, und ist mit eigener höchsten Hofentschliessung vom 27. July. d. J. die Bestimmung überhaupt dahin ausgefallen, daß jenes Holz so zum Verkohl-Bau-Brettern und allerhand mechanischen Bestimmungen verwandelt werde, lediglich als Scheiterholz in Anschlag zu bringen sey. Wobey aber nachfolgende Punkte zur weitern Richtschnur mitgegeben werden. a.) Müssen wirkliche Waldungen von Gestripven, welche keinen zu einem eigentlichen Holzwachs geneigten Grund haben, eben so wie von Hutweiden, welche oft auch mit einigem Holze bewachsen sind, wohl unterschieden werden. Solche Gründe demnach, welche nach ihrer Benutzungsart mehr eine Weide, als einen ordentlichen Wald vorstelleten, gehörten keineswegs unter die Rubrike der Waldungen, sondern gleich dem Gestrippe und Strauchwerke unter jene der Hutweiden, und wären folglich ohne Rücksicht auf das darauf befindliche wenige Holz, nach der Vorschrift des §. 36. der Belehrung der Obrigkeiten so zu fatiren, als wenn der ganze Umfang des Grundes lediglich zur Weide bestimmt wäre. Im Gegentheile sey bey jenen Waldungen, welche zugleich zu einer ergiebigen Weide dienen, auf letztere kein Bedacht zu nehmen, und weil in

die-

diesem Fall das Holz zurückbleibe, der Grund so anzuschlagen, als wenn der Holzwachs ordentlich kultiviret, und durch die Weide nicht gehindert würde. b. Um in dem Anschlag wirklicher Waldungen die erforderliche Gleichheit zu beobachten, und alles zufällige zu beseitigen, sey es erforderlich, jeden Waldgrund so zu behandeln, als wenn selber ordnungsmässig, folglich dergestalten gepflogen worden wäre, daß einer Fällung ganz ausgewachsener Bäume immer eine andere ununterbrochen folge, somit, wenn der Wald nach und nach geschlagen worden sey, der Nachwachs immer zur Vollständigkeit gelangen, und die Gelegenheit zu einer 2ten Reihe von Holzschlägen verschaffen könne. c.) Setze die nach der vorstehenden Hauptregel zu geschehen habende Forstmässige Abschätzung der Waldungen, zum voraus, daß nirgens auf den gegenwärtigen Stand derselben, ob sie nemlich erst abgestoket, und zu einem neuen Anflug bestimmt worden, oder junges, oder schon hochstämmiges, und reifes Holz vorhanden sey, gesehen werden solle vielmehr habe man man durchaus zu untersuchen, welche Gattungen des Holzes der Wald hervorbringe oder hervorzubringen Hofnung gebe; wie sich die Menge harten und weichen Holzes gegen einander verhalte? Wie viele Jahre jede Gattungen um zum vollständigen Wuchse zu gelangen, nach der Beschaffenheit des Bodens bedürfe? Wie viel Klafter Holzes selbe endlich, wann alsdann

die

die Fällung vorgenommen würde, auf dem Flächen-Inhalte eines dem gemessenen ganzen Umfange des Walds, mit Rücksicht auf die darinnen etwa befindlichen felsigten oder sonst unfruchtbaren Plätze geben möge, daß auf solche Weise sich zeigende Resultat des ganzen Waldes habe man mit der nöthigen Unterscheidung von weichen und harten Holzgattungen verläslich anzumerken, und die Anzahl der Klaftern jeder Gattung mit der Anzahl der Jahre zu dividiren welche zur Reife dieser Holz-Gattung erfordert werde, daß Produkt wäre also der einjährige Ertrag des Waldes, und komme in die Fassionrubrike einzutragen. b) Hätten demnach die gewählten Forstverständigen in dieser Gemäßheit die Abschätzung der Waldungen vorzunehmen, und sich in Ansehen grösserer Waldstrecken des von der hierländigen Steuerregulirungs-Oberkommission eingesendeten und durch die Unterkommission allschon hinausgegebenen bekannten Formular zu bedienen, damit sie im Stande wären bey vorkommenden Anständen von ihrer Beurtheilung Rechenschaft zu geben, und sich darüber gehörig auszuweisen, weil aber c.) kleine Waldungen keine ordentliche Eintheilung in Holzschläge zuliessen, so bleibe bey selben nicht anders zu thun übrig, als daß man sie mit großen Waldungen von gleichen Holzgattungen vergleiche, und nach Maß ihrer Oberfläche eben so anschlage, wie eine Strecke von dem nemlichen Umfange in der grossen Waldung angeschlagen worden sey. f.) Dürfte

te dem Vorgeben, daß irgend ein Wald wegen der allzusehr entfernten Lage, wegen Beschwerlichkeit des Zuganges, oder wegen Mangel des Verschleisses keinen Nutzen bringe, ohne vorläufig genauer Erhebung der Umstände nicht Platz gegeben, und in Ansehung solcher Waldungen, der Anschlag selbst nach Umständen um die $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder auch um die Hälfte, und noch weiter gemässiget, zu diesem Ende also und zu Verminderung aller Irrungen ein dergleichen Wald, welcher zum Beyspiel jährlich 100 Klafter geben könnte, nur mit 750 oder 666 $\frac{2}{3}$ oder auch nur mit 500 Klaftern angesetzet, zugleich aber in der 2ten Fassionsrubrike angezeiget werden, daß man aus dieser oder jener Ursache, die auf so viele Klafter ausgefallene Schätzung des jährlichen Holzertrags um $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ vermindert habe, nur in dem Fall, wenn offenbar gezeiget würde, daß in dem Walde das Holz zu keiner Benutzung gebracht werden könne, trete nach dem 4. Absatze des 39. §. die Belehrung für Obrigkeiten ein, um derley Waldgründe nicht ganz unbelegt zu belassen, jedoch wäre der Ertrag, welchen der Grund, als Hutweide geben würde, auf soviel Klaftern Holzes zu reduziren, als nöthig sey, um den Werth des Hutweidenertrags nach dem Lokalpreise des Holzes zu entrichten, worüber dann ebenfalls eine kleine Anmerkung in der Fassionsrubrike zu machen wäre. g.) Würde bey den sogenannten Raumrechten darauf zu merken seyn, ob selbe

jeder

jeher zu einem ordentlichen Waldgrunde bestimmet worden, oder nicht, im ersten Fall wären sie ohne Rücksicht auf das Raumrecht, wie jeder anderer Wald anzuschlagen, im letzten Falle aber auch lediglich nach Umständen unter die Hutweiden zu nehmen. h.) Weil nun auf die Holzerzeugung an sich selbst, keinesweges aber auf die mancherley Verwendungen des Holzes Rücksicht genommen werden sollte, so folget hieraus, daß solches nur nach der gemeinsten Bestimmung, als Scheiterholz in Anschlag gebracht und demselben kein höherer Werth beygeleget werden müsse, als was das gefällte, oder zu Scheitern zerstückte Holz ohne Einbegriff des Schlagerlohns im Walde selbst bey jeder Gemeind zu gelten pflege, nicht minder daß i.) jener Orten, wo die Waldeigenthümer, an wen immer entweder unentgeltlich oder gegen gewisse durch besondere Verträge gemässigte Preise oder auch gegen festgesetzte Zinsungen einiges Holz abgegeben haben, diese Verbindlichkeit bey Erhebung des Waldbetrags, und der darauf folgenden Belegung in gar keinen Betracht komme, und dem Eigenthümer lediglich zustehe, sich mit demjenigen, welcher das Holz empfange, entweder gütlich oder gerechtlich auszugleichen, endlich: k.) könne die Scheiterlänge nicht anders als nach der Ortsgewohnheit einer jeden Gemeinde angenommen werden, weil eine allgemeine gleiche Scheiterlänge in keinem Lande üblich

sey.

sey, und eine durchaus gleiche Bestimmung derselben dem Fatenten, so wie den kontrolirenden Partheyen unbequem fallen, und Mißverstand erwecken dürfte, jedoch müßte in jeder Gemeinde nur eine Länge beobachtet, und selbe am Ende der Fassion sowohl als des Sumariums in der Rubrik der Waldungen unter angesetzten Summen der Klafter weichen und harten Holzes mit etlichen Worten angezeiget werden, welches auch auf dem Titelblate des Summariums neben dem Holzpreise zu geschehen habe, wo nachhero um den Totalbetrag, der in die Versteigerung kommenden Holzerzeugung von jedem Lande zu wissen, die Buchhalterey in dem zu verfassenden Hauptsummarium, alle besondere Scheiterlängen auf eine einzige und zwar von drey Wienerschuhen zu reduziren haben würde.) 1785 Juny 9. der Eintrieb des Viehes und das Streirechen in den Hochwäldern ist verbothen.) 1786 Sept. 13. die Waldböden sollen von den übrigen Grundstücken abgesöndert, alle in den Wäldern befindliche Aecker und Wiesen, in soweit es immer thunlich ist, ohne Verlust des Unterthans ausgetauschet, und die Waldungen für die abgefertigten Theile geschlossen werden. alle diese angestossene Tauschvergleiche müssen dem gehörigen Kreisamte zur vorläufigen Einsicht und Bestätigung eingesender werden, und wird dasselbe darauf sehen, daß bey diesem Austausche die Unterthanen weder in der Zahl, noch in sonstigen Vortheilen verkürzet werden, sodern im-

mer

mer ein vollständiges Aequivalent erhalten.) 1787 May 8. jenen, welche Waldschwendungen anzeigen, wenn sich die Wahrheit ihrer Angabe bestättiget, zur Belohnung die Hälfte der Geldstrafe zukommen, welche man von den angezeigten Uibertretern einzufordern für gut finden wird.) 1787 May 10. jenen so Waldungen besitzen, wie auch allen Pächtern Gewerken und Schmidschaften wird aufgetragen, nach Anleitung der Waldordnung und Forstgesetze die etwa ergebenden Windbrüche auf die geschwindmöglichste Art aufzuarbeiten und zu Nutzen zu bringen, damit selbe nicht zum Schaden des Waldstandes der Verfaulung überlassen und dadurch die Schwendung und Dörrung des stehenden Holzes verursachet werde; welches um so gewisser zu befolgen ist, als die Unterlassung dessen als ein Waldexzeß angesehen und von Kreisämtern vorschriftmäßig bestraft werden wird.) 1787 Juny 8. dem Bauernvolk soll ein Auszug aus der Waldordnung von 1754 mitgetheilt, am Ende Septembers dieser den Ortsgemeinden republiciret, und auf die Befolgung desselben bey der jährlichen Kreisvisitation nachgesehen, und den Kreiskommissären aufgetragen werden dieserwegen bey ihren Bezirksbereisungen, die strengste Nachsicht anzuwenden. (S. Nachtrag zum politischen Codex) 1787 Febr 7. in den Stockrechten, das ist in den lediglich zum Waldnachwachs bestimmten Plätzen wird der Vieheintrieb, bis

der

der Wald zu einer Höhe gelanget, wo ihm das Vieh nicht mehr schaden kann, nicht gestattet, und in den Raumrechten darf das Holz nicht geschwendet, sondern vor dem Getreidbau zu guten gebracht werden, und wird diese Anordnung auch den Unterthanen zur Nachachtung bekannt gemacht.) 1787 Dec. 13. die Verordnung vom 24. März d. J. vermög welcher die Waldungen der annoch stehenden Stifte und Klöster unter der Oberaufsicht der Landesstelle und Staatsgüteradministration stehen sollen, wird dahin beschränkt, daß a) die Staatsgüterverwaltung, die Forst- und Waldungsbezirke der Stifte und Klöster jährlich ein- oder zweymal durch einen Oberjäger oder Förster visitiren lassen, das schlagbare Holz, welches nach vorläufiger Schätzung und forstwirthschaftlicher Eintheilung der Waldungen in ordentliche Holzschläge geschlagen werden kann, der klösterlichen Forstbeamten zur Fällung forstmässig anweisen, und mehr Holz zu schlagen, als angewiesen worden, nicht gestatten solle. b) Habe die Administrazion die klösterliche Forstbeamte, ungeachtet sie Stiftsdiener bleiben, doch zugleich auch in Hinkunft auf die im obigen Absatze erhaltene Gegenstände in Eid und Pflicht zu nehmen, deren Anstellung, Vermehrung, oder Verminderung aber nicht selbst zu veranlassen, und, wenn dergleichen Forstbeamte, deren willkührliche Aufnahme und Verwechslung den Stiften künftig zu überlassen bleibt, neu angestellet, oder verwechselt würden, so

wären die Stifts- und Klostervorsteher schuldig, solche der Staatsgüterverwaltung ordentlich anzuzeigen, oder zur Beeidung an sie abzuschicken. c) Bleibe der Verschleiß des Holzes den Stiften und Klöstern selbst überlassen, und habe sich die Staatsgüteradministration damit nicht zu bemengen. d) Seye bey der Waldbereisung darauf das Augenmerk zu richten, daß diese Stiftswaldungen nicht über ihre Kräften angegriffen, die Holzschläge forstwirthschaftlich angeleget, und die holzlose Waldplätze bestmöglichst mit Waldsamen wieder besäet, auch überhaupt nach der Waldordnung verfahren werde, und wo ein Stift oder Kloster dieser Ordnung sich nicht fügen wollte, wäre solches nach Hof anzuzeigen. Sollten jedoch anderweite Geschäfte an der vorschriftmässigen Erfüllung dieser höchsten Verordnung wider Vermuthen ein oder andersmal hinderlich seyn; so werde gestattet, daß in diesem Fall ein erfahrener Forstbeamter anderer Staatsgüter, zu dessen Reisekosten die Stifte gemeinschaftlich beyzutragen hätten, verwendet, und von diesem der Stand der Wälder, und ob sich mit dem Holzschlage genau nach forstämtlichen Vor- und Auszeichnung, dann den übrigen dießfälligen Anordnungen verhalten wird, untersuchet werde.

Wallfahrt: 1772 April 11 Wallfahrten und Prozessionen außer Land, wie auch diejenigen im Lande, wo man über Nacht ausbleibet, sind verbothen.) 1783 Aug. 30.

Selbst

selbst die einige Zeit noch erlaubt gewesenen Prozessionen nach Marienzell sind dermalen einzustellen, und die Stiftungen auf solche Prozessionen zur Erziehung der Jugend zu verwenden.) 1785 May 2. nicht allein alle Kirchfahrten einzelner Unterthanen in auswärtige Länder, oder nach Rom, wohin keine Pilgramspässe mehr ertheilet werden, sondern überhaupt alle Wallfahrten mit Vortragung des Kreuzes oder Fahnen sind eingestellet.) 1786 May 24. alle diese Verordnungen erstrecken sich auch auf alle herumziehende unordentliche Haufen; indem alle Prozessionen oder Wallfahrtszüge ohne Begleitung des Pfarrers verboten sind, und die Uibertreter zur Strafe gezogen werden. Auch sollen die Seelsorger sich angelegen seyn lassen, das Volk in Rücksicht der an einigen Orten noch immer mit Vorbethern, Vorsingern, Fahnen, Kreuzen, üblichen Prozessionen, abendzeitlichen Winkelandachten ꝛc. zur Befolgung der landesfürstlichen Verordnungen nachdrücklichst zu ermahnen. S. Bittgang.

Walztanzen wurde in Böhmen am 30. März 1758 verbothen.

Wanderung: 1783 Aug. 30. die Meisterrechtsweber sollen bey ihrem Gesuch jederzeit anzeigen; ob sie die Wanderjahre in den k. k. Erblanden, dann wie lang? und wo? oder ob sie die doppelten Gesellenjahre zu Hause verrichtet haben.) 1783 Sept. 6. (Böhmen) die ausgelernten Gesellen sollen von den Zunfts-

vorstehern gleich nach der Freysprechung auf die in den k. k. Erblanden zu vollziehende Wanderung um so mehr angehalten werden als solche zu ihrer Qualifizirung unumgänglich nöthig ist.) 1783 Dec. 6. (Böhmen) jeder Gesell ist die Wanderssjahre in entfernten Ortschaften ausser seinem Geburtsorte zu verrichten schuldig, und sind nur jene davon befreyet, welche nach vorläufig beygebrachten giltigen Ursachen von der Landesstelle dispensirt worden sind, um statt der Wanderung doppelte Gesellenjahre bey Hause zu verrichten. S. Innung 1729 §. 10. 11.

Wapen: 1765 Jän. 19. der Gebrauch der mit Schild und Helm gezierten Wapen, ohne landesfürstliche Genehmigung wird in sämmtlichen teutschen Erblanden abgestellt.

Wasch = und Badinhabern wird erlaubet an Sonn, und Feyertagen ihr Gewerbe auszuüben 1772 Aug. 7.

Wasch = und Berggold 1785 Dez. 24. vom 1 Febr. d. J. an soll nach Verhältniß des erhöhten Werths, alles inländische Berg = und Waschgold ohne Unterschied, wie auch alles andere inländische Gold, es möge selbes von Gewerken, oder anderen Partheyen, und respektive rechtmässigen Eigenthümern zur Aerarialeinlösung, und nachhinigen Vermünzung kommen, über den bis nun bestandenen, und vorgeschriebenen Preis jede feine Mark um dreyzehn Gulden 20 Kreuzer (13 fl. 20 kr.) höher bezahlet werden, wobey es sich von selbst verstehet,

daß da, wo das Waschgold nicht nach der Feine, sondern roh nach dem Dukaten = oder Pfelgewichte eingelöset wird, den Goldwaschern ebenfalls eine verhältnißmässig höhere, als die bisherige Zahlung zu statten kommen müsse.

Wasenmeister, s. Abdecker.

Wasserapfel: 1785 April 28. das Publikum wird vor dem Genuße der giftigen Wurzel, opium palustre, Wasserapfel, Froschwurzel, böhmisch Rospuka genannt, die bey Teichen und rinnenden Flüssen zu wachsen pflegt, und dem Zeller ähnlich sieht, gewarnet.

Wasseraufspritzen: 1782 July 5. das Aufspritzen mit unreinem Wasser in den Vorstädten Wiens wird verbothen.

Wasserschaden, s. Vergütung.

Wasserweihe: 1786 July 13. die bey den nicht unirten Griechen ꝛc. übliche Weihung des Wassers, und Einsegnung der Häuser wird ferner zugelassen, und kann, wenn sie nur am Dreykönigstage geschieht. 3 kr., wenn sie aber alle Sonntage des Jahrs geschieht, 3 fl. 6 kr. jährlich verlanget werden; mithin findet diese Einnahme der Seelsorger, so wie die unterm 23. September 1784 bestätigte Stolordnung ausmißt, statt.

Wasserzoll, s. Mauth 1788 Vorerin. der Durchf. III.

Weber: 1764 1 (Böhmen) in jenen Orten wo die Weberey unzünftig ist, ist gestattet, allerley Gattung Woll- oder Leinenfabrikaturen,

turen, bis auf jene Waaren zu verfertigen, welche in eine andere Profession, als zum Beyspiele die Tuchmacherey — einschlagen, wo 2.) die Weberey in verschiedene Zünfte, als Zeugmacher und Leinweber eingeleitet ist, hat es dabey, jedoch mit Beseytigung alles unnöthigen Zunftzwanges, und der bey solcher eingeschlichenen Misbräuche zu bewenden, dergestalt, daß 3.) den Leinwebern die ganz leinenen, und halb leinenen Wollwaaren, den Zeugmachern aber sowohl die ganz als halbwollenen Zeuge, bis auf die Tuchwaaren zu verfertigen erlaubet, auch 4.) den Leinwebern unbenommen ist, sich nach abgelegter Probe auf ganz wollene Zeugwaaren einem Zeugmachermittel einverleiben zu lassen, welche Einverleibung unentgeltlich, und mit Vorbehalt des freyen Zurücktritts zur Leinweberey zu geschehen hat, wenn jedoch 5.) ein Wolle- oder Leinweber in einer besonderen, oder neuen Gattung eine vorzügliche Kunst, oder Wissenschaft besitzen sollte, ist solchem auf dieselbe von dem Kommerzienkonsesse eine eigene Erlaubniß nach gleichmässig abgelegter Probe dergestalt zu ertheilen, das er dieses Fabrikat neben seinem Gewerbe auch auf einem besonderen Stuhle zu betreiben vermöge, wo übrigens, und 6.) alle Jungen, und Gesellen, welche bey den erbländischen Zeugfabriken gefordert werden, nach erstreckter Lehr- und einer 2 jährigen Arbeitszeit in solchen, mittels dessen gehöriger Bescheinigung, für zunftmässig, ohne bey

den Zünften aufgedungen, und freygesprochen zu seyn, gehalten, folglich nach abgelegter Probe zu dem zunftmässigen Meisterrechte, auch beschaffenen Umständen nach, vorzüglich gelassen werden sollen.) 1768 Sept. 15. auf dem Lande wird die Erlaubniß ertheilet, Jungen bey der Weberey in die Lehre zu nehmen, einem derley ausgelernetén Jungen ist ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefs gestattet, auf dem Webstuhle, und wenn er verlegt wird, auch mit Gehülfen und Jungen zu arbeiten, wobey doch immer einem jeden, der mit der Weberey allein sich zu nähren, und darauf zu Wandern gedenket, freystehet, bey einem zünftigen Meister sich in die Lehre zu verdingen, sich zunftmässig freysprechen, und einen Lehrbrief ertheilen zu lassen, wie es denn auch den Gesellen unbenommen bleibt, sich bey einer Zunft als Landmeister gegen eine mässige Taxe von 2 oder 3 fl. einzuverleiben.) 1772 July 9. Zunftsartikel für die Weber in Wien. §. 1. die Webermeister sollen dem Gottesdienst in geziemender Andacht beywohnen. §. 2. die Webermeister sollen alle Monath an einem Sonntage Nchmittags nach 4 Uhr, auf der gewöhnlicheu Herberge, in der goldenen Kugel auf dem Hofe erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die monatliche Auflage mit 5 Kr., und jede Witwe durch den Jungmeister ebenfalls mit 5 Kr. zu erlegen. Die zur hiesigen Lade einverleibten Landmeister hingegen haben alle Quartale 15 kr.

zu

zu entrichten, und sollen einmal des Jahrs, nähmlich am h. Pfingstmontage sich einfinden, und das ganzjährige Auflaggeld mit 1 Fl. erlegen, oder wenigstens in erheblichen Hinderniß-fällen, richtig einsenden. Auch sollen die Meisterwitwen auf dem Lande ihre jährliche Auflage mit 1 Fl. durch einen Mitmeister zur obbestimmten Zeit einzuschicken schuldig seyn. Uibrigens sind die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Viertelladen alle Jahre ihre Landrechnungen zur Berichtigung, und weiteren Uiberreichung an ihre hohe Behörde einzusenden verbunden. Die Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einen der Handwerkskommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister, ohne besonders wichtige, und dem Vorsteher vorher eröffnete, Hinderniß von der Versammlung ausbliebe, so soll er für das erstemal um 15 Kr. gestraft, und dem ungeachtet seine monatliche Auflage mit 5 Kr. nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweitenmale ausbliebe, so ist von dem Kommissäre mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Auf eben diese Weise soll auch der ausbleibende Landmeister um 1 Fl. gestraft, und zugleich sein jährliches Auflaggeld mit 1 Fl. nachzutragen schuldig seyn. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich §. 3. die Meister sittsam, und friedlich betragen, hätte ein Meister wider

den

den andern eine Klage, als zum Beyspiele wegen verachteter Arbeit, zugefügter Unbilden, Schadens, und dergleichen vorzubringen, so hat solches von dem Kläger stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, auf eine gezimende und bescheidene Weise zu geschehen. Hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nähmlichen Anständigkeit sich zu verantworten, solchergestalt wird die Sache gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Meister um 30 Kr. gestraft, allenfalls auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu einer höheren Strafe (welche doch bey dem Handwerke 2 Fl. nicht übersteigen darf) verhalten werden. Wäre aber das Verbrechen von solcher Beschaffenheit, daß es eine noch schwerere Strafe zu verdienen schiene, so ist solches gleich der Obrigkeit zur gebührenden Ahndung anzuzeigen §. 4. Soll alle Jahre an dem Pfingstmontage das Haupthandwerk gehalten, an dem St. Thomastage aber von dem jeweiligen, allemal ein Jahr verbleibenden, Obervorsteher die öffentlich und deutlich herabzulesende ordentliche jährliche Hauptrechnung über allen Empfang und Ausgabe geleget, und, wenn sie richtig befunden worden, von dem Kommissäre und den übrigen Meistern unterschrieben, zur Lossprechung des Rechnungslegers in der Lade aufbehalten, und davon jährlich eine getreue Abschrift, unter des Kommissärs, und der Vorsteher Unterzeichnung, der k. k. Regierung zur Genehmigung überreichet werden.

An

An eben diesem Tage ist der jeweilige Obervorsteher, entweder auf ein weiteres Jahr durch die Wahl zu bestätigen, oder von dem jeweiligen Untervorsteher die Obervorsteherssstelle anzutreten, und sodann zugleich ein neuer Untervorsteher zu wählen. Die zur Hauptlade gehörigen Viertelladen sollen alle Jahre, und zwar an dem am h. Pfingstmontage abgehalten werdenden Haupthandwerke ihre Landrechnungen unter 2 Fl. Strafe einzusenden schuldig seyn. §. 5. Wird den bürgerlichen Webermeistern auf das schärfeste verboten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit der von hoher Obrigkeit ihnen geordneten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten zusammen zu kommen, einen Schluß unter sich zu fassen, von einem oder dem andern Strafgelder abzufordern, oder in Handwerksvorfällen mit auswärtigen Webern jemals Briefe zu wechseln. §. 6. Soll jeder aufzunehmende Junge, er sey ein Meisterssohn oder nicht, vier Wochen vorher gehörig geprüfet werden. Läßt er die erforderliche Fähigkeit von sich spühren, so ist er bey versammelten Handwerke vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung zween Bürgen auf drey Jahre, und, wenn ihn der Lehrmeister zu kleiden verspricht, auf 4 Jahre ordentlich aufzudingen, und einzuschreiben, wofür das Aufdinggeld mit 1 Fl. 30 Kr. zur Lade zu bezahlen kömmt. §. 7. Nach vollstreckter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal

bey

bey versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen Erlag der Freysprechgebühr mit 1 Fl. 30 Kr. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen, und sodann gleich, ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmässiger Gesell angesehen werden. §. 8. Wenn ein Gesell Meister zu werden verlanget, er sey ein Meisterssohn, oder nicht, er möge eines Meisters Witwe, oder Tochter zu heurathen gesonnen seyn, oder nicht, so soll er sich bey versammeltem Handwerke melden, und daselbst die zum Meisterrechte erforderlichen Eigenschaften, nämlich: daß er von ehrlicher Geburt, und ein Landskind sey, oder wegen seiner auswärtige Geburt von hohen Orten die Erlassung erhalten, wie auch, daß er das Handwerk ordentlich erlernet, bey einem hiesigen Webermeister gearbeitet, und sich hierbey ehrlich und treu verhalten habe, gehörig beweisen. §. 9. Wenn nun die Meisterschaft nichts hierwider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtwerber bey der k. k. Regierung um die gnädige Verwilligung des Bürger- und Meisterrechts præstitis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, der eingeführten Ordnung nach, in dem eigenthümlich dem Weberhandwerke zugehörigen Färbhause, unter Aufsicht zweener dazu ernannten Beschaumeister, verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft

an

an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen fernern Entschluß abzuwarten. Auf dem Lande aber soll die den Landmeisterrechtswerber zu machen obliegende Probe im Beyseyn der zween nächstgelegenen Meister verfertiget, und jedem derselben statt der Mahlzeit für die Reise = und Zehrungskosten 2 Fl. und nicht mehr, von dem Meisterrechtswerber bezahlet werden. Ist nun §. 10. die Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten, und, nachdem der Meisterrechtswerber von der k. k. Regierung die ordentliche Ertheilung des Bürger = und Meisterrechts erhalten, und hierauf bey einem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird, so soll er nach barem Erlage der Meistertaxe (welche bey einem Stadtmeister in 35 Fl., bey einem Landmeister in 30 Fl. zu bestehen hat) alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer andern Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen.

§. 11. Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen

len nicht mehr behalten wollte, so soll, nach dem eingeführten, und bisher wohlbestandenen Gebrauche, der Gesell von dem Meister das sogenannte Urlaubwerk anverlangen, oder der Meister dem aus der Arbeit zu treten gesonnenen Gesellen das Urlaubwerk aufgeben. Sollte der Gesell vor Fertigung des Urlaubwerkes entlaufen, oder der Meister ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissär also befundene Ursach aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stämpelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. §. 12. Da das Weberhandwerk reichszünftig ist, so soll den eingewanderten fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Weise erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Der fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. Dafern sich aber für den eingewanderten Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich sogleich wieder hinweg zu begeben. Wo übrigens unter den schärfesten Strafen verboten wird, von dem eingewanderten Gesellen, ein Geschenk anzuverlangen, so auch dem Weberhandwerke, demselben ein Geschenk abzureichen. § 13. Wenn, nach dem Tod eines Meisters, dessen Witwe in diesem Stande

das

das Handwerk fortführen will, so soll ihr ein wohlerfahrner, und gutgesiteter Gesell von dem Handwerke zugegeben werden. Dafern sie einen Jung in der Lehre hätte, so ist dieser bis auf das letzte Vierteljahr seiner Lehrzeit bey ihr zu lassen, sodann aber einem andern Webermeister zur vollständigen Auslernung, und Freysprechung zu übergeben. §. 14. Sollen allemal 12 Meister das Leichenbegräbniß eines verstorbenen Webermeisters, oder einer Meisterin auf die von dem Jungmeister vorher gemachte Einladung bey 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hieran verhindert wäre; hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Meister dazu berufen lassen könne. Uibrigens soll für jeden verstorbenen Webermeister, und imgleichen für jede Meisterin eine Seelenmesse gelesen werden. §. 15. Wird hiermit nachdrücklichst verbothen, einiges Geld aus der Lade auf Essen, oder Trinken zu verwenden, indem alle bey dem Handwerke eingehenden Auflag = Aufding = Freysprech = Einverleibungs = und Strafgelder bloß zur Bestreitung der unvermeidlichen Handwerksausgaben, zu dem gewöhnlichen Gottesdienste, zur Hülfe für einen verunglückten, oder erarmten Meister, oder einer dergleichen Witwe, und auf ähnliche fromme Werke bestimmet sind. Schlüßlich, und §. 16. sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft bey versammeltem Handwerke her-

abge-

abgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen, schon ergangenen, oder noch ergehenden, hohen Verordnungen zu entscheiden Wenn aber keine dergleichen vohanden wären, so ist solcher Fall der k. k. Regierung anzuzeigen. Artikel für Webergesellen: 1.) sollen auch die Webergesellen, hauptsächlich an Sonn- und gebotenen Feyertagen, dem Gottesdienste gehörig beywohnen; auch sollen allemal 12 Gesellen das Leichenbegräbniß eines verstorbenen Webermeisters, einer Meisterin, oder eines Gesellen bey Strafe von 12 Kr. begleiten. 2.) Soll alle 4 Wochen an einem Sonntage von einer jeden Werkstatt ein Webergesell auf die von zween Jungmeistern den Meistern gemachte, und folglich auch den Gesellen bekannte Ansage, zugleich aber auch von dem Handwerkskommissäre geschehene Erinnerung nach 4 Uhr Nachmittags in der derzeit in der goldenen Kugel am Hofe gewöhnlichen Herberge, und bey dem Eintritt zur Lade ohne Stock, oder anders Seitengewehr erscheinen. Daselbst haben die von jeder Werkstatt erscheinenden Gesellen in Gegenwart des Kommissärs die monatliche Auflage mit 5 Kr., wovon nach der eingeführten, und bisher bestandenen Ordnung 2 in den Armen- und Krankenbeutel kommen, 2 aber zur Unterhaltung der zwey in der Herberge befindlichen Gesellenbette, auf Leichenbegräbnisse der mittellos verstorbenen Gesellen, auf Messen, und andere Vorfälle, und endlich der

noch

noch übrig bleibende 5te. Kr., zur Vergütung des zu jeder Auflage einzuraumenden eigenen Zimmers, und diesfalls dem Herbergsvater verursachten Ungemächlichkeit verwendet werden soll, zur Gesellade sowohl für sich, als für ihre Mitgesellen ordentlich zu erlegen. Die Lade soll mit drey verschiedenen Schlössern gesperet seyn, und zu dem einen der Kommissär, zu dem andern der Beysitzmeister, und zu dem dritten der jeweilige Altgesell den Schlüssel haben. 3.) Sollen sich bey diesen Zusammenkünften die Gesellen besonder sittsam, und friedlich betragen, folglich nicht das mindeste Geschrei, oder Getös erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissäre, und dem jeweiligen Beysitzmeister den schuldigen Gehorsam, und die gebührende Achtung bezeigen. Wer sich wider diesen Artikel vergienge, ist nach Beschaffenheit des Vergehens um 20, 30, 45 Kr., auch um 1 Fl. zur Gesellenlade zu strafen, oder, im Falle eines schwereren Verbrechens der Obrigkeit anzuzeigen. Hätte ein Gesell wider den andern eine Klage anzumelden, so hat er vorher um die dießfällge Erlaubniß zu bitten, und sodann seine Beschwerden stehend, ohne Geschrey, ohne anzügliche Ausdrücke, sondern auf eine anständige, und bescheidene Weise vorzubringen. hierauf hat der Beklagte ebenfalls stehend, und mit der nähmlichen Sittsamkeit sich zu verantworten, gleichwie den auch der zum Zeugen vor-

geschützte, oder um die eigentliche Beschaffenheit der Sache von dem Kommissär befragte Gesell die wahre, und unpartheyische Auskunft beschei-den zu geben hat. Solchergestalt wir die Sa-che gründlich untersucht, und entweder gütlich abgethan, oder der schuldig erkannte Gesell zu einer angemessenen Strafe gezogen werden. 4.) Wird den Gesellen hiermit aufs schärfeste verbo-ten, ohne Vorwissen, oder in Abwesenheit des von hohen Orten ihnen vorgesetzten Kommissärs in Handwerksangelegenheiten auf der Herberge, oder an irgend einem andern Orte zusammen zu kommen, imgleichen, ohne Vorwissen und Unterschrift, ein Anbringen an die Regierung einzureichen; übrigens auch bey scharfer Züchti-gung mit auswärtigen Webern in Handwerks-angelegenheiten jemals Briefe zu wechseln. 5.) Wenn ein Gesell einen sogenannten blauen Montag hielte, oder sonst an einem Arbeitstage müssig herum gienge; oder zwar in der Werkstatt blie-be, aber nicht arbeitete, oder an einem Arbeits-tage einem auswanderenden Gesellen das Gelei-te gäbe, so soll er zum erstenmale um 30 Kr. das zweytemal um 45 Kr. zur Gesellenlade ge-straft, das drittemal aber der Obrigkeit zur schärferen Züchtigung angezeiget werden, gleich-wie den auch jener Meister, der solchen Müssig-gang ungeahndet liesse, auf die dießfällige ge-gründet befundene Entdeckung um 2 Fl. zu der Meisterlade gestrafet werden soll. 6.) Sollen die hier in Arbeit stehenden unverheuratheten

Ge-

Gesellen an Sonn- und gebotenen Feyertagen, im Winter um 9 Uhr, im Sommer hingegen um 10 Uhr Abends, in ihrer Meister Wohnung sich einfinden. Wer ohne erhebliche Ursache um eine Stunde später käme, oder gar über Nacht ausbliebe, ist im ersten Falle um 15 Kr., im zweyten aber um 30 Kr. zur Gesellenlade unnachsichtlich zu strafen. 7) Wenn ein Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in Arbeit stehenden, Gesellen nicht mehr behalten wollte, oder der Gesell nicht mehr Lust hätte, bey seinem Meister zu bleiben; so soll nach dem eingeführten, und bisher ordentlich beobachteten Gebrauche der Meister dem aus der Arbeit zu treten entschlossenen Gesellen, auf dessen anverlangen, das Urlaubwerk aufgeben, oder der Gesell, der aus der Arbeit zu gehen willens ist, von dem Meister sich das Urlaubwerk ausbitten. Sollte der Gesell vor Vollendung dieses letzten Werkes entlaufen, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände gestraft werden. 8.) Wenn der Gesell nach dieser wohl verfertigten letzten Arbeit aus seines Meisters Werkstatt sich wegbegiebt, ist ihm die Kundschaft, außer der Stämpelgebühr, unentgeltlich zu ertheilen. Uibrigens ist er keinesweges auszuwandern verbunden, es wäre denn, daß er sich von einem andern Meister auf eine unerlaubte Art hätte abreden lassen, oder das er geflissentlich schlechte Arbeit gemacht

hätte,

hätte, um solchergestalt seinen Abschied, und folglich die Gelegenheit zu erhalten, bey einem andern Meister einzutreten; in welchen beyden Fällen ein solcher Gesell, nachdem er von dem Kommissäre dießfalls schuldig befunden worden, auf ein Vierteljahr, jedoch nicht aus den k. k. Erblanden, zu wandern, und letzteren Falls noch den durch seine schlechte Arbeit verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn soll. 9.) Wenn ein fremder Webergesell hier einwandert, soll er in keinem andern Orte, als auf der Herberge einkehren, sich aber keinesweges, und im Betretungsfalle bey schärfester Strafe, unterfangen, bey dem Handwerk ein Geschenk, oder Schlafgeld abzufordern, massen derselbe, nach der vorgedachten Verwendung der Auflaggelder, unentgeltlich beherberget werden muß. Der auf dem Lande einwandernde Gesell aber soll von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder statt dessen von ihm 1 Kr. Schlafgeld erhalten. Dafern sich nun für den eingewanderten Gesell nach 3 Tagen keine Arbeit gefunden hätte; so soll er alsogleich von hier abzugehen schuldig seyn. 10) So bald für den eingewanderten, und mit einer glaubwürdigen Kundschaft versehenen Gesell, (denn wer keine Kundschaft aufzuweisen hat, kann weder beherberget werden, noch Arbeit bekommen) durch den Altgesellen eine Arbeit bey einem Meister erfragt, und derselbe von dem Meister in die Arbeit aufgenommen worden ist, hat er sich

in

in dessen Wohnung an eben dem Tage im Winter um 8 Uhr, im Sommer aber um 9 Uhr einzufinden, und seine Kundschaft dem Meister zu behändigen, damit dieser solche sodann dem Obervorsteher zur Verwahrung übergeben möge. 11.) Soll sich jeder hier das erstemal eingewanderte Gesell, wenn er in die Arbeit tritt, bey der nächsten Zusammenkunft in das Gesellenbuch gegen Erlag 9 Kr. einschreiben lassen, und auf die in dem zweyten Artikel benannte Weise monatlich 5 Kr. Auflage zur Gesellenlade entrichten, welches auch vor jedem freygesprochenen, und dadurch zum Gesellen gemachten, Jungen zu leisten ist. 12.) Wird ausdrücklich verbothen, einiges Geld aus der Lade auf Essen, oder Trinken zu verwenden, indem alle, unter was immer für einen Namen einkommende, und getreulich einzulegende Gelder zur Bestreitung der bey der Webergesellschaft vorkommenden unvermeidlichen Ausgaben, zur Hülfe für einen kranken, oder nothleidenden Gesellen, zum Begräbnisse eines ganz mittellos verstorbenen, und auf ähnliche Werke bestimmt sind. Uebrigens soll über alle Einnahmen, und Ausgaben eine richtige jährliche Rechnung von der Gesellschaft, und dem Kommissäre geleget werden. Schlüßlich, und 13.) sollen gegenwärtige Artikel in diesem, und dem folgenden Jahre bey jeder Gesellenzusamimenkunft zu Jedermanns Wissenschafe und Nachachtung herabgelesen werden, nach Verlauf dieser Zeit aber hat

es nur alle Monate, jedoch unfehlbar zu geschehen.

Webergroschen, hat zwar mit 1sten July 1772 aufgehöret, indessen haben die Weber für die Beschau, und Bezeichnung ihrer Leinwand den Stämpelmeistern 1 $\frac{1}{2}$ Kr zu bezahlen, diese aber sind schuldig, den halben Kreuzer an die Kommerzialkommission abzuführen.

Weg, s. Strasse.

Weg der Gnade, s. Mauth 1788 §. 155, 156.

Wege (verbothene) s. Mauth 1788 §. 91.

Wegmauth — Noch unter der Regierung Kaisers Karl VI. hat man in Oestreich wenig gemachte Wege gehabt, daher die Reisenden nicht selten bloß von Stockerau bis nach Wien mehr als einen Tag zubringen mußten, daher ward verordnet, daß die Wege in einen besseren Stand gesetzet, und zu ihrer Erhaltung eine eigene Wegmauth angeleget werden soll. Zu den vorzüglichsten Patenten in Wegmautsachen gehören a) das Patent vom 1tem July 1742, vom 2. Dec. 1748, und 30 Aug. 1755. Vermög dieser Patente muß die Wegmauth an allen jenen Orten entrichtet werden, wo eine Station befindlich ist, und dieser gibt es verschiedene, worunter auch die Linien gezählet werden. In der Verordnung heißt es: daß bey allen Linien von einem jeden Stück Zugviehe, oder Reitpferde, sie mögen leer oder besetzet seyn, ohne Unterschied 3 Kr. zu zahlen seyn, der Tabor

vor wird wie die Linien angesehen. Vormahls mußten 2, 3, 4 Kreuzer, und auch mehr abgereichet werden, nähmlich nach der Schwere der Fuhren, in dem letzten Patent aber ward die Mitte herausgesucht, und überhaupt Ein Groschen vom Stücke festgesetzt. Dennoch wird bey dem Tabor für den Brückzoll von jedem eingespannten Zugviehe, Pferd, oder Maulthier, es mag der Wagen leer seyn, die Pferde ꝛc. geritten, oder geführet werden, auch 4 Kreuzer, von jedem getrieben werdenden Stück Hornvieh 2 Kr., von jedem getriebenen Kalb oder Schwein 1 Kr., dann von jedem getriebenen Schaf, Bock ꝛc. 2 Pfennige abgenommen, für die Personen wird nach der neuen Verordnung vom 15. July 1775 nichts mehr bezahlt. Wenn die Taborbrücken abgerissen sind, und folglich die Uiberfuhr eintritt, hat jede Person für sich Einen Kreuzer zu bezahlen, von jedem beladenen Güterwagen ist Ein Gulden, von einem unbeladenen 30 Kr., von einem Viktualwagen 30 Kr., unbeladen 10 Kr., von einem Reisewagen, und Lehnkutschen beladen, oder unbeladen 30 Kr., von jeder Post- oder andern ungedeckten Kalesche 9 Kr., dann von jedem angespannten Stück Zugviehe noch besonders 4 Kr., und von jedem andern unangespannten Stück Viehe ebenfalls 4 Kr. zu entrichten. Bey der Uiberfuhr zu Klosterneuburg, oder zu Nußdorf sind keine weitere, als eben die itztbesagten Abgaben zu bezahlen, bey der abgerissenen Schlachbrücke

aber zahlt die Person Einen Kr., für jedes angespanntes Stück Zugviehe werden 6 Kr., von einem beladenen Wagen 15 Kr., und vom dem unbeladenen 8 Kr. abgereicht. Das Schlachtvieh, oder auch jenes, so auf den Wägen geführet wird, z. B. Kälber, Schwein ꝛc. bezahlet an den Linien keine Wegmauth, weil in dem Patent nur von dem Zugvieh Meldung geschieht. Auf dem Lande, wo eine dergleichen Mauth vorhanden ist: z. B. zu Fischamend, Hainburg, Schwandorf, Stockerau, Wolkersdorf, Ulrichskirche ꝛc. müssen bey einem jeden Wagen, der zur Beförderung der Personen ist, von dem Stück 3 Kr. bezahlet werden, es wird kein Unterschied gemacht, ob die Wägen mit Leuten besetzet sind oder nicht, ob sie Jemand abholen, oder leer zurück, auch ungespannt geführt werden, und eben dieselbe Beschaffenheit hat es mit den Reitpferden. Bey den übrigen Fuhren, welche nicht zur Bedienung der Person gewidmet sind, sondern z. B. Kaufmannswaaren, Viktualien, Geräthschaften ꝛc. führen, werden von jedem Stück Viehe 2 Kr. genommen, man macht keinen Unterschied, ob sie schwer, oder gering beladen seyen. Die nähmliche Bezahlung muß von jenem Viehe, so leer getrieben wird, abgereichet werden, es mag selbes klein oder groß seyn. Selbst bey dem Robotvieh sind von dem Stück 3 Pfennige zu bezahlen, weil dieses Geld zum Unterhalt der Strasse gewidmet ist, jedoch müssen die Robotfuhren von ihrer Herr-

schaft einen Schein aufweisen, worinn ihnen bezeuget wird, daß sie Robotfuhren haben. In dem Patent ist zwar von diesem Zeugniß nichts vorgesehen, aber es verstehet sich von selbst in Ansehung des Betrugs, und wird in anderen ähnlichen Fällen öfters verordnet, mithin müßte der Bauer, wenn er ein dergleichen Zeugniß nicht bey sich hätte, wie die übrigen außer der Robot bezahlen, aber er kann es seiner Herrschaft abrechnen, wie im ersten Theile von der Robot das Mehrere zu ersehen ist. Diejenigen Kälbe, Schafe, Schweine ꝛc. so auf den Wägen geführt werden, müssen gleicherdings, ein jedes Stück mit 3 Pfennigen vermauthet werden. In Ansehung der Mauth zu Glocknitz ist besonders verordnet, bey diesem Orte sind die nämlichen Abgaben, wie bey allen andern Mäuthen, und überdieß müssen bey Kaufmannsgütern von jedem Zentner 4 Kr. noch besonders abgeführet werden, dennoch aber nur damals, wenn die Wägen über die Grenze, nähmlich von Oestreich in Steyermark, oder von diesem in jenes gehen. Vorher war auch doppelte Mauth, wenn Jemand Viehe über die Grenzen trieb. Uibrigens heißt es in den Patenten: Wer den Schranken betritt, muß bezahlen, man hat daher manchen Unterschleif getrieben, einige sind vorher abgestiegen, und zu Fuß gegangen, andere haben eine Strecke vor dem Schranken die Strasse durchschnitten, und dieß hauptsächlich in

Stocke-

Stockerau, wo die Wegmaut mitten in dem Markt ist, sie glaubten, daß sie frey seyen, weil sie den Schranken nicht betreten, der Einnehmer aber hat die Mauth gefordert, aus Ursache, daß sie die Strassen gleichwohl gebraucht haben, daher ist im letzten Patent verordnet worden, daß jene, so auf den Strassen ankommen, die Mauth zu bezahlen haben, ob sie gleich den Schranken nicht betreten, und mit dieser Verordnung wurden also alle vorher ergangene Sprüche, wenn sie auch zur Gunst der gegenseitigen Meynung waren, aufgehoben. Diese Verordnung bezieht sich auch auf die Linien von Wien, und alle übrigen Schranken, die Meynung des Gesetzes ist nicht, daß auch jene bezahlen sollen, welche aus dem Orte sind, und darinn fahren, oder etwa eine Spazierfahrt von einer Viertelstunde gemacht haben, sondern von denen ist es gemeint, welche anderswo herkommen, und die Strassen gebraucht haben, z. B. Peter kömmt von Wien in Stockerau an, und bleibt in dem Orte einige hundert Schritt vor dem Schranken, damit er keine Wegmaut zu entrichten habe, in diesem Fall muß er gleichwohl bezahlen. Weiters ist nicht erlaubt, dergleichen Landschranken zu umfahren, weil dieß zur Hintergehung des Gefälls geschieht, wenn jedoch Jemand in einer weiten Entfernung schon vorher einen ganz andern Weg nähme, weil er viel näher hätte, so könnte von einem solchen nicht vermuthet werden, daß er den Schranken

wegen

wegen der Mauth umgefahren sey, sondern es wäre nur als eine Erspahrung des beträchtlichen Umweges anzusehen. Befreyet von der Wegmauth sind: erstlich die Wägen, welche von der k. k. Hoflivree geführet werden, zweytens die Gesandten, wenn sie mit eigenen; oder mit Postpferden fahren, sollten sie durch andere Fuhrleute geführet werden, so wird die Mauth von dem Fuhrmann gefodert, drittens die Reichshofräthe, und die Reichskauzleyverwandten wegen der Wahlkapitulation, viertens die Militärvorspann, sie muß aber die kreisämtliche Marschruthe aufzuweisen haben, denn dergleichen Vorspanne geschehen allzeit mit Einverständniß der politischen Stelle, welche die Kräfte der Unterthanen kennen muß, und dieß ist die Ursache, warum kein General, Oberst ꝛc. eine Vorspann zu verlangen befugt ist, ausgenommen sie können die Marschruthe von dem Kreisamte aufweisen, die Jägerey Vorspann, allein auch diese muß ein Zeugniß von dem Richter des Ortes haben, weil derselbe zugleich die Austheilung machen muß, welche zur Vorspann erforderlich ist. diese Zeugnisse müssen bey der letzten Station allezeit zurückgegeben werden, damit man sich derselben nicht öfters bediene, sechstens die Postwägen und Pferde, wenn sie leer zurück kommen, dann die Ordinari; würde aber Jemand mit dieser reisen, so muß er für sein Pferd bezahlen, siebentens die k. k. Couriers und

Staf-

Staffeten, achtens die Landstände, und landesfürstliche Räthe, wenn sie mit eigenen Pferden fahren, oder reiten, dann ihre Hausofficianten, und Bediente mit den Herrschaftspferden, daher sind die Wirthschaftsbeamten weder mit ihren Pferden, noch mit was andern frey, neuntens alle diejenigen Wirthschaftszüge, so nächst, oder gleich außer den Linien ihre Güter haben, jedoch nur mit jenen, was sie zu ihrer Wirthschaft brauchen, z. B. Dung, Pflug, Getreideinfuhr ꝛc. Was nächst, oder gleich außer den Linien sey, ist nicht bestimmet, daher muß es erkläret werden Es scheint, man könnte, sich noch eine Richtschnur machen, Es hat nähmlich ein jedes Ort seinen Burgfried, und um zu erkennen, wie weit sich dieser erstrecke, werden Grundsteine ꝛc. gesetzet, nun könnte man annehmen, daß jener Grund für nächst oder gleich außer den Linien zu halten sey, welcher noch zu dem Burgfriede der nähmlichen Stadt gehörig ist, würde aber der Grund schon auf einem andern Burgfriede liegen, da scheint es nicht mehr, daß die Fuhren befreyet seyn. Eben dieß, was in Ansehung der Linien Recht ist, gilt auch bey anderen Landschranken, weil diese Verordnung der Wegmauth in andern Sachen die Landschranken gleicher Dinge betrift. Wer aus dem Orte selbst in dem nähmlichen Geschäft, z. B. ein Stockerauer, so nach Wien fährt, den Schranken zweymal betritt, hat nur ein Mahl, und zwar das erste Mahl die Mauth zu entrichten, der

sich

sich aber gegen diese Verordnung vergeht, muß nebst Nachtrag der Mauth, für jedes Stück Viehe 30 Kr. Strafe bezahlen, eben diese Strafe müssen auch jene erlegen, welche keine Bollesten aufweisen können. Den Mautbeamten soll Niemand schimpflich begegnen unter schwerer Strafe; ausgedrückt in nichts, aber sie ist allzeit schwerer, als wenn jemand außer den ämtlichen Verrichtungen beschimpfet wird, indessen sollen sich auch die Beamten höflich und bescheiden erzeugen. Die Passagemauth ward zwar durch das Patent von 16. May 1760 eingeführet, allein durch den Nachtrag vom 31. May 1765 ist selbe in ihre gänzliche Berichtigung gesetzt worden. Es ward demnach verordnet, daß diejenigen, so mit der Post, oder anderen leichten Fuhren die aufgestellten, und mit Schranken versehenen Stationen durchreisen oder durchfahren, nebst der Wegmauthgebühr auch das Passagegeld zu entrichten haben, wofür bey den Wienerischen Linien Ein, bey allen übrigen Stationen aber Zwey Groschen, so oft ein solcher Posto betreten wird, von jeden eingespannten Pferde zu bezahlen sind, dagegen erhält man einen gedruckten Paßierzettel, welchen jederzeit der Fuhrmann, und nicht der Reisende übernehmen, und bey der folgenden Station dem Einnehmer daselbst übergeben muß. Vormals wurde diese Mauth öfters bey der zweyten, dritten Station ꝛc. auf einmal erleget, aber es ward

dic=

dieses Gefäll eben hiedurch hintergangen, mithin muß itzt Station für Station gleich bezahlet werden, nach Abgabe der Bolleten empfängt der Fuhrmann eine andere für die folgende Station, und sofort, würde er bey den Schranken eine dergleichen Bollete nicht aufweisen können, so muß er nicht nur allein die vorgehende Passagemauth gegen Erhebung einer doppelten Bollete, auch doppelt bezahlen, sondern für jeden Uibertretungsfall noch 2 Fl. von jedem Stück Pferde zur Strafe erlegen. Die Etationen der Passagemauth müssen eine von der andern 4 Meilen Wegs entfernet seyn, und die Postillionen sind schuldig, wenn sie Reisende führen, noch von ferne, und bevor sie zur Station kommen, das Posthorn zu blasen, und erst bey ihrer Zurückkunft gegen einer Bollete die Mauth zu bezahlen. Dieß ward §. 3. verordnet, damit die Reisenden nicht aufgehalten, oder beunruhiget werden; dagegen soll jeder Reisender verbunden seyn, dem Postmeister nebst dem Rittgeld auch den Betrag der Passagemauth vor der Abfahrt zu erlegen, der Postmeisten hat sodann die von den Postillionen erhaltene Bolleten alle Monate den bestellten Bankaladministrationen zu verrechnen; würde der Postknecht bey seiner Zurückfahrt die Gebühr nicht entrichten; so hat er für jedes Pferd 2 Fl. Strafe verwirket. Dieß ist verordnet, und ob es gleich nicht beobachtet wird, so ist doch ein jeder Reisender, oder auch die Postmeister solches zu fordern berechtiget, damit

mit aber die Passagemauthstationen nicht umfahren werden, sind an den Grenzen, und in dem Land Wehrmäuthe errichtet, damit die, so einen Nebenweg machen, daselbst ihre Gebühr entrichten können, aber von Niemand darf eine doppelte Mauth genommen werden. Diejenigen, so von den Seitenstrassen auf eine dergleichen Wehrmauth kommen, ohne die Passagemauth zu umfahren, haben keine Mauth zu bezahlen §. 4. sondern diese sind nur für die aufgerichtet, welche die Passagemauth umfahren. Nach dem ersten Patent hat es öfters Streit abgesetzet, was unter den leichten Fuhren in dem ganzen Umfang verstanden werde, daher ist in dem §. 5. des Patents vom Jahre 1765 die Erklärung gemacht worden, daß nämlich die sogenannten Gerichtel- Flöchtel- Zeißel- Gröb- Hauder- Wurst- und Bauerswägen, ferner die doppelte und Rennschlitten nebst anderen leichten Fahrzeugen, welche keine Feilschaften und Victualien führen, und deren sich Passagiers statt der Kalesche ꝛc. bedienen, dergestalt darunter begriffen seyen, daß hievon gleicherdings die Passagemauth abzuführen sey, obschon derley Wägen außerdem sonst nur bey den Waaren, und anderen Feilschaften gebraucht werden. Befreyet von der Passagemauth sind 1) Alle schwere Güter- Fracht- Leiter und Weinwägen, dann Baum- und andere mit verschiedenen Materialien, Naturalien, und Victualien sowohl beladen, als leere Fuhren,

des

desgleichen alle mit derley Waaren beschwerte Schlitten. 2) Alle mit eigenen Pferden und Wägen fahrende Personen, jedoch dergestalt, daß die den Mautheinnehmern unbekannten Reisenden, wenn sie sich mit keinem Attestat, Paß ꝛc. legitimiren können, die Mauth gleichwohl zu entrichten haben, weil sich öfters ereignete, daß die Fuhren für eigenen Zug angegeben wurden, welches jedoch hernach grundfalsch befunden ward. Weiters wenn Jemand einen guten Freund, oder wen immer mit seinen eigenen Pferden unentgeltlich abholen, zurückführen ꝛc. läßt, da ist dieser gleichwohl die Passagemauth zu entrichten verbunden; die Seelsorger, Medicher, und Feldscherer, wenn sie zu den Kranken eigens abgeholt werden, sind allein davon ausgenommen. 3) Die Kriegsofficiere, wenn sie mit Truppen, und überhaupt nicht in eigenen, sondern in allerhöchsten Dienst befördert werden, und sich dessen ausweisen können, wie oben gesagt wurde. 4) Die geistlichen Mendikanten, gegen Vorzeigung eines glaubwürdigen Zeugnisses von ihrer Obrigkeit, die übrigen Geistlichen, wenn sie nicht zur Bestreitung des Seelenheils in ihrem Kirchensprengel reisen, sind nicht befreyet. 5) Die Ordinariposten, wenn mit denselben kein Passagier fährt, widrigens ist für Ein Pferd zu bezahlen, dann die k. k. Post- und Diligencewägen, wie auch die ab- und zugehenden Couriers, und Estaffeten. Endlich 6.) der k. k. Hofstaat, ferner desselben unmittelbares

Ge-

Gefolg, Jägerey, Bediente, und Pferde, oder jene, welche sonst vermög allerhöchsten Befehl von den Weg- und Schrankenmäuthen befreyet sind, würden jedoch einige von dem Hofstaat in eigenen Geschäften und außer allerhöchsten Dienst reisen, so müssen sie bezahlen. (S. das folgende Gesetz 1784) Wer vor dem Schranken absteiget, und das leere Gefährt durchfuhren läßt, muß dennoch bezahlen; im übrigen soll Jedermann die Passagemauth unverweigerlich erlegen, und bey dergleichen Stationen als landesfürstl. Aemtern gebührend stillhalten, auch die von dem vorhergehenden Posto mitgebrachte Bolleten ohne Widerrede abgeben, jene aber, die von dieser Mauth befreyet sind, haben ihre Legitimation ohne mindeste Weigerung aufzuweisen, und dem Mautbeamten unter hoher Strafe mit keinen Ungeziemlichkeiten zu begegnen, wie denn auch die Beamten zur gebührenden Höflichkeit, und zu der schleunigen Beförderung nachdrücklichst angewiesen werden. Würde sich ein Reisender beschwert, oder beleidiget zu seyn vermeinen, da hat derselbe die Anzeige hievon bey dem Hauptpassagenmautamt zu machen, welches die Sache auf das schleunigste abzuhandeln; und die Notionen zu schöpfen verbunden ist.) 1784 Aug. 27. die in dem Patente vom 30. Aug. 1775 enthaltenen Wegmauthbefreyungen haben sich in Zukunft nur allein auf folgende Partheyen zu erstrecken, auf die Bothschafter und Gesandten fremder Mächte, die wirklichen Reichshofräthe,

und

und Reichskanzleyverwandten, dieselben mögen mit Post sowohl, als ihren eigenen Pferden fahren; weiter auf die unter der Verbindlichkeit dieser Abgabe ohnehin nie gestandenen sogenannten Ordinariposten, wenn kein Reisender mitfährt, auf die Postwägen, die leeren Postpferde, und Staffeten, k. k. Truppen auf dem Marsche, ihre Vorspann, und die eigenen Pferde der Offiziere in diesem Fall, auf das Militärfuhrwesen, und die k. k. Hofpferde; endlich auf die Einwohner derjenigen Orte, an denen sich Weg- und Schrankenmäuthe befinden, in Ansehung ihrer Wirthschafts- und Feldbaufuhren, als zum Pflügen, Eggen, Düngen, zur Ernte, und dergleichen, welches auch von denjenigen Inwohnern der k. k. Residenz zu verstehen, die unfern außer den Linien Aecker besitzen. Alle übrige Befreyungen sind demnach aufgehoben, und hat sonst jedermann an den Linien von Wien für ein Stück eingespanntes, oder uneingespanntes Zugvieh oder für Ein gerittenes, Reitpferd ohne Unterschied drey Kreuzer, an den zwölf Schrankenmäuthen, 4 Meilu von Wien aber, nähmlich zu Fischamend, Schwandorf, Himberg, Achau, Neudorf, Burkersdorf (vorhin zu Ried) Stockerau, Leizersdorf, Grafendorf, Wolfersdorf, Ulrichskirche, und Glocknitz, wenn der Schranken wirklich passirt wird, für Ein Stück Zugpferd von was immer, für einer Gattung Reisewägen, wie auch für gerittene, oder leergehende Reitpferde, gleichfalls 3 Kr. für das Stück, an gemeine

Fuhr-

Fuhr = oder Frachtwägen gespanntes Vieh aber, an eben diesen Schrankenmäuthen, ohne Unterschied, ob die Wägen beladen, oder leer, die Pferde, Ochsen, Maulthiere, eingespannt oder uneingespannt sind, auch ohne die Frohnfuhren, für welche die Obrigkeiten den Unterthanen die Wegmauth mitzugeben haben, auszunehmen, 2 Kr. zu bezahlen. Für das auf kleinen Wägen geführte Vieh, soll künftig bey Linien, und Wegschranken nichts, für das grössere Treibvieh, als Ochsen, Kühe, eine Mauth von 2 Kr. vom Stücke, für das kleine Treibvieh, wie Schafe, Schweine, und dergleichen von Stücke 2 Pfennige bezahlet werden. Wer eine dieser Mäuthe vorbey, oder ganz umfährt, derselben mit Reitpferden, oder dem Treibviehe ausweichet, soll nebst der nicht entrichteten Mauth, noch für jedes Stück Vieh mit Einem Gulden bestraft werden. Widersetzte sich jemand bey der ihm abgeforderten Bezahlung mit Gewalt, der soll nach den Umständen der verübten Gewaltthat und nach Verschiedenheit des Standes empfindlich um Geld, oder am Leibe gestrafet werden.) 1785 Nov. 24. nicht nur die bedungenen Militarfuhren, wenn sie wirklich ärarial Gut verführen, sollen von Entrichtung aller Weg = Brücken und Schrankenmauth befreyet seyn, sondern auch alle Militärpersonen, und so auch alle Ordonanzen, die im Dienste, nähmlich auf Kommando die Uiberfuhr passiren, unentgeltlich übersetzt werden.)

1786

1786 März 8. die in Steyermark noch immerfort bestehenden Zentner- und Stückmäuthe an den Aemtern, Sänbrücke, Mahrburg, Landschachbrücke, Ober- und Unterplatsch, Wildon, Frohnleiten, Bruck, sind dem innern Umsatze der Landeserzeugnisse eben so lästig, als sie auch den äussern Handel beschränken, und sich mit jener Verfassung schon gar nicht vertragen, welche zur mehreren Belebung der inländischen Thätigkeit bereits vor mehreren Jahren mittels neu regulirter Zoll- und Wegmauthtariffe eingeführet worden. Um diese Bürde abzunehmen, werden n.) die bisherigen Stück- und Zentnermäuthe bey den 11 Wegmauthstationen auf der Triesterstrasse von Märzzuschlag bis Franz; 2.) das sogenannte Passagekreuzergefäll im Lande, aufgehoben, und endlich 3.) die Reparations- und erhöhten ständischen Wegaufschläge bey den gedachten 11 neuen Mauthstazionen nach dem Tariff A. bestimmet. Statt dieser aufgehobenen und veränderten Mäuthen wird zum Behufe des kostbaren Strassenbaues auf der besagten Hauptpost- und Kommerzialstrasse von Märzzuschlag bis Franz einschlüssig eine gegen selbe sehr mässige Wegmauth, welche nach dem Tariff B., vom 1. May 1786 anfangend, an bemerkten Stationen ohne Unterschied zu bezahlen ist, es mag Jemand an den aufgehobenen Mäuthen eine Begünstigung oder Befreyung genossen haben, oder nicht, entrichtet. Nur werden hievon a.) der Hofstaat, und desselben unmittelbar Gefolgsfuhren b.) die Militärvorspannsfuhren

ren einzeln, und in ganzen Zügen, gegen unbedingte kriegskommissariatische Entwürfe, und kreisämtliche Atteſtate; c.) die Kammeral- oder die sogenannten Hofsalzfuhren mit Aufſeer- oder Ungerischem Steinsalz von, und zu den aufgestellten Aerarialversilberungen, oder derselben Verschleiſſer gegen Aufſeer- oder andere Päſſe; d.) sämmtliche Kohl- und Raucheisenfuhren, e.) die unmittelbar von, und nach dem k. k. Hofe abgehenden Kuriere, und Estaffeten; f.) die ordinären Poſten mit Felleisen, wenn mit selben niemand fährt, (im widrigen Fall ist von Einem Pferde zu bezahlen; g) die einheimischen Fuhren aus dem Mautorte mit Felderzeugniſſen, und Geräthschaften zum eigenen Wirthschaftsbetriebe; h.) alle vollkommen leer gehenden Wägen befreyet. Uiber die geleiſtete Wegmauthzahlung hat jedermann die ihm gereicht werdende Bollete zu nehmen, und wohl zu verwahren. Wer an der neuen Stazion die Bollete nach der zurückgelegten nicht abgeben kann, bezahlet die Wegmauth doppelt. Der Lehnkutscher, Fuhrmann, Poſtillion ꝛc. welcher an den Schranken nicht hält, und die Ausfertigung der Bollete abwartet, iſt auf Anrufen des Beamten gerichtlich zu ſtellen, und mit 2 Fl. vom Pferde zu beſtrafen. Die mit eigenen Pferden fahren, haben für ihre Diener zu haften. Die Wegmauthbeamten ſind gebührend zu achten, und wird daher dem Landesgubernium eingeräumet, die Verunglümpfung derſelben den Umſtänden ge-

mäß mit Geld = und Leibesstrafen zu ahnden.) 1787 Aug. 31. alle bestehende Privatmäuthe als förmliche Wegmäuthe sind zu dem Wegfond einzuziehen, den Dominien die Kollektirung dieser Wegmäuthe und die Unterhaltung der damit verbundenen Bruckenkanäle, oder Uiberfuhren so, wie bisher zu überlassen, dagegen aber die von den Obrigkeiten fatirten jährlichen Unterhaltungskosten aus dem Wegfond jährlich als ein festgesetzter Betrag denselben auszuzahlen, der jährliche Uiberschuß aber zu dem Wegfond einzubringen. Man hat daher allen diesen administrirenden Obrigkeiten durch die Buchhalteren eine bindige Manipulations = und Rechnungsart, wie diese Mäuthe mit Verläßlichkeit einzuheben, und zu verrechnen wären, vorzuschreiben, die Rechnungen alljährlich sicher von denselben erlegen zu lassen, und genau zu revidiren, dann, damit hierinn zum Nachtheil des Wegfonds keine Nachlässigkeit in Erhebung der Mäuthe, und kein Unterschleif in deren Verrechnungen unterlaufe, dieselben durch die Kreisämter öfters kontroliren zu lassen. 2.) Zu Vorbeugung aller Unterschleife, und zu mehrerer Bedeckung des Wegfondes hat der bisher bestandene Unterschied, vermöge welchem die inländischen Handelsfuhren, und mit gedungenen Pferden reisende Inländer die Mauth nach dem kleinen Tariff zu bezahlen hatten, gänzlich aufzuhören, und ist die Mauth von allen Handelsfuhren, und Reisenden ohne Unterschied, ob sie inländisch oder ausländisch sind, auf gleiche

che Art nach dem mittlern oder höhern Tariff abzunehmen. 3.) Ist überhaupt bey allen Mäuthen der kleinere Tariff auf den mittleren zu erhöhen, folglich die Mauth da, wo sie bisher nach dem kleinern Tariffe abgenommen worden, künftig nach dem mittlern einzuheben, und welche von Sr. Majestät bestätigte Einführung auf das spätere bis 1. Nov. d. J. zu Stand gebracht werden soll; zu welchem Ende alles dasjenige, was als eine Abweichung, oder Erhöhung hier vorkömmt, welche in den itzigen Mauthtariffen nicht enthalten ist, den sämmtlichen Mautheinnehmern mittels einer eigenen kreisämtlichen Verordnung in der Absicht bekannt zu machen, und zur Befolgung aufzutragen ist, damit dieselben, wenn von Reisenden oder Fuhrleuten dagen Umstände gemacht werden sollten, über das, was in den itzigen Wegmauthtariffen nicht enthalten ist, mit der kreisämtlichen Verordnung, welche sich auf den höchsten Hofbefehl zu beziehen hat, sich gegen dieselben ausweisen könnten) 1787 Sept. 4. unter der im Hofdecret vom 21. May l. J. enthaltenen Befreyung der einheimischen Wirthschaftserzeugnisse und Geräthschaften von der Wegmauthenentrichtung sind die Baumaterialien, sie mögen von was immer für einer Gattung seyn, mit eigenem oder gedungenem Fuhrwerke geführet werden, einverstanden.

Wegreparationsaufschlag, s. Mauth 1788 §. 8. (e)

Weibsperson, s. Schwanger.

Weide, s. Viehweide.

Weihe, 1782 Sept. 14. Bischöffe dürfen nicht weihen, noch Kandidaten aufnehmen, bis nicht die festgesetzte Zahl der Geistlichen nach Bedürfnissen der Volksmenge festgesetzet seyn wird.) 1782 Dec 12. die in ordinibus majoribus schon befindlichen Geistlichen, dann auch die Ordensgeistlichen, welche die Proffession schon abgelegt haben, können zu Priestern geweihet werden.) 1783 März 3. jeder Ordinarius hat jedesmal zu Ende des Jahrs nicht nur ein Verzeichniß aller in diesem Jahre von ihm zu Priestern ordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einzuschicken, sondern auch diesem Verzeichnisse die Attestate, vodurch sich jeder von diesen Ordinirten über die Hinterlegung des ganzen theologischen Kurses ausgewiesen hat, beyzulegen.) 1786 Aug. 21. jene, welche nicht in dem Generalseminarium ihre theologischen Studien hinterlegt haben, sind zu Weihen und zur Seelsorge nie zuzulassen.)

Wein: 1744 April 9. Wein- und Bierschank in Klöstern wird verbothen.) 1761 May 23. die Ladung und Ausführung des Weines an Sonn- und Feyertagen wird auf dem offenen Lande verbothen.) 1766 Weinzeiger auszuhacken ist verbothen.) 1772 März 30 diejenigen Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur öffentlichen Ausschenkung ihrer eigenen Weine, oder Biers haben, sollen die Schenkstuben, wenn es

anders möglich ist, niemals innerhalb der Klostermauern halten, und, wenn dieses bey einschichtig gelegenen Klöstern zu vermeiden nicht thunlich wäre, hierzu doch, so weit es seyn kann, von der Klostergemeinde abgesonderte Zimmer widmen, die Ausschenkung bloß durch weltlichen Kellner verrichten lassen, hiezu keiner Ordenspersonen, weder Priester noch Laibrüder, sich bedienen, und sonst auch die Geistlichen unter keinem Vorwande, oder Ursache in die Schenkzimmer schicken, — — —) 1781 May 12. (Wien) das sogenannte Weinabziehen, das ist, der Weinverkauf im Großen wenigstens zu 5 Maß über die Gasse gegen die von 3 zu 3 Monaten bey dem Stadtrathe zulösende unentgeltliche Bollete ist jedem erlaubt, jedoch dürfen sich solche Weinabzieher keines Zeigers von was immer Art bedienen, noch sich in den Kellern des Leutgebens anmassen. Die wider eines oder das andere Handelnde verfallen in eine Strafe von 50 Rthlr, wovon dem Dennnzianten das Drittel abzureichen. Was nun den Weinschank in öffentlichen Kellern unter dem Stangenmaß und Seidelweis betrift, so können selben jene ausüben, welche eigene Weingärten haben, oder hausseßige Bürger sind, oder wenigstens ein bürgerliches Haus eigenthümlich besitzen, unbürgerliche Personen sind unter Strafe von 50 Rthlr. davon ausgeschlossen. Ueberhaupt aber darf sich niemand dieses Weinschanks anmassen, der nicht

mit

mit einer Befugniß versehen ist. Die Art und Weise des Kellerschanks ist, daß 1.) ein jeder vor Eröffnung des Kellers bey dem Stadtrathe eine Ausschanksbollete ansuche, welche unentgeltlich abgereicht wird. 2.) darf niemand anders als unter Aussteckung des gebräuchlichen Stangenzeigers schenken. 3.) Müssen sie ihren Keller nach Verlauf von 28 bis 30 Tagen immer wenigstens durch 3 Tage gesperrt halten, und dann sich abermal um eine neue Ausschenksbollet bewerben. 4.) Dürfen diese Keller an Werktagen des Morgens um 9, an Sonn- und Feyertagen aber nicht vor 11 Uhr geöfnet, des Nachts aber im Winter nur bis 9, und im Sommer bis 10 Uhr offen bleiben. 5.) Darf darin von niemand, weder von dem Kellerbesitzer übernachtet werden. 6.) Dürfen zur Bedienung nur Mannspersonen gebrauchet werden. Ist ausser dem unmittelbar dazu gehörigen Behältnisse keine besondere Trinkstube unter was immer für einem Vorwande zu halten. 7.) Darf den Gästen außer Brot, Käse und Rettig nichts aufgesetzet werden. 8.) Darf darin höchstens 10 Kreuzer Wein geschenket werden, auch nur eine einzige Gattung, das ist, entweder 10, oder lauter 8 kr., 7 kr. 6 kr. dann lauter rother oder lauter weisser Wein geschenket werden. Dann muß der Preiß immer durch das gewöhnliche Zeichen an dem Stangenzeiger angemerket werden. Endlich versteht sich alles dieses, was man bisher von den Weinleutgeben im Keller

gesagt, nur von der Stadt, denn in Vorstädten wird keine Kellerweinschenke gestattet, auch darf jeder dazu befugte nur einen einzigen Keller halten. Uibrigens ist dem bürgerlichen Handelsstande und den Spezereykrämern nur Ausländer, aber keinen Oestreicher Wein in ihren Gewölbern herzugeben erlaubet. Die Bierwirthe haben sich alles Weinschanks zu enthalten, und den Gästen an Fleischtagen nichts als kalt geräucherte Würste, Schinken, Zungen und Kämpe, an Fasttagen aber kalte Häringe, kalten Fisolen- und Linsensalat unter 50 Rthlr. Strafe aufzusetzen.) 1781 May 17. (Böhmen) jenen Partheyen, welche von den Weininhabern noch vor geschehener Aufschlagserntrichtung die erfechsten jungen Weine erkaufen, oder solche gleich nach der Presse verführen wollen, haben sich mit den ständischen Passirbolleten zu versehen; sonst sind sie Kontrabant.) 1782 May 21. die Weinverkaufsbeschränkung, wodurch in einigen Gemeinden den Weinzierln und Inleuten vor Dreykönigen ihren gefechsten Wein zu verkaufen nicht gestattet wurde, wird ganz aufgehoben, und alle derley Privatzwangsrechte abgestellet.) 1783 Febr. 6. die Mißbräuche bey Wein- und Bierschänken an den Kirchtagen und Wallfahrten, so wie der Verkauf des unreifen Obstes und der bösartigen Schwämme werden abgestellet.) 1783 Oct. 28. (Mähren) von dem unterm 4. Oktober 1773 und 6. May 1775 erlassenen Publikazionen kömmt es in so-

weit ab, daß der per Transito angesagte und zum Consumo im Lande verbleibend Österreichische Wein in Commissum nicht zu ziehen sey, hingegen aber auf jenen Fall, wenn dergleichen Weine ohne Ansage und Vermuthung eingeführet, oder wenn ungerische oder fremde, dem mährischen Aufschlag unterliegende Weine per Transito angesagt, und doch zum Cosumo abgeleget würden, auf die Instruction wegen der alleinigen Strafe von 2 fl. vom Eimer nicht zu achten seyn würde, sondern in diesem Fall mit der Komißstrafe vorgegangen werden könne.)

1784 Dec. 21. Erneurung des Weinpatents An. 1750 in Böhmen werden alle sowohl über die Grenzen in das Land einzuführende fremde als im Lande gefechsten Weine mit einem neuen Aufschlage beleget, dieser durch eigends angestellte Bediente eingenommen, und dießfalls das nachstehende vorgeschrieben: 1.) Auf alle fremde ausser Lande gefechste, als österreichische, mährische, ungerische, italienische oder wälsche, Rhein = Mosler, Nekar = Franken = Franz = oder was immer für einen Namen habende in Fässern oder Flaschen gefüllte Weine, ingleichen auch auf alle ausländische in Geschirren, Gefäßen, oder Küsten einzuführende Franz = und Danziger= branntweine, Rosoglio, Weinessig, Meth, oder andere süsse Getränke wird über die für einen jeden Eimer 1 fl. unter dem Namen eines ständischen Aufschlags gelegt, und muß solcher von den Handels = und Fuhrleuten gleich auf den

Grän=

Grenzen entrichtet werden, es ist aber keineswegs gestattet, diese Gebühren erst auf einer weitern in dem Lande liegenden Station, oder in den Land- und Pragerstädten abzuführen. Daher sind 2.) alle Handels- und Fuhrleute, welche dergleichen Weine über die Grenze in das Land bringen, schuldig, sich auf den Grenzstazionen zu melden, den angestellten ständischen Einnehmern, wie sich gebühret, alle nöthige Fragen zu beantworten ihren Namen zu bekennen, die Anzahl der geführten Fässer und Eimer aufrichtig anzusagen, und getreulich anzuzeigen, was sie für Weine führen, wie wie viel Eimer böhmischen Maß die aufgeladenen Geschirre halten, und wohin sie selben führen. Wo sodann der Fuhrmann nach Abzug des zur Anfüllung gewöhnlich passirten 7ten Eimers den Betrag dieses neuen Aufschlags baar zu bezahlen, und den ständischen Einnehmern zu entrichten, und von denselben eine gedruckte Bollete, über die abgetragene Gebühr zu empfangen haben wird, nach dessen Empfange demselben die Weine sodann weiter zu führen gestattet seyn soll. Damit aber 3.) allen Kauf- Handels- und Fuhrleuten bekannt seyn möge, wo sie auf den Grenzen ihre geführten Weine zu vergeben haben werden, so wird zuletzt die Konsignation der Einnehmersstellen beygerückt, damit sich nicht etwa jemand mit der Unwissenheit entschuldigen, und sodann gelüsten lassen sollte, die Grenzstationen, es sey

gleich

gleich bey Tag oder Nacht, allen Fleißes, und listiger Weise zu umfahren, oder demselben vorsetzlich ausweichen, und das Publicum auf eine oder die andere Weise zu hintergehen. Und da auch erforderlich ist, 4.) die von den Fuhr- und Handelsleuten empfangenen Bolleten, wieder zurück zu haben, so sollen dieselben ferner gehalten seyn, solche ständische Bolleten in den Oertern, wo die letzten Weine abgeladen werden, und zwar auf dem Lande, und in den Landstädten den Käufern, in den Pragerstädten aber unter den Thoren, den ständischen Aufschauern bey der Einfuhr zu behändigen. Und da auch bekannt ist, daß 5.) die Gebünde, Fässer und Maß der Weine untereinander sehr unterschieden zu seyn, auch nicht alle in Fässern oder Gebünden, sondern auch zu Bouteillen eingeführt zu werden pflegen, und gleichwohl aller und jeder Wein nach einerley Maß zu vergeben ist; so müssen solche durchaus gleich auf den böhmischen Eimer und Maß reduziret, und der Betrag von diesen Weinen, es gehören gleich solche privilegirten Städten, Kollegien, Professhäusern, Klöstern, Mendikanten, oder Wem immer sonst, weil hievon Niemand ausgenommen seyn soll, nach der Reduction entrichtet werden, also zwar, daß es wie oben § 2. verordnet ist, hievon allemal der 7te Eimer bey den in Geschirren eingeführten, keinesweges aber bey den in Bouteillen gefüllten Weinen, Weinessig; Rosoglio, Branntweinen, Meth, und anderen süs-

sen

sen Getränken frey bleibt. Dieses alles aber ist von den eingeführten fremden, und hier Landes zu konsumirenden Weinen allein zu verstehen. Dagegen bleibt 6.) der transitirende Wein von der Abgabe dieses neuen ständischen Aufschlages gänzlich befreyet. Zur Vermeidung aber, daß nicht auch die im Lande verbleibenden und zu konsumirenden Weine, als ein Transitogut fälschlich angegeben werden, sollen die Fuhrleute in Ansehung der transitirenden Weine auf den Grenzstellen den ständischen Einnehmern nebst ihrem Namen sowohl die Strassen, und Hauptörter, welche sie passiren, als auch die Grenzstationen, über welche sie hinaus fahren, nicht minder die transitirenden Weine nach ihrer Beschaffenheit und Menge ordentlich und getreulich anzeigen, die Transitobollete ohne Entrichtung eines Zettelgeldes hinüber abnehmen, sodann weiter, jedoch in der angezeigten Strasse fortfahren, widrigens aber, und falls sie ausser derselben betretten, würden, den Kontraband des geführten Weines, den Verlust von Wagen und Pferden und nebst dem noch die für jeden Eimer ausgemessene Strafe in Duplo gewärtigen sollen. Und da ferner 7.) die in Bouteillen gefüllten Weine, Branntweine und Rosoglio in Küsten, und unter dem Namen trockene Kaufmannswaaren eingeführet zu werden pflegen, so werden auch alle und jede Kauf- Handels- und Fuhrleute sich vor dergleichen Hinter-

tergehungen hüten, wenn sie anders dem Kontrabande und der ausgemessenen Geldstrafe sich in Duplum nicht unterwürfig machen wollen. 8.) Wird den Kauf- Handels- und Fuhrleuten bekannt gemacht, daß nicht nur die über die Grenzen eingebrachten, durch die im Lande angestellten ständischen Revisoren auf den Strassen, sondern auch die in die Land- Pragerstädte ein- oder durchgehende Weine bey den Thoren abermahl durch die Aufschauer, und andere von den Städten hiezu Bestellte visitiret, und untersucht werden, ob das auf den Bolleten bezeichnete Maß richtig zutreffe, weil bey gegentheiligen Befunde nicht nur die verschwiegene, oder nicht angesagte, sondern die ganzen Weine gleichfalls angehalten, verpetschirt, und nicht allein ständischer Seits in Kontraband verfallen, sondern auch die Fuhrleute ihrer Pferde und Wägen verlustiget, und noch über dieß mit einer Geldstrafe von 20 fl. für den Eimer angesehen, die Einnehmer aber bey dergleichen widrigem Befunde, es sey gleich aus unerlaubter, und ihrer Pflicht zuwider laufenber Einverständniß, oder aus Fahrlässigkeit geschehen, über gesagte Geldstrafe ihrer Dienste entsetzet, und als Betrüger des Publicums nach Maß der allgemeinen Rechte auf das empfindlichste gestrafet werden sollen. Wofern aber 9.) dessen ungeachtet die Handels- und Fuhrleute sich so vergiengen, daß die Weine auf den Strassen in Kontraband gezogen werden müßten, so sollen

sie

sie solche dahin führen, wo sie nach der Meynung der Aufseher sicher aufbehalten werden können. Wo übrigens 10.) Jedermann erinnert wird, die Uibertreter dieser Patentalverordnung an gehörigen Orten zu denunziren, und anzugeben, wofür derselbe ein Drittel des Kontrabandes nach Abzug des ständischen Aufschlages zu geniessen hat. Um aber diese Angebungen zu erleichtern, wird im ganzen Lande allen Magistraten, Stadt- und Dorfrichtern, Gerichts- und anderen geschworenen Personen, und Wirthschaftsbeamten gestattet, alle und jede mit einzuführenden oder transitirenden Weinen gehende Fuhrleute um die ständische Bolleten zu fragen, und sich vorweisen zu lassen können. In Betreff 11.) des inner Landes gefechsten Weines wird für jeden Eimer desselben nur der dritte Theil, mithin über die gewöhnliche Trankſteuer nur 20 kr. unter dem Namen des ständischen Aufschlags gezahlet, und gleichfalls der 7te Eimer von dieser Abgabe befreyet seyn. Der ständische Aufschlag wird aber so gesammelt, daß 12.) die angestellten ständischen Einnehmer oder Beschauer die eingefechseten und in die Fässer aufgefüllten Weine, wie viel solche betragen, gleich nach der Presse besichtigen, solches sich aufmerken, und den Weineigenthümern eine Bollete geben werden, welche sie bey der nach Verlaufe des Jahres erfolgenden Weinlese zurückzustellen, und den Betrag des Aufschlags von den voriges Jahres

ge-

fechseten Weinen, nach Abzug des 7ten Eimers und zwar für das Jahr 1749, in dem laufenden 1750. Jahrs anzufangen, und so weiterhin von Jahr zu Jahr zu bezahlen, sonst aber alles dieß, was oben wegen der fremden Weine verordnet worden ist, zu beobachten, und alles Unterschleifs unter Vermeidung der obigen Strafen sich zu enthalten haben. Endlich und 13.) Sollen alle Inhaber der Weingärten sich allein diesem Unterziehen, was die ständischen Revisoren, Aufseher oder Einnehmer vermög der ihnen ertheilten Instruction vorzunehmen haben.) 1785 März 10, die Erlaubniß seinen eizenen gefechsten Wein auszuschänken, ist nicht auf die Weingärtenbestandinhaber zu erstrecken, sondern bloß von den angesessenen Unterthanen zu verstehen, wenn sie auch nur Uberländweingärten hätten.) 1785 May 13. die Weinhändler mit den Ungerischen Weinen sind zu verhalten, künftig jährlich wenigstens die Hälfte des Ungerischen Weineinfuhrsquantum in Oestreichischer Weinen auszuführen, und der dießfällige Ausweis ist jährlich vom Magistrate an Regierung zu geben.) 1785. Oct. 25. (Böhmen) die Nachwartung oder Kreditirung der Weinaufschlagsgebühr wird den angestellt ständischen Ober- und Filial-Weinaufschlagseinnehmern bey im Betretungsfalle erfolgender Dienstsentsetzung verboten, und zugleich aufgetragen, daß sie mit Ende Monats September jedes Jahrs ihre Weinaufschlags-Bollettenbücher vorschriftmässig abschliessen, und solche

nebst

nebst dem perzipirten Geldbetrag längstens mit Hälfte Oktobers bey der Filialkasse zur weitern Beförderung an eine hohe Landesstelle erlegen und abführen sollen.) 1786 Jän. 1. die Einfuhr des Siebenbürger Weins in Galicien wird gestattet, nicht aber die Einfuhr des Moldauer Weins.

Weinaufschlag: er wird in den alten und neuen abgetheilt, der alte gründet sich auf die Patente von 1705. und den 28. Christmonats 1731; der neue Weinaufschlag hat seine Bestimmung in dem Patent von 1762. Dieser Aufschlag geht nur Wien innerhalb den Linien an, und muß von Jedermann ohne Unterschied, wer immer Wein, oder Most hereinführt, entrichtet werden. Anfänglich wurden von jedem Eimer 15 Kreuzer bezahlt; 1731 ward er verdoppelt, und auf 30 Kreuzer gesetzt, endlich 1762. kamen noch 20 Kreuzer dazu, so, daß der Weinaufschlag in dem Ganzen 50 Kreuzer von dem Eimer ausmacht. Es waren vor diesem viele Weingärten innerhalb den Linien anzutreffen, daher ist im Jahre 1731. verordnet worden, daß auch von diesen Weingärten der Aufschlag zu entrichten sey; es wurden damals, weil der Aufschlag noch 30 Kreuzer betrug, von einem Viertelweingarten 4 Gulden gefordert, itzt aber, wenn Jemand einen Weingarten inner den Linien hat, muß er verhältnißmäßig mehr bezahlen, weil auch der Aufschlag 50 Kreuzer beträgt. Anfangs ward dieser Aufschlag den von Wien

über-

überlassen, in der Folge ward er dem Handgrafenamte einverleibt. Damit dieses Gefäll nicht verkürzt werde, ist verordnet: daß der Wein oder Most nicht bey allen Linien, sondern bey der St. Marxerlinie, Favoritenlinie, Wienerberg, Schönbrunn, Nußdorf, und bey dem Tabor eingeführt werden könne; würde jedoch Jemand bey einer andern Linie hereinkommen, und etwa nicht mehr als etliche Flaschenkeller mit sich führen, da soll er gleich dort nach Verhältniß, nämlich von dem Maß Einen Kreuzer, und Einen Pfennig bezahlen; kurz jene Fuhren, so nur zur Einführung des Weins bestimmt sind, müssen bey einer der vorgeschriebenen Linie herein, die übrigen aber, welche ganz eine andere Bestimmung haben, und auf besagte Art einen Wein mitbringen, werden unter angeführter Bedingniß auch bey einer andern Linie paßirt. Wer einen Wein bringt, hatte sich nach der damaligen Verordnung bey dem Bürgermeister, in den Fall, bey dem Handgrafenamt zu melden, und daselbst einen Paßierzettel zu lösen, würde dieses nicht beobachtet, so wird der Wein nicht hereingelassen. Wenn die Fässer etwas mehr, oder auch weniger halten, als bey dem Handgrafenamt angesagt worden; dann ist erlaubt, daß die bey der Linie angestellte Beamten den Betrag für das Uibermaß selbst nehmen können, wäre aber weniger in den Fässern, so kann es in Abzug gebracht werden; die Fässer werden bey der Linie

vi-

visire, und wenn sich also 3 oder 4 Eimer, auch etwas mehr befindet, als angesagt worden ist], da kann bey der Linie gleich dafür bezahlt werden, weil man nicht allzeit so genau wissen kann, was die Fässer bey der Visirung halten werden. Nach beschehener Visirung erhält man eine Bollete, wofür 6 Kreuzer Schreibgeld zu bezahlen ist, es mag viel oder wenig Wein seyn, diese Bolleten aber müssen dem Einnehmer übergeben werden. Man konnte vor diesem frey hereinfahren, nachdem die Bolleten gelöset worden; weil es aber wegen der Schwärzungen gefährlich werden dürfte, wenn der Wein zu Wasser ankömmt, so ward verordnet daß diese Bolleten nur 4 Wochen lang gültig sey. Nun könnte es sich leicht zutragen, daß der Lieferant nicht Wort hielte: z. B. er verspricht 100 Eimer Wein zu liefern, hierüber habe ich die Bolleten gelöset, das ist, ich habe hundertmal 50 Kreuzer bezahlt, die 4 Wochen verstreichen, und ich erhalte keinen Wein, da kann ich mein Geld wieder zurück fordern, da mir aber der andere nicht zuhält, so ist die Schuld nicht an mir. Ferner soll der Wein, damit man allen Schwärzungen nach Möglichkeit zuvorkomme, auf einmal hereinführt werden, dieß wird jedoch nicht beobachtet; denn die grösseren Wirthe haben ihre Keller meistens vor den Linien, sie kaufen Most, und lassen ihn liegen. Nun ist bekannt, daß die Oestreichischen Weine lang liegen müssen, mithin würde ihnen zu viel Geld daraufstehen, und die

Keller sind inner den Linien auch theurer, daher führen sie 20, 30, auch 100 Eimer herein, dieß wird ihnen auf die Bollete geschrieben, oder man ertheilt ihnen eine andere. 1705 ist verordnet worden, daß bey 18 Eimer Most 3 frey seyn sollen, und folglich statt 18 nur für 15 Eimer zu zahlen wäre. In Ansehung desjenigen Weins, so durchgeführt wird, ist nach der Regel nichts zu bezahlen, weil dieser Aufschlag nur denjenigen Wein angeht, welcher zu Wien innerhalb den Linien verzehrt wird; allein damit dieß keine Gelegenheit zur Betrügerey verursache, muß auch derjenige, so einen Wein oder Most durchführt, den Betrag des Aufschlags gegen einen Schein erlezen, bey der Linie aber, wo er hinaus fährt, wird ihm ein anderer Schein oder Atteslat ertheilt, daß er nähmlich den Wein hinaus geführt habe, und gegen diesen wird ihm sein Geld, wo er es erlegt hat, wieder zurückgegeben. Wenn Jemand Wein hereinführt, welcher hier nicht verzehrt, sondern nach einer Zeit, oder etwelchen Jahren hinaus verkauft, oder geführt wird, da ist im Patent 1705 verordnet, daß einem solchen der Aufschlag zuvergüten sey, und weil dasjenige, was vor diesem von den 15 oder 30 Kreuzern verordnet worden, auch von 50 Kreuzern zu verstehen ist, da dieß nur eine Erhöhung war, das Patent aber übrigens in seinem Ganzen verbleibt; so scheint ganz deutlich, daß diese Vergütung auch itzt von

den

den 50 Kreuzern zu verstehen sey. Man macht bey dem Handgrafenamt hierinnfalls einen Anstand, mithin wenn eine Parthey mit demselben deßwegen in einen Streit verfiel, so könnte die Sache bey dem Handgrafenamt nicht ausgemacht werden, weil selbes sodann auch als eine Parthey anzusehen wäre, folglich müßte die Klage bey einem höheren Richter angebracht, und entschieden werden. In dem Patent heist es nur: daß zu den 30 Kreuzern noch zwanzig kommen, folglich ist dieß keine Abänderung des vorigen Patents, oder was Neues, sondern allein eine Erhöhung; nun ist in dem Patent 1705. ausdrücklich verordnet, daß, wenn Jemand den eingeführten Wein hinaus verkauft, demselben der Aufschlag zurückgegeben werden soll, mithin scheint es ganz klar, daß solches auch bey den 50 Kreuzern zu beobachten wäre. Endlich wird in den Rechnungen des Handgrafenamtes selbst bey den Rubriken von dem vorigen, und dem neuen kein Unterschied gemacht, daher dürfte wohl jenes, was bey dem vorigen recht war, auch von dem itzigen gültig seyn. Man begnügt sich bey der Ausbruchslinie mit dem Scheine nicht sogleich, sondern es muß nachgesehen werden, ob in den Fässern alles richtig sey; ein Bürger aus einer benachbarten Stadt führte 6 Fässer hinaus, in welchen seinem Angeben nach Wein seyn sollte; bey der St. Marxerlinie ward nachgesehen, und gefunden, daß er statt des Weins nur Wasser in die Fässer gefüllt habe. Wer bey diesem Auf-

schlag das Gesetz übertritt, dem wird sein Wein oder Most konfiscirt; würde aber nichts mehr vorhanden seyn, so muß er den Werth desselben ersetzen: jedoch muß für diesen Aufschlag nur der Käufer haften, weil der Verkäufer nicht wissen kann, was der Käufer mit dem Getränke machen will. Ein anderer Aufschlag ist der Bieraufschlag, hier ist abermal die Rede nur von Wien, er beträgt 40 Kreuzer von dem Eimer, und muß von einem jeden bezahlt werden, der ein Bier innerhalb den Linien hereinführt. Diese 40 Kreuzer haben mehrerley Quellen, von welchen sie herrühren, daher sind sie eingetheilt worden. Vormal war nur allein das Burgerspital befreyt, Bier zu brauen, und zu schänken, und eben daher kömmt es, daß sich diejenigen, so Bier schänken wollen, bey dem Burgerspital anfragen mussten. Dieser Aufschlag ist mithin fünferley: der geheime, und der Burgerspitalkreuzer; der alte Aufschlag welcher 30 Kreuzer beträgt, er war Anfangs nur 15 Kreuzer, aber 1691 kamen noch 15 Kreuzer dazu, welches auch 1697 ausdrücklich bestätiget ward, in den Rechnungen des Handgrafenamts kömmt er zusammen unter der Rubrik des alten Aufschlags ein; ferner kamen durch eine Resolution vom 15. Brachmonat 1723 und eine andere des folgenden Jahres 1724. noch 5 Kreuzer dazu, welche durch eine besondere Verordnung 1761 bestätiget worden, und dieß ist der neue Aufschlag; endlich der Jägerey-

kreu-

kreuzer, vormals hat sich die Jägerey angemaßt, ebenfalls Bier zu schänken, dieß wollte das Burgerspital nicht leiden, und hat sich öfters dawider gesetzt; daher ward zur Ausgleichung und Entschädigung 1697. dieser Kreuzer eingeführt. Der geheime Kanzleyaufschlag besteht in 3 Kreuzern von dem Eimer, er ward durch das Patent von dem 21. April 1721 angeordnet, und ist zur Erhaltung der bey besagter Kanzley angestellten Personen gewiedmet worden. Der Burgerspitalkreuzer hat seinen Ursprung von den Pestzeiten her; das Spital machte damals Vorschuß an Geld, mithin hat man zu dessen Entschädigung auf jeden einzuführenden Eimer Bier noch einen Kreuzer geschlagen; Resolution 1739; dieser Kreuzer ward allzeit dem Spital verrechnet, allein weil die übrigen 39 Kreuzer ohnehin vom Banko eingenommen werden, so hat derselbe mit dem Burgerspital in dem Jahre 1771 ein Pauschvertrag gemacht, vermög welchem dem Spital jährlich 2000 Gulden von dem Banko bezahlt werden, und folglich das Spital keine weitere Forderung zu machen hat.

Weinfässervisirung: 1761. July 1. §. 1. kein Bindermeister in Oesterreich unter, und über der Ens soll ein neues Faß anders, als nach dem Drittel, bey Strafe der Konfiskazion, und 12 Rthlr. am Gelde, dann in öfterm Betretungsfalle bey Niederlegung des Gewerbs, auch wohl beschaffenen Umständen nach, bey landgerichtsmässiger Bestrafung verfertigen an-

bey

bey hat ein jeder Bindermeister in das verfertigte Faß sein Meisterzeichen, und den Namen des Orts, wo solches gemacht worden, oder, sofern in einem Orte mehrere Bindermeister vorhanden wären, auch seinen Namen, nebst der Jahrzahl, und dem enthaltenen Maß sichtbarlich einzuschneiden, oder einzubrennen, ein solches neu aus der Arbeit kommendes Faß vor dessen Hintangebung der Ortsobrigkeit zu gehöriger landesbräuchiger Visirung, und gleichmäßiger Einbrennung ihres Namens anzuzeigen; ein gleiches haben auch die bey den Herrschaften, und andern Privaten in Diensten stehenden Binder, so keine Meister sind, unfehlbar zu beobachten, die Branntmarkung sothaner neuer Fässer aber mit einem doppelten Brannte, nämlich ganz oben und unten an den Bodenfugen, dann bey den Beilaufeln; und bey den Seitengähren zu bewirken; sofort soll in Hinkunft kein unvisirtes, oder oben vorgeschriebenermassen nicht bezeichnetes neues Faß, bey den Wienerlinien eben so wenig, als bey den Landwegen, und Mautstationen, passiret noch auch, die nach dem Drittel nicht verfertigten Fässer auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen, gestattet werden. Was aber §. 2. die Rektifizirung der hierländischen sowohl, als auf dem Lande über der Ens, oder sonst woher immer in das Land kommenden alten, und neuen Fuhrfässer betrifft, so sind alle und jede Fuhrfässer der betroffenen Obrigkeit zur Visirung

zu

zu überbringen, daselbst nach der in Rücksicht der neuen Fässer oben vorgeschriebenen Modalität mit dem richtigen Quantum der enthaltenen Eimer und Masse, nebst dem Namen der visirenden Obrigkeit zu bezeichnen; ohne diese Bezeichnung soll aber kein Fuhrfaß im Publikum gebrauchet, und ein solchtes auf allmaligen Betretungsfall sammt dem Wein konfiszíret, der frevelhafte Dawiderhändler nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders gemessen abgestrafet, die Passirung aller derley unbezeichneten Fuhrfässer aber nicht allein bey den Linien, sondern auch bey allen Land-Wegschranken, und Mäuten ausdrücklich verboten, sofort auch den Wirthen, und Weinhändlern der Gebrauch dergleichen unzimmentirter Fuhrfässer im Publikum auf das schärfeste eingestellet werden; im Falle aber Jemand in Verfälschung der einmal visirten, und zimmentirten Weinfässer, oder Nachmachung der Branntzeichen betreten würde, solchem wird nicht allein ein derley Faß sammt dem Wein konfiszíret, sondern derselbe schärfest bestrafet. Weiters sollen §. 3. auch die aus fremden Ländern nach Wien kommenden Fässer unzimmentirt, und unbezeichnet bey oben ausgesetzter Konfiszirungsstrafe keinesweges Jemanden zu gebrauchen erlaubet seyn, sondern solche ebenfalls nach geschehener ordentlicher Visirung, und Abfachung nach der enthaltenen Mässerey bezeichnet, und noch ein besonders, ausländisches andeutendes Zeichen beygerücket werden; und über dieses wird den Bindermeistern,

daß

daß sie ein solches fremdes zerlegtes, und zum Verkaufe in die Erbländer gebrachtes Faß anders nicht, als nach dem überhaupt ausgemessenen Drittel aufsetzen, nachdrucksamst eingebunden. Was dagegen §. 4. die aus Ungern, oder andern fremden Ländern mit ausländischem Weine in Oestreich, oder sonst wohin in das Land kommenden Fässer betrifft, da wird zwar gestattet, daß dergleichen fremde mit Wein angefüllte Fässer in allen Orten passiret werden mögen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß bey vorkommendem Verdachte einer Uibervortheilung solche fremde Fässer nach deren Ausleerung der vorschriebenen Abfachung unterworfen seyn sollen. Wo übrigens §. 5. den Obrigkeiten sowohl, als den allenthalben aufgestellten geschwornen Visirern für die Abfachung, Visirung, und Zimmentirung der Fässer 2 Pfennige vom Eimer sowohl für die neuen, als alten Fässer als eine Taxe bestimmet, und die Einhebung derselben hiermit gestattet, denselben aber anbefohlen wird, daß sie den Eimer à 40 Wiener Maß abfachen, und dem unter schwerester Verantwortung unfehlbar nachkommen sollen.

Weingarten: 1666. Aug. 31. (Wien) Einer Mannsperson, darunter auch 18jährige Personen zu rechnen, (die jüngeren aber sind hiervon ausgeschlossen,) soll zum Taglohne von Georgi bis Michaeli 16 Kr. von Michaeli bis Georgi aber 15 Kr. — darunter auch insonderheit

das

das Gruben zu verstehen ist — einer Weibs- und Mannsperson unter 18 Jahren aber von Georgi bis Michaeli 10 von Michaeli bis Georgi aber 9 Kr. (darunter alle extraordinäre Weingartenarbeit verstanden wird,) und nichts mehreres bezahlet werden. Es wird auch ein Ehrtrunk, Jause und Nachtessen zu geben, um so mehr abgestellet, als solches nicht zu einer Ersteigerung des Taglohns, oder Verhinderung der Arbeit, dadurch andere mit ihrem nothwendigen Gebäude und Arbeit zurückgehalten, und wohl gar gesäumt werden, anzusehen ist. Den Ortsobrigkeiten, Richtern, Bergmeistern, Geschwornen, und Uibergehren wird daher bey schwerer Strafe anbefohlen, daß sie die Uibertreter ohne alle fernere Warnung, oder Nachlaß, unverschont eines oder des andern, mit Gefängniß oder an Geldstrafen, und, wenn sie, die auferlegte Strafe zu leisten, sich weigerten, sich an ihrer Fechsung, oder wie sie können, pfänden, und bezahlt machen sollen. Und da auch die Neuerung eingerissen, daß die Weinzierl, oder Hauer die ordinäre Weingartenarbeit nicht mehr zusamen nach dem Bestande, sondern jede absonderlich nur nach dem Tage oder sonst angedingtem hohen Lohne verrichten wollen; so ist ein solcher Arbeiter, der durch den Richter oder Geschwornen, es sey welcher Orte es immer wolle, einen mehrern über den obgesetzten Lohn genommen, oder begehret zu haben, betreten würde, alsogleich gefänglich einzuziehen, und ernstlich zu bestrafen, und eher

nicht

nicht zu entlassen, als bis er zuvor angelobet, sich der Weingartensordnung gemäß in einem und andern verhalten zu wollen. Denjenigen, so für sich selbst, oder durch ihre Weingartenknechte die Arbeit bestellen, und den Lohn erhöhen wollten, sind die Arbeiter alsobald abzuschaffen, und auf beharrenden Ungehorsam durch Richter und Geschworne jedes Orts zu Gerichtshanden zu ziehen, der Bauherr aber der Landesstelle zur billigen Bestrafung anzuzeigen. Damit aber zugleich der Bauherr, und Weinzierl, bey dieser Zeit desto eigentlicher wissen könne, was auf jeden Orts Bau, und auf Rabisch habende aufgenommene Bestandarbeit ein und anderer geben sollte; so wird hiermit verordnet, daß der Bauherr dem Weinzierl nach der Gewähr und Maß, als solcher in den Grundbüchern einverleibt, und nicht nach dem vom Hauer selbst ausgezeigten eigennützigen Maß, als vom Viertel bestandweis zwölf; von zwo Räheln dergleichen, von einer grossen Rahen aber 9 Fl. und von einem Pfund Bau einen Gulden reichen soll, womit alle andere Zubussen aufgehoben, und bey ernstlicher Strafe verboten sind: anbey ist auch wohl in Acht zu nehmen, daß, da das Viertel nur zweymal gehauen würde, dazu auch das Jäten und Binden zu verstehen, und daher ein mehreres nicht, denn der halbe Theil des gedingten Baulohns gegeben, wofern aber auch an gewissen Orten das vierte Hauen angedingt, und nicht verrichtet wird, dem

so-

sodann am Rabisch dießhalbeu zween Gulden abgezogen, und also das Weingartengebirg beym alten Bau erhalten werde. Und weil auch der Weinzierl und Hauer, zu sonderbarem Schaden der Bauherrn, das weiche Weinhauen bis fast in die Zeitigung der Frucht verschieben, alsdann die besten Weinbeeren, und das zeitige Obst heimlich enttragen, oder abbrechen, oder sonst mit dem Hauen demselben grossen Schaden zufügen; so sollen sie hinfür mit dem weichen Weinhauen auf des heil. Kreuzes Erhebung, das ist 14 Tage nach Michaeli fertig, und, derley Arbeit weiter zu verrichten, bey Arreststrafe der Hauern verboten seyn, und durch jeden Orts Richter und Bergmeister, über die bestimmte Zeit weiter nicht verstattet, sonst sie selbst von den Bergherrn abgestrafet werden. 2) So viel es fürs zweyte das Steckenziehen, auch das Tauseud neue Steken zu spitzen und einzutragen betrifft, da wird festgesetzet: daß nämlich vom Viertel- oder zehen Pfund Raben, oder zwey Näheln, Stecken, Ziehgeld 12 Kr. wie auch von tausend neue Stecken zu spitzen, einzutragen, und aufzuschlagen, gleichfalls 12 Kr. abzureichen sey; welcher aber damit nicht vergnügt seyn wollte, derselbe soll mit Einziehung seiner Person, oder in andere Weise nach Gelegenheit seines vermessenen wiederholten Verbrechens unabläßlich gestraft werden. 3) Was zum dritten den Weingartenhüter, Hüterlohn, Bodinggeld, auch die derselben hierfür gebrauchten eigenmächtigen Steigerung

halber einkommenden Beschwernissen belanget, wird hiermit vorgeschrieben, daß den Hütern von den Orten, wo sie angenommen und bestellet worden, was ihr Hütlohn sey, mit jedes Orts Insiegel schriftlich eingehändiget werde, wornach der wienerische Hüter-Les- und anderer Lohn, porzionirt 10 Pfunde aufs Viertel zu raiten, und für eine Rähe, oder zwey Rähel ein Viertel zu verstehen, und in Acht zu nehmen, nicht aber wie vorhin unter einer Strafe von 10 Rthl. zu überschreiten hat; wie denn dergleichen von den muthwilligen Hütern verübt werdende Eigennützigkeit und verbotene Steigerung und Bosheit sonderlich in der Hut mit Entwendung des Obsts und der zeitigen Weinbeeren, auch Verbrennung der Weinstecken, so die Taghüter auf die Nachthüter, und diese wieder auf die ersteren verschieben, bey unnachsichtlicher Strafe abgestellet wird. Nicht minder sollen die Hüter früh und spät, ja stündlich in der Hut verbleiben, und sich nicht in Dörfern und bey dem Weine finden lassen, noch andere Gesellschaft und unnützes Gesindel bey sich in ihren Hütten aufhalten, worauf denn der Richter und die Geschwornen jedes Orts, welchen sowohl die Tag- als Nachthüter, bey Einziehung ihrer Personen, allen Gehorsam zu leisten schuldig sind, fleissige Obacht zu tragen haben; die Bergmeister, dann Uibergeher haben sodann selbst, und nicht ihre Innleute, Dienstknechte, oder Buben, (welche zum Theile an et-

li-

lichen Oertern den Nachthütern ihre Sachen aus den Hütten entwenden,) wöchentlich zu 3 oder 4malen die Tag- und Nachtwächter unversehens und unvermerkt zu überfallen, und nachzusehen, damit solche Entwendung, oder vor dem Wilde unfleissiges Nachhüten verhütet, und man versichert werde. Uibrigens soll der Bauherr nicht schuldig seyn, dem alten Herkommen zuwider, das gebührliche Hütgeld bey dem Weingarten, sondern zu Hause, oder wo es ihm, und nicht den Hütern gefällig ist, zu erlegen. In das Künftige soll man, wenn man gleich in der Ebne lesen thut, im Gebirg auffs längste, so es der Fäule und Wetters halber anderst erleiden kann, um vollkommener Abzeitigung willen, nach gestalt der Sachen, von acht bis zehen Tagen auffgezogen, und wenn man allerdings fertig, alsdann erst nach guter Zeitigung im Gebirg angefangen, und hinfüro die Hüter, es verziehe sich das Weinlesen so lang oder spät, als es wolle, sie bis auf das letzte Viertel, oder Weinstock, einen Weg als den andern fleissig in der Hut, sowohl Tag als Nacht, ohne Benöthigung der Bau-Herrn bleiben, und hiermit den Bau-Herrn kein Maß oder Ordnung geben sollen; da sich aber einer mit übereilender unzeitiger Ablesung im Gebirg, oder aber die Hüter den Bau-Herrn wider sein Gelegenheit, es seye gleich mit Einforderung des Hutgelds, oder in andere Weeg treiben und auffbochen wurden, sollen

len

len die Verbrecher dieses dritten Punctens mit zehen Reichs-Thallern, durch ihr Obrigkeit abgestrafft, wie auch zu Erstattung des verursachten Schadens, auff des Bau-Herrns Begehren angehalten, und da ein oder anderer nicht zu bezahlen hätte, dessen Bürger, derentwegen zur Schadlos-Haltung gezogen werden. Die Hüther werden der Dorffschaft, Bergmeistern, und Uebergehern, zur Bestrafung unterworffen: jenen aber, so die Hüter auffzunehmen, wird alles Ernsts eingebunden, daß zu Hüther keine junge, unerfahrne, forchtsame Bueben, sondern solche Leute gesetzt werden, welche der Hut vorstehen, und mit genugsamer Bürgschaft auffkommen können, daß auf allen Fall der Bau-Herr, wegen des etwa verursachten Schadens seinen Regress habe; die Obrigkeiten sollen darauf gedacht seyn, daß den Gütern nicht zu grosse Hut-Gezirck anvertrauet, sondern dergestalt eingetheilet werden, daß sie dieselbe wohl und würcklich bestreiten, können Und auch fürkommt, daß bey Ersetzung der Hüte verschiedene Mißbräuch eingeschlichen, daß derjenige, so in die Hut zukommen verlanget, sowohl denen Officiren, und Beamten spendiren, als auch den Bergmeistern, und andern Beamten spendiren, als auch den Bergmeistern selbst, welche hierinn einen Vorschlag thun, das ganze Jahr hindurch entweder gar umsonst, oder doch um halbes Geld arbeiten: und noch darzu nach dem Lesen, den Bergmeistern, und andern Beamten auß der Hüter Säckel, kostbahre Mahlzei-

zeiten geben müssen, wordurch die Hüter Anlaß bekommen, daß sie alle diese unnothwendige Unkosten auff andere Weiß wieder suchen, und den Bau Herrn sowohl die Weinbeer, als anders Obst veruntreuen; daher sollen diese Mißbräuch gäntzlich abgestellt, und allen Obrigkeiten auferlegt haben, daß sie hierauf ihr fleissiges Absehen halten. Pfenning, oder Hällerwerths-Gruben werden abgestellt, wie auch die Weingärten neben denen Wegen zu erweitern, verbotten Weingart-Blanken zerreissen, Weinstecken, Uberstuck, Päställ, und Läden wegtragen wird bey Straff verbotten. Daher, die Häuser zu visitiren. Weinzierl, und Hauer sollen alle verdingte, absonderlich aber die Grüne Arbeit als Jäthen und Binden, jedesmahls zu rechter Zeit, wenn es der Bau-Herr haben will, vor ihrer etwo selbst eigenen habenden Arbeit verrichten, sollen im widrigen dergleichen untreue Weinzierl und Hauer, nicht allein von ihrer ordinari Obrigkeit, Richter und Geschwornen, sondern, wo sie betreten, so viel ihr nachlässige, oder versaumbte Weingart-Arbeit anlangt, gegen Erlegung zwölf Pfennig, von den Gerichten, durch derselben Gerichts-Diener, auf des Klägers Verantwortung gefänglich eingezogen, nach Befund der Sachen zu Wiedererstattung des zugefügten Schadens, auch hinterstellig geblibener Arbeit mit ehender nicht Erlassung des Verhafts zur Bezahlung ernstlich angehalten; und da sie die Weinzierl oder Hauer solche am Gut

nicht

nicht hätten oder vermöchten, sie in Mangel dessen in Wien in Stadtgraben in Eisen arbeiten. Alle Weingart-Arbeiter sollen mit früher Tagzeit, so bald sie sehen können in dem Weingarten seyn, und zu arbeiten anfangen, auch zu Abend mit der Sonnen Niedergang, oder wenn sie nicht mehr sehen können, aus dem Weingarten gehen: so wohl das Mittag-Brod anderstwo nicht, als bey dem Weingarten essen, und länger nicht, dann von Michælis bis Georgii ein Stund, in langen Tagen aber, als von Georgii bis Michælis drey Stund ruhen auch weiter keine Jausenzeit oder Stund machen; im widrigen der Bau-Herr befugt seyn solle, dem Arbeiter von jeder Stund, die er ausser der zugelassen Rast Zeit verabsaumen wurde, Einen Groschen abzuziehen: hierauf jedes Ortsobrigkeit, Richter, Bergmeister und Geschworne, deßgleichen die Uebergeher, sonderlich damit den Hauer-Gesind, zu schöner und ordentlicher Arbeit-Zeit an denen Werktägen das Sitzen, Spillen und Zechen in den Leutgeb- und Bierhäusern nicht verstattet werde, ihr fleissiges Auffmerken haben, und die Uebertreter, entweder zu Verhaftung, oder aber nothwendigen Bestraffung, bringen und nehmen, auch hierinnen niemand verschonen, und sich selbsten mit guten vorgehenden Exempeln unsträfflich halten sollen. Hauer Gesind soll sich nicht in Krieg schreiben lassen. Jede Stadt, Markt, oder Dorff soll längst inner Monats-Frist, von Anhändigung dieß anzuraitten

ten; ein eigen neu Pettschaft, mit einem wohl erkanntlichen Zeichen machen lassen, und jedes Orts Richter, oder Uebergeher in getreuer Verwahrung haben, mit dem allen der Hauer Kundschaft verheyrath, und unverheyrath, gegen Erlegung drey Kreutzer verfertiget werden, und welche hierüber ohne Kundschaft ein und andern Orts gefunden werden solle, er bringe dann seines ehrlichen Verhaltens wahre Zeugnuß, keines Weegs befördert noch aufgehalten werden: wer ihm auch wissentlich darüber auffhielte, der soll von jeder Orts Obrigkeit bestraft werden. Zur Handhabung dieser werden fünf Inspectores, als Bartholomeen Schletzer von Schönberg, des innern Stadt Raths allhier, im Wiennerischen Gezirck bis nach Grinzing, und Nußdorff hinauf: von da bis gen Brunn und Laa. Zum anderten, oberhalb Nußdorf, über das Closterneuburgische und Tullnerfelderische Gebürg, Stephan Pacher. Zum Dritten, enthalb der Donau über das Korneuburgische, und was in derselben Revier in diese Weingart-Ordnung gehörig. Tobiam Johann Hampeli. Zum Vierten, von Brunn biß nach Pfaffstätten, Jacoben Haßlinger. Dann fürs Fünfte, Jacoben Weinrieder, über die gegen der Neustadt zugelegen übrige Ort, Flecken und Wein-Gebürg allergnädig ist geordnet, die auff alle vor- und nachstehende Puncten fleissig Achtung neben, sonderlich wegen der Satzungen als auch in Gruben, und alle Jahr wegen eingerissenen Unfleiß dreymal die Weingärten zu visiti-

sitiren, und nicht wie bisher zu Unserem sonderbaren Mißfallen geschehen, unterlassen, auch jedesmahl den Befund der N. De. Regierung berichten; im widrigen die Strafe gegen die Inspectoren fürgenommen werden solle, bey welchen auch alle Beschwerden zeitlich angebracht, und von selben zur billigen Bestrafung die Ubertreter den N. Burgermeistern, und Rath, der Stadt Wien, als welchen diese Ordnung von Alters handhaben, eingeraumet, nahmhaft gemacht, die es alsdann auf nicht Parirung solcher ungehorsamen jeden begebenden Fall, an die N. De. Regierung, um mehrere Assistenz gelangen zu lassen haben werden. Imgleichen sollen jedes Orts Richter, Bergmeister, Geschworene, oder Weingart-Uibergeher, auf das fremde Hauer-Gesind ihr fleissiges Aufmerken haben. und nach Gelegenheit Wochen- oder Monatlich ihre Benachbarten, oder Unterthanen zu Hause visitiren, und da sie dergleichen verloffenes Gesind, ohne Abschied betreten, dieselbe hinwegschaffen, und den Wirth, oder Aufhalter derselben bestrafen, da auch in der Zeit solcher Aufhaltung an, von einem oder dem andern, wider die sträfmässige Personen, um was Sach das wäre, Klag fürkäme, solle die Obrigkeit aller Orten darauf eine ernstliche Ausrichtung thun, den Beklagten gegen Erlegung zwölf Pfennig, auf des Klägers Verantwortung gefänglich einziehen, und da er mit Gut nicht Abtrag zu thun, oder zu bezahlen, nach Gelegenheit am

Lei-

Leibe zu strafen, oder mit Vorwissen und Einwilligung der N. O. Regierung in die Eisen zur Arbeit in Stadtgraben, verwahrlich antworter: Ihr die Obrigkeiten sollet auch die Aufhalter und Wirth, solcher strafwürdigen Leute nicht unschuldig halten, sondern sie dem Kläger zum Abtrag des zugefügten Schadens und aufgewendeten Unkostens anhalten, und noch dazu gegen ihnen mit Strafe verfahren. Jener, welcher einen Weinzierl, oder Hauer behaust, oder unbehaust, obvermelter, oder anderer ungetreuer vortheilicher Weingart-Gebäu halber Ansprüche hätte, und ihm zu Wien oder anderstwo, welcher Orten das in Oestreich wäre, antreffen, daß ihm den beklagten jedes Ortsgericht, gegen Erlegung 12 Pfennig, ohne alles Bedenken auf des Klagers Verantwortung einziehen, Kläger, und Beklagten nothwendig hören, und entscheiden, auch nach Gelegenheit mit ernstlicher Straf procediren, und hierinn niemand verschonen. Wofern aber an einem oder andern Ort ein geringerer Lohn, als in dieser Weingartenordnung wegen des Bestand-Bau-Hut-Uibergeh- und Bodinggelds, wie auch anderer Taglohn halber geordnet, bisher gegeben worden wäre, so solle diese Satzung eines oder andern Orts hergebracht, und observirten Gebrauch nichts entziehen, sondern durch selbigen Orts Obrigkeit, ob dem, so bishero üblich gewest, noch ferner gehalten werden solle. In allen Orten sollen ehrbare, aufrichtige, fleißige und Getreue Uiber-

geher bestellet, und dem Bergmeister zugeordnet werden, welche auf alle Weingartarbeiten (sonderlich aber in der Jath, allda gemeiniglich der Weingart-Arbeit unerfahrne Mann- und Weibs-Personen durch die Weinzierl und Hauer gebrauchet werden, welche nicht allein die jungen herfürdringenden Weinbeer dem Bauherrn zu Schaden abjäthen, sondern auch die beste Haupt-Reben dann Weinstock zum Verderben aus Unfleiß, und Unerfahrenheit abbrechen, und verderben) ihr fleißiges Auffsehen haben, solche untreue Arbeit, oder aber erst-berührte Schäden, seiner fürgesetzten Obrigkeit, zu ernstlicher Bestrafung, also auch denjenigen, so solcher geschieht, bey Straf anzeigen, welche darauf fleißiges Einsehen, auf fürkommende Klage thun sollen. Da aber die Uibergeher untreu und unfleissig befunden, und eines oder mehr Uibersehens betreten, oder erfunden wurden, so sollen dieselbe doppelt am Gut, oder gar am Leib im Stadt, Graben gestrafet werden. Und auf daß sie ihrer Mühe Lohn haben, so sollen ihnen von jedem Viertel Weingarten, wie von Alters herkommen, Ein Kreuzer, und bey Strafe zehn Rhtlr., nicht mehr Geld zum Uibergehen unweigerlich gereichet werden, da sich auch einer oder der andere solcher Gab widern wollte, so soll demselben derowegen die Fechsung von dem Weingarten aufgehalten werden, da vorkommen, daß die Richter und Geschworne etlicher, Märkte und Flecken bisher ihren eige-

nen

nen Nutzen mit fremder Leute Schaden in dem gesucht, daß selbige die Weinzierl oder Hauer, unter ihren anvertrauten Gerichtszwang seßhaft, dahin benöthiget, daß selbige ihr des Richters, Geschwornen, und etlicher insonderheit Weinbau-Arbeit, ehe und zuvor sie den Weinern, und Auswendigen gebauet, und die Arbeit verrichtet vollenden müssen, und also den Auswendigen das Nachsehen gelassen haben, daher, daß dergleichen Eigennützigkeit abgestellet, die betretenen Uiberschreiter dieser Ordnung bestrafet werden sollen. Auf diesen zwölften Punkt, dann auch jedes Ortrs Obrigkeiten und Bergherren selbst in fleißige Obacht zu halten, und alle Ungelegenheiten abzustellen haben. Die Weingärten sind ohne alle Eigennützigkeit einzublanken, Potzen- und Grünhüter nicht zu bestellen. Ferner Weg, und Bergsteig zu erhalten. Den zugefügten Schaden zu ersetzen, und wegen des Lohnes unter denen Inwohnern und Auswendigen keinen Unterschied zu machen.) 1784 März 27. Weingartenordnung in Böhmen — dem Weingartengesinde vom Anfang der Weingartenarbeit bis zur Deckungszeit 7 kr. und von dieser auf die Weinarbeit bis zur Aufhebung auch 7 kr. gezahlt, welches auch gleichmäßig in dem hintersten Gebirge zu leisten ist. — —

1.) Nachdem die gröste Klage zwischen den Inhabern daher rührt, daß viele das Gesind durch unerlaubte Uiberzahlung auf ihre Weingärten lo-

cken,

cken, und dagegen Arme mit augenscheinlichem Untergange ihre Weingärten wider die k. k. Pacteute zu Aeckern machen, andere aber zum Schaden der k. weinbergämtlichen Renten gar verwüsten lassen müssen: so soll — im Fall sich jemand der Inhaber von diesem festgesetzten Taglohne loszählet, oder ein Weinzierl oder Hauer hiezu den Inhaber anleiten wollte — jeder mit einer Geldstrafe, der Weinzierl aber zum Beyspiele anderer mit Arrest bestrafet, und sodann von dem Weingarten abgeschaffet werden. Und dies soll auch ein jeder, besonders der ältere Weinzierl, wenn er etwas dergleichen ausforschen oder hören sollte, dem derzeit bestellten k. Weinbergamtsdiretor unter wirklicher Strafe zu hinterbringen. 2.) Ein jeder älterer Weinzierl ist nach Eidespflicht und Schuldigkeit verbunden, zum wenigsten jede andere Woche alle Weingärten unter Erlegung der Strafe zu 1 Schock Meißnisch in den ihm anvertrauten Bezirken allein, nicht zur Zeit der Arbeit, sondern entweder Abends, oder wenn er seine Arbeit verrichtet hat, fleissig abzugehen, durchzusehen, und auszuforschen, wie sich der Hauer in seiner Arbeit aufführe, und sie gut oder schlecht verrichte. Besonders aber soll er darauf sehen, damit die Lösung deren Trauben auf keine Weise allemal gleich, sondern vermög des Gewächses, und Stärke der Weinreben entweder weniger oder mehr unternommen werde. Ingleichen ist auch erforderlich alle Obsicht auf die Mütterstäm-

me zu tragen, damie sie nicht zum Nachtheile der Inhaber schlecht gelesen werden. Sobald er etwas ungebührliches, oder dem Inhaber schädliches sehen, oder erörtern sollte; so ist dieses ohne alles Bedenken zur Verbesserung dem Weinbergamtsdirektor vorzubringen, er aber hat selbst das Beyspiel eines guten Wirths an sich zu geben. Ein jeder Weinzierl wird gute Arbeiter, welche die Arbeit vollkommen verstehen, frühe bey Sonnenaufgang in den Weinbau so stellen, daß einer den andern nicht verhindere, auch die Arbeiter vor dem Abend nicht eher auffer um die 23. Stunde aus dem Weinberge entlassen werden. Und da alle Arbeit ohne den göttlichen Segen fruchtlos ist, so ist es die Schuldigkeit eines jeden Weinzierls beym Eintritt mit dem Gesinde in den Weinbau insgesammt Gott auf den Knien anzurufen, und sodann erst die Arbeit anzutreten und zu vollenden. 4.) Sollte sich ein Weinzierl mit dem Gesinde oder Taglöhnern nicht zeitlich bey Anfang der Sonne in den Weinbau, oder zur Arbeit stellen, und von dem Blasen, oder Ruf, welches Abends vor der 24. Stunde zur Endigung der Arbeit erst anfängt, das Gesinde von dem Weingarten entlassen, oder die Taglöhner, oder Hauer, die muthwillig nicht arbeiten wollen, aus dem Weinbau entgehen, so soll ein solcher ohne Ausnahme von dem angestellten Weinbergamtsdirektor unnachsichtlich bestrafet, und der Taglöhner oder Hauer zur

Schan-

Schanzenarbeit gezogen werden. 5.) Das Frühstücken kann so wie das Mittagessen gleichfalls eine Stunde dauern, allein das zweymalige Rasten oder Ruhen nimmt erst am Montage nach St. Georgi den Anfang, und ein jeder Weinzierl soll fleissig darauf sehen, damit das Gesind und die Taglöhner aus der Hauerey vor dem Blasen oder Rufe zum Ruhen und Essen unter Strafe von 30 böhmischen Groschen nicht entlassen werde. Nichtsdestoweniger wird dem Blasen und Rufen eine halbe Stunde zuvor und nicht mehr dem Weibe — welches zugleich bis zur Zeit mit andern in der Arbeit zu verbleiben schuldig ist — oder einem andern erlaubt, das Feuer zu machen. Die Bläser sollen auch vor ausgemessener Zeit vermög ihrer Eidespflicht unter Strafe nicht blasen. 6.) Sowohl in entfernteren als näheren Gebirgen haben es die Weinzierl in Schwung und in Gewohnheit gebracht, daß sie zur Zeit der Arbeit um das Brod und die übrigen Lebensmittel herumgehen, und frühe Morgends mit dem Gesinde aus der Hauerey oder Arbeit eintreten, und wieder vor dem Abende zeitlich von den Weingärten abgehen, und dadurch den Inhabern Schaden zufügen. Mithin haben sie sich mit den Lebensmitteln Abends nach der Arbeit, und nicht in der Frühe zu versehen, und am Samstage nach Mittag um den Lohn zu dem Herrn abzugehen. Den Weinzierln wird auch ernstlich angeordnet, muthwilliges Faullenzen und

Müs-

Müssiggehen nicht zu gestatten. Was die Begräbniß solcher Leute betrift, ist solche, um den Eigenthümern nicht zu schaden, so viel möglich nach der Arbeit, oder bey den Raststunden vorzunehmen. Und nachdem nach der Weinlese zur Zeit der Bedeckung solche Verordnungen in der Arbeit vorkommen, daß viele Weinzierl ihre Arbeiter auch um eine halbe Stunde vor der Zeit aus der Arbeit entlassen, und dadurch die Hauer und Taglöhner auch in andern Weingärten aus der Arbeit treten, und folglich den Weingärteninhabern grosser Schaden verursachet wird, so wird zur künftigen Vorbeugung solcher Unordnung allen Weinzierln, besonders aber den Blasern oder Rufgebern auf das schärfeste anbefohlen, daß zur Bedeckungszeit gleichergestalt geblasen oder der Ruf gegeben werden soll, das ist, nach der Weinlese von St. Martin an ist gleich in der Frühe, sobald der Tag anbricht, zu blasen, und in die Arbeit zu treten, und halb 5 Uhr zur Entlassung der Arbeit, von S. Martin aber bis zur Bedeckung aller Weingärten von 4 Uhr in der Arbeit zu verharren, und zu blasen schuldig seyn sollen, und dieß unter Strafe. 7.) Von den Weinhüten sollen die Weinzierl ohne Erlaubniß des Herrn nicht weggehen, oder zu wachen aufhören. Bey dieser Wachung soll kein Weinzierl feyern, was erforderlich ist, zu verrichten. 8.) die Weinzierl haben es auf den Weingärten so weit gebracht,

daß

daß sie die Setzsprossen, Schnittlinge und Mitterlinge, die dem Weingarteninhaber übrig geblieben sind, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Herrn verborgen, und solche wenn es gefällig war, verkaufet, über dieses alles die beßten Setzlinge ausgeschnitten, dadurch die Weingärten verringert, endlich viele Setzlinge und Wildlinge auf dem Platze, und in den Gassen verkaufet. Mithin, der hierinn betreten wird, daß er Jemanden einige Setzling, Schnittlinge oder Mitterstämme, Bäumchen, und Wildlinge ohne Vorwissen und Bewilligung seines Herrn, dann des Prager k. k. Weinbergamts verkauft, dieser wird vermög der Ausmaß der Weinbezirksgerechtigkeit hiemit in Arrest gezogen, und mit einem zweywöchentlichen Arreste bestrafet, und sofort mit der gestohlenen Sache auf die Bühne gestellet, weiters mit Zeichen und Ruthen bestrafet, folglich aus den Prager-Städten verwiesen. Aus welchem Grunde, dann allen Thorauffehern und Uiberführern verordnet wird, damit sie hierauf fleissige Obsicht tragen, und keinem, er sey, wer er immer wollte, einige dergleichen Schnittlinge, Mutterstöcke, oder Pflanzen, Obstbäumel, Spargel und andere dergleichen Sorten in die Städte zu- und auszutragen ohne besondere Erlaubniß gestatten, sondern solche gleich anhalten, die Person befestigen, und es dem geschwornen Weinbergamtsdirektor, berichtlich anzeigen, wofür sie von der zu erlegendenden Geldstrafe des Uibertreters einen Theil zu bekommmen haben.

9.)

9.) Baumgriffel und Gras abzuhauen, und dessen Verkauf wird ohne Wissen und Erlaubniß des Herrn untersagt. Kraut, Rüben, Kreen, Erbsen und anderes Zugemüß haben sie unter die Weinsetzlinge nicht anzubauen, noch Hühner, Tauben, Kanichen und Schweine zu halten.

10.) Was die von dem Gesinde und Taglöhnern fast alljährig unternommene Wegschleppung, dann die muthwillige, und dem Inhaber zum größten Schaden gereichende Zerbrechung und Verbrennung der Weinstecken betrift; ist der Weinzierl, der dieses übersehen, dazu einwilligen, oder wohl gar dazu behülflich seyn sollte, sogleich durch den Gerichtsdiener in Arrest zu nehmen. Daher wird allen Weinzierln verordnet, zur Zeit, wenn das Gesinde aus der Arbeit entlassen wird, hierauf besondere Obsicht zu tragen, und nichts dergleichen wegtragen zu lassen, sondern ihre Butten, Körbe, Zöger, oder was sie nur immer auf den Achseln tragen, zu durchsuchen. Uibrigens soll keiner unter der oben festgesetzten Strafe in der Hauerey ausgezahlet, sondern aus dem Weinberge geführt, und dann erst ausgezahlt werden. Und in diesem Falle wird auch den Thorhütern, Uiberführern und einer jeden Wache die Macht eingeräumet etwas solches entfremdetes abzunehmen, und dergleichen Uibertreter anzuhalten, und hievon unverzüglich dem vorgestellten Direktor die Eröffnung zu machen. Und da auch hervorkömmt, daß die Wie-

zierl die neuen Weinstecken von den Bauern vorkaufen, und dadurch selbst unter sich eine Theurung verursachen, so soll immer einer, der unternehmen würde dergleichen Weinstecken zu überzahlen, oder wenn der Weinzierl schon mit den Weinstecken versehen, jeder dieser mit Arrest zu belegen, und über dieses mit 2 Schock Meißnisch zu bestrafen seyn. 11.) Ingleichen haben die Taglöhner sich angewöhnt, daß sie zeitlich frühe, ehe sie in die Arbeit treten, Feuer machen, welches künftig zu vermeiden ist, vielmehr haben diese, welche zusammenkommen, auf die übrigen zu warten, und sind sonach durch den Weiner in der Arbeit zu führen. 12.) Und da viele auf dem näheren Gebirge bey den Pragerstädten dieses thun, daß, wenn es geblasen wird, sie nicht auf andere warten, sondern aus der Arbeit ausstehen und abtreten, so soll in Zukunft ein solcher im Betretungsfalle ohne Nachsicht auf die Schanzarbeit genommen werden, und da eine bestimmte Zeit arbeiten. In diesem Falle soll der Weinzierl den Taglöhnern nicht zulassen und bewilligen, und eher als unter der oben erwähnten Zeit unter Erlag eines Schock Meißnisch Strafe, selbe nicht entlassen. Und damit hierauf eine besondere Obsicht getragen werde, ist der ältere Weinzierl oder Hauer dazu verbunden. 13.) Nicht minder wird es die Schuldigkeit eines jeden Oberweiners seyn, seine Bezirke wenigstens zweymal in einem Jahre durchzusehen, und dieses zwar zur Zeit des Lesens und zur

Zeit der Ableger und Gruberlegung. Jenen Weinzierl und Hauer aber, der seine Arbeit nicht gut und vollkommen verrichten sollte, hat der ältere Weinzierl dem Weinbergamtsdirektor bekannt zu machen, und insoferne einer der ältern Weinzierl seiner Schuldigkeit noch nicht genugthun, und einem aus den Hauern dergleichen schlechte Arbeit übersehen, somit es dem Direktor nicht zur Wissenschaft eröfnen sollte, dieser soll von seinem ältesten Weinzierlamte entsetzt werden. 14.) Kein Weinzierl oder Hauer soll einer dem andern einen Dienst ohne Erlaubniß des Weinbergamtsdirektors zuschanzen, sondern wird zuvor da sein Zeugniß sowohl eines guten und gottesfürchtigen Verhaltens, wie auch seiner vollkommenen Arbeit vorzeigen, und die weitere Erlaubniß des Direktors abzuwarten schuldig seyn. 15.) Allen ältern Weinzierln wird aufs höchste verbothen, keinen neuen Weinzierl — bevor er sich nicht mit einem zuständigen Zeugnisse seiner Fähigkeit bey dem Weinbergamtsdirektor auszeichnen wird — unter die Weiner anzunehmen, und dieses aus Ursachen, damit dadurch den auf den Gebirgsweingärten verursachen könnenden Schaden entgegen geschritten werden möge. 15.) Da übrigens allerhand Leute auf den Weingärten aufgehalten worden sind, und dadurch zu vielen öffentlichen Zwistigkeiten und Verdrüßlichkeiten Anlaß gegeben worden ist; so wird verordnet damit sich kein Weinzierl unterfange einige entweder verdächtige, entwichene oder unterthä-

nige Leute, welche entweder ihr vollkommenes Zeugniß des Wohlverhaltens, oder aber die obrigkeitliche Erlaubniß nicht vorzeigen könnten, auf dem Weingarten, oder in ihrer Behausung aufzuhalten, weil in Uibertretung dessen ein dergleichen Weinzierl vermög Erkenntniß des Direktors mit einer unausbleiblichen Strafe belegt werden würde. 17.) Hat es bereits durch viele Jahre die Erfahrung gelehrt, daß einige Weinzierl nach erhaltener oder gegebener vierteljähriger Aufkündigung mittlerzeit aus purem Haß und Neid auf den Weingärten die Ableger oder Gruber und Baumwurzeln unterhacket, und dadurch zum Schaden der Weingärten und des Inhabers unerlaubtermassen Ursache gegeben haben. Daher soll zur Vermeidung dessen in Zukunft, so wie der Weinhälter, also auch der Weinzierl seinem Herrn jederzeit vor der gebührenden Zeit selbst eine vierwochentliche Aufkündigung geben, welche Aufkündigung auch von der andern Seite angenommen werden muß, während welcher Zeit aber der Weinzierl, so wie jeder Zeit seine Arbeit vollkommen verrichten, den Weingarten im vollkommenen Stande erhalten und hinterlassen, sofort sich niemal der oben bemeldeten Uibertretung verfänglich machen soll, widrigens würde er bey dessen Uiberführung nach der oben im §. 8. ausgemessenen und wohl verdienten Strafe unnachläßlich bestrafet werden. 18). Sämmtlichen Weinzierln wird gleichfalls unter ernstlicher Bestrafung untersagt, sowohl in den Schänk-

Wirths-

Wirths- als auch andern Häusern keine grossen Zusammenkünfte zu halten, um so weniger entweder von Glaubenssachen und Bücherauslegung eine Zänkerey zu verursachen. 19.) Uibrigens ist auch wohl bekannt, daß die ältern Weinzierl verschiedene zwischen den Weinern entstandene Zwistigkeiten selbst unter sich entwder vergleichen, oder zu entscheiden, dadurch die in Zwistigkeiten verharrenden Partheyen mit Geldstrafe zu belegen sich angemasset haben. Daher wird künftig ein solcher Vorgang unter Strafe verboten, und sind die unter den Weinern entstandenen Uneinverständnisse und Zwistigkeiten gleich dem vorgesetzten Weinbergamthdirektor zu eröffnen, und sie haben bis nach der Untersuchung der Sache den Spruch ruhig abzuwarten. 20.) Endlich wenn in einem oder dem andern Weingarten entweder der Weinzierl selbst, oder der Grundinhaber, oder aber eines oder des andern Weib abstirbt, und nach sich einiges Vermögen oder Kinder hinterließe; so soll der ältere Weinzierl dieses Bezirks es sogleich dem Direktor eröffnen, und wie viel volljährige oder minderjährige Waisen verblieben, anzeigen, bey Aufferachtlassung dessen, besonders im Falle hernach einem Waisen einige Verkürzung geschähe, der ältere Weinzierl, welcher es anzeigen soll, den Waisen, jenes zu ersetzen, und gut zu machen verhalten werden könne. Schlüßlich, da vieles an der Erhaltung alter Gedenkbücher und Schriften, dann des k. Weinbergarchives allen Weingarteninhabern gele-

gen

gen ist, mithin wird im Falle sich eine Feuersbrunst, oder andere Unglücksfälle zutrügen, und ein Zeichen mit der Glocke gegeben würde bey schärfer und unausbleiblicher Bestrafung erstens den ältesten, hernach gleich darauf allen umliegenden und benachbarten Weinzierln und Hauern angeordnet, damit ein jeder ohne Verzögerung und Zeitverlust sich einfinde, und keiner aus ihnen sich weigere, zur Rettung des weinberglichen Archives, wo dergleichen Kassa aufbehalten wird, hilfliche Hand zu leisten.) 1784. Sept. 22 Weingartenordnung für Mähren: §. 1. Wird zwar sämmtlichen Landeseinwohnern die freye und ungehinderte Benützung ihrer steuerbaren Grundstücke gestattet, und man ist auch keineswegs gesinnet, der Industrie, oder nutzbaren Spekulazionen Schranken zu setzen; da jedoch die Verbreitung oder Einschränkung des Weinbaues einen wesentlichen Einfluß in die Landeswohlfahrt hat; ferner auch die Weingebirge und Ackerländer, jede mit einer besonderen Taxe in der Versteuerung zum Lande angeschlagen sind; so soll ein jeder, der in Hinkunft entweder ein Fruchtfeld in einen Weingarten, oder dieses in jenes zu verwandeln, und somit einen, oder das andere zu kassiren, oder neu anzulegen gedenket, solches vorläufig bey dem betreffenden obrigkeitlichen Amte melden. §. 2. Gegen die Uibertreter dieser Anordnung, wird nach Befund der erhobenen Umstände mit willkührlicher Strafe vorgegangen. §. 3. Das Amt wird, wie

bald

bald die Anmeldung eines neu anlegen oder aus-
rotten wollenden Weingartens oder Gebirgs we-
gen bey ihm geschieht, sogleich die Untersuchung
vorzunehmen haben, ob, und wie weit sich von
einem, oder dem andern ein wesentlicher oder
überwiegender Nutzen versprechen lasse; dabey
aber vorzüglich auf die Lage, Verhältnisse, Ver-
schleißwege, und überhaupt alle jene Umstände
die Rücksicht nehmen, die für die ansinnende Ver-
wandlung, oder gegen sie das Wort führen:
über welches alles sonach ein umständlicher, wohl-
gegründeter gutächtlicher Bericht an das k. Kreis-
amt zu erstatten ist. §. 4. Diesem wird jedoch
nicht freystehen, die Bewilligung zu Anlegung ei-
nes neuen oder Ausrottung eines alten Wein-
gartens, oder derley Gebirges zu ertheilen, oder
abzuschlagen; sondern es wird darüber von Fall
zu Fall mit Vorlegung aller gründlich erhobenen
Umstände jedesmal der Bericht an die Landes-
stelle zu erstatten seyn. §. 5. Es versteht sich
aber dieß keineswegs von dem Falle, wo etwa
ein oder der andere Weingartenbesitzer seinen Grund
einige Zeit ruhen lassen wollte, oder müßte, und
somit ohne eine Verwandlung vorzunehmen, ihn
durch einige Zeit anders zu nutzen gedächte, als
in welchem Fall an der Anmeldung bey dem
obrigkeitlichen Amte schon genug ist, und nur
darauf zu sehen seyn wird, wodurch nicht etwa
den anreinenden Weingebirgsbesitzern ein Scha-
den zugehe. §. 6. Da bey dem Weinbaue vor-
züglich die Erzeugung eines guten, und im

Kommerz gangbaren Weines zum Augenmerk zu nehmen ist, anbey aber geschehen könnte, daß ein oder der andere Weingebirgsbesitzer den Bau vernachlässige oder schlecht, und unverständig betriebe; so wird gestattet, daß von Seite der Grundobrigkeit, da, wo sie es nöthig fände, eigene Weingebirgsaufseher angestellet werden mögen, deren Obliegenheit seyn wird, die Weingebirge — besonders zur Bauzeit — öfters zu begehen, den Winzern und Hauern nachzusehen, die Unfleissigen zu ermahnen, die Unerfahrnen, oder Unverständigen zu belehren, und zurecht zu weisen, folglich überhaupt allen ihren Kräften abzuhelfen. §. 7. Werden diese Weingebirgsaufseher — falls sich die Unterthanen ihren Erinnerungen nicht gutwillig fügen — die befundenen Gebrechen dem obrigkeitlichen Amte bey nächstem Amtstage in Gegenwart der Dorfsgerichte anzeigen, und die Beweise ihres Anbringens beybringen, welches solche mit Vorrufung, Zuredestellung und Uiberzeugung des Beklagten zu verhandeln, oder die allenfalls zu erkennen findende Strafe in dem hierüber zu führen habenden besonderen Protokolle, vorzumerken haben wird. §. 8. Gegen diese Erkenntnisse bleibt jedoch jedem frey, sich in der vorgeschriebenen Ordnung an das k. Kreisamt, nach Beschaffenheit der Sache zu verwenden. §. 9. Da Geldstrafen in Ansehung des Ordinarikontribuentens überhaupt nicht statt finden, so ist auch von dieser Seite dahin nicht abzugeben. §. 10. Unter Geldstrafen werden

den jedoch Schadensersetze keineswegs verstanden, welche allemal dem Beschädigten von dem Beschädiger zu leisten, und wenn sie durch die Behandlung der politischen Behörde nicht ausgeglichen, und abgethan werden könnten, von dem Theilnehmenden bey dem ordentlichen Richter zu verhandeln sind. §. 11. Da die Zieglung zu vieler hochstämmigen Bäume der Weinkultur schädlich seyn, oder werden kann; so werden die Obrigkeiten derselben übermässige Anzieglung und Verbreitung nicht gestatten. §. 12. Ein weiterer Zweck gegenwärtiger Weingebirgsordnung, ist die gute Verwahrung der Weingebirge, die Hintanhaltung alles Schadens, die Schützung der Pflanzen, und alles, was zu ihrem Gedeihen beyträgt. In dieser Voraussetzung wird verordnet, daß zuförderst für die Sicherheit der Weingärten, und Weingebirge wo nicht durch Gräben und Zäune, doch wenigstens durch hinreichende Einräumung gesorget, und dadurch der Eintritt in selbe sowohl für Menschen als Vieh gewehret werde. §. 13. Soll jeder, der in die Weingärten eintritt oder Pflanzen oder Frucht abbräche, Weinstücke oder Stecken auszöhe, oder auf was sonst für eine andere Art Schaden verursachte, oder verursachen ließ, nicht nur zu desselben Ersatze verhalten, sondern noch insbesondere nach Befund als ein Frevler bestrafet werden. §. 14. Jedoch wird dem Ersatze allemal eine billige Abschätzung des Schadens durch werkverständige und unpartheyische Schätzer — wozu füglich die Auf-

seher verwendet werden können — von dem betreffenden obrigkeitlichen Amte vorauszusetzen seyn. §. 15. Werden zwar noch fernerhin die bisher üblichen Pfändungen an den, in einer Beschädigung betretenen Personen und Vieh, jedoch dergestalt gestattet, daß die Pfändung dem obrigkeitlichen Amte angezeiget, und von diesem ohne Verzug die erforderliche Ausgleichung und Ausmittlung getroffen, folglich weder Mensch noch Vieh aufgehalten, und insbesondere dieß letztere nicht etwa dem Eigenthümer zum Nachstande seines Nahrungsstandes, und gegen in der Folge zu vergüten habende mehrere Füterungskosten durch längere Zeit entzohen werde. §. 16. Am Pfandgelde wird keineswegs mehr, als für ein Pferd 7 kr. ein Stück Hornvieh desgleichen 7 kr. dann für ein Stück Borstenvieh, und ein Schaf 3 kr. abzunehmen gestattet. §. 17. Wäre der Beschädiger ein unbekannter, oder verdächtiger Mensch, so kann selber zwar im Betretungsfall angehalten werden, jedoch ist selber sogleich zum obrigkeitlichen Amte zu stellen, von welchem das Erforderliche der Ordnung, und den bestehenden Vorschriften gemäß zu veranlassen ist. §. 18. Vorzüglich aber sind die Hirten in Ansehung alles, durch den Einbruch des Viehes in den Weingärten geschehenden Schadens zur Strafe zu ziehen, weil es ihre Obliegenheit ist, solchen zu verhüten. §. 19. Keinem Hüter ist erlaubt, sich eines Schadens wegen mit dem Beschädiger zum

Nach-

Nachtheil des Eigenthümers in einen Vergleich einzulassen, oder dafür einen Ersatz anzunehmen; und thäte er es auf seine Gefahr, so hat er dafür dem Eigenthümer zu haften. §. 20. Eben so wenig ist einem Hüter erlaubt, aus einem Weingarten etwann ohne besondere hiezu von dem Eigenthümer erhaltene Erlaubniß zu verkaufen, oder an Vorüberreisende unentgeltlich zu vertheilen, oder mit sich nach Hause zu nehmen; und hat es sofort von der dießfalls etwa irgendwo bestandenen Uibung ohne weitern abzukommen. §. 21. Geschähe eine Beschädigung durch den Hüter selbst, oder würde er in einer Entfremdung, oder in einer sträflichen, und dem Eigenthümer schädlichen Nachsicht betreten, so ist er nebst Ersetzung des Schadens mit Arrest, obrigkeitlicher Strafarbeit, und nach Befund auch noch schärfer zu bestrafen. §. 22. Da man überhaupt nicht gesonnen ist, in Ansehung des Dienstes, und Taglohns eine Bestimmung zu machen, sondern dieses alles dem freywilligen Einverständnisse der Partheyen überläßt, so sollen auch die Winzer und Hauer anmit an keinen bestimmten Tag, und Arbeitslohn gebunden seyn, sondern es ist von den Polizeybehörden dafür zu sorgen, womit alle dießfällige Exzesse abgestellet, oder hintangehalten, dann alle Beschwerden nach Billigkeit behoben werden. §. 23. Haben die Gebirgsaufseher auf die Hüter Acht zu tragen, und darauf zu sehen, womit von selben kein Frevel, oder sonst etwas anderes verübet werde, wodurch

ent-

entweder den Eigenthümern, oder den Territorialobrigkeiten ein Schaden zugehen könnte. §. 24. Mögen zwar die Hüter für den Nothfall mit einigem Seitengewehre, und Pistole versehen seyn; doch haben sie sich durchaus keiner Jagdbarkeit in den Weingärten, und noch vielweniger auffer derselben anzumassen, zu welches desto sicherer Erreichung ihnen dann die Haltung einer Flinte anmit ausdrücklch verboten wird. §. 25. Da die Aufnahme der Hüter meistens an einem Tage bey zu reifen anfangenden Trauben für ganze Gebirge zu geschehen pfleget, so soll diese Aufnahme in Hinkunft in Gegenwart der obrigkeitlichen Aemter geschehen, und zu Hütern nur rechtschafene, und vertraute Leute gewählet werden. §. 26. Aus diesem Grunde wird es also künftighin nicht nöthig seyn, daß die Hüter, wie es hier und da üblich war, alle Jahre neuerdings beeidiget werden, sondern es ist schon an dem genug, wenn ein derley Hüter einmal den Hütereid abgelegt hat, wie dann auch künftig keine andere, als derley beeidigte Hüter aufzunehmen sind. §. 27. Die Bestimmung des Hüterlohns wird dem wechselseitigen Einverständnisse überlassen, wogegen aber über die Hüte bey jedem obrigkeitlichen Amte ein eigenes Protokoll zu führen, und darin von Jahr zu Jahr der Name jeden Hüters, die Weingarten, die er zu hüten, dann der bedungene Hüterlohn vorzumerken ist. §. 28. Für diese Eintragung ist für jeden Hüter

dem

dem Amte 6 kr. von dem Eigenthümer, der ihn aufnimmt, zu zahlen. §. 29. Die Bestimmung der Lesezeit hat in Hinkunft blos von den Territorialobrigkeiten, und ihren Aemtern abzuhängen; daher sich dann die Partheyen der erforderlichen Bewilligung der Lese jedesmal bey selben anzumelden haben werden. §. 30. Ehe jedoch ein Amt diese Bewilligung ertheilt, wird es mit Zuziehung der Aufseher, wo welche angestellet sind, ausserdem mit andern werkverständigen, und unpartheyischen Leuten die Gebirge zu besehen, die Umstände wohl, und genau zu untersuchen, und dabey vorzüglich auf die Reife der Trauben, die Jahrszeit und Witterung, die Rücksicht zu nehmen haben. §. 31. Damit jedoch der Unterthan dadurch nicht beschweret werde, wird für Ertheilung dieser Bewilligung etwas abzunehmen keineswegs gestattet. §. 32. Haben in Zukunft alle bisher üblichen Vorzüge im Lesen aufzuhören; sondern, wenn einmal die Bewilligung zur Lese für ein Gebirg ertheilet ist, steht jedem Gebirgseigenthümer frey zur Lese zu schreiten, ohne auf einen andern zu warten. §. 33. Wird bey Eröffnung der Gebirg, und während der Lesezeit solche Veranstaltung zu machen, und solch eine Ordnung zu beobachten seyn, womit den Stöcken kein Schaden zugefüget werde. §. 34. Jene, die einen Zehent zu Recht haben, sind schuldig, denselben solchergestalt abzunehmen, daß sie dem Eigenthümer weder an der Lese, noch sonst auf eine

andere Art einen Aufenthalt, oder Kürze verursachen. §. 35. Da die sogenannten freyen Weingärten von den übrigen Gründen nur dadurch unterschieden sind, daß sie einzeln von der Anfessigkeit wegverkaufet werden können; so sind solche allenthalben den Grundbüchern einzuverleiben, und wie andere Gründe zu behandeln. §. 36. Die Gebirgsaufseher belangend; da wird dem billigen Ermessen der Grundobrigkeiten überlassen, für ihre Bemühung eine verhältnißmässige Belohnung zu bestimmen, und solche nach einem billigen Maßstabe auf die Gebirgseigenthümer anzulegen, wogegen es aber von allen bisher üblichen Accidenzien und Straffälligkeit — unter dem Ersatze des doppelten Betrages von dem abgenommenen Gelde abzukommen hat. §. 37. Versteht es sich von selbst, daß da, wo die Obrigkeiten selbst Gebirge haben, oder zwischen den unterthänigen welche besitzen, sie schuldig sind, für ihren Theil zu Besoldung der Gebirgsaufseher beyzutragen. 38. Aus diesem Grunde werden solche also den k. Kreisämtern anzuzeigen haben, ob, und wie viel Aufseher, dann mit welchem Gehalte sie für jedes Gebirge anzustellen befunden; ferner, und mit wie viel jeder beytrage. §. 39. Hat es in Hinkunft von allen bisher im Schwung gegangenen, und zum Theil in den Privatweingebirgsordnungen gegründeten Mißbräuchen, als da ist, der Einstellung der Arbeiten an gewissen Tagen, derselben Abbrechung

am

am Samstagen zur Vesperzeit, von Gastereyen auf Unkosten der Gemeinden gänzlich abzukommen; und liegt den k. Kreisämtern ob, auf den Befolg dieser Anordnung bey den Distriktsbereisungen genau zu wachen, und die Uibertretungen, und Uibertreter der Landesstelle anzuzeigen. §. 40. Dagegen aber ist den Beamten, wenn sie sich zu einer Beschau in Streit- und Partheysachen ausser dem Amtsort begeben müssen, jenes zu reichen, was für einen derley Fall das Akzidenzienpatent von 11. Juny 1779 im §. 14 bestimmt.

Weinlese: 1751 Nov. 27. jede Bergobrigkeit soll die eigentliche Zeit, wenn die Frucht sowohl in der Ebene, als in dem Gebirge zu ihrer Reise gelanget, durch die geschwornen Bergmeister gründlich untersuchen lassen, folgends den Tag zum Weinlesen nach Unterschiede der Gebirge zu bestimmen, auch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich anzuschlagen, und zu verkünden, zuvor aber die Zehentherrn, damit sie alle nöthige Vorkehrung machen mögen, dessen zeitlich erinnern.

Weintrauben soll Niemand, ohne Attest des Bergmeisters, daß solche sein Eigenthum sind, nach Wien bringen 1763 Aug. 27.

Weißgerber: 1772 Aug. 2. die bürgerlichen Weißgerbermeister, sollen nach der von ihrem Kommißäre, und ihnen von dem Jungmeister vorher gemachten Ansage, an dem 1ten Sonntage nach dem Dreyeinigkeitsfeste, wie auch am nächsten Sonntage nach Allerheiligen Nachmittags nach 4 Uhr in der Wohnung des zeitlichen

lichen Obervorstehers, oder in einem andern von hoher Obrigkeit bestimmten Ort erscheinen. Daselbst hat an den vorgesagten zwey Sonntagen in Gegenwart des Kommissärs jeder Weißgerbermeister seine halbjährige Auflage mit 1 Fl. zu erlegen. Die zur hiesigen Hauptlade gehörigen Landmeister hingegen haben jährlich an einem der obgenannten zween Tage sich bey der Handwerkszusammenkunft einzufinden, und ihr jährliches Auflaggeld mit 1 Fl. zu entrichten, oder wenigstens in erheblichen Hindernißfällen richtig einzusenden. Auch sollen die Landmeisterswitwen zur bestimmten Zeit ihr jährliches Auflaggeld mit 1 Fl. jedesmal einschicken. Die Handwerkslade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, zu den einen der Kommissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben soll. Wenn ein Meister ohne besondere wichtige Verhinderung von der Versammlung ausbliebe, so soll, für das erstemal, sowohl der hiesige, als der Landmeister um 30 Kr. gestraft, und sein ordentliches Auflaggeld nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmal ausbliebe, so ist von dem Kommissäre mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich die Meister stets sittsam, und friedlich betragen ꝛc. das Weitere wie oben bey Weber. Soll jeder aufzunehmende Jung, er seye ein Meistersohn, oder nicht, zween Monat vorher gehörig geprüfet werden, läßt er die h

forderlichen Fähigkeiten von sich spüren, so ist er bey versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Einlegung seines Taufscheines, und Stellung zween Bürger, auf 5 Jahre ordentlich aufzudüngen, und einzuschreiben, wofür das Aufdüngegeld mit 3 Fl. zur Lade zu bezahlen ist. Nach vollendeter Lehrzeit soll der Jung, wenn er sich während derselben in allem wohl verhalten hat, abermal bey versammeltem Handwerke, vor offener Lade, gegen Beybringung des gewöhnlichen Zeugnisses von dem Christenlehrpater, und gegen die von seinem Meister zu erlegen kommende Freysprechgebühr pr. 3 Fl. in Gegenwart der Gesellen seiner Lehrjahre freygesprochen und sodann gleich, ohne mindesten Unterschied, als ein rechtmäßiger Gesell angesehen werden. 8.) Wie bey Weber. 9) Wenn die Meisterschaft nichts dawider einzuwenden hat, so soll der Meisterrechtswerber bey dem k. k. N. Oe. Kommerzienkonsesse um die gnädige Bewilligung des Bürger- und Meisterrechts præstis præstandis geziemend anlangen. Nachdem er sodann die ihm von gedachter hohen Stelle aufgetragene Probe, unter Aufsicht zween dazu ernannten Beschaumeister, in der Wohnung eines bürgerlichen Weißgerbermeisters, verfertiget haben, und darüber das unpartheyische Zeugniß der Meisterschaft an die hohe Behörde abgegeben worden seyn wird, so hat er den dießfälligen Entschluß abzuwarten. Ist sodann 10.) die

Probe

Probe für gut erkannt worden, so hat solche zugleich allemal für das Meisterstück zu gelten; und nachdem der Meisterrechtswerber von dem k. k. Kommerzienkonsesse die ordentliche Ertheilung des Bürger- und Meisterrechts erhalten, und hierauf bey dem Stadtrathe das gehörige Ansuchen gethan haben wird, so soll er nach barer Erlegung der Meisterstaxe, welche bey einem hiesigen in 30 Fl., bey einem Landmeister aber in 15 Fl. zu bestehen hat, alsogleich dem Handwerke als Mitmeister einverleibet, und nach 8 Tagen dem Stadtrathe zur Ablegung des Bürgereides vorgestellet werden. Uibrigens soll derselbe, unter scharfer Ahndung, weder von dem Handwerke zu einer Gasterey, oder was immer für einer ander Ausgabe verleitet werden, noch etwas solches freywillig zu thun sich erkühnen. II.) Wenn ein Gesell nicht mehr Lust hätte, bey seinem Meister zu arbeiten, oder der Meister seinen nicht bloß auf die Probe genommenen, sondern ordentlich in der Arbeit stehenden Gesellen nicht mehr behalten wollte, so hat jener diesem 8 Tage vorher, dieser hingegen jenem 14 Tage vorhinein, und zwar beyde an einem Sonntage die Arbeit aufzukündigen. Hiernächst ist der Gesell schuldig, seinem Meister in 14 Tagen einen andern tüchtigen Gesellen zu stellen, im Widrigen aber, bis er einen solchen ausfindig gemacht habe, bey dem Meister in der Arbeit zu verbleiben. Sollte der Gesell vor Ausgang dieser Zeit entlaufen, oder der Meister

ihn, ohne besonders gegründete, und von den Vorstehern, und dem Kommissäre also befundene, Ursache aus der Arbeit schaffen, so ist solches der Obrigkeit anzuzeigen. Uibrigens sind den Gesellen die Kundschaften, außer der Stämpelgebühr unentgeltlich zu ertheilen. 12.) Soll den einwandernden fremden Gesellen das Unterkommen auf alle thunliche Art erleichtert, und folglich von den Meistern kein Anstand gemacht werden, die auswärtigen fähigen Gesellen in Arbeit zu nehmen. Der einwandernde fremde Gesell aber hat seine Kundschaft jenem Meister, bey dem er Arbeit erhält, einzuhändigen, damit dieser solche dem Obervorsteher zur Bewahrung übergeben möge. 13.) Soll der Obervorsteher eine mit dem Namen eines jeden Meisters versehene Tafel in seiner Wohnung halten, damit jene Meister, die einen Gesellen nöthig haben, zum dießfälligen Zeichen sich darein stecken mögen, und gebühret demjenigen, der sich vor dem andern in die Tafel gestecket hat, das Vorrecht, den fremden Gesellen aufzunehmen. Dafern sich aber für den fremden Gesellen nach 3 Tagen keine Arbeit fände, so ist er zu verhalten, sich sogleich wieder hinweg zu begeben. Am Platze der bisher gewöhnlichen unentgeltlichen Beherbergung hat der eingewanderte Gesell, bis er Arbeit erhält, während der vorgeschriebenen dreytägigen Aufenthaltsfrist täglich aus der Meisterlade 3 Kr. Schlafgeld von dem Obervorsteher

zu

zu empfangen. Der auf dem Lande eingewanderte Gesell hingegen kann von dem Landmeister entweder unentgeltlich beherberget werden, oder dieser hat jenem statt dessen 1 Kr. Schlafgeld zu geben. 14.) Wie bey Weber 15.) Sollen, auf die von dem Jungmeister unter Strafe von 12 Kr. zu machen kommende Einladung, allemal 4 Meister das Leichenbegräbniß eines verstorbenen Meisters oder einer Meisterin bey 12 Kr. Strafe begleiten. Wer hievon verhindert wäre, hat solches alsogleich dem Obervorsteher zu melden, damit er einen andern Mitmeister dazu berufen lassen könne. 16.) wie bey Weber. 17.) Sollen gegenwärtige Artikel wenigstens einmal jährlich zu Jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bey versammeltem Handwerke herabgelesen werden. Jene Fälle, welche darinn nicht enthalten wären, sind nach den übrigen, schon ergangenen oder noch ergehenden, Verordnungen zu entscheiden. Wenn aber keine dergleichen auf den Fall sich beziehende vorhanden wären; so ist solcher Fall dem Kommerzienkonsesse anzuzeigen.) 1781 Jän. 5. die Weißgerber in Mähren sollen den Böhmischen Gesellen keine Anstände machen, wenn sie Arbeit suchen. S. Kürschner.

Wendisches Seminar, s. Seminarium.

Werbbezirk—Ausweis über in die Werbbezirke eingetheilte Infanterieregimenter, s. Beylage IV.

Werber, 1) so im Land herumstreichen, und diesseitige Unterthanen, oder Soldaten zu frem-

fremden Kriegsdiensten, oder der Desertion bereden, sollen, sie mögen unter welche Jurisdiktion immer gehören, dem nächsten Regiment ausgeliefert, da ohne weiters standrechtmässig behandelt, und nach Uiberweisung des Verbrechens an einer Hauptstrasse auf den Grenzen aufgehängt werden. 2) Demjenigen aber, so einen solchen Menschenverführer entdecket, und handfest machet, 100 Dukaten Taglia bezahlt werden; wo zugleich dem Generalkommando des Landes die Anzeige zu machen ist. 3) Gestaten die Umstände die standrechtmässige Aburtheilung nicht so ist der Fall in cursum ordinarium jedoch immer summariter einzuleiten. 4) Derjenige, so überwiesen, oder confessis ist, Leute aus diesseitigen in auswärtigen Staaten und Dienste zu entführen den Vorsatz gehabt zu haben, ist des Verbrechens so, als wenn die That vollbracht wäre, schuldig, da die wirklich vollzogene Thathandlung nur ein Aggravans ist. 5) Hat einerley falscher Werber ein Vermögen; so kömmt hievon dem Entdecker die Douceur, welche auch einem entdeckenden Soldaten gebühret, dann die Aetzungs- und Exekutionskosten zu bestreiten, der Rest aber dem Fisco einzuantworten. 6) Hat er kein Vermögen, so wird dieser Aufwand ab Ærario militari bestritten. (1779 Dec. 12. und 1780. Febr. 8.) 7) Die zur Haltung des Standrechts festgesetzte Zeit von 24 Stunden läuft nicht von der Zeit der Arretirung

eines falschen Werbers auf der Grenze, sonder erst von dem Termin, wo die Procedur selbst gegen ihn den Anfang nimmt; nachdem nämlich der Inquisit auf ein hiezu anständiges Ort überbracht und ein Auditor bestellet worden ist, welches jedoch alles auf das schleunigste vorzukehren ist. 1782. Dec. 21.

Werth, s. Mauth 1788 §. 140.

Werthsstrafe, Mauth 1788 §. 102.

Wetter, s. Vergütung.

Wettergaben: 1784. Oct. 9 den Schulmeistern sind die sonst wegen des Läuten bey einem Gewitter abgereichten Garben, oder bares Geld ferner zu geben.

Wetterläuten s. Aberglaube.

Widder: 1782 Jän. 4. (Böhmen) die Anschaffung der Spanisch-und Paduanischen Widder zur Verehlung der Schafart wird eingerathen, und sollen zur Vermeidung des Ausartens 1tens das edlere Schafvieh von allen geilen und sumpfichten Weiden abgehalten; 2tens nur die erst in der dritten Lammung von einem Spanischen Widder und einem Böhmischen Mutterschaft gefallene Lämmer zur Zucht genommen; und 3tens diese Widder von einer Heerde zur andern übersetzet, und sonach mit diesem Beström der Mutterschafe abgewechselt werden. Die k. Kreisämter aber haben künftighin jederzeit mit Ende May an das k. Landesgubernium die bey jedem Dominio befindliche eigentliche Anzahl des erzeugten und vorhandenen edleren Schafviehs

ein

einzuberichten, und zugleich die Wollproben beyzufügen.

Wiederfallsstrafe, s. Mauth 1788 §. 119.

Wiederhohlung der Schwärzung, s. Mauth §. 119.

Wiese, s. Jagd 1786 §. 11; Viehweide

Wild, 1781 Jany 9. den Wirthschaftsämtern und Jägern auf den Kameralherrschaften wird bedeutet, daß zwar kein Wildprät auf diesen Herrschaften besonders geheget, iedoch auch keines ausser der für jede Gattung bestimmten Zeit gefällt werden soll. S. Jagd.

Wildpräthändler sollen in Hinsicht auf den Verkauf des rothen, schwarzen und Federwilds das Patent von 14 Jän. 1729 beobachten, und der Vorkauf des Wildprät bleibt verbothen.

Wildschaden, s. Jagd 1786. §. 15.

Wildschütz, (Wilddieb) s. Jagd 1786.

Windbüchse: 1766. Febr. 19. (Linz) sämmtlichen Herrschaften, und Obrigkeiten wird anbefohlen, ihren, Büchsenmachern, und die etwa sonst Windbüchsen zu machen berechtiget sind, ernstgemessen zubefehlen, daß sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß den Leuten von minderer Gattung, und der Bauerschaft dergleichen Geschloß bey 24 Rthl. Strafe nicht verfertigen sollen, da hiernächst sie, Herrschaften und Obrigkeiten, jene Professionisten, so Windbüchsen zu machen nicht berechtigt sind, doch aber dergleichen zu verfertigen sich anmasseten, in Betretungsfalle mit eben

mässigen 24 Rhtl. Strafe zu belegen, auch die in diesem, oder im erstern Fall verfertigen Windbüchsen, wo solche immer angetroffen würden, wegzunehmen hätten.

Windlichter bey Nachtmusiken zu haben, wird verbothen. 1773. Aug. 3.

Windmühle: 1767 Febr. 1 die Erbauung der Windmühlen im Lande unter der Ens wird jedermann gestattet, auch ist allen Obrigkeiten im ganzen Lande zu gestatten, daß an den Orten ihres territorii, wo es ohne Nachtheil einer schon bestehenden Mühle geschehen kann, Wassermühlen erbauet werden mögen; maßen so viel es die allermildest eingestandene, und in Eingangs ersagtem Avertissemente enthaltene vierteljährige Contributionsfreyheit für die neu errichtet werdenden Windmühlen, denn die nachherige Belegung derselben nach dem gewöhnlichem Ansatze des Rusticalis, Dominicalis, und Abschreibung dessen Betrags den übrigen in dem Gezirke stehenden Mühlen anreichet, hiervon insbesondere das N. Oe. ständische verordnete Collegium verständiget wird. S. Mühle 1784.

Winkelschreiber sind in keinem Fall zu dulden und bey ihrer Betretung zu strafen. 1756 Oct. 23.

Wintersaat: 1785. Dec. 22. jene Felder in Galicien, welche mit Wintersaat nicht bestellet werden, sollen mit Sommerfrucht bey Strafe von 10 fl. für jeden Korez Aussaat ans

gebauet werden. Jene Obrigkeiten also, so nicht vermögend wären, den Ankauf des zur Aussat nöthigen Getreides zu bestreiten, haben sich bey den Kreisämtern zu melden, auf deren Bestätigung man bereit ist, ihnen gegen landtäfliche Sicherheit einen baren Vorschuß zu diesem Ankauf auf ein Jahr aus dem Aerarium zu leisten.

Wipfelbäume bey Schenk- und Wirthshäusern einzugraben, wird verbothen. 1766. Juny 17.

Wirth: 1751. July 12. den sämmtlichen 8 Meilen Wegs um Wien befindlichen Landgerichts- und Herrschaftsverwaltern, auch Stadt- Markt- und Dorfrichtern wird verordnet, daß sie monatlich die ergehende Landbrotsatzung abholen, und zu Jedermanns Wissenschaft affigiren, nicht weniger den Bäckermeistern von Zeit zu Zeit fleißig nachsehen, und die Uibertreter anzeigen, annebst auf die Bäckermeister, womit keine Brotaufgabe verstattet, noch von den Wirthen die 3 Kr. und 6 Kr. Laibe Brods stückweise zum wucherischen Verkaufe ausgeschnitten werden, die genaue Obsorge tragen, 1780 Juny 12. (Land unter der Ens) den Wirthen auf dem Lande wird, da sie den Wein nicht nur um 1 Kr., sondern sogar um 2 Kr. das Maß theuer zu geben anfangen, erinnert, daß bey einer solchen, von ihnen widerrechtlich unternommenen Vertheurung man sich veranlasset sehen würde, jedem, der sich melden sollte, den Wein um den vorigen Werth auszuschenken, eine Schankgerechtigkeit zu ertheilen; annebst sind

auch die Wirthe in, und vor der Stadt zuberedten, daß sie den Wein, wie vorhin, nicht allein um 8 Kr. sondern auch um 6 Kr. gegen Versicherung, daß sie bey ihren Rechten, und Privilegien geschützet werden würden, auszuschenken fortfahren; untereinstens ist auch der Unfug, vermög dessen die Bierwirthe, und Leutgeber das Bier nicht unter der Taxe verleutgeben dürfen, alsogleich aufzuheben.) 1784. Oct. 28. als eine Folge der unterm 9. Febr. d. J. erlassenen Verordnung, daß Niemand einen Fremden ohne Paß, Urlaubszettel, oder Kundschaft über Nacht behalten soll, wird hiemit weiters bekannt gemacht, daß, nachdem beständige Anzeigen vorkommen, wienach Ausreisser bey den Landesinwohnern einen Unterstand finden, welche letztere dabey ihres eigenen Vortheils wegen die Taglia ausser Acht lassen, die ihnen bezahlt würde, wenn sie wegen dieser Leute die vorgeschriebene Nachforschung machten, und solche als Deserteurs in Verhaft brächten, die Kreisämter den Unterthanen durch die Dominien und von den Kanzeln begreiflich zu machen haben, daß, wenn gleich Wirthe und andere Landesinwohner mit Deserteurs in keinem Einverständnisse wären, sie doch in den Fällen, wo es sich beweiset, daß sie die zu ihnen kommende Ausreisser nicht um ihre Pässe befraget, selbe bey sich beherberget, und dadurch Leute zu entkommen die Gelegenheit gefunden haben, empfindlich bestrafet werden würden.) 1785. Jän. —

jene, welche bürgerliche Wirthe werden; haben den Gewerbstaxe, wie andere Gewerbesmänner zu bezahlen) 1785. Sept. 8. (Wien) Bierwirthe in der Stadt und auf den bürgerlichen Gründen dürfen warme Speisen für ihre Gäste, jedoch nicht über die Gasse auskochen.) 1785 Oct. 3. den Wirthen wird das Ausscheiben oder Ausspielen verschiedener Sachen auf den Kegelstätten verbothen. S. Wirthshaus 1785. Nov.

Wirthschaft 1782 Aug. 24. die wegen Stellung zur Miliz flüchtig gewordenen Unterthanen sind nicht mehr befugt, ein Haus oder eine Wirthschaft zu besitzen.) 1786 Sept 4. nur jene sind von der Miliz zu entlassen, welche beträchtlichere Witthschaften und Häuser eigenthümlich, oder auf viele nach einander folgende Jahre in die Besorgung erhalten, und solche gleich antreten müssen, als entlassungsfähig in Antrag zu bringen, die aber zum Besitze geringerer Wirthschaften gelangen, und zu derselben Verwaltung das ganze Jahr hindurch nicht unumgänglich erfordert werden, sind zur Beurlaubung welch ihnen alle Jahre mit Ausnahme der gewöhnlichen Exerzier- oder Lagerszeit eingestanden bleibt, vorzuschlagen.

Wirthschaftsamt: 1784 Juny 4. die Wirthschaftsämter sollen 1) alle Abänderungen, wo sie sich von Zeit zu Zeit ergeben, sogleich in daß Populationsbuch eintragen, 2) jede ertheilte Erlaubniß, vermög deren ein Unterthan auf ein anderes Dominium, oder in einen an-

deren Kreis abziehen, und sich da niederlassen kann jedermal sogleich dem Werbbezirksregimente intimiren, 3) die Populationsbücher, durch ein verläßliches und geschicktes Individuum, welches, so viel möglich, nicht immer zu verwechseln ist, und bey der jährlichen Revision zugegen seyn muß, ordentlich führen, gehörig rubriziren und eintragen, auch reinlich halten lassen. 4) Soll keinem konskribirten Unterthan und Unbestimmtbeurlaubten ausser seinem Geburtsorte der Aufenthalt eher gestattet werden, bevor er nicht von seinem Dominium die schriftliche Erlaubniß produzirt haben wird, daß er in dem bestimmten Orte sich aufhalten darf. 5) Haben selbe darauf zu sehen, damit die Hausnumern immer lesbar aufgezeichnet bleiben, und bey jeder Ausweissung des Hauses wieder hergestellet werden.

Wirthschaftsbeamter: 1781 Febr. 15 die Unterfertigung der unentgeltlichen Meld- und Entlaßscheine für die Unterthanen, kann auch, da die Obrigkeiten nicht immer zugegen sind, von ihren Wirthschaftsbeamten als Repräsentanten der Obrigkeiten geschehen.) 1783 Febr. 12. bey Erscheinung der Vikarien, bey Schulvisitationen haben auch die Wirthschaftsbeamten gegenwärtig zu seyn.) 1785. März 29. die bisher von den Kreishauptleuten bezogenen Gebühren bey Installirung der Pfarrer werden allgemein abgestellet, und können diese Installationen am füglichsten von den Herrschaftsbeamten, als zu diesem

sem Ende benannten Kommissären vorgenommen werden, welchen aber der neue Pfarrer nichts, als die Reiskosten zu vergüten, und eine mäßige Bewirthung zu geben schuldig ist.) 1785. Dec. . . Wirthschaftsbeamte sind den Kreisämtern untergeordnet.) 1787 März 22 die Kreisämter haben bey jeder Gelegenheit vorzüglich bey Bereisung die Landbauern zum Kleebau, der Stallfütterung, der lebendigen Zäune, und Verbesserung der Wirthschaft anzufachen, ihnen nicht in dem gebietrischen Tone eines Vorgesetzten, sondern in dem Vertrauen erweckenden Ton eines Rathgebers die schädlichen Vorurtheile zu benehmen, und ihnen die, auf die Zucht der Obstbäume, der Bienen, und auf die Einführung des Kleebaues von höchstem Ort ausgemessene Belohnungen im Gedächtniß zu erhalten, überhaupt auch dies den Obrigkeiten, Wirthschaftsbeamten, und Seelsorgern einzubinden, welche ihre Warnungen zugleich mit der Erfahrung, welche sie auf ihre eigenen Gründen erlangen, verbinden, und auf diese dem Landmann weit begreiflichere Art unzähliges Gutes stiften können. S. Ackerbaugesellschaft; Kloster 1786 März 7.

Wirthshaus: 1788 April 5 jedem Dominium stehet frey, in den von demselben vertheilten Dominikalgründen neu angelegten Dörfern, wenn ein solches Dorf wenigstens aus zwanzig neu erbauten Häusern besteht, ohne daß die Nachbarn hierüber eine Hinderniß erregen dürfen, auch neue Wirthshäuser zu errichten.

Wirth-

Umständen mehrere Tage daurenden Sperrung ihrer Wirthshäuser untersagt, dergleichen hohe Spiele in ihren Gasthöfen zuzulassen, und haben ihre Gäste um so gewisser von solchen abzumahnen, als man sich bey Erfahrung des Widerspiels hauptsächlich an selbe halten, und zur Verantwortung ziehen wird.

Witwe: 1758 May 6, der Wiener medicinischen Facultät Witwencasse anzuzeigen 1) Soll einem jeden Membro Facultatis freystehen, sich dieser Gesellschaft einzuverleiben oder nicht. Zu dem Ende auch 2) Einem jeden nach dem Eintritte in die Facultät, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgter Admittirung willkührlich zur Einverleibung zwey Jahre anberaumet werden. 3) Wird zu diesem Fundo ein jegliches Membrum jährlich 20. fl. beyzutragen haben; damit aber 4) Die jüngere Membra dieser Societät in Ansehung der ältern Membrorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen sind, wegen der Einlage kein Beschwerniß anzuführen haben; als werden jene Membra, so das vierzigste Jahr inclusive ihres Alters bereits erreichet, oder noch zu erreichen haben, die Einlage mit obbemeldten 20 fl. anfangen, jene aber so über 40 Jahre ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anjetzo bey Einrichtung der Societät mit 12 fl. in Hinkunft aber mit 20 fl. nachtragen. 5) Ist dieser den Witwen zum Guten aufgerichtete Fundus nicht als ein

Almosen anzusehen. 6) Wird jährlich das von dem angelegten Kapitale verfallene Interesse mit Einbegriffe der Halbscheide der jährlichen Einlage und aller übrigen anzuhoffenden Einkünfte, einer oder mehreren Witwen in gleiche Theile vertheilet, die andere Halbscheide der Einlage hingegen ad fructificandum angeleget werden. Was aber 7) Die Obligationen und anders vorfindiges Geld anbetrift, soll so ein als anderes in einem mit 3. Schlössern versehenen Kasten verwahret werden, worzu Herrn Præside Illustrissimo, Decano Spectabili, & Notario Facultatis insonderheit ein besondere Schlüssel zu behändigen kömmt. 8) Wird der Tag nach dem 8. Oktober bestimmet werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Witwen das Ihrige zu empfangen haben werden. Um damit aber, 9) An Ansehen der Einlage kein Irrung unterlaufe, als soll derjenige, so inner Zeit von einem Monat sein Præstandum nicht prästirt, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu prätendiren haben. 10) Sofern aber das auszutheilen kommende Quantum in etwas beträchtlicheres erwachsen würde, so soll so eine als mehrere Witwen nicht mehr denn 600. fl. pro una Portione jährlich zu genießen haben; das übrige Quantum aber unter die Waisen dieser Societät, jedoch nur allein unter die Bedürftigen ausgetheilet werden. 11) Wenn eine solche

Witt-

Witwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassene Kinder, jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Medici aus der Societät allein für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Medizi vorhanden, soll dieses Geld der Massæ Societatis heimfallen. 12) In jenem Falle so ein Membrum Societatis entweder durch ein überkommendes Physicat, oder auf andere Art sein Domicilium verändern, sein jährliches Contigent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch prästiren würde, soll demselben nichts beeinträchtigen. 13) Gleichergestalt ist einer Witwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwehrt, sofern dieselbe einen Mandatarium zu Empfangung ihres Quanti legalitet substituiret, und die Societät, daß jene annoch bey Leben, versichert ist. 14) Nach Ableiben eines Membri Societatis soll die Witwe gehalten seyn, längstens inner Zeit 6 Monate den Todesfall der Societät anzuzeigen. 15) Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, soll demselben denoch erlaubt seyn, bey Eintritt der andern Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlich 20. fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb 6 Wochen nach der neuangetretenen Ehe der Societät auf gebüriges Ansuchen auf ein neues sich einverleiben

zu lassen, wo sodenn der Societät freystehen wird ihn anzunehmen oder nicht. 16) So ein Membrum Societatis von dem 50. Jahre an zu rechnen, zur ersten, anderten, oder mehreren Ehe schreiten würde, dessen zukünftige Ehegattin sehr jung an Jahren wäre, soll dieselbe nach dem Tode dieses ihres Ehegemals allererst in 30 Jahren ihres Alters, so sie eine Witwe verbleibet dieses Beneficii sich zu erfreuen haben, maßen die Erfahrenheit vielfältig gelehret, daß junge Mägdlein alt erlebte Männer, in Hoffnung einer zu überkommen habenden Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren andern Witwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde. 17) Wenn eine Witwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Bencficii sich verlustigt gemacht. Wo hingegen 18) Eine solche Witwe mit einem Witwer von der Societät sich verehlichen würde, soll derselben ein Jahrsgenuß verabfolget werden, jedoch nach Ableiben des zweyten Ehegemahls soll derselben nicht mehr, dann eine Portion zu Theil kommen. 19) In Betreff einiger Mißverständniß, oder anderer zweifelhaften Vorfallenheiten soll die Sache vor dem Præside Illustrissimo, Decano spectabili und 6. ältesten Membris beygeleget, und das Urtheil ohne weitere Appellirung erkennet werden. 20) Gegenwärtige Anmerkungen werden zum Drucke befördert, und einem jeglichen Membro Societatis zu seiner

Wis-

Wissenschaft davon ein Exemplar eingehändiget werden. 21) Dem Notario Facultatis für seine Bemühung und Bestreitung ein und anderer kleiner Erfordernisse sollen jährlich 50 fl. ertheilet, imgleichen dem Pedello Universitatis nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratial ausgeworffen werden. 22) Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder, soll nach dem 8. Tage Decembers, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis die dabey erscheinen wollen, maßen allen Membris der Tag und Stunde hierzu intimiret wird, vorgenommen werden. 23) Soll diese Collection in einen Fundum publicum, als Stadtbanco oder Landhaus angeleget, der Schuldbrief aber davon mit einer sichern Nota bezeichnet, damit derselbe keineswegs veraliniret werden kann.) 1760 Juny 28. der Wiener juridischen Facullät Witwencasse anzuzeigen, allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Ihroselben geschehene allerunterthänigste Anzeige, was maßen die allhiesige juridische Facultät, und den hier angebogenen Punkten eine nähere Societät zu besserer Unterhaltung der von ihren Facultätsmitgliedern hinterlassenden Witwen und christlicher Erziehung der Pupillen einzugehen entschlossen seyn, nicht nur diesen heilsamen Eintrag allermildest zu bestätigen geruhet, sondern auch zu desto mehrerer Bezeugung dero hierüber

Ge-

geschöpften allerhöchsten Zufriedenheit untereinstens allergnädigst bewilliget, und resolviret, daß zu einigmäßiger Dotirung dieser errichten wollenden Witwen- und Pupillenkasse die vorhandene juridische Facultätsgelder pr. 13350 fl. jedoch gegen untereinstiger Uibernehmung, und Bestreitung der vorfallenden gewöhnlichen Facultätsausgaben nebst den davon verfallenden Interessen ihr Facultät hierzu vollends überlassen, nicht minder jenes, was von der Facultät für die auf 500 fl. zu erhöhen verwilligte Gradus gebühren, oder sonsten alljährlich eingehoben wird, derselben hinfüran ebenfalls zur weiteren Vermehrung dieser Witwen und Pupillenkasse in Händen gelassen werden möge, wie denn auch allerhöchst dieselbe untereinstens anbefohlen, daß weder dieser Fundus, noch das einer Witwe und den Pupillen hievon künftig verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatze Schuldenverschreibung, oder einem andern Onere beleget, noch auch hierauf eine Klage bey einer Instanz geführet, oder solches in Verboth gezogen werden solle. Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. De. Regierung zur Nachricht hiemit errinnert wird, allermaßen denn auch derohalben an die juridische Facultät selbst, und insonderheit wegen diesen gedachtem Fundo, und dem den Witwen hievon widmenden Quanto allergnädigst zugestandenen Befreyung an die Kaiserl. königl. Obristejustitzstelle, imgleichen an die Universitätskassebeamte untereinstens das Nöthige erge-

ergehet. Demnach Wir vernommen, daß die allerhöchste Gesinnung dahin allergnädigst abgehe, daß wir in der juridischen Facultät eine Societät in Betreff eines besseren Gehaltes der Witwen, und christlicher Erziehung der Pupillen aufrichten sollen, zu dessen Fundirung auch Uns, die von Unserer Facultät ohne den zum Behufe der Witwen und Waisen in Ersparung gebrachte 13350 fl. betragende Kapitalien mit deren Intressen vollkommen überlassen, denn alle bey Unserer Facultät eingehende Jura in dieser Societät zu verwenden allergnädigst werde eingeraumet werden, als haben wir in allerunterthänigst-allergehorsamster Anhoffung dieser allerhöchsten Gnaden gegen dem, daß Uns Vorgedachte bey der juridischen Facultät vorfindige Capitalien der 13350 fl. sammt Interesse, auch alle bey dieser eingehende Jura zu Fundirung der errichteten Societät zu verwenden allergnädigst eingeraumet, und bey dieser je und allezeit allergnädigst gelassen werden, Uns dahin einverstanden, daß 1mo. Einem jeden Membro Facultatis Juridicæ sich der Gesellschaft in Betreff eines bessern Gehalts der Witwen, und christlicher Erziehung der Pupillen einzuverleiben, oder nicht, freystehen solle, zu dem Ende auch 2do. Einem jeden nach Eintritte in die Facultär, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgter Admittiruug wirklich zur Einverleibung zwey Jahre einberaumet, denn 3tio. Ein jegliches Membrum zu diesem

Fun-

Fundo jährlich zwanzig Gulden beyzutragen haben werde, damit aber 4to. Die jüngeren Membra dieser Societät in Ansehung der älteren Membrorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit unterworfen sind, wegen der Einlage keine Beschwerniß anzuführen haben, imgleichen die jüngeren Membra, welche zu dem Facultätscapital der 13350 fl. nichts beygetragen, der Societät eine Beyhülfe geben, als werden diejenigen Membra, so das 40te Jahr inclusive ihres Alters bereits erreichet, oder noch zu erreichen haben, die Einlage mit obgemeldeten zwanzig Gulden anfangen, diejenigen aber, so über 40 Jahr ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anjezo bey Errichtung der Societät mit zehn Gulden, in Hinkunft aber mit 20 fl. nachtragen; die jüngeren Membra hingegen, welche zu dem Kapital nichts beytragen, der Societät zur Beyhülf zweyhundert Gulden erlegen. 5to. Dieser den Witwen und Waisen zu Guten aufgerichtete Fundus nicht als ein Almosen angesehen, sondern den Reichen gleich den Armen, ohne Unterschied des begleiteten Caracters dergestalt ausgetheilet werden, daß eine Rathsfrau, oder dessen Pupillen nichts mehr, als eines andern Herrn Doktors Witwe und Pupillen zu überkommen haben sollen. 6to. Wird jährlich das von dem angelegten Kapital verfallene Interesse mit Einbegriffe der Halbscheide der jährlichen Einlage, und aller übrigen zu hoffenden Einkünften über Abzug dessen, was

die

die nothwendige Facultätsauslagen erfordern, einer oder mehreren Witwen und Pupillen in gleiche Theile vertheilet, die andere der Einlage hingegen ad fructificandum angeleget werden. Was aber 7mo. Die Obligationen, und anderes vorfindiges Geld anbetrifft, soll so ein als anderes in einem mit 3 Schlößern versehenen Kasten verwahret werden, wozu dem Herrn Perillustri Directori Studii Juridici nebst Herren Decano Spectabili, & Seniori ex Societate, jedem insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kömmt. 8vo. Wird der Tag nach dem 1ten December bestimmet werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Witwen, und Pupillen das Ihrige zu empfangen haben werden, damit aber 9no. In Ansehung der Einlage keine Irrung unterlaufe, als soll derjenige, so inner Zeit von 3 Monaten sein Præstandum nicht entrichtet, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu fordern haben. 10mo. Von dem Societätsgenuße nicht nur allein alle der Societätsmitglieder hinterlassen Witwen, sondern auch deren Pupillen dergestalt Theil nehmen, daß, da ein Membrum keine Witwen, sondern nur Pupillen hinterließ, diese Pupillen insgesammt zu christlicher Erziehung eben so viel, als eine Witwe überkommen, auch das sie betreffende Quantum dem Gerhaben auf gehörige Verrechnung gegen Quittung erfolget werden, bey erlangter

Majorennität eines jeden Pupillen aber die Theilnehmung des Fruchtgenußes bey diesen aufhören, und den übrigen eines derley Membri Pupillen, so lang einige deren minderjährig sind, zukommen; Uibrigens eine Wittwe, oder eines Membri minderjährige Kinder insgesammt pro una Portione nicht mehr, als 600 fl. jährlich zu genießen haben, und das übrig verbleibende Quantum jederzeit ad fructificandum angeleget werden soll. 11mo. Wenn eine solche Witwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen, oder sich weiter verehligen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam des verstorbenen Doctoris aus der Societät hinterlassene minderjährige eheleibliche Kinder zu empfangen, und bis zur Vogtbarkeit, wie vorgemeldet zu genießen haben. 12mo. Im Falle, daß ein Membrum Societatis sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch erlegen würde, soll dieses demselben in nichts beeinträchtigen. Gleich denn auch 13tio. Einer Witwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen, unverwehret ist, sofern dieselbe einen Mandatarium zum Empfange ihres Quanti legaliter nahmhaft machet, und die Societät, daß dieselbe annoch bey Leben, versichert ist. 14to Nach Ableben eines Membri Societatis soll die Witwe, oder dessen minderjähriger Kinder Gerhab gehalten seyn, längstens inner Zeit von 6 Monaten den Todesfall

mehr, dann eine Portion zu Theile kommen solle. 19no. In Betreff einiger Mißverständniß, oder anderer zweifelhaften Vorfälle soll die Sache vor der Societät beygeleget, und das Urtheil secundum Majora ohne weitere Appellation erkennet werden, damit aber die Societät der Ausgaben so viel möglich enthoben werde; soll 20mo Ein jeder Herr Decanus Spectabilis, welcher der Societät einverleibt, die Stelle eines Notarii, und Quæstoris Societatis gratis versehen, und da es sich gäbe, daß ein Doctor, welcher dieser Societät nicht einverleibet, den Decanatum erlangte, der letzte Herr Decanus Spectabilis aus der Societät mit Versehung der Stelle des Notarii und Quæstoris bis zur Erwählung eines Herrn Decani aus der Societät continuiren, dem Pedello Universitatis aber 21mo. Nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratiale ausgeworfen werden solle. 22do. Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder soll nach dem ersten Tage December, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis, die dabey erscheinen wollen, maßen allen Membris der Tag, und die Stunde hiezu intimiret werden wird, vorgenommen werden, die von Zeit zu Zeit vorräthigen Gelder sollen 23tio. Nach Gutbefunde der Societät in einem Fundum Publicum angeleget, der Schuldbrief aber davon mit einer sicheren Nota bezeichnet, damit derselbe

keines-

keineswegs veräußert werden könne. Daß wenn die bey der juridischen Facultät in Ersparung gebrachte Kapitalien pr. 13350 fl. sammt derer Interesse, gleich auch alle bey dieser künftig zu beziehen kommende Jura zu Fundirung der Societät für je- und allezeit allergnädigst überlassen, und eingeräumet werden, wie vorbeschriebener maßen eine Societät in Betreff einer besseren Unterhaltung der Witwen und christlicher Erziehung der Pupillen eingegangen, und dieser in allwege getreulich nachzukommen, Uns verbunden, auch keinerdingen entgegen handlen wollen; Beurkunden wir mit unserm doch dem sonst bey einer löblichen Facultät habenden Range unpräjudicirlich gegebenen Fertigungen.) 1764 Oct. 13. Witwencasse für die Witwen der Wundärzte in Wien — — Der von den allhiesigen Chyrurgis neu aufgerichteten Societät im Betreff eines besseren Gehalts der Witwen. 1mo Soll einem jeden Magistro Chirurgiæ (der von löblicher Wienerischen Medizinischen Facultät examiniret und approbiret ist) freystehen, sich dieser Gesellschaft einzuverleiben, oder nicht, zu dem Ende auch 2do. Einem jeden nach seinem verrichteten Examen und Approbation, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von der Societät freywillig erfolgter Admitirung willkührlich zur Einverleibung 2 Jahre eingeraumet werden. 3tio. Soll jedoch den Membris Societatis, so keine Chyrurgische Officinam ererbten,

ten, erkauften, oder durch Eheſtand an ſich brächten, in dieſer k. k. Reſidenzſtadt Wien, in Städten, Märkten, Dörfern ober und unter der Enns, keineswegs durch dieſe Societät ein Jus erwachſen, die Praxim Chirurgicam zu exerciren, jene Membra kein Recht ausgenommen, welche bis anher ein Privilegium practicandi von allerhöchſtem Orte genießen. 4to. Wird zu dieſem Fundo ein jegliches Membrum jährlich 10 fl. beyzutragen haben, damit aber 5to. Die jüngeren Membra dieſer Societät in Anſehung der älteren Membrorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen ſind, wegen der Einlage keine Beſchwerniß anzuführen haben, als werden diejenigen Membra, ſo das 40te Jahr inclu-ſive ihres Alters bereits erreichet, oder noch zu erreichen haben, mit obgemeldeten 10 fl. anfangen, diejenigen aber, ſo über 40 Jahre ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anitzo bey Errichtung der Societät mit 5 fl., in Hinkunft aber nach errichteter Societät im Jahre mit 10 fl. nachtragen. 6) Iſt dieſer den Witwen zu Gute aufgerichtete Fundus nicht als ein Allmoſen anzuſehen. 7mo. Wird jährlich das von ihm angelegte Kapital verfallene Intereſſe mit Einbegriffe der Halbſcheide der jährlichen Einlage, und alle übrigen zu hoffenden Einkünfte, einer, oder mehreren Witwen in gleiche Theile vertheilet, die andre Halbſcheide der Einlage hingegen ad fructificandum im

Stadt-

Stadt-Banco angeleget werden. Was aber 8vo. Die Obligationen, und anders vorfindiges Geld anbetrifft, soll so eines als anderes in einem mit drey Schlößern versehenen Kasten verwahret werden, wozu von jedem gremio einem H. Vorsteher, und der dritte dem Untervorsteher, jedem insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kömmt. 9no. Wird der Tag nach dem 8ten Jänner bestimmt werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Witwen das ihrige zu empfangen haben werden, damit aber 10mo. In Ansehung der Einlage keine Irrung unterlaufe, als soll derjenige, so inner Zeit von einem Monate sein præstandum nicht prästiret, von der Societät allzeit für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu fodern haben. 11mo. Sofern aber das auszutheilende Quantum in etwas beträchtlicheres erwachsen würde, so soll sowohl eine als mehrere Witwen nicht mehr denn 400 fl. pro una portione jährlich zu genießen haben, das übrige Quantum aber unter die Waisen der Societät, jedoch nur allein unter die bedürftigen ausgetheilet werden. 12do. Wenn eine solche Witwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassene Kinder, jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Chirurgi aus der Societät allein

für

für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Chirurgi vorhanden, soll dieses Geld der Massæ Societatis heimfallen. 13tio. Im Falle, daß ein Membrum Societatis entweder durch eine überkommene Landschaftsstelle, oder auf andere Art sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch erlegen würde, so soll dieses demselben in nichts beeinträchtigen. 14to. Gleichergestalt ist einer Witwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwährt, sofern dieselbe einen Mandatarium zum Empfange ihres Quanti legaliter substituiret, und die Societät, daß dieselbe annoch bey Leben und unverheurathet durch gerichtliches Attestat versichert ist. 15to. Nach Ableben eines Membri Societatis soll die Witwe gehalten seyn, längstens inner Zeit von sechs Monaten den Todesfall der Societät anzuzeigen. 16to. Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, soll demselben dennoch erlaubt seyn, bey Eintritt der andern Ehe, sofern derselbe das ausständige mit jährlich 10 fl. nachzutragen, sich gefallen lassen würde, innerhalb 6 Wochen nach der neu angetretenen Ehe der Societät frey stehen wird, ihn anzunehmen oder nicht 17mo So ein Membrum Societatis von dem 50ten Jahre anzurechnen, zur ersten, andern oder mehreren Ehen schreiten würde,

und

und dessen zukünftige Ehegattin sehr jung von Jahren wäre, soll dieselbe nach dem Tode dieses ihren Ehegemahls allererst im 30sten Jahre ihres Alters, so sie eine Witwe verbleibet dieses Beneficii sich zu erfreuen haben, maßen die Erfahrung vielfältig gelehret, daß junge Mägdlein bejahrte Männer in Hoffnung einer ansehnlichen Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren andern Witwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde. 18vo. Wenn eine Witwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Beneficii sich verlustigt gemacht, wohingegen 19no. Eine solche Witwe mit einem Witwer von der Societät sich verehlichen würde, soll derselben ein Jahrgenuß verabfolget werden, jedoch nach Ableben des andern Ehegemahls soll derselben nicht mehr denn eine Portion zu Theile kommen. 20mo. Im Betreff einiger Mißverständniß, oder andern zweifelhaften Vorfällen, soll die Sache von den H. Vorstehern und 6. ältesten Membris beygeleget, und das Urtheil ohne weit.re Appellirung erkennet werden. 21mo. Gegenwärtige Anmerkungen werden in Druck befördert, und einem jeglichen Membro Societatis zu seiner Wissenschaft ein Exemplar eingehändiget werden. 23dc. Dem Secretario Societatis für seine Bemühung, und Bestreitung einiger und anderer kleinen Erfordernisse, soll jährlich 25 fl. mit Vorbehalte seiner Ausgaben ertheilet, imgleichen dem Ansager nach Beschaf-

fen

fenheit seines Dienstes ein gratiale ausgeworfen werden. 23tio Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder, soll nach dem 8ten Jänner, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis, die dabey erscheinen wollen, maßen allen Membris der Tag und die Stunde hiezu intimiret werden wird, vorgenommen werden. 24to. Soll diese Collection an einen Fundum Publicum, als Stadt-Banco angelegt, der Schuldbrief aber davon, mit einer sichern Nota bezeichnet, damit derselbe keinesweges veräußert werden könne.) 1776. haben sich die Wirthschaftsbeamten im Lande ob der Ens vereiniget, und nach dem Beyspiele anderer Länder unter sich eine sogenannte Witwenkasse errichtet. Die eigentlichen Urheber dieses ehrwürdigen Instituts, waren: Franz Ployer, Pfleger der Herrschaft Erlach, und Franz Georg Egger, Pfleger der Herrschaft Enseck. Der Fortgang dieses Instituts ward schnell, schon in den ersten zween Jahren seiner Entstehung hatte man ein Kapital von 5500 fl. beysammen. Es belief sich solches 1785. auf acht und zwanzig tausend Gulden. Die Besitzer der Herrschaften, auf deren Beyträge man gerechnet hat, gaben nichts. Man hätte so etwas weniger vermuthen sollen, da ihnen die kleine Pension der Witwe desjenigen Mannes, welcher in ihren Diensten das Leben aufgeopfert hat, in Ersparrung

kommt. Die Grundregeln des ganzen Instituts sich unter diesem Titel gedruckt: Grundregeln der von Oberöstreichischen Pflegsbeamten neu aufgerichteten Gesellschaft in Betreff eines sichern Gehalts für ihre Witwen. Oeffentlich wurde kein Exemplar verkauft, sondern jedem Wirthschaftsbeamten wurden zwey Exemplare, wovon er eines seinem Herrn zuzustellen hatte, zugesandt. Unterm 6. September 1777. ist die landesfürstliche Bestätigung über das ganze Institut erfolgt. Zur Leitung des ganzen Geschäfts sind sieben Beamte, als Directeurs bestimmt. Ihre Amtirung aber erstreckt sich nur auf zwey Jahre. Sind diese verflossen, so wählt die Gesellschaft wieder andere Vorsteher, oder bestätiget die alten. Unter diesen sieben Beamten haben zwey die Kasse unter sich. Die Vorsteher waren (1784): Johann Stephan Kräckowitzer Pfleger zu Feyregg, Johann Jakob Scholber von Engelstein, Pfleger zu Zellhof, Franz Wilhelm Grimus, Hofrichter zu Lambach, Joseph Kajetan Oberweidinger, Pfleger zu Steyregg, Franz Anton Giery, Pfleger zu Haus. Die Obsorge für die Kasse führten: Mathäus Grinzenberger, Gräflicher Thürheimischer Oberpfleger zu Linz, und Franz Augustin Praun, Hofrichter zu Wilhering. Die Sitzung geschieht zwey Mahl im Jahr, nähmlich: in dem Oster- und Bartholomeijahrmarkt. Die Versammlung wird stets zu Linz gehalten. Den zeitlichen Directoren ist alle Gewalt zur Amtshandlung eingeräumt. Nur in ausserordentlichen

Fäl-

Fällen, wo die Grundregeln nicht genugsames Licht geben, wird ein Ausschuß von noch anderen sieben Beamten zusammengesetzt, welche dann gemeinschaftlich sich berathschlagen, und nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß abfassen. Jedem Glied der Gesellschaft steht frey den Amtsversammlungen jedoch ohne voto beyzuwohnen. Vorschläge und Verbesserungen, wer einige anzugeben hätte, werden schriftlich an die Gesellschaft gegeben. Die Kasse ist mit zween Schlössern verwahrt, wozu jeder Kassier einen Schlüssel hat. Zur Verwahrung der Obligationen besteht eine Truhe, welche mit drey Schlössern versehen ist. Die Kassenbeamten haben ihre Rechnungen zween Beamten zu legen, die nicht von der Zahl der zeitlichen Directoren sind. Die eingehenden Gelder werden an einem gesicherten Ort auf Interessen angelegt, und die Obligationen unter dem Titel: Beamten-Witwen-fundus indosiret, und mit einem gewissen Zeichen bemerket. Der Beytritt zur Gesellschaft steht jedem höheren Pflegsbeamten, Hofrichter, Verwalter u. s. w. offen. Untergeordnete Beamte hingegen als Hofschreiber, Gerichtsschreiber u. s. w. haben, wenn sie der Gesellschaft beytreten wollen, mit ihrem Gesuche sich an die zeitlichen Herrn Directoren zu wenden, und sich auszuweisen, daß das Amt, welchem sie vorstehen, schon von jeher von Verheiratheten bekleidet worden ist. Nach Verschiedenheit der Diensterträgnisse hat

man

eine Witwe stirbt, und verwaiste Kinder hinterläßt. Jedes Mitglied in der Gesellschaft, in so lange es Kontribuent bleibt, erhält für die Witwe die Pension, wenn es auch von einer Pflegsbedienstung in eine andere übertritt. Die Frau, welche einen Beamten heirathet, der bey dem Eintritte in die Gesellschaft schon 60 Jahre zählt, erhält bey dem Tode des Mannes, wenn er nicht ganze sieben Jahre in der Gesellschaft vollstrecket hat, nur die Hälfte der Pension nach derjenigen Klasse, in welche eingelegt worden ist. Diejenigen, welche nicht gleich anfänglich, als die Gesellschaft entstanden ist, beygetreten sind, haben nun für den Beytritt 100 fl. zu bezahlen. Uebrigens steht ihnen der Eintrit in jeder Klasse offen. Die Bezahlung der Pensionen geschieht in Ostermarkt. Vorausbezahlungen haben nicht Platz. Nur für den ersten Termin wird der Witwe auf ihr Verlangen die verfallene Pension als eine Beyhülf verabfolget. Die zeitlichen Herren Directoren haben ihre Verrichtungen unentgeltlich zu leisten, nur die unentbehrlichsten Kanzleyrequisiten sind ihnen erlaubt in die Rechnung zu bringen. Die Erwählung der zeitlichen Directoren geschieht von dem ganzen Gremio. Es steht auch jedem Interessenten frey, wenn er der Wahl nicht persöhnlich beywohnen will, sein votum schriftlich zu übersenden. Bey grösserem Anwachs des Fonds behält sichs die Gesellschaft bevor die Pensionen zu vermehren, doch so, daß in die ersten Klasse die jährliche

Pen-

Pension nie über 500 fl. steige. Das Uebrige, was zu seiner Zeit von der jährlichen Einlage und Zinsenerträgniß nach dem einmahl bestimmten Reservfond übrig bleibt, soll auf Unterstützung verwaister Beamtenkinder, Ausstattung mittelloser Mädchen, und zur Hülfe für Frauen unglücklicher Beamten verwendet worden. Nun folgt das Dekret, welches die landesfürstlichen Bestätigung des ganzen Instituts enthält. Von der k. k. Landeshauptmannschaft in Erzherzogthum Oestreich ob der Ens wegen denen hierländigen sammentlichen herrschaftlichen Pflegsbeamten hiemit anzufügen; Ihro kaiserl. königl apostol. Majestät haben auf derselben allerunterthänigstes Bitten um allergnädigste Beangenehmigung, und Schutzertheilung zu ihren neuerrichteten Wittiben-Pensions-Fonde, sofort hierüber abgefodert, und allerunterthänigst erstatteten Bericht, unterm 6. præsentato 29. hujus allergnädigst anhero rescribiren zu lassen geruhet, daß allerhöchst Dieselbe ihnen Supplicanten zu der angetragenen Errichtung einer Wittwen-Pensions-Kasse nach dem übergebenen Aufsatz die allerhöchste Begnehmigung ertheilten, da hingegen von denen von der Societät abhaltenden Versammlungen, ein dieses Mittels Sekretarius ad audiendum ganz ohnentgeldlich zugegeben werden soll. Welche allerhöchste Entschliessung demnach ihnen sammentlichen herrschaftlichen Pflegs-Beamten zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiteren Nachverhalt mit dem Beysatz andurch eröffnet wird, daß hiezu der Herr

Land-

einer Ehe schreitet, hat der Gesellschaft die Einlage noch ein Mahl zu machen, und soll dessen hinterlassene Witwe nur nach Erlag der ganzen nochmahligen Einlage als pensionsfähig angesehen werden. So aber einer eine pensionirte Mitgliedswitwe ehelichet, ein solcher soll der nochmahligen Einlage enthoben seyn. Zehntens. Die Einlagen, Beyträge und Interessen haben die Mitglieder halbjährig den letzten Sonntag im Martius, und den letzten Sonntag im September, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, an dem von der Gesellschaft bestimmten Orte zu erlegen, und werden die Beyträge halbjährig vorhinein, die Interessen aber von den rückständigen Einlagsresten nach Verfliessung eines jeden halben Jahres entrichtet. Den nächstfolgenden ersten Sonntag im April, und ersten Sonntag im Oktober sollen jedesmahl die Pensionen Vormittags von 10 bis 12 Uhr gegen förmliche Quittungen hinaus gezahlt, Nachmittags aber die Rechnung abgeschlossen, und die etwa vorgekommenen Fälle berichtiget, und in Ordnung gebracht werden. Eilftens. Wer aus den Mitgliedern den bestimmten Beytrag nicht entrichten oder überschicken wird, hat für jedwede solche Unterlassung eine Strafe bey der ersten Classe von 1 Gulden, und bey der zweyten von 30 kr., zu bezahlen. Zwölftens. Wer aber durch zwey Jahre seinen Beytrag nicht entrichtet, noch sich allenfalls meldet, wie auch derjenige, welcher mit Ende der vier ersten Jahre seines Beytritts seine

Ein-

Einlage und Interesse nicht vollkommen abführen wird, soll mit Verlust der schon gemachten Zahlung ausgeschlossen werden. Es kann auch eines solchen Mitglieds Witwe auf eine Pension ebenfalls keinen Anspruch machen. Dreyzehntens. Die Hinauszahlung der Pensionen, (welche niemals als ein Allmosen anzusehen) soll vier ein halb Jahr nach der von den Mitgliedern gemachten ersten Einlage ihren Anfang nehmen, und zwar also, daß alle halbe Jahre die sämmtlich eingehenden Interessen und Beyträge vertheilet werden. Vierzehntens. Wird jedes pensionsfähige Mitglied oder Witwe, wenn der oben angeführte Fond hinreicht, von der ersten Classe zweyhundert, und von der zweyten Classe einhundert Gulden erhalten. Fünfzehntens. Wenn ein lediges Mitglied unter den ersten vier Jahren seiner Einverleibung stirbt, so wird dessen Erben bey gehöriger Legitimirung, die bereits gemachte Einlage hinaus gegeben, jedoch mit Verlust des Nachtrags, der Beyträge und Interessen, und wenn eines nach vier Jahren stirbt, so bleibt auch die gegebene Einlage der Gesellschaft zu Guten. Sechzehntens. Stirbt aber ein verheurathetes Mitglied unter den vier ersten Jahren seiner Beytretung, so wird der hinterlassenen Witwe, oder seinen hinterlassenen leiblichen Kindern, die gegebene Einlage nebst dem erlegten Nachtrag und Beyträgen, hinaus gegeben; das während der Zeit gefallene Interesse soll der Gesellschaft verbleiben. Wenn aber ein verheurathetes Mitglied nach vollendeten vier Jahren

seiner Betretung stirbt; so soll die hinterlassene Witwe die gehörige Pension zu genießen haben. Siebzehntens. Wenn aber ein schon länger als 4 Jahre einverleibtes Mitglied als Witwer sterben, oder eine Witwe ihre Pension nicht durch fünf Jahre genossen haben sollte; so sollen die etwa vorhandenen leiblichen Kinder des Mitgliedes, welche noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht haben, die Pension noch durch fünf Jahre genießen. Achtzehntens. Gleich nach Absterben eines Mitgliedes ist die hinterlassene Witwe gehalten, den Todesfall dem Direktor der Gesellschaft schriftlich anzuzeigen, wo keine Witwe, aber doch eheleibliche Kinder des verstorbenen Mitglieds vorhanden sind, hat der Vormund die Original-Taufscheine aller pensionsfähigen Pupillen der Anzeige beyzulegen. Neunzehntens. Wenn eine Pension genießende Witwe wiederum ehelichet, soll sie dieses der Gesellschaft anzeigen; dieselbe verliert die Pension, so lange der neue Ehemann lebt, wenn aber selber vor ihr sterben sollte, hat sie wieder ohne Anstand in die Pension einzutreten, jene Witwen hingegen, welche ihre Wiederverehlichung der Administrazion verhehlen, und die Pension auch verheirathet beziehen, sollen nach Entdeckung dessen auf immer abgewiesen, und auch nach ihres Mannes Tode als verstorben angesehen werden. Zwanzigstens. Haben auch jene Mitglieder der Pension zu getrösten, welche durch wahre Unglücks-

fälle

fälle (welches aber von der Gesellschaft genau untersuchet werden soll), bedrängt, und ihren Lebensunterhalt zu verdienen außer Stand gesetzet sind, wenn anders die vier ersten Jahre ihrer Beytretung vollendet, und sie ihre Einlage und Nachträge gänzlich entrichtet haben. Einundzwanzigstens. Ist einem Pension genießenden Mitgliede oder Witwe unverwehret, ihr Leben an einem selbst beliebigen Orte zuzubringen, wenn nur der Gesellschaft ein zur Pensionserhebung ordentlich Bevollmächtigter angezeigt, und die Administration durch geist- und weltliche Obrigkeitszeugnisse jedes Mahl versichert wird, daß der oder dieselbe noch am Leben, und eine Witwe sey. Zwey und zwanzigstens. Die Einlagen und Nachträge, wie auch die durch die vier ersten Jahre fallenden Interessen und Beyträge sollen sämmtlich und ohne Verschub in einen öffentlichen Fond auf den Nahmen der Pensionsgesellschaft sämmtlich bildender Künste in Wien fruchtbringend angeleget, die Obligationen aber, und das vorhandene bare Geld von den Herren Administratoren in einer mit drey verschiedenen Schlössern wohl verwahrten eisernen Cassa, wovon jeder Schlüssel zu andern Händen gelanget, getreulich verwahret werden. Drey und zwanzigstens. Werden zur Verwaltung besagter Cassa, und zu beständiger Festhaltung und Handhabung der Gesetze jederzeit aus der Gesellschaft ein Director, vier Administratoren, und vier Assessoren erwählet, denen es oblieget, die Gelder anzu-

legen, die Interessen zu erheben, die Pensionen zu vertheilen, und ihre Rechnung darüber alle Jahre der Gesellschaft zu erstatten, wie nicht minder die sich etwa äußernden zweifelhaften Vorfalle, die Aufnehmung neuer Mitglieder, und überhaupt alle wie immer gearteten Gesellschaftsangelegenheiten oder Anstände zu beurtheilen, ohne daß ihrem einhelligen, oder durch Mehrheit der Stimmen gemachten Ausspruch ein weiterer Zu- und Abspruch eines Gerichts genommen werden solle. Diese Verweser sind von der gesammten Gesellschaft zu erwählen, und alle Jahre theils zu bestätigen, theils andere an ihre Stelle zu setzen. Es sollen auch jährlich vier von den jüngern Mitgliedern angestellet werden, welche sich mit der Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten bekannt zu machen, und über die Sterbfälle und Vermählungen der Mitglieder, oder derselben Witwen die Aufsicht zu führen haben. Durch die Verwendung einiger Mitglieder dieses Instituts, vorzüglich durch die Bemühung des rühmlich bekannten Herrn Laurenz Kohl erhielt das Institut die allerhöchste Erlaubniß durch drey Jahre an einem bestimmten Tag im Jahre im Redoutensaal zwey Ball für Jedermann halten zu dürfen, und das eingegangene Geld für ihr Institut zu verwenden. Am 24. November (1792) wurde der erste Ball gehalten.

Wochenlohn: 1770 Aug. 11. da in Folge Patents von 21. April d. J. der Wo-

chen-

chenlohn verboten, und solcher in den Taglohn verändert worden, hingegen bey der Bierbrauerzunft kein Wochenlohn, sondern der Monathlohn eingeführet ist, die Knechte derselben auch an Sonn- und Feyertagen bey Tage und Nacht, nachdem es die Umstände erfordern, arbeiten müssen, und wenn schon einige Tage wegen Vorrathe des Biers nicht gearbeitet werde, wohl nicht entlassen werden können, endlich aber die drey Gulden von jedem Gebrau für die Mutter-Bierknechte einer Belohnung, oder vielmehr der Bezahlung der Stuckarbeit nahe kommen, als waltet kein Anstand ob, daß die Bierbrauerzunft bey ihrer vormaligen Art der Bezahlung noch ferner belassen werde.

Wochenmärkte sind da, wo sie an Sonn- und Feyertagen noch gewöhnlich waren, auf Werktage oder aufgehobene Feyertage übersetzet worden. 1770 July 11. S. Jahrmarkt.

Wöchnerinnen, s. Vorsegnen.

Wohnung, s. Miethe,

Wollenzeug, s. Spinner.

Wolsteins, s. Thierarzneyschule, Vieh 1781 Nov. 9., 1783 Jän. 13, 1783 Aug. 14.; 1785 Jän. 12.

Wucher, s. dieses Wort in meinem Justizcodex.

Wundarzt: 1754 März 27. (Wien) Bader, Barbierer, Schutzverwandte, Dekretisten, Arsenaler, und sogenannte Pikeniers sollen sich von der Förderung der Gesellen, und Lehrjung

der

der Junge enthalten.) 1783 Febr. 17. alles, was den bürgerlicheu Wundärzten und Badern bey innerlichen Kuren gestattet ist, soll den militärischen Wundärzten nicht verboten seyn.) 1783 Aug. 21. allen bürgerlichen Wundärzten bleibt nach den bisher bestehenden Sanitätsgeneralien noch immer verboten, da, wo ein Doktor vorhanden ist, innerliche Kuren vorzunehmen) 1783 Oct. 21. da die Wundarzney eine freye Kunst ist, so können sich junge Leute diesem Studium widmen, ohne bey einem Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.) 1783 Oktober 21. die Landwundärzte haben sich 1.) den praktischen Unterricht in Betreff der allgemeinen innerlichen Krankheiten beyzulegen, und dadurch in Stand zu setzen, in jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, auch innerliche Kuren vornehmen zu können. 2.) Ist keinem Wundarzte die frey Praxis, oder sich seßhaft zu machen gestattet, der nicht vorschriftmässig geprüft, und fähig gefunden worden ist. 3.) Ist das chirurgische Fach ebenfalls ein freyes Studium wie das medizinische, und jenen Wundärzten, die sich mit besonderer Fähigkeit hervorthun, und sowohl die theoretischen als praktischen Prüfungen im ganzen Umfange mit Fertigkeit und allgemeinen Beyfalle ausstehen, soll nicht nur das Diplom eines Chirurgiæ Magistri ertheilt, sondern sie sollen auch ordentlich als Doctores Chirurgiæ graduirt werden, und in der Fakultät bey allen Consiliis und öffentlichen Versammlungen mit den Medicis gleichen

Rang

März 25. jene ungeprüfte Wundärzte, welche schon durch mehrere Jahre mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansessig sind, und wider welche keine Klage vorgekommen ist, sind noch ferner in ihrem Standort ungehindert zu lassen, und nur die Obrigkeiten unter der gesetzmässigen Strafe anzuweisen, künftig keinen Wundarzt anzunehmen, der nicht vorläufig gehörig geprüft ist.) 1784 April 23. zur Befolgung vorstehender Verordnung haben sich dergleichen Wundärzte mit Zeugnissen, daß sie durch mehrere Jahre mit kreisämtlicher und obrigkeitlicher Erlaubniß ansessig, und wider sie keine Klagen eingelaufen sind, bey der medizinischen Facultät auszuweisen. Und diese Zeugnisse sind durch die Wirthschaftsämter an die Landesstelle einzusenden.) 1794 Oct. 11. studirende Wundärzte sind von der Bezahlung des Schulgeldes befreyet.) 1784 October 11. §. 1. das Studium chirurgicum soll ein freyes Studium seyn. §. 2) Soll niemand von diesem Studium deßwegen, weil er sonst die gewöhnlichen Lehrjahre nicht ausgestanden hat, abgehalten werden. §. 3. Kann jeder Wundarzt, wenn er vorschriftmässig geprüfet, und approbirt ist, seine Kunst frey ausüben. Doch, sollen dadurch weder die bürgerlichen chirurgischen Gewerbe, noch ihre Verkäuflichkeit angefochten oder aufgehoben, sondern den geprüften Wundärzten zwar die freye Praxis gestattet, kei-

neswegs aber ihnen die Befugniß Gesellen zu halten, oder ein Gewerbe zu errichten eingeräumet werden.) 1785 Febr. 3. die chirurgische Kunst ist, wie die medicinische, eine freye Kunst, mithin ist sie allen geprüften, in Spitälern geübten, und mit Zeugnissen versehenen Chirurgen sie mögen von Civil- oder Militärstande seyn, zu gestatten, ohne daß sie einen Laden sich anzuschaffen nöthig haben. Diejenigen, welche nur Barbierläden haben, und Bader in Dörfern und Märkten abgeben, dürfen in Betreff der Heilung keine anderen Verrichtungen ausüben, als die ihnen nun gestattet sind.) 1785 April 29. weder in Städten, noch Marktflecken, und grösseren Dörfern ist ein Wundarzt anzunehmen, oder demselben eine freye Ausübung seiner Kunst zu gestatten, wenn er nicht vorher auch die Geburtshülfe gehörig erlernet hat, und darüber das ordentliche Prüfungszeugniß beybringet.) 1785 Nov. 10. allen Chirurgen ist scharf einzubinden, daß sie sich von der Abreichung der Arzneyen, die zum innerlichen Gebrauche dienlich sind, besonders aber von jenen, die eine gewaltsame Wirkung bey schwangern Weibern zur Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können, wenn sie nicht vorher den Zustand des Kranken genau erwogen, und eingesehen haben, um so gewisser enthalten sollen, als bey einem hervorkommenden widrigen Fall wider einen solchen unvorsichtigen Wundarzt mit einer strengen Strafe vorgegangen, und nach Beschaffenheit der

Umstände ihm die Ausübung seiner Kunst ganz sicher untersagt, und eingestellet werden würde. S. Gesundheitsnorma. 1770 §. II.; Hund 1781; Vorspann 1784; Todtenbeschau; Witwe 1764.) 1785 Nov. 11. die Kreisämter haben durch eine besondere Publikation den sämmtlichen Wundärzten auf dem Lande die unbefugte Zubereitung der innerlichen Arzneyen und deren Verkauf, besonders in jenen Orten, wo öffentliche Apotheken vorhanden sind, dergestalt zu verbiethen, und einzustellen, daß in Betretungsfall wider dieselben mit der Parentalstrafe und Konfiskation aller vorfindigen bloß innerlichen Arzneyen unnachsichtlich vorgegangen werden würde, weil dadurch die mit grossem Aufwande aufgerichteten Apotheken gänzlich in Verfall gerathen, und zu Grunde gehen müssen.)

Wurm: 1771 Nov. 21. Mittel zur Ausrottung der Würmer; da sich diese Thierchen lediglich unter der Erde befinden, so wird zur Verwahrung der Sat, ungelöschter Kalk mit gekochtem Knoblauchwasser vermenget, und die Samenkörner, eben so, wie man den Weizen einzukalken pfleget, damit benetzet, welches schon die gute Wirkung nach sich zieht, daß die Würmer kein einziges Korn angreifen, sondern die Kornsat nach 10 Tagen ohne alle Verwüstung aufschiesset, und zur Stunde unbeschädigt verbleibet.) 1781 Sept. 28. das Bauholz wi-

der

chen angesteckte Bäume, und wenn es auch ganze Strecken Waldes beträfe, sogleich abgetrieben, und das Holz so viel möglich verbrennet werden soll. Beschreibung eines durch den Wurm angesteckten Fichtenbaums. 1.) Fängt der Baum an den Nadeln gelblicht zu werden an, welches ein Zeichen ist, daß der Wurm bereits unter der Rinde befindlich sey, wie eben in solchem Baume gefunden wird. 2.) die gelben Nadeln fangen an zu fallen, und der Baum wird in einigen Tagen dergestalt nadellos, daß er wie ein Besen bloß steht, und dergleichen Bäume oder Wälder besonders an grossen Plätzen abgedörrt, gleichsam so weit als das Auge reicht, zu sehen sind. 3.) Der Wurm setzt sich von unten an den Baum zwischen der Rinde und dem Holz, mahlet die Rinde, greift das Holz auch an, breitet sich über den Baum aus, und viele hundert nagen an einem Baum. 4.) Die Baumwurzel stehet ab, und wird gleichsam niedrig, und hiemit ist der Baum abgestanden. 5.) Unter der Rinde entsteht ein braunes Mehlwerk, und sowohl an der Rinde als an dem Baume ist zu ersehen, wie der Wurm hinundherkriecht, und sich Gänge macht. 6.) Der einmal behaftete Baum wird in einem Sommer völlig kraft- und saftlos, so, daß er nicht zum Bauholze, noch zum andern als Brennholze taugt. 7.) Einige vorn Jahre abgedorrten, und mit Würmern behafteten Bäume sind heuer so abgestanden und modrig, daß sie ein schlechtes Brenn-

holz machen, und wenn sie noch ein Jahr stehen sollten, sogar zum Brennholze nicht tauglich seyn werden. 8.) Von diesem vorjährigen mit dem Wurm behafteten Baume fällt heuer die Rinde selbst ab, der Baum ist weiß, und wird völlig morsch. 9.) der Wurm ist weiß, sieht einem Feldwurme, oder einer Raupe nicht ungleich, hat einen bräunlichen Kopf, und unter dem Bauche Zerken, wie obige Würmer, der größte ist ein Zoll lang, und wie eine Federkiele dick.) 1785 Oct. 6 (Böhmen) zur Vertilgung der sich eingefündenen häufigen, in den Feldern den Samen verzehrenden, Getreidwürmer sind solche Felder umzureissen, und mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, sodann im Frühjahre mit Sommersaat zu bebauen, auch kann mit darauf streuenden Ameishaufen der Versuch gemacht werden, um aber die sich etwa in die Schüttböden eingeschlichenen solchen Würmer zu vertilgen, sind die Schüttböden mit sogenanntem Teufelsdrecke einigemale auszuräuchern, und darauf einige Zeit versperrt zu lassen, damit der Rauch mit voller Kraft auf das Ungeziefer wirken möge.

Wurzel, s. Froschwurzel; Wasserapfel.

Z

Zahlungsbollete, s. Mauch 1788 §. 22 55. (a. d. c.) 82.

Zaum:

Zaun: 1766 Unterricht wie in Kärnten die lebendigen Zäune zu pflanzen und zu pflegen seyn. Es können die Gründe in diesem Lande in fünf Abtheilungen gebracht werden, als nähmlich 1.) in gute und tief leimichte, 2.) in feuchte, und sandigte, oder mit Sand und Erde vermischte, 3.) in trockene sandigte, und kiesichte. 4.) in sumpfige und naße, 5.) in felsigte und steinige. Aus den ersten, nähmlich auf tiefen und guten Leimgründen, werden gewiß alle Gattungen von Bäumen und Stauden, so man gemeinglich zu Zäunungen gebrauchet, gut und geschwind wachsen, unter allen aber verdienet der Weißdorn, oder, wie man selben hierlandes nennet, der Mehldorn, den Vorzug, theils weil er den Feldern und Wiesen wegen der vielen und harten Dörner den besten und dauerhaftesten Schutz gibt, theils weil solcher allemal von der Wurzel austreibt, und also die Aecker nicht verschmälert, theils auch weil er durch sein vielfältiges Laub die Gründe weit mehr dunget, als er aus selbigen zu seinem Wachsthume ausziehet. Die Weißdornzäune können sowohl mit Samen, als mit Pflanzen, angeleget werden, doch ist anzumerken, daß jene Pflanzen, welche man aus dem Samen erzeuget, einen schönern, und bessern Weißdorn hervorbringen, als jene, so man aus den Waldungen von den alten Wurzeln abgesetzt zu holen pfleget. Will man nun eine Weißdornbaumschule anlegen, so muß der dazu bestimmte Acker

vor dem Winter gut gebauet, auch so viel möglich vom Unkraute gut gesäubert werden. Im folgenden Frühjahre darauf machet man 4 bis 5 Zolle tiefe Furchen, etwa zwey Schuhe weit auseinander, in welche alsdann der Samen hingeworfen, und mit einem Rechen zugedecket wird. Sobald nun die jungen Pflanzen aus der Erde herauskommen, welches nur im zweyten Jahre geschieht, muß das Unkraut fleissig ausgerottet werden, damit die Pflanzen nicht ersticken, und muß man dieses so oft wiederholen, bis die Stämme ungefähr einen Finger dick, und im Stande sind, übersetzet zu werden. Die beste und wohlfeilste Art eines Weißdornzauns sowohl aus den ausgesäten, als Waldpflanzen ist jene, so in Holland, Niederland, und andern Ländern gebräuchlich ist. Man wirft an jenem Orte, wo der Zaun zu stehen kömmt, einen Graben, von einem Schuhe tief, und zwey Schuhe breit vor dem Winter auf (dieß ist zwar nicht nothwendig, doch besser, und kann der Graben gleich vor der Pflanzung aufgeworfen werden) und im März, oder April füllet man den Graben, und zwar mit der besten ausgewinterten Erde, zur Halbscheide an, darauf werden die Pflanzen, so man bis auf einen Fuß hoch, von der obern Wurzel anzurechnen, abgeschnitten hat, gesetzt, und die übrige Erde fest darum geleget, die Entfernung zwischen zwey Pflanzen kann von 9 auch 10 und 12 Zollen seyn. Die Pflegung solcher Zäu-

ne bestehet hauptsächlich darinn, daß man in den ersten Jahren selbe von dem Unkraute säubere, auch, wo das Vieh dazu kommen mag, durch einen trockenen von allerhand Staudengewächs zusammengeflochten, und etwa zween Schuhe voraus stehenden Zaun von dem schädlichen Abbeissen der jungen Sprossen befreye. Hier ist zu beobachten, daß, wenn ein Zaum von angesäeten Pflanzen angeleget worden, selber keiner andern Pflegung bedarf, auch durch 30, 40 Jahre so fortwächst; ist selber aber von den Waldpflanzen gemachet, so müssen selbe im zweyten Jahre, und zwar im Februar bis etwa 2 Zolle hoch über die Erde abgeschnitten, und also aus den jungen Sprossen der Zaun erzeuget werden. Da nun nach 30, 40 Jahren die Stämme des Weißdorns, und der Zaun hin und wieder schütter wird, so braucht solcher nicht ausgeworfen zu werden, sondern man hauet die groben Stämme fest bey der Erde ab, und im nähnlichen Frühjahre treiben so viele junge Sprossen hervor, daß der Zaun in zwey Jahren wieder völlig in guten Stand gebracht wird, vernünftige Landwirthe aber lassen den Zaun niemals länger, als 6 Jahre aufwachsen, alsdann bauen sie Stämme als fünf Schuhe hoch ab, und lassen die Seitenzweige, welche unten am Stamme stehen, durch einander flechten, und auf den nächsten Stämmen rechts und links mit Haselruthen, oder Wei-

den

den aufbinden, wie hier in nachstehender Figur besser zu ersehen, als deutlich zu beschreiben ist.

Bey dieser Arbeit muß der Bauer sonderlich Acht haben, daß selber die Stämme allzeit von unten auf, und nicht von oben herunter abhaue, damit sie nicht zerspaltet werden, und in die Faulung gehen, diese Arbeit muß auch, wie andere Holzschläge, in gewisse Jahre eingetheilet werden, dann wird der ganze Zaun nach und nach erneuert, und gibt seinem Herrn einen jährlichen Holznutzen, der Weißdorn wächst in Kärnten an verschiedenen Orten, sonderlich an, und in den Waldungen, so dünn von anderem Holze sind. Die Pflanzen können alle Jahre im Frühling von den alten Stämmen abgesetzet werden, doch müssen solche Wurzen haben, wenn sie wachsen sollen, der Samen aber geräth nicht alle Jahre, auch muß man selben nicht eher, als gegen Martini, wenn er vollkommen zeitig ist, abnehmen, und den Winter durch an einem trockenen Orte aufbehalten. Noch kömmt hier zu erinnern, daß die Pflanzen in den Wälder, wo der Weißdorn gern wächst, häufig vermehret werden können, wenn der alte Stamm kurz bey dem Boden abgeschlagen, und der Stock

mit

mit guter Erde völlig bedecket wird, solche dürfen aber nur nach 2, oder 3 Jahren von der Hauptwurzel abgesetzet werden. Nach dem Weißdorne ist der Schwarzdorn zu Zäunungen der beste, seine Dörner sind stark, und schützen die Felder vortrefflich, auch in kein Staudenholz zu trockenem Zaune besser, und dauerhafter. Die Art, den Schwarzdorn sowohl vom Samen, als von Sprossen zu erzeugen, ist die nähmliche, wie bey dem Weißdorne, die Zäune davon werden auch gepflanzet und gepflogen, wie oben gemeldet worden; da der Schwarzdorn von der Wurzel austreibt, gibt selber mehr junge Stämme, als der Weißdorn, das Holz aber wird bey weitem nicht so hoch, noch dick, und ist schlechter zum Brennen. Zwischen dem Weißdorn und Schwarzdorn pfleget man in der Schweiz sowohl, als in andern Ländern wilde Aepfel- und Birnstämme zu pflanzen, solche müssen aber wenigstens 4 Klaftern lang der eine von dem andern entfernet seyn, damit sie der Wiese, oder dem Acker nicht zu viel Schatten geben, und besseres Obst, wenn selbe gepfropfet werden, hervorbringen. Da der Stamm von solchen Bäumen recht fest zu stehen pflegt, so sind sie dienlich, den ganzen Zaun aufrecht zu halten, und zu befestigen. Wiewohl die Zäune aus Weiß- und Schwarzdorn in den guten, und tiefen Gründen den Vorzug über alle verdienen, können solche dennoch nicht aller Orten, wenn sie

von jungen Absetzpflanzen gemacht werden sollen, leicht eingeführet werden. Anstatt ihrer kann man demnach verschiedene andere Gattungen brauchen, als da sind, der Sauerdorn, oder Berberisbeer, Passebeer, der wilde Felber, die Buche und Hagebuche, die Kornelkirsche, und andere mehr. 2.) In feuchten und sandigten, oder Sand mit Erde vermischten Gründen wächst der Weißdorn auch gut, aber etwas langsamer, um den Wachsthum zu beschleinigen, pflegen etwelche Landwirthe in der Pflanzung eines Zaunes halb Weißdorn, halb Haselnußstaude zu setzen. Die grossen Blätter der Haselnußstaude geben dem Weißdorn einen Schirm gegen die hitzigen Sonnenstrahlen, befeuchten die Erde, und vermehren solchen in wenig Jahren. Die Erzeugung dieser Staude ist allen Orten zu gut bekannt, als daß ihrer hier Meldung geschehen soll, allein bey solcher Pflanzung eines Zauns ist zu beobachten, daß die Pflanzen viel enger gesetzet werden. Es erfordert dieses die Qualität der Erde sowohl als des Gewächses der Haselnußstaude, welche recht aufgeht, und keine Seitenäste treibt. Die Verpflegung dieser Zäune ist die nähmliche, wie jene des Weißdorns, und das Flechten, oder Durchschlingen ist viel leichter. 3.) Auf den trockenen, sandigten, und kiesichten Haiden, und Feldern kömmt weder Weißdorn noch Schworzdorn auf, und es würde gar zu kostbar fallen, den Graben zu solchen mit guter Erde, welche manchmal sehr weit her-

gespaltet werden, sonst wird der Zaun niemals einen guten Fortgang gewinnen. Bey Pflanzung der Felber- und Weidenstämme, wenn man den Zaun geschwind im Stande haben will, gebrauchet man Aeste, von 3, 4, bis 5 Jahre, so ungefähr einen Zoll dick sind, diese werden auf eine Höhe von 7 Schuhen abgeschnitten, unterhalb schief gespitzt, und 2 Schuhe tief in die Erde gesetzet, nachdem vorher mit einem Handeisen die Löcher eines von den andern anderthalb Schuhe weit dazu gemacht worden. Besser ist es, wenn ein kleiner Graben aufgeworfen wird, man kann diese Stöke gerade setzen, une die Erde nicht so fest zusammengedrücket, als wenn die Löcher mit einem Handeisen gemacht werden. Die Pflanzung geschieht im März, oder April, die Sprossen, so im ersten Jahre treiben, müssen im zweyten Jahre bis auf zwey oder 3 Augen abgenommen werden, weil sie niemals gerade aufwachsen, und kleine Aeste geben. Nach dieser Operazion lasse man die Weiden 3, 4 oder 5 Jahre ohne weitere Pflegung wachsen, und sofort kann man in gleichen Fristen das Holz durch 25 bis 30 Jahre geniessen, wenn man den Stamm bey dem Abhauen der Aeste nicht kliebet. Bey solchem Zaune hat man zwey Fehler gefunden, 1tens giebt selber den Wiesen, und Feldern keinen festen Schutz, weil er bey der Erde keine Aeste hat. 2tens, wenn die Felder gar zu nah beysammen ste-

stehen, drüht der eine den andern aus der geraden Linie heraus, und macht einen Unform, daher, hat man seit Jahren an verschiedenen Orten die Felder oder Weiden nach einer besondern Art zu pflanzen angefangen. Es werden die Löcher in der nähmlichen Entfernung von anderthalb Schuhen gemacht, nicht gerade ab, sondern schief, und auf zwey Seiten so, daß im selbigen Loch zween Stecken zu stehen kommen, wovon einer rechts, und der andere links lenket, folglich da mehrere eingesetzet sind, alle zusammen einen Rautenzaun machen, wie in folgender Figur klärer zu ersehen ist. Wenn nun

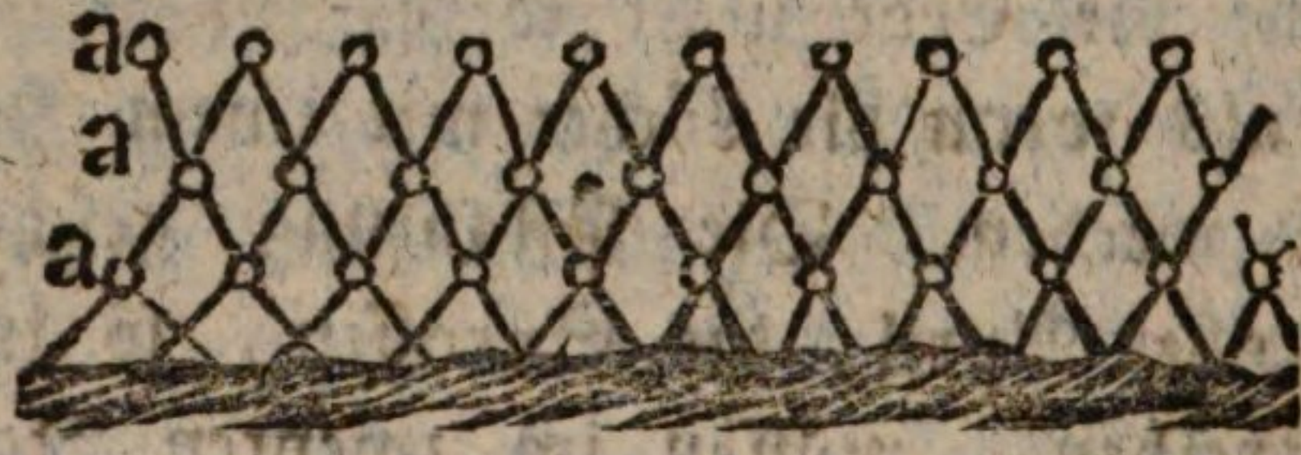

alle Felder stehen, muß man, wo zween Stecken zusammen treffen, a a a von beyden, und zwar innerlich, wo sie auf einander gehen, einen Theil von der Rinde ausschneiden, und mit den abgefallenen Weidenruthen fest binden. Im ersten Jahre wachsen selbe gänzlich zusammen, als wenn ein Stamm wäre, und nach zwey Jahren ist der Zaun im besten und zierlichsten Stande. Es gibt verschiedene Gattungen von Felbern, als weisse, rothe, gelbe, und grüne, welche in Kärnten zu finden sind, und gerne wachsen. 5.) An jenen Orten, wo der Boden

fel=

felsigt ist, oder wo durch die Wassergüsse viel Stein geführet, und dadurch Felder und Wiesen bedecket werden, ist nichts rathsamer, als Mauern anstatt der Zäune zu errichten, diese Mauern werden nach Unterschied der Umstände, und der Lagen auch unterschiedlich aufgeführet; soll die Mauer die Uiberschwemmungen von Stein und Sand abhalten, so muß sie trocken angeleget werden, und zwar bey der Erde ganz breit, und von beyden Seiten stark abhängig, ist sie aber bestimmt, Felder und Wiesen vor dem Einfalle oder der Ausflucht des Viehes zu beschirmen, so kann sie gerade, oder mit einer kleinen Verdinnung von unten gegen oben aufgeführet werden, die Aufbauung wäre besser, wenn die Höhe zwischen den Steinen bey jeder Lage mit Erde ausgefüllet, als wenn die Steine trocken auf einander geleget werden. Findet sich keine überflüssige Erde auf dem Acker, oder Wiese, so kann selbe aus einem Loche hart an der Mauer ausgegraben werden. Die längere Dauer solcher Mauer ersetzet reichlich die Unkosten, und es wachsen verschiedene Gattungen Holz darauf, sonderlich der Weißdorn, wenn selber bey regnerischem Wetter gepflanzet wird.) 1784 Jäntr 20. (Böhmen) die Kreisämter haben diejenigen Gemeinden und Landwirthe anzuzeigen, welche sich in der Herstellung der lebendigen Zäune hervorgethan haben, um sonach die am meisten Verdienten vorschlagen zu können, de-

1764 Febr. 19. Steinkohlengebrauch bey den Ziegelöfen: 1) Für dermal auf jeden Ofen des Jahrs, nur drey Brände, angerechnet, und bey jedem Brande auf tausend Ziegel nur 5 Zentner Steinkohlen, wie das folgende Verzeichniß des nähern ausweiset, jedem Ziegler zugetheilet. 2) Der bisherige Preis der Steinkohlen der Zentner zu 13 Kreuzer in loco Thalern, und zu achtzehn Kreuzer in das Magazin geliefer-ter, fürohin auf zehn und respective funfzehn Kreuzer herabgesetzet werden. 3) weil die Manipulation mit Steinkohlen in Benennung der Ziegel eine andere Verrichtungsart der Ziegelöfen erfordert, so haben ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verwilliget, daß die hierauf zu verwenden kommenden Kosten von beyläufig 150 fl. bey jedem Ofen nicht den Ziegelbrennern aufgebürdet, sondern einsweilen ab Ærario bestritten, und die Rückzahlung erst nach und nach beym Verkaufe ihrer Ziegel wieder eingebracht, den Aermeren aber gänzlich nachgesehen werden möge, damit aber auch 4) Diese Brennungsart, um so balder ihren Fortgang erreiche, werden den Zieglern von dem Oberhof-Architecten — — alle Beschwerden möglichst erleichtert und die so vielfältig schon erprobte Thunlichkeit getreulich an Hände gelassen werden, weswegen also dieselbe bey dem N. De. Bergrichter sich anzumelden haben werden. Diesemnach und weil die hiesigen Ziegelbrenner dieser so nützlichen Brennungsart, wie bisher geschehen,

noch fernerhin sich zu entziehen trachten dürften. So ist Ihrer k. k. Majestät allerhöchster Befehl, daß von den gesammten im obigen Verzeichniß benennten Ziegelöfen = Bestandsinhabern und Zieglern das einem jeden derselben in diesem Verzeichniß ausgemessene Quantum unter sonst ganz gewiß zu befahren habender Cassirung des Ofens, abgenommen auch von nun an kein Ziegelbrand mehr gestattet werden soll, wenn die Ziegelbrenner nicht vorher durch Vorweisung eines von dem N. Oe. Bergrichter unentgeltlich zu empfangen habenden Zettels erweisen können, daß sie ihr Quantum aus dem hiesigen Steinkohlenmagazine zu einem ihren vorhabenden Brande abgenommen haben. Sie N. Oe. Regierung hat also die, in vielerwähntem obigen Verzeichniß enthaltene Ziegelbrenner eigends vorzurufen, denselben diesen allerhöchsten Befehl sowohl als die allermildest eingestandene Erleichterungen nebst der gegen die Widerspenstige festgesetzte Strafe der Cassirung ihrer Oefen gehörig vorzutragen, und sie zur genauesten Befolgung dieses allerhöchsten Befehls auf das schärfeste und nachdrücklichste anzuweisen, auch ob dessen Vollzuge ihres Orts die unverbrüchige Obsorge ohne Weiterem fürzugehen. Und da weiter Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu verwilligen geruhen, daß nachdem das bisher in der Roßau gelegenen Graf Collatische Winterreitschule befindliche Magazin der Steinkohlen bey

dem solchergestalt erweiternden Verschleiß in ihrem Umfange zu klein sey, an den Weißgerbern auf dem vorfindigen, und von dem Oberhofarchitekten Pakassi auszumessen kommenden Platze an der Donau zu Errichtung eines Magazins eine Hüte von Brettern gegen Aufhebung des vorgesagten Reitschulbestanzinses von Seiten der Gewerkschaft zu Thallern bis zur gänzlichen Abtragung der ab Ærario hierauf verwendeten Kosten aufgebauet, und selbe dergestalt erweitert werde, daß auch erwähnter Oberhofarchitect in selber einen Vorrath seines ohnweit Schottwien erzeigenden Gipses von ohngefähr 4000 Centner mitverwahren könne.) 1764 April 23. Steinkohlengebrauch in den Ziegelöfen inner den Linien: 1.) für itzt die inner den Linien befindliche Ziegelbrenner zur unweigerlichen Abnahme der Steinkohlen und zwar wenigstens 9 Centner dieser Kohlen auf 1000 Ziegel gerechnet. 2.) Den Holzversilbirern soll anbefohlen werden, ohne Vorwissen und schriftlicher Anweisung des kaiserl. königl. Bergrichters Franz Ant. Morgenbesser, als welchem die Direktion dieses Steinkohlenwesens allergnädigst aufgetragen worden, und dieser somit lediglich zu bestimmen hat, wie viel Holz allenfalls ein jeder Ziegelbrenner zu den vornehmenden Ziegelbränden vonnöthen habe, kein Holz mehr ersagten Ziegelbrennern bey Strafe verabfolgen zu lassen. Eine gleiche Vorsehung wird auch 3.) Durch die kaiserl. königl. Ministerial-Banco De-

puta-

putation getrofen werden, damit denselben ohne Bewilligung des widerholten Bergrichters von den R. Oe. Waldamts-Unterthanen und Hüttlern kein Holz zugeführet werden möge, überhaupt aber wird die Hintanhaltung der heimlichen Holzeinführung von dem Bergrichter öftere Untersuchung bey den Ziegelöfen vorgenommen werden. In Ansehung des Preises der Steinkohlen, so haben 4.) Die Ziegelbrenner jeden Centner bey hiesigen Magazinen um 19 kr. bis sich bessere Umstände zeigen dürften, ohne Widerrede abzunehmen, zu welchem Ende denselben die Zahlung, wenn sie solche jedesmahl und von Zeit zu Zeit zu leisten haben, zu bestimmen seyn wird, die moroſi aber sind durch den R. Oe. Hof- und Kammer-Procuratorem executive zu betreiben; Und zumal 5.) annoch einige wenige Ziegelbrenner vorhanden, welche ihre Oefen annoch nicht auf die neue Art eingerichtet haben, als ist denselben alsogleich die ganz unverweilte Zurichtung der nach der neuen Art bey wirklicher Einstellung ihrer Profession aufzutragen, wozu ihnen 6.) Die erforderlichen Kosten einsweilen aus der Bergwerks-Hauptkasse gegen zu leistende Sicherheit und gegen dem, daß sie solche in leidentlichen Fristen wieder zurückzahlen werden, vorgeschossen werden. Desgleichen wird auch 7.) erstermeldete Kupfer- und Bergwerkshauptkasse zum dießfälligen Bergwerksverlage und Bestreitung anderweitiger unumgänglicher Kosten allmonat-

lich durch ein Jahr 1000 fl. anticipiren, die etwan leistende Vorschüße aber müßen bey jedem geendigten Ziegelbrande von den Ziegelbrennern, als mit welchen die Rückzahlung ebenfalls fest zu setzen ist, obbesagter Bergwerks-Hauptkasse wieder ersetzet werden. Und endlich wollen Ihre Majestät, daß 8.) Die anher führende Steinkohlen derzeit gänzlich mauthfrey lassen, und wie schon oben gedacht, dem eröfterten Bergrichter Morgenbeßer die Direktion dieses Steinkohlenwesens übergeben werden solle. Wornach also Sie Regierung in einen so andern die weiter erforderliche Ankehrung ungesäumt zu treffen hat, maßen auch untereinstens von dieser allerhöchsten Entschließung die kaiserl. königl. Hofkammer zur Verfügung des Gehörigen in den sie betreffenden Punkten die Mittheilung geschieht, auch zu gleicher Zeit das erforderliche respecte passus 3. & 8vi in die kais. kön. Ministerial-Banco-Deputation erlassen wird.) 1771 Juny 11. es soll kein einziges neues Gebäude in Wien, es sey so gering es wolle, weder mit Schindeln sondern alles mit Ziegeln gedecket werden) 1781 July 5. den Ziegelbrennern wird ein Maß vorgeschrieben, nach welchem sie ihre Ziegel auf den Verkauf in Vorrath erzeugen durfen. Wenn jedoch ein Bauherr sich zu seinem Gebäude durchaus, oder zum Theil kleinerer Ziegel bedienen wollte, so ist dem Ziegelbrenner gestattet, sie in dem vorgeschriebenen Maße und bedungenen Preise zu

lie-

liefern. Doch muß sich der Ziegelbrenner zu seiner Rechtfertigung mit einem schriftlichen Kontrakt des Bauherrn ausweisen können.) 1782 Juny 25. daß die Festungs-Plesser Civilziegelschläger für 1000 Stück Ziegelstreiche 1 fl. 30 kr. dann ein Douceur mit Ende des Jahrs von 70 bis 90000 Stück 4 fl. für 100000 5 fl. und welcher Tisch die Zahl übersteigt, 6 fl. dann auch das Komißbrod für $2\frac{1}{3}$ kr. bekommen würden.

Ziegenglocke, s. Sterbglocke.

Zigeuner: 1782 Dec. 2 alle auf die in Ungern sich aufhaltenden Zigeuner als inländische Unterthanen hat der Verbot der Relegirung statt, und können daher dieselben zwar in Ansehung der ihnen untersagten Grenzübertretung nach Beschaffenheit der Umstände allemal bestrafet, niemals aber mit der Relegation beleget werden.) 1785 Sept. 26. (Galicien) um das Einschleichen der Zigeuner zu verhindern, sollen jene Ortsobrigkeiten, die einer Zigeunerrotte, oder auch nur einzelnen Zigeunern den Aufenthalt gestatten, mit einer Geldstrafe von einem Dukaten für jeden Kopf beleget werden.) 1785 Nov. 17. die sogenannten Zigeuner sind auch mit Anwendung erforderlicher Zwangsmittel zur Ansiedlung zu verhalten. Die Wiederspenstigen sind außer Land zu schicken, und der Name Zigeuner wird überhaupt für aufgehoben erklärt.

Zillenaufschlag: 1783 Oct. 8. (Wien)

in Ansehung des Zillenaufschlags und Haftgeldes für die in dem Tariffe vom Jahre 1775 nicht namentlich, oder nicht deutlich genug beschriebenen Gattungen Flösse: Zillenaufschlag 1.) Ein von 15 Floß oder Waldschragenbäumen, oder Ziegelrassen, oder Blöcken von undurchgeschnittenen Ladengattungen zusammengesetzter Floß wird als ein ganzer Floß betrachtet, und zahlt 1 fl. 2.) Was einem ganzen Floß von 15 Bäumen, oder Blöcken zuwächst, hat von 5 zu 5 Stämmen, oder Blöcken im 20 kr. zu bezahlen, folglich zahlt ein Floß von 20 Bäumen 1 fl. 20 kr. einer von 25 Bäumen 1 fl. 40 kr. und so weiter. 3.) Hingegen bleiben jene Bäume, die zwischen dem Zuwachse von 5 zu 5 Bäumen sind, vom Zillenaufschlag frey; mithin zahlt ein Floß von 16. 17. 18. und 19. Bäumen nicht mehr als einer von 15. Bäumen, u. s. w. 4.) Ein Floß von 40 Doppelladenbäumen, oder Doppeltraunern, oder Ordinarirassen, oder langen Streubäumen, wird ein doppelter Gadenfloß genannt, und zahlt 18 kr. 5.) Was über 40 Bäume bey obgesagten Gattungen zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Bäumen, das ist, ein Achtel der ganzen Gebühr von 18 kr. oder $2\frac{1}{4}$, folglich zahlt ein Doppelgadenfloß von 45 Bäumen $20\frac{1}{4}$ kr., einer von 50 Bäumen $22\frac{1}{2}$ kr. u. s. w. 6.) Der Zuwachs an Bäumen unter 5 Stücken unterliegt nach der oben §. 3. angenommenen Richtschnur keine Abgabe. 7.) Ein Floß von 40 einfachen Gaden-

bäumen, oder einfachen Traunern, oder Halbbäumen oder 40 Paar Lichtschneutzen, oder 4 Paar geschnittenen Streu- oder so vielen Polsterhöfzern, wird ein einfacher Gadenschloß genannt, und zahlt 9 kr. 8.) Was über erwähntes Ausmaß zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Bäumen 1 Achtel der ganzen Gebühr von 9 kr. das ist, ein 1 $\frac{1}{2}$ kr. wo aber diese Abgabe durch wirkliche Münze nicht ausgeglichen werden kann, ist anstatt eines Achtel Kreuzers ein Viertel Kreuzer, oder 1 Pfenning abzugeben. 9.) Mit den Zwischenbäumen wird es, wie ad §. 3. und 6. angemerket worden, gehalten. 10.) Ein inländischer Floß besteht aus ganz durchgeschnittenen Ladengattungen, und öfters auch aus zugetheilten Floß- und Gadenbäumen, ist 16 bis 18 Klafter lang, und 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Klafter breit, und zahlt 45 kr. Haftgeld welches beym Anländen zu bezahlen ist. 11.) Ein ganzer Floß, wie er oben §. 1. beschrieben ist, zahlt 15 kr. 12.) Jeder Floß, der über 15 Stämme enthält, hat von jedem diese Zahl übersteigende Stämme besonders 1 kr. an Haftgeld zu entrichten. 13.) Wenn aber ein solcher Floß über 8 Tage am Haft bleibt, zahlt er, wie es bereits in dem Tariffe vom Jahr 1775 gemeldet worden, täglich 1 kr. von 15 zu 15 Stämmen, mithin von 30 Stämmen 2 kr. von 45 Stämmen 3 kr. u. s. w. 14.) Ein doppelter §. 4 beschriebener Gadenfloß zahlt an Haftgelde 10 kr. 15.)

Wenn

Wenn ein doppelter Floß über 40 Bäume enthält, so ist von dem Uibermaß für jeden Stamm ein Viertel Kreuzer, oder 1 Pfenning zu entrichten. 16.) Nach acht Tagen zahlt ein Doppelgadenfloß von 40 zu 40 Stämmen an Haftgeld täglich 1 kr. 17.) Ein einfacher Gadenfloß nach der §. 7. vorkommenden Beschreibung zahlt an Haftgelde 5 kr. 18.) Wenn ein solcher Gadenfloß über 40 Stämme, oder über 4 Paar der §. 7. benannten Holzgattungen enthält, so ist für jeden überzähligen Stamm, oder jedes überzählige Paar besonders an Haftgelde ein Achtel Kreuzer zu bezahlen. 19.) Nach 8 Tagen zahlet ein dergleichen Floß von 40 zu 40 Stämmen, und respective von 40 zu 40 Paar der vorerwähnten Holzgattungen täglich 1 kr. 20.) Ein inländischer Floß, der §. 1. beschrieben worden, zahlt an Haftgelde 18 kr. 21.) Wenn einem inländischen Floße nebst den Ladengattungen so vieler Flöß- oder Gadenbäume beygefügt sind, daß deren Haftgeld nach den bestimmten Klassen 18 kr. übersteigt, so verlieret er in Ansehung des Haftgeldes die Eigenschaft eines inländischen Flosses, und bezahlet das klassenmässige Haftgeld nach Anzahl der Stämme. 22.) Nach acht Tagen zahlt ein solcher Floß täglich 1 Kr.

Zimment — Zimentiren heißt hier nichts anders, als die Probe machen, daß das Maß richtig sey, ein Patent hierüber (das älteste ist von 1652) ist von 1724, das andere vom 11 July

Gefässe nicht zimmentiren läßt, weil er Niemand betrügen kann, welches jedoch der Beweggrund des Gesetzes war. Auch die Bäcker sind nicht strafmäßig, wenn sie keine zimmentirten Gewichter haben, sie müssen zwar das Gewicht halten, aber sie verkaufen nicht nach dem Gewicht, und man hat andere Mittel, dem Betrug abzuhelfen, wenn sie das erforderliche Gewicht bey ihrer Bäckerey nicht gebrauchen sollten. Die Gewichte, Wage ꝛc. werden durch den vielfältigen Gebrauch abgenutzt, deßwegen muß die Zimmentirung von Zeit zu Zeit wiederholt werden, man bringt diese Gefässe in das Amt, und dort wird nebst dem gewöhnlichen Zeichen, auch das Jahr, in welchem die Zimmentirung geschehen ist, darauf geschlagen. In der Stadt Wien ist ein Jeder, so ein Gewicht, Maß, Elle ꝛc. zu dem Verkauf seiner Waaren gebrauchet, verbunden, seine Gefässe alle zwey Jahre, vor der Stadt aber alle drey Jahre zimmentiren zu lassen, weil auf dem Lande nicht so viel zu thun ist, wie hier in Wien, und mithin die Gewichter ꝛc. nicht so sehr abgenutzet werden. Dieß ist schon im Jahre 1725, dann 1756, und endlich den 7ten Februar 1765 bey Vermeidung der gesetzmäßigen Strafe verordnet worden. In der Stadt Wien ist das Zimmentamt, auf dem Lande aber, sind in jedem Viertel eigene Städte und Märkte benennt, in welchen die Wiederholung der Zimmentirung vorgenommen werden kann.

wegen die Veranstaltung bereits getroffen worden, daß auch die gläsernen, und erdenen Geschirre zimmentiret werden können. Sofern aber bey einer vorzunehmenden Visitation solche gläserne, oder erdene Geschirre sich finden würden, welche das Maß, wozu sie bestimmt sind, nicht einmal hielten, wäre der Wirth nebst dem Verluste des unächten Geschirrs um drey Thaler für jedes Stück, und, wenn eine nambafte Bevortheilung unterlaufen sollte, noch besonders zu bestrafen. 2) Sind alle, welche gleichgedachtermassen der zimmentirten Wagen, Gewichter, und Maß sich gebrauchen müssen, sowohl auf dem Lande, als in der Stadt schuldig, selbe alle zwey Jahre, und zwar noch vor Ausgange des zweiten Jahres, neu zimmentiren zu lassen. Die Fleischhacker, Fleckssieder, Fleischseicher, Brätelbrater, Kässtecher, Wildprethändler, Fischkäufler, Häringer, und Salzauswäger inner den Linien zu Wien aber sind alle Jahre zur Rezimentirung verbunden. 3) Soll Niemand eine Wage, Gewicht, oder Maß zu verkaufen berechtiget seyn, wenn sie nicht vorläufig zimentiret worden, unter sonstiger Verwirkung des hierfür gelösten Kaufschillings, und ausser dem noch einer Strafe von drey Rthl., welche aber nur auf die Erbländer, und nicht auf jene Waaren, die ausser Lande verführet werden, sich verstehet. 4) Sollen die vormals gewöhnlichen Mandelgewichte, die Dratwagen, die hölzernen Ellen, die steinernen, und bleyenen Gewichter nicht zimentirt,

mithin auch nicht verkaufet werden. 5) Wenn bey Jemanden, so nach obigen Maßregeln vermög seines Gewerbs zimmentirter Wagen, Gewichter und Maß sich zu gebrauchen verbunden ist, eine unzimentirte, oder in der vorgeschriebenen Zeit nicht rezimmentirte Waage, Gewicht, oder Maß betreten würde, soll selbes als ein verfallenes Gut weggenommen, und der Uibertreter dieses Gebots, falls auch die Waage, Gewicht, oder Maß ächt wäre, um drey Reichsthaler für jedes Stück, die gläsernen, und erdenen Geschirre allein ausgenommen, in Ansehung welcher die Strafe mit 1 Rthl. von jedem Stücke abgenommen werden soll, bestrafet, falls sie aber noch ausserdem unächt wären, nach Maß der Verkürzung noch besonders mit einer Geld- oder Leibesstrafe beleget werden. 6) Würde hingegen bey Jemand eine obschon gehörig zimentirte, und rezimmentirte Waage Gewicht, oder Maß angetroffen, jedoch hierbey ein Betrug durch einen angehängten Vorschlag, oder sonst entdecket werden, ein solcher Betrüger wäre gleichfalls nach Maaß der Verkürzung mit einer verhältnißmässigen Geld- oder Leibesstrafe zu züchtigen. 7) Wenn bey Jemanden in dem Orte, wo er sein Gewerb treibet, z. B. bey dem Handelsmanne in dem Gewölbe, bei dem Wirthe in dem Gastzimmer, oder Schänke, oder bei dem Fleischhacker in der Fleischbank u. d. gl. eine unächte, oder nicht zimmentirte Wage, Gewicht, oder Maß

angetroffen wird, so streitet wider ihn die gesetzmässige Vermuthung, daß selbe zum Gebrauche gewidmet wären. Es kann also der Vorwand, daß sie wirklich nicht gebraucht worden sind, oder daß man sie erst angeschaffet habe, oder daß man sie mit nächsten zur Zimmentirung gebracht haben würde, von der oben ausgemessenen Strafe nicht befreien, noch weniger kann die Unwissenheit des Gesetzes entschuldigen. 8) Versteht es sich von selbst, daß bey dem k. Waldamte keine andere, als die zimmentirte Klafter gebrauchet werden soll, bei den Dienst- oder Schüttgetreiden aber, die von Alters her in einen andern Maß eingebracht worden, stehet es der Grundobrigkeit frey, selbe auch künftig in der altgewöhnlichen, oder mit Einverständniß der Unterthanen in dem allgemeinen Landmaß einzuheben; damit man aber in Zukunft, wenn dergleichen altgewöhnliche Mässereien unbrauchbar werden, die neuen nach der nämlichen Grösse verfertigen kann, so sollen die dermal vorhandenen nach dem neu rektifizirten Wienermaß genau abgefachet, und der Inhalt derselben von dem Zimentirungshauptamte, oder den Landstationen darauf gebrennet werden. Uibrigens wird wegen Abhämmung der Fässer, und Brantmarkung derselben nächstens ein ausführliches Patent kund gemacht werden. 9) Die Zimmentirung wird in der Stadt Wien, und den vor den Linien nahe gelegenen Orten auch für jene, die sonst anher kommen wollten, von dem Zimentirungs-

haupt-

ächt und brauchbar zu halten, folglich kann die Eintheilung der Gezirke niemals auf die Giltigkeit der Zimentirung, sondern bloß auf die Erhaltung guter Ordnung einen Bezug haben. 11) Die Visitazionen auf dem Lande, so wie alle übrige politische Aufsichten liegen vorzüglich den Burgfried = und Dorfsobrigkeiten ob, welche die ihnen untergebenen nach Maß und Gewichte ein Gewerb treibenden Partheien und ohne Verdacht wenigstens alle Jahre einmal, und zwar unversehens, ohne dießfalls eine gewisse Ordnung zu halten, zu visitiren, bei einer sich ergebenden Anklage, oder sonstigem Verdachte aber auch ausserdem alsogleich zu [untersuchen haben, wie im Widrigen dergleichen Obrigkeiten in dem einen oder dem andern Falle mit einer Strafe von 12 Rthl. beleget werden sollen. Wider die Schuldigbefundenen hat die Burgfrieds = oder Dorfobrigkeit alsobald mit der patentmässigen Bestrafung vorzugehen, wofür dieselbe die Hälfte der Geldstrafen für sich zu behalten berechtiget, die andere Hälfte aber sammt den allgemeinen Waagen, Gewichten oder Massen dem Zimentirungsmagistrate zur weiteren Uibermachung in das Zimenthauptamt zu übergeben schuldig ist; ausserdem stehet. 12) Den Zimentirungsmagistraten bevor, in ihrem Zimentirungsbezirke durch die das Zimentirungswesen besorgenden Personen die nöthig befundenen Visitationen vorzunehmen, und die Uibertreter der betroffenen Burgfrieds = oder Dorfsobrigkeit, oder,

strafe zu bezahlen unvermögend wäre, soll selbe in einen Arrest verwandelt werden, dessen Zeit dergestalten auszumessen ist, daß durch einen Arrest von 24 Stunden die Geldstrafe von einem Reichsthaler abgebüsset werde 16) Uibrigens sollen die Zimentirungsmagistrate mit einer gehörigen Instrukzion versehen, und von selben zwo Personen bestimmt werden, welche gegen die ausgemessene Belohnung beständig bei der Zimentirung zu verbleiben haben, und zu diesem Ende gehörig unterrichtet werden sollen. Endlich 17) kann Jedermann die ausgemessenen Zimentirungstaxen, und den Reparationslohn, wie auch den Verkaufspreis der neuen Wagen aus der letzten im Jahre 1772 zum Drucke beförderten, auch gehörig kundgemachten Zimentirungstaxordnung ersehen.) 1781 October 12. in Oestreich wird die Abhämmung der Fässer bey den Landzimmentirungsstationen eingeführet, und ihnen die Anschaffung der nöthigen Zimmentirungsrequisiten anbefohlen.) 1782 Juny 2. in Mähren wird zur Richtschnur mitgegeben, daß die Besieglung der zimmentmässigen Geschirre, als jener Krügel, Flaschen und Gläsergeschirre, in denen dem Publikum sowohl in Städten, als auf dem Lande die Getränke in den Wirths- und Schankhäusern öffentlich gegeben werden, zwar noch ferner von dem k. Kreisamte geschehen, doch aber für das Stück nicht mehr als zwey Gröschel von den Eigenthümern entrichtet werden, auch die-

se nicht gehalten seyn die der Zerbrechung, vielen Unkosten und Schaden in der Transportirung unterworfenen Trinkgeschirre in das k. Kreisamt zu überbrigen, sondern die Adjustirung und Besieglung derselben mittels der ohnehin anderer Verrichtungen halber in das Land abgehenden Kreiskommissarien, — die eben ohne viele Mühe im Stande sind selbst in die nöthigen Häuser der Kreisstädte zu gehen, und die Bezeichnung dieser Trinkgeschirre vorzunehmen — befolget werden solle.) 1783 Jän. 9. die Untersuchung und Bestrafung der Uibertreter der Zimentirungsgesetze ist nicht mehr als ein politisches Geschäft bey den Landrechten zu behandeln, sondern von der Landesstelle mit der Vorsicht vorzunehmen, daß, wenn in Zimmentirungsgefällen Verfälschungen und Betrügereyen vorkämen, der Schuldige der peinlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben sey. 2) Die Kreisämter haben nicht nur eine unmittelbare Korrespondenz mit den Landrechten zu führen, sondern auch diesen in Subsidium Justitiæ eine hülfreiche Hand zu bieten, und die nöthigen Auskünfte zu erstatten. 3.) Hat die Zimmentirungshofkommission aufzuhören, und das Zimmentamt ist mit der Subordination an die Regierung angewiesen.) 1784 Nov. 10. Zimmentirungsordnung: 1.) diejenigen, welche bey was immer für Gewerben und Beschäftigungen nach Maß oder Gewicht ankaufen oder verkaufen, haben sich bey ihrer Verkehrung zimmentirter Wa-

gen,

gen, Gewichter und Maß zu bedienen, und dazu sind auch die k. k. Aemter und Kassen verbunden. Jene Gewerbe, welche mit ätzenden, oder feuchten Feilschaften handeln, dürfen ihre Waare auch mit zimmentirten eisernen Gewichtern nicht auswägen. 2.) Ist zur Beobachtung dieser allgemeinen Vorschrift festgesetzt, daß, wo von den Grundobrigkeiten das Dienst- und Schüttgetreid bisher in einem andern, als dem gewöhnlichen Maße eingebracht worden ist, das alte Maß sogleich nach dem berichtigten neuen Wienermaß genau abgefachet, sein Inhalt von dem Zimmentirungshauptamte, oder den Landstazionen bezeichnet, und darauf gebrannt werden soll. In Zukunft aber, wenn die vorhandenen alten Maßarten unbrauchbar geworden seyn werden, sind die neuen nach dem allgemeinen Maß zu verfertigen, und die Abführung des Kornwerks nach dem gegen dem alten Maß berechneten Verhältnisse auszugleichen. 3.) Weil nach gegenwärtiger Veranstaltung die Gefässe von Erde und Glase zimmentirt werden können, so soll den Gästen in den Schankhäusern das Getränk eben in keinen anderen als zimmentirten Gefässen vorgesetzet werden. 4.) Zur Hintanhaltung aller Uibervortheilung durch unzimmentirtes Maß und Gewicht ist allen Handwerkern, welchen die Fabrizirung der Waagen und Gewichter erlaubet ist, auch jedermann, der was immer für Maßarten zu Kaufe hat, ver-

bo-

boten, eine Wage, Gewicht oder Maß zu verkaufen, die nicht schon vorläufig zimmentirt ist. Und daher sind die vormahls gewöhnlichen Mannolgewichte, Dratwagen, hölzerne Ellen, steinernen und bleyernen Gewichter in Zukunft weder zu verkaufen, noch in öffentlichen Verkehrungen zu gebrauchen erlaubet. 5.) Die Handlungen und Gewerbe, welche nach dieser Verordnung zimmentirte Waagen, Gewichte und Maße zu führen haben, sollen dieselben alle 2 Jahre, und zwar vor Ausgang des zweyten Jahres von neuem zimmentiren lassen. Fleischhauer, Fleckfieder, Fleischselcher, Brätelbrater, Kässtecher, Wildprethändler, Fischkäufler, Häringer und Salzwäger, wie auch die Hammersgewerbe, Rothmeister, Hackenschmiede, Sensenschmiede, Kupferhammerschmiede, Pfannenschmiede, Rauch- oder Flotzeneisenverleger, dann das Vorderbergwerk, Eisenerz, und die Eisengußwerke innerhalb des Grätzer, Klagenfurter und Laibaches Pomeriums, als Gewerbe, wo durch häufigen Gebrauch abgenützet werden, sind zu dieser Erneuerung der Zimmentirung jährlich verbunden. 6.) In Grätz, und dem ganzen Grätzer Kreise wird die Zimmentirung von dem Zimmentirungshauptamte besorget. In den übrigen Städten Steyermaks ist dieselbe den Magistraten zu Bruck, Judenburg, Mahrburg, Zilli; in Kärnthen zu Klagenfurt, Villach Wolfsberg, Althofen; in Krain zu Laibach, Neustadtel, Adelsberg und Neumarktel aufgetragen.

Die-

Diese Magistrate, die in der Manipulazion von dem Zimmentirungshauptamte zu Gräz abhangen, und in zweifelhaften Fällen mit selben zu korrespondiren haben, sind bereits mit ihren Instruktionen, und einem Personale versehen, welche nach erhaltenem Unterrichte gegen bestimmte Belohnung bey diesem Geschäfte beständig verbleiben sollen. 7.) Jedem dieser Unterzimmentirungsämter ist zur Erhaltung der Ordnung ein eigener Bezirk zu vorzunehmender Zimmentirung zugetheilt, doch ist wegen der Gleichförmigkeit der Zimmentirung jedes an einem Orte zimmentirtes Stück auch in übrigen Bezirken für ächt zu halten, und jedermann freygelassenauch Maß und Gewicht zu führen, das anderswo zimmentirt ist. 8.) Die Zimmentirungstaxen, der Ausbesserungslohn und Verkaufspreis neuer Wagen, Maß und Gewichter sind in der bereits erlassenen Zimmentirungstaxordnung bestimmet. 9.) Eine Untersuchung wegen Befolgung dieser Vorschrift ist in Gräz von dem Zimmentirungshauptamte vorzunehmen, und die Uibertretter sind dem L. De. Gubernium durch die Kammerprokuratur zur Bestrafung anzuzeigen. Im Erfoderungsfalle des gerichtlichen Beystandes, soll selber dem Amte in dea Burgfriede von dem Stadtmagistrate bey schwerestеu Verantwortung, auf dem Lande aber von jeder Markts- oder Dorfsobrigkeit bey 16 Rthstlr. Strafe durch Abordnung einer vertrauten Per-

son

son geleistet werden. 10.) Auf dem Lande liegt, wie alle übrige politischen Aufsichten, auch die Aufsicht über Maß und Gewicht nebst deren Untersuchung den Burgfrieds- und Dorfsobrigkeiten ob, welche bey ihren untergebenen Partheyen, die nach Maß und Gewicht ein Gewerb treiben, auch wo kein Verbot vorhanden ist, jährlich wenigstens einmahl und unversehens, im Falle einer Anklage oder eines Verdachtes aber alsogleich die Untersuchung vorzunehmen, und die Schuldigen gesetzmässig zu bestrafen haben; denn im Widrigen soll die saumselige Obrigkeit mit einer Strafe von 8 Rthlrn. belegt werden. 11.) Ausser diesen ordentlichen Nachsuchungen steht es auch den Zimmentirungsmagistraten bevor, in ihren Bezirken durch die das Zimmentirungswesen besorgenden Personen, so oft sie es nöthig finden, nachsehen zu lassen, und die gefundenen Uebertreter der Burgfrieds- oder Dorfsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen, und wenn diese letztere gegen die angezeigten Uibertreter zu nachsehende wären, soll von den Zimmentirungsbeamten die Anzeige zur Abhülfe, und allenfalls zur Bestrafung an das Kreisamt geschehen. 12.) Haben die Zimmentirungsmagistrate jede unterkommende Untersuchung mit allen vorgefallenen Umständen in ihrem Amtsprotokolle ordentlich vorzumerken. 13.) Hat auch das Zimmentirungshauptamt auf dem Lande sowohl in Ansehen der Behandlung der Zimmentimagistrate als der Partheyen, welche nach Maß

und

Verzeichniß.

der Zimmentirungsstücke minderer, mitterer und grösserer Gattung.

Unter die mindere Gattung, wofür 1 kr. an Zimmentirungsgebühr zu bezahlen ist, gehören.	Zur mitteren Gattung, wofür 2 kr. zu bezahlen sind, gehören	Unter die grössere Gattung, wofür 3. kr. zu bezahlen sind, gehören

1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Nasse Masserey-en unter einem Maß.	Gewichter von einem Pfunde abwärts.	Jedes Stück der Einsatzgewichter.	Nasse Masserey-en, welche ein Maß und mehr enthalten.	Ellen.	Gewichter unter einem Viertel Zentner bis ein Pfund.	Klafter und Viesermaß.	Die Getreidmasereyen.	Schnell- oder Schalen-Waagen;

für jeden Reichsthaler 24 Stund Verhaftung bestimmet werde. 21.) Eine Hälfte der eingehenden Strafgelder fällt den visitirenden Dorf- oder Burgfriedsobrigkeiten, oder wenn die Zimmentirungsmagistrate die Visitirung vorgenommen haben, den Personen zu, welche die Nachsuchung gehalten haben, die andere Hälfte ist dem Zimmentirungshauptamte zu verrechnen; die von dem Zimmentirungshauptamt abgeordneten Beamten aber haben dem Amte die Strafgelder ganz zu verrechnen. Dabey haben die Obrigkeiten die abgenommenen Waagen, Gewichte, Maße und Gefässe den Zimmentirungsmagistraten, diese aber dem Zimmentirungshauptamte einzusenden.) 1785. Sept. 15. 1) den Magistraten jener Städte, in welchen Kreisämter sich befinden, sollen die vorhandenen Zimmentirungserfoderniße eingeantwortet, und von sothanen Städten die allenfalls noch abgängigen beygeschaft, sofort 2) nach solchen bey jeder Ortsobrigkeit die nöthigen Gewichter und Massereyen adjustirt, von diesem in dem Bezirke ihrer Gerichtsbarkeit die Gewichter und Massereyen bey den Handels- und Gewerbsleuten, dann Schänkern, wenn von den zimmentirten Stücken einige abgenützet, und dafür neue angeschafft, oder die alten zugerichtet werden, durch ihre Beamten adjustirt, weiters 3) von den Zimmentirungsstädten sowohl, als von den Ortsobrigkeiten an der Zimmentirungstax nicht mehr als von jedem Stücke der mindesten Gattung 1 Kreuzer, der mittern 2 Kr.

und der größten 3 Kreuzer, lediglich für die Mühe und Beyschaffung der Zimmentirungserfodernisse nach dem beyliegenden Verzeichnisse abgenommen, (siehe Beyl. V.) 4) Die Handels- und Gewerbsleute, dann Schänker, welche in dem Gebrauche eines unzimmentirten Gewichte oder Geschirres betreten werden, für jedes Stück mit dem Erlage der zehnfachen Zimmentirungsgebühr, welche demjenigen, der von jeder Obrigkeit zur Aufsicht bestellt worden ist, zuzukommen hat, beleget, 5) von den Kreisämtern bey den Bereisungen den Gewichtern und Massereyen auf das schärfeste nachgesehen, und falls einem oder dem andern obrigkeitlichen Vorsteher dießfalls etwas zur Last fallen, oder selbe nachlässig gefunden werden sollten, nach der auf der Stelle zu treffenden Abhülfe, die Betretenen in dem Bereisungsberichte mit allen gefundenen Umständen namentlich angemerket, und wegen derer Bestrafung sodann von dem Landesgubernium das Weitere nach Befund veranlasset, endlich 6) der Mißbrauch, daß in den Bierschänkhäusern das Maß um ein halbes Seidel geringer für diejenigen ausgeschänkt wird, welche das Bier in dem Schänkhause trinken, ernstlich abgestellt werden soll. Uibrigens haben Se. Majestät genehmiget, daß in den mährischen Enklavuren eben so wie in Schlesien sich noch ferner der alten schlesischen Massereyen bedient werden könne. Diese neue Zimmentirungsart hat mit dem 1. Jänner 1786. ganz sicher den

An=

Anfang zu nehmen. Mithin sind a) auf das schleunigste die vorhandenen Zimmentirungserfodernisse, nämlich die Musterpatronen und Originalien an die Magistrate der Städte **Brünn**, **Mährischneustadt**, **Weißkirche**, **Znaim**, **Großmeserisch**, **Hradisch**, **Jägerndorf** und **Teschen** abzugeben, und von diesen Städten die allenfalls noch abgängigen ohne Aufenthalt beyzuschaffen, weiters aber die von diesen Magistraten zur Besorgung der Zimentirung zu bestimmenden Rathsgliedern bey dem k. Kreisamte zu beeiden, und in diesem Geschäft wohl zu unterrichten. b) Ingleichen haben sich die Grundobrigkeiten, und die mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Städte die nöthigen Muster der Zimmentirungserfordernisse von nun beyzuschaffen, und solche noch vor Ende des Christmonates bey den Magistraten der obengemeldeten Städte gehörig adjustiren und stämpeln zu lassen, wie denn auch diejenigen, welchen die Grundobrigkeiten und Städte das Zimmentirungsgeschäft auftragen werden, von denenselben in die gehörige Eidespflicht genommen werden müssen. c) Sollen sowohl die Hauptzimmentirungsstädte als die Grundobrigkeiten, dann die mit eigener Gerichtsbarkeit versehenen Städte sich genau nach den bestehenden Zimmentirungsgeneralien — insoweit es hievon nicht durch die gegenwärtige Verordnung abkömmt — besonders aber nach der den 19. Juli 1771. allgemein bekannt gemachten Massereyreduktionstafel und

Ver-

Vergleichstabell benehmen, bey dießfalls vorfallenden Anständen aber Belehrung und Unterricht bey den k. Kreisämtern ansuchen. d) Uiberall ist in den Zimmentirungsstanzen oder Stempeln der Anfangsbuchstaben des Kreises beyzubehalten, wenn aber ein Ort oder eine Herrschaft in mehreren Kreisen liegt, der Anfangsbuchstaben desjenigen Kreises zu nehmen, in welchem der Ort des Hauptwirthschaftsamtes befindlich ist. e) Schlüßlich versteht es sich von selbst, daß, so wie nur jene Wagen, Gewichter und Messereyen, welche abgenützt und zugerichtet, oder neu beygeschaft werden, zur Adjustirung und Zimmentirung gebracht werden müssen, also auch von der bisherbestanden zweyjährigen Rezimmentirung abkomme.) 1788. März 1. 1) ob nun gleich das bis itzt übliche Maß und Gewicht nach den verschiedenen Abtheilungen und Benennungen auch für die Zukunft festgesetzt bleibet, so hat dennoch die bisherige Zimmentirungsanstalt sowohl zu Grätz, als an den Orten, wo Filialzimmentämter bestanden sind, gänzlich aufzuhören, und wird die Aufsicht über Maß und Gewicht den Magistraten und Ortsobrigkeiten übertragen, welchen dieser Gegenstand wie alle übrige Polizeyanstalten am eigentlichsten zukommt. 2) Daher hat vom Tage der Kundmachung jeder Magistrat der landesfürstlichen Städte und Märkte dann die im Lande befindliche Dominien als Ortsobrigkeiten die Besorgung der Zimmentirung an-

zu-

zufangen und zu übernehmen, und sich die zum Gebrauch der Adjustirung vorgelegter Maßzeuge erfoderliche Originalien von einem innerösterreichischen Kreisamt, so oft es erfoderlich approbiren zu lassen, massen 3) Die Magistrate und Ortsobrigkeiten bereits angewiesen sind, sich mit ächten Mustermaßen, sonst sogenannten Eichmassen zu versehen, nach welchen sie alle ihnen zur Berichtigung gebrachten Maße und Gewichte zu prüfen, und wenn sie dieselben ächt finden, den obrigkeitlichen Stämpel darauf zu setzen, diese Stämplung aber so lang ein Maß oder Gewicht dem Muster nicht vollkommen gleich befunden wird, zu versagen haben. 4) Die Prüfung und Stämplung, mithin die ganze Berichtigung muß unentgeltlich besorget werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamter, unter was immer für einem Titel dafür etwas zu fordern, oder auch nur anzurechnen. Es wird aber keine Parthey nur allein an ihre Grundobrigkeit gewiesen, sondern hat lediglich es einer zu diesem Ende vorzulegen. 5) Es stehet von nun an auch jedermann frey, Gewichte und Maße, wo er will, verfertigen und ausbessern zu lassen, sich des Preises halber mit dem Handwerksmann, der solche Arbeit macht, einzuverstehen, auch selbst oder durch denselben die Berichtigung bey der Ortsobrigkeit anzusuchen. 6) Ohne den die Berichtigung beweisenden Stempel aber ist im öffentlichen Kauf und Verkauf nirgends ein Maß und Gewicht verstattet. Wo daher

her dergleichen immer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich ächt wäre, von der Polizey sogleich abgenommen, und demjenigen, der sich desselben gebrauchte, aller Handel und Verkauf, solange eingestellet seyn, bis er sich mit ordentlich gestämpeltem Maß und Gewicht versehen haben wird. 7) Da sich Gewicht und Maß durch oftmaligen und langen Gebrauch abnützen, folglich unächt werden, so sind die Obrigkeiten angewiesen, deßwegen öfters nachzusehen, und in solchen ihnen vorkommenden nach der vorhergehenden Vorschrift, wie bey ungestempelten Maßen und Gewichten zu verfahren. 8) Wer sich im öffentlichen Kauf und Verkauf falsches Maß und Gewicht bediente, soll auf gemachte Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände mit den in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmten Leibes- und Geldstrafen beleget werden. Dieser Strafe unterliegt auch der zur Aufsicht bestellte obrigkeitliche Beamte, in sofern demselben zur Schuld kommt, diesen Betrug begünstiget, oder nur geduldet zu haben. 9) Durch gegenwärtige Anordnung werden demnach vom Tage der Kundmachung an, alle in Zimmentirungssachen bisher erlassene Patente, so weit sie den Zwang der Wiederzimmentirung, die ausgemessenen Taxen und Strafen betreffen, gänzlich aufgehoben.)

Zimmermeister: 1784. July 5 nachdem der bloß auf die Handwerksprivilegien sich gründende Unterschied, vermög welchem die bürgerl. Zimmermeister sowohl auf den bürgerlichen, als

Frey-

Freygründen zu arbeiten die Freyheit haben, den unbürgerlichen Zimmermeistern, aber dieses auf den bürgerlichen Gründen (in Wien) nicht gestattet wird, allerdings gegen die dermaligen Grundsätze lauft, vermög welchen überhaupt alle Bezirksausmessungen der Gewerbsleute aufzuheben, und jedem Meister die natürliche Freyheit, da, wo er Arbeit findet, sich Verdienst, so wie dem Publikum die Auswahl unter den Professionisten zu verschaffen getrachtet werden solle, auch derley in den Handlungsprivilegien enthaltene Unterschiede nicht mehr bestätiget werden, und in sich von selbst behoben sind; so hat dieser Unterschied von nun an gänzlich aufzuhören, und ist die Einleitung zu treffen, daß diese Gewerbsleute, so viel möglich, gleiche Onera zu tragen haben mögen; wo sodann jene Meister, die gute Arbeit um billigen Preis liefern, schon von selbst bey dem Publikum den Vorzug vor den schlechtern Arbeitern erhalten werden.) 1786. März. 19. die Werber um Zimmermeistersstellen in Wien sollen künftig unter jedesmaliger Beyziehung zween Meister von der betroffenen Lade, des Unterkämmerers, des offentlichen mechanischen Lehrers — —, des Oberhofarchitekten — —, und des Hofarchitekten — — nach der Vorschrift vom 5. Oktober 1776 geprüft, und hiervon bloß die Landmaurer und Landsteinmetzmeister künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewiesen, selber aber alle in den Burgfried bereinarbeitende Landmeister

wie auch die in Wien Bürger werdenden Mauzer, Steinmetzer, und Zimmerleute unterzogen werden.

Zimmet, s. Mauth 1788 §. 49.

Zinn: 1747 Sept. 5. die fabrizirten Zinnwaaren in Böhmen werden auf die Jahrmärkte in Wien eingelassen, ausser den Jahrmärkten aber sind solche allein von den Wiener Zinngiessern zu führen.) 1784 Aug. 5. die von Pfuschern und Hausirern herumgetragenen Zinngiesserarbeiten und Waaren sind im Betretungsfalle wegzunehmen, und zum Besten des Armeninstituts zu verwenden. Uiberhaupt sind die dießfälligen Generalien zu republiziren.) 1785 Nov. 2. es wird befohlen, auf die genaueste Beobachtung der für die Erhaltung der menschlichen Gesundheit sehr ersprießlichen Verordnung vom 8. July 1775, vermög welcher alle diejenigen Gefässe, worinn Speise und Trank oder Arzney für Menschen zubereitet, aufbewahret oder genossen werden, wie auch die chirurgischen Instrumente unfehlbar aus reinem Zinn verfertiget, und die aus der Fremde eingeführten dergleichen aus vermischtem Zinne fabrizirten Waaren nachdem ohnehin schon erlassenen Verbothsgesetze keineswegs gestattet werden sollen, die sorgsamste Obsicht zu tragen.) 1786 Sept. 11. die Einfuhr des ausländische Zinns kann, so lange der itzige Mangel an erbländischem Zinn bestehe, gegen Entrichtung der Halbscheide des vorigen Zolls, nämlich 4 fl. 30 Kr. vom Zentner allge-

gemein gestattet werden, jedoch hat die Verzollung immer nur in einer Legstatt zu geschehen.

Zinngiesser; 1770 Oct. 16. nicht nur das ohnehin durch die Generalien eingestellte Haussiren der fremden Zinngiesser und derley Pfuscher in den gesammten teutschen Erbländern, durch ein neuerliches Verboth erfrischet, und darauf festgehalten, sondern auch zum Nutzen des Publici die Zinngiesser in den Erbländern durch ein öffentliches Edikt dahin verhalten werden, die neue Zinnarbeit aus reinem Zinne, ohne mindesten Zusatz an Bleye zu verfertigen, zumal eine bekannte Sache der in besagtem Bleye durch den Gebrauch des Geschirrs sich auflösende und unter die Speisen mengende sogenannte krißallinene Bleyzucker der menschlichen Gesundheit äußerst schädlich und ganz unvermerkt verschiedene widrige Zufälle verursachet, hiernächst auch sothane Vermischung die äusserliche schöne Gestalt des Zinns vermindert, und schwarzfärbig macht. Die inländischen Zinngiesser sind also anzuweisen, und zu verhalten, die neue Zinnarbeit aus reinem Zinne ohne Vermischung oder Zusatz vom Bleye mit dem Ausdrucke oder Bezeichnung **Schlackenwalder fein Zinn**, das übrige böhmische Zinn mit der gemeinen Benennung fein Zinn zu bezeichnen, und mit dem Vorbuchstaben des Meisters Namen zu punziren, wo im Gegentheile, dafern ein altes mit Bleye vermischtes Zinn auf Verlangen des Eigenthümers umgegossen, und verarbeitet werden

sollte, der Zinngiesser gehalten seyn soll, solches nicht mit neuem Zinne zu vermischen, sondern dasselbe besonders zu verarbeiten, und kenbar zu punziren, mit dem Ausdrucke: vermischtes Zinn; wo übrigens der Vorrath an altem Zinne sich um vieles vermindern dürfte, wenn die Eigenthümer derley altes Zinn nur bloß zum Stuck- Glocken- und Röhrengiessen vorbehielten, und verwendeten.

Zinnober: 1769 July 10. dem Publicum wird bekannt gemacht, daß von einem Partikulären allhier eine besondere Gattung Zinnober erfunden, und zusammengesetzet worden seye, welcher wegen seiner dauerhaften Anklebung, und scharf beissenden Kraft, sowohl wider die Fäulniß alles Holzwerkes, als besonders wider die Wasserpolipen, und Holzwürme ein sicher bewahrendes Mittel ist. Alle Schiffe, Grundpfähle, Dämme, Mühlwerke, Brücken, Brunnenverkleidungen, Wasserleitungen, und Kanäle, dann die Blöcke, Markzeichen, Gitterwerke, Vordächer, Doppelbäume, Balken, die zu Unterstützung einer feuchten Mauer dienen, und überhaupt alle Holzgebäude in dem Wasser, und ausserhalb desselben, können durch Bestreichung mit diesem Zinnober, oder vielmehr mit dem daraus bereiteten Firnisse nicht nur dreymal länger, als sonst gewöhnlich, erhalten, sondern auch von aller Fäulniß, und Beschädigung der Wasser- und Holzwürme bewahret werden. Besonders dienet dieser Zinnoberfirniß zur Erhal-

tung des Weins, der in solchen übertünchten Fässern aufbehalten wird. Man hat die standhafte Erfahrung gemacht, daß ein von aussen ganz übertünchtes Faß nicht mehr, als den Viertheil des sonst gewöhnlichen Füllweins bedürfe, weil diese Uiberziehung hindert, daß das Scharfe durch die Gefässe nicht so sehr durchdünstet, mithin auch die geistigen, und feinsten Theile daraus nicht so stark verfliegen, wodurch zugleich die Stärke, und die Eigenschaft des Weines ungemein erhalten, auch bey einem solchen Fasse die sonstige Anziehung eines wolligen Schimmels auf der Oberfläche hintan gehalten wird. Die Bestreichung der Fässer mit 2 Lagen dieses Zinnoberfirnisses kömmt bey jedem Eimer nach dem Wienermaß nicht höher, als auf 20 kr. zu stehen. Der Erfinder dieses vortrefflichen Bewahrungsmittels hat hiervon eine ausführliche Nachricht sammt einer Vorschrift, wie sich des bewahrenden Zinnoberfirnisses zu gebrauchen, und einer kurzen Nachricht von etwelchen Prüfungen verfasset, welche in Druck in der von Trattnerischen Hofbuchdruckerey zu Jedermanns umständlicher Belehrung zu haben ist. Eben dieser Erfinder verfertiget auch den gelinden, oder sogenannten holländischen Zinnober, den man zur Malerey und Arzney braucht. In Ansehung der ersten wird sonderheitlich die Purpurkarminfarbe durch die Reinigkeit dieses einzumengenden Zinnobers sehr erhoben, weil selber

der vollkommenste in dem Rosenroth ist, den man je zu Gesicht bekommen mag. Der Aufdruck des hiervon verfertigten Siegelackes hat die helleste, und schimmerndste Rosenfarbe. Der Preis des hier angezeigten Zinnobers ist der nähmliche, wie zu Amsterdam. Diejenigen, welche zur Probvernehmung, oder zum Gebrauche solchen verlangen, haben sich bey Herrn Claudius Paradis, herrschaftlichen Hausregenten in der Karnerstrasse im Glaserischen Hause zumelden, auch ihre Briefe postfrey dahin zu senden. S. Queckfilber

Zirkel- und Zeugschmied: 1774 Dez. 16. Zunftartikel für die Zirkel- und Zeugschmiede: 1.) sie sollen der Andacht geziemend beywohnen. 2.) Sollen benannte Meister nach den ihrem Kommissäre und ihnen von dem jeweiligen Altgesellen vorher gemachten Ansage, an jedem Quatembersonntage, Nachmittags nach 4 Uhr, in der Wohnung des Obervorstehers erscheinen. Daselbst hat in Gegenwart des Kommissärs jeder Meister die Quartalsauflage mit 15 Kr. jede Witwe aber durch den Jungmeister mit 6 Kr., der Landmeister mit 6 Kr. und die Landmeisterswittwe mit 5 Kr. zu der Lade durch einen Meister zu erlegen. Diese Lade soll mit 3 verschiedenen Schlössern gesperret seyn, und zu dem einem der Commissär, zu dem andern der Obervorsteher, und zu dem dritten der Untervorsteher den Schlüssel haben. Wenn ein Meister ohne besonders wichtige, und dem Ober-

vor-

Vorsteher vorher eröffnete Verhinderung, von dieser Versammlung ausbliebe, so wird er für das erstemahl um 10 Kr. gestrafet, und dem ungeachtet sein Auflaggeld nachzutragen verhalten werden. Wenn er aber zum zweytenmal ausbliebe, so ist von dem Kommissär mit schärferer Ahndung wider ihn zu verfahren. Bey diesen Zusammenkünften sollen sich 3.) die Meister sittsam und friedlich betragen, folglich kein Geschrey erregen, nicht zanken, spotten, oder schimpfen, und vorzüglich ihrem Kommissär die schuldige Achtung und Untergebenheit bezeigen. Hätte ein Meister wider den andern eine Klage, als zum Beyspiele wegen verachteter Arbeit, Schadens, und dergleichen vorzubringen, so wird, wie der 3te Artikel der Kupferschmiedmeister besaget, verfahren. Der 4te 5te 6te 7te 8te 9te und 10te Artikel sind mit den vorstehenden der Kupferschmiede ganz einförmig; 11.) sollen den bürgerlichen Zeug- und Zirkelschmiedmeistern zu Folge eines zwischen den ersten und den bürgerlichen Kurzmesserschmiedmeistern unterm 27sten September gütlich getroffenen, und von höchsten Orten unterm 13. Feb. 1760 gnädigst bestätigten Vergleiches folgende Arbeitsgattungen, als 1.) stählene, und eiserne Schnallen, wie auch Uhrketten, und Hacken, 2.) alle Gattungen Kaffeemühlen, 3.) das Werkzeug für die Goldarbeiter, Uhrmacher, und Tischler, 4.) feine und ordinäre Lichtputzen,

ten, 5.) Sägblätter und Brunnbohrer, 6.) Kartenmahler = Schneider = und Gärtnerscheren, 7.) Sigill = und andere Pressen, 8.) Beißzangen, 9.) verschiedene stählerne Leuchter, 10.) Hostien = Holippen = und andere Eisen für die Friseure, und zum Taffetausschlagen, gemeinschaftlich mit den bürgerlichen Kurzmesserschmieden hingegen folgende, als 1.) die chirurgischen Instrumente, was für einen Namen sie immer haben, 2.) Papier = und andere feine Scheren, 3.) Streicher zum Messerstreichen, 4.) Nägelzangen, 5.) feine und ordinäre Barbirmesser, sowohl den bürgerlichen Zeug = und = Zirkel = als auch Kurzmesserschmieden zustehen. Da nun die 7 letzten Artikel der Koferschiedmiestern mit der Zeug = und Zirkelschmiedmeistern ihreen ganz gleichstimmend sind, so werden letztere, zur genauen Befolgung derselben, darauf verwiesen.

Zischmenmacher: 1783 Jäner 15. die Privilegien der bürgerlichen Zischmenmacher sind bey ermanglender Bestätigung ganz unwirksam, folglich soll keinem geschickten und verdienten Gesellen das Meisterrecht erschweret werden.

Zoll, s. Mauth.

Zollamt, s. Mauth 1788. §. 3. 11. 13. 14. 67. 76. 77. 146. 148.

Zolladministration, s. Mauth 1788 §. 146. 152. 1586.

Zollbeamter, s. Mauth 1788 §. 36. 81. 83. 113. 114. 115. 118. 124. 148.

Zollbehörde s. Mauth 1788 §. 153.

Zoll=

Zollgebühr, s. 1788. §. 159.
Zollgesetzübertretung, s. Mauth 1788 §. 93 204. 118.

Zollstarte: 1787 May 22. die bey dem erfolgten Sneczower Zollausschutz in der Bukowine neu errichtete Zollstation zu St. Ilii wird zu einem Haupteinbruchszollamt erhoben.) 1787 October 27. die Städte Leutmeritz, Saaz, Deutschbrod, Jungbunzlau, und und zwar die letztere anstatt der Stadt Gabel, werden zu Zollsiegstätten bestimmet, und in denselben hat die dießfällige Amtirung mit 1ten November 1787 anzufangen.

Zollordnung, Tyrolische, 1786 Aug. 14 obwohl der im Jahre 1766. kundgemachte, und mit einigen Erläuterungen und Beysätzen vermehrte Tariff bereits mit erstem November 1783. wieder in Vollzug gesetzt worden; so finden Wir nothwendig, damit jedermann unterrichtet werde, was künftig bei der Ein- Aus- und Durchfuhr der Waaren zu bezahlen und sonst zu beobachten ist, gegenwärtiges Patent mit dem beygefügten Tariffe A. kundzumachen, und solches vom ersten November des gegenwärtigen Jahres für künftig in Zollsachen, zur sichern, zugleich aber einzigen Richtschnur vorzuschreiben. Um diesem Gesetze die nothwendige Vollständigkeit zu geben, und die beschwerlichen Erinnerungen und Beziehungen auf frühere Gesetze zu vermeiden, ist dasjenige, was von den vorher-

gehen-

gehenden Zollgesetzen beibehalten wird, dem gegenwärtigen einverleibt worden. Der Leitfaden, der bei den mannigfältigen Gegenständen, über welche verfüget wird, die grösste Deutlichkeit anbiet, ist der Gang, den die eingehenden, ausgehenden, und durchziehenden Waaren in der Mautbehandlung selbst zu nehmen haben werden. Den hierüber vorausgehenden Anordnungen folgen die Fälle der Uibertretung, die darauf verhängten Strafen, und die Vorschrift, wie bei Zuerkennung derselben verfahren werden muß. Vorläufig werden hier einige Verfügungen eingeschaltet, welche unter der vorausgehenden Eintheilung nicht füglich einen Ort finden würden. §. 1. Bei den Holz- und Viehtariffen B. und C. und der durch das Zollpatent vom Jahre 1780. geschehenen Aufhebung der dem Landmanne und dem Handel so beschwerlichen Intrinsekozolle verbleibt es noch ferner, und werden nur die nach dem besonderen Tariffe D. auf Salz, Wein, Weinlager, oder Häffen, Branntwein, Weinessig, fabrizirten Tobak, und Tobakblätter gelegten Zölle beibehalten. Dasjenige Holz, welches auf der Achse ausgeführet wird, hat 5 Prozente weniger, als den tariffmässigen Zoll zu entrichten. §. 2. Die Mäute zu Mauls, und Kollman, der sogenannte Giro, die Addition, der Aufschlag, mit Ausnahme desjenigen, welcher in dem Holzausfuhrzolltariffe enthalten ist, bleiben aufgehoben. §. 3. Die zur Herstellung

und

gesetzte, und unterm 1sten Oktober 1776. kundgemachte Tariff hat auch auf Tyrol ferner den Bezug. §. 7. Der für die aus den deutschen, galizischen, und hungarischen Erbländern nach Tyrol kommenden, oder aus Tyrol dahin gehenden Waaren ausgemessene halbe Einfuhrszoll hat nicht nur statt, wenn diese Waaren unmittelbar aus deutschen, galizischen, oder hungarischen Erbländern eingeführet werden, sondern auch, wenn sie durch ein fremdes Land gehen, und die Kisten, Verschläge, Päcke, oder Kolli zollämtlich versiegelt, und mit deutscherbländischen, galizischen oder hungarischen Zollbolleten begleitet sind.

I. Von eingehenden, oder sogenannten Konsumowaaren.

§ 8. Zur Entrichtung des Zolls sind laut des Verzeichnisses E. an den Grenzen von Tyrol sowohl die für die äussere Haupthandlung des Landes, als die mindere tägliche Verkehrung nothwendigen Zollämter angelegt. Auch zur Erleichterung des innern Waarentriebs sind im Lande einige Hauptzollämter, Legstätte angewiesen: namentlich Reiti, Innsbruck, Hall, Innichen, Lienz, Botzen und Roveredo, und ist in Ansehen dieser verschiedenen Aemter zu beobachten, daß Zucker, Kaffee, Kakao, Chokolade, Ingwer, Pfeffer, ausländische Weine, und diejenigen Artikel, die nur gegen Päße einzuführen erlaubt sind, nur bei den in dem Verzeichnisse F. enthal-

haltenen Stationen, alle übrigen Waaren aber bei jedem Zollamte eintreten können. Bekannten Partheyen steht frey, ihre Waaren von den Gränzämtern nach dort geschehener Siegelung der Kolli an eine Legstatt zur Amtshandlung anweisen zu lassen. §. 9. Alle Waare, sie mag nun zu Land oder Wasser kommen, wenn sie in Tyrol eintritt, muß zu dem in dem sogenannten Einbruchsorte, das ist, dem Gränzorte befindlichen Zollamte gebracht, daselbst gemeldet, der Amtshandlung unterworfen, und darf vor deren Erfüllung nicht von dem Amte weggebracht werden. §. 10. Die Sicherheit der Mautverwaltung fordert, daß auch alle Reisenden ohne Unterscheid, Staffeten, Kurier, einzelne Posten und Postwägen sich gleichfalls bei den Gränzmautämtern zu melden, und die mit sich führenden zollbaren Waaren, ausgenommen die versiegelten Brieftaschen und Postpackete der Amtshandlung zu unterwerfen verbunden werden. Nach Unterschied der Personen und Waaren muß die Meldung, das ist, die Erklärung, was zollbares geführet werde, bey dem Zollamte entweder mündlich, oder schriftlich geschehen §. 11. Die mündliche Meldung ist allein denjenigen Partheyen, so Vieh, Feldfrüchte, oder gemeine Viktualien einführen, oder tragen, dann Karrenziehern, Krachsenträgern und Reisenden erlaubt. Diesen letzteren wird zu ihrer Sicherheit besser berathen seyn, wenn, falls sie unter ihren Geräthschaf-

ten und schon gebrauchten Kleidungen, welche zollfrey sind, etwas Zollbares mit sich führen, sie davon dem Gränzamte ein schriftliches Verzeichniß übergeben, oder wenigstens solche dem Beamten in die Feder sagen, um dadurch bey der folgenden Nachsuchung allem Streite, ob sie etwas wirklich angesagt, oder nicht, oder ob die Beamten etwas überhört, oder nicht verstanden haben, auszuweichen. §. 12. Uiber alle Kaufmannswaaren muß die Meldung, oder Erklärung schriftlich eingelegt werden. Diese Erklärungen haben die Spediteurs den Fuhrleuten offen, oder verschlossen mitzugeben. Wenn diese schriftliche Erklärungen abgehen, oder bey einer Frachtung vielleicht Kisten, oder Päcke ohne Erklärung vorkommen, deren Inhalt dem Fuhrmanne, der sie mit sich führet, unbekannt ist, so können die Waaren von dem Zollamte nicht abgefertiget, sondern müssen entweder zurückgewiesen, oder bis zur Einbringung einer vorschriftmässigen Erklärung in Beschlag (Depositio) zurückgehalten werden, in welchem letztern Falle dem Fuhrmann eine Beschlagbollete zu ertheilen ist. §. 13. Findet sich alles mit der Ansage übereinstimmend, so wird die Zollgebühr nach Unterschied derr Waare nach dem angehängten Tariffe bestimmt. Der Tariff ist auf Verlangen jedermann zur Bestätigung, daß ihm nicht zu viel abgefordert wird, vorzulegen. Die tariffmäßig bestimmte Zollgebühr ist gleich bar zu bezahlen, worüber Zahlungsbollcten ausgefer-

tiget werden, Die über die entrichtete Zollgebühr ausgefertigten Bolleten müssen gedruckt seyn, geschriebene werden nirgend als gültig angesehen werden. §. 14. Wofern ein Reisender nichts zollbares mit sich führet, wird demselben statt der Bezahlungsbollete, zu Vermeidung fernerer lästigen Nachfrage eine Freybollete ertheilet, für welche nichts zu bezahlen ist. Die Reisenden sollen von den Zollbeamten errinnert werden, die erhaltenen Bolleten wohl zu verwahren, um sich in der Verfolgung ihrer Reise auf Befragen wegen nicht übergangener Zollstationen rechtfertigen zu können. §. 15. Wenn ein Reisender einen Pack, der nicht ihm zugehöret, auf Kommission mit sich führt, so hat er den Inhalt desselben den Zollbeamten genau anzusagen. §. 16. Die ankommenden Kaufmannsgüter, sie mögen zu Wasser, oder Land mit was immer für einer Art von Frachtung anlangen, müssen mit der schriftlichen Erklärung zu dem Grenzamte gestellet, und dort bey entstehendem Kontrabandsverdacht die Kolli beschauet werden. §. 17. Fände sich bey dieser Beschau, daß entweder eine Waare ganz verschwiegen, oder in der Menge zu gering angesagt oder für eine Waare von geringerem Werthe, mihin auch von geringerer Mauthgebühr angegeben worden, so soll das unrichtig Gemeldete in Beschlag (Deposito) angehalten, und dafür von dem Amte eine bescheinigung gegeben wer-

den.

den. §. 18. Wenn die an die Legstätte angewiesenen Waaren daselbst angekommen, so müssen dieselben gerade in das Zollamt gestellet, und nachdem die Ausweisungsbollete des Gränzamtes sammt den daselbst versiegelten Erklärungen, oder Mautbbriefen abgegeben worden, einsweilen in die ämtliche Niederlage gebracht werden. §. 19. In Ansehen der Waaggebühren bleibt es bey der während dem 1766. Mautsystem eingeführten Uibung. Die Abwägung der Waaren hat nur in folgenden Fällen zu geschehen: a) Wenn sie von dem Führer ausdrücklich verlanget wird, b) Wenn ein Kontrabandsverdacht da ist, c) Bey Waaren, die einer beträchtlichen Zollabgabe unterliegen, oder bey welchen ein auffallender Gewichtsunterschied gegen die Ansage bemerket wird. Ausser diesen Fällen, ist den Waagzetteln, welche die Fuhrleute mitbringen Glauben beyzumessen, wenn nicht etwan an denselben sich eine offenbare Unrichtigkeit zeuget. An Niederlagsgebühren haben die Partheyen, wenn sie ihre Waaren in den Zollämtern über 8 Tage liegen lassen, täglich von jedem Zentner 2 Pfennige, und von jedtm Pack, der weniger, als einen Zentner wägt, einen Pfennig zu entrichten. Für die aus Triest kommenden Waaren ist nur ein Pfennig vom Zentner zu bezahlen. §. 20. Alle schriftlichen Ansagen müssen deutlich nach dem Gewichte, und so, wie die Rubrike in dem Zolltariff angesetzt ist oder wenigstens, wie sie

gemeiniglich im Handel geht, verfaßt seyn. Ansagen oder Mautbriefe, die von dieser Regel abweichen, sind nicht giltig, und die Kolli nach der Wahl des Eigenthümers entweder zurückzuweisen, oder nach dem §. 2. der Partikularinstruktion zu behandeln. Nach der eingerichteten Ansage der zollbaren Waaren aber ist keine Nachtragsmeldung ohne dazu erhaltene besondere Erlaubniß anzunehmen, sondern nach der ersten Anzeige vorzugehen. §. 21. Findet sich die Erklärung ganz unrichtig, daß eine ganz andere Waare angemeldet worden, so muß die ganze Waare in Beschlag (Depositto) bleiben, und dagegen eine Beschlags- oder Depositenbollete ausgestellet werden. Wird bey der Visitation die Ansage nicht ganz unrichtig, sondern nur einige Verschiedenheit in Ansehen des Werthes, oder der Menge gefunden, so wird nur das, worin die Unrichtigkeit wahrgenommen wird, indessen in Beschlag genommen, und auf der für die verabfolgte übrige Waare gefertigte Zahlungsbollete angemerket. §. 22. Da die wegen unrichtig gemachter Erklärung in Beschlag genommene Waare entweder bey längerer Aufbewahrung dem Verderbnisse unterliegen, oder von solcher Art seyn kann, daß sie nicht ohne Aufwand aufbehalten werden kann, so fordert die Sicherheit des Unterpfandes, welches das in Beschlag genommene für die Mauthhinterziehung seyn soll, daß solche Waaren verkauft werden. In einem solchen Falle wird es den Eigenthü-

mern freygestellt, die in Beschlag genommene Waare gegen Erlegung des von unpartheyischen Schätzmeistern erkannten Werths einzulösen, widrigens dieselbe unter gerichtlicher Aufsicht den Meistbietenden wird überlassen werden. §. 23. Findet sich bey der Beschau die Waare mit der Ansage übereinstimmend, so ist nach Verschiedenheit der Waare die Zollgebühr nach den am Ende beygefügten Tariffen zu berechnen, wobey zu Vermeidung der Verwirrung ein unzahlbarer Münzbruch immer für einen Pfennig anzunehmen ist. Die Berechnung der Zollgebühr geschieht nach der Eigenschaft der Waare, und Vorschrift des Tariffs entweder nach dem Werthe, Gewicht, oder auch nach der Zahl §. 24. Weil es sich ereignen kann, daß die mit Richtigkeit angesagten Waaren entweder ganz, oder zum Theil verdorben sind, so würde es unbillig seyn, die Eigenthümer derselben mit der Entrichtung des Zolls für die ihnen unnütz gewordenen Waaren zu beschweren. Diese ganze Waare also, oder der verdorbene Theil derselben ist von der Verzollung unter der Bedingung frey, daß ein oder der andere entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt, oder wieder ausser Land geschafft werde. §. 25. Die Waaren werden zu verschiedener Bestimmung eingeführt, zur Appretur, zum Vertrieb im Lande, oder um wieder ausgeführt zu werden, oder gerade zur Durchfuhr, welche letztere aber unter die Abtheil-

theilung der durchgehenden Waaren gehören. Diese Verschiedenheit fließt auch nothwendig auf einen Unterschied in der Mauthbehandlung ein. §. 26. Zur Appretur (Zubereitung) können fremde Waaren unverzollt eingeführet werden; jedoch müssen sie als solche gleich bey der Grenze angemeldet, auch zugleich der Ort der Appretur und der Zeit, nach welcher sie wieder zurückgehen sollen, bestimmet werden. Solche fremde Appreturwaaren müssen von dem Grenzamte, wenn sie es vertragen, gestämpelt, oder abgewogen, oder doch davon so viel möglich eine genaue Beschreibung und Aufzeichnung genommen, und entweder der Betrag des Eingangs- oder Konsumozolls inzwischen erlegt, oder dafür auf eine andere Art eine Sicherstellung geleistet werden. Die zur Appretur eingeführte Waare muß um die Zeit der beym Eintritte zur Wiederausfuhr bestimmten Frist zum nähmlichen Zollamte, wo die Stämplung oder Beschreibung geschehen, gestellet werden, wo sie, wenn sich bestätiget, daß es die nähmliche Waare ist, welche eingeführet worden, zollfrey wieder hinausgelassen wird. Käme die Waare in der bestimmten Frist zum Zollamte nicht zurück, so ist sie ohne Weitern als zur Verzehrung (Konsumo, eingeführet zu verzollen, und daher entweder der erlegte Zoll einzuziehen, oder von der Sicherstellung einzutreiben. §. 27. Die Schiffe haben bey dem ersten Grenzzollamte an dem bestimmten Platze des Ufers anzuländen.

Dann muß die Ladung bey dem Zollamte gemeldet, und die Erklärung der Waaren, nebst dem Frachtbriefe eingereichet werden. Niemand kann gestattet werden, etwas aus dem Schiffe zu tragen, bevor nicht alles von den Zollbeamten vorschriftmässig behandelt ist. Niemand kann nach Ueberschiffung der Grenze anländen, um etwas am Ufer abzulegen, bevor er nicht den Zoll entrichtet hat. §. 28. Der Verzollung unterliegt alles, was über die Grenzen ein- aus- oder durchgeführt wird. Von dieser Regel ist ausgenommen 1) Alles, was mit Freypässen versehen ist, 2) Die gebrauchten, oder nicht zum Handel bestimmten Geräthschaften und Kleidungen. Sollte eine Waare vorkommen, die in dem Tariffe nicht benannt ist, so ist sie in Verzollung derjenigen in dem Tariffe benannten gleich zu halten, der sie in der Eigenschaft und dem Werthe am nächsten kömmt. Die Sicherheit der Mauthverwaltung fordert, das auch die mit Freypässen versehenen Produkte, und Fabrikate bey der Ein- Aus- und Durchfuhr nach der Gattung, Gewichte, und Maß angemeldet werden. §. 29. An ein Hauptzollamt, oder eine Legstätte können die Grenzämter nur sichere Partheyen gegen gute Sigielirung der Kolli auf derselben Verlangen zur Verzollung weisen, alle übrigen aber müssen sich stets bey dem Grenzmauthamte der Amtshandlung unterwerfen, und den gebührenden Zoll nach dem Sporkogewicht für alle Waaren entrichten, die

nicht

nicht vermög des Tariffs nach dem Nettoge-wicht, Maß, oder Dutzend zu verzollen sind. §. 30. Wenn Waaren, die gar nicht eingeführet werden dürfen, auf der Ansage erscheinen, sind solche von dem Gränzamte zurückzuweisen, oder auf Gefahr des Eigenthümers so lang, bey dem Amte aufzubewahren, bis sie zurücke gesendet werden können. Werden aber dergleichen ohne besondere Erlaubniß eingeführte Waaren im Lande betreten, so unterliegen sie dem Verfalle. §. 31. Damit Jedermann wisse, welche Waaren sowohl ein- als auszuführen verboten sind, so haben Wir solche in dem Verzeichnisse G. besonders anmerken lassen. §. 32. Das aus fremden oder andern Ländern zur Weide hereinkommende Vieh muß bey einem Zollamte angesagt, beschrieben, vorgemerket, und darüber eine Bollete ertheilet werden. Der dafür zu entrichtende Zoll kann gleich erlegt, oder auch nur hinlänglich sichergestellet werden. Nach geendigter Weide ist das Vieh wieder zu den nämlichen Zollamte zu stellen, dort zu überzählen, und nur von den abgängigen, wenn dessen Unfall nicht durch Zeugnisse erwiesen wird, der Einfuhrszoll zu entrichten. Das junge Vieh, wovon bewiesen wird, daß es während der Weide fiel, gehet frey hinaus. Butter und Käse, so von der Milch dieses Viehes im Lande gemacht werden, zahlen den tariffmäßigen Ausfuhrzoll.

II. Von ausgehenden, oder sogenannten Essitowaaren.

§. 33. Die ausgehenden Waaren müssen bey den Zollämtern angemeldet, und nach der tariffmäßigen Berechnung verzollet werden. Das an den Grenzen bloß zur täglichen Weide hinausgehende Vieh unterlieget keinem Zolle, ausser wenn etwas davon auf der Weide verkaufet wird, und kann daher ohne Meldung ausgetrieben werden. Wird aber etwas auf der Weide verkaufet, so muß solches gemeldet, und die Gebühr bezahlet werden. Die Anmeldung, und Verzollung ausser Land gehender Waaren kann nicht nur in jeder Zolllegstätte, sondern auch bey jedem Zollamte geschehen. Uiber die geschehene Verzollung wird von dem Amte eine Ausfuhr- oder sogenannte Essitobollete ertheilet. Die Essitobollete ist, wie bey den eingehenden Waaren gedruckt, geschriebene sind bey ausgehenden Waaren, wie bey eingehenden, ungültig. §. 35. Die Essitowaaren zerfallen in dreyerley Gattungen: 1) In solche, die aus fremden Ländern gekommen sind, und den Konsummozoll bereits entrichtet haben. 2) In solche, die in Tyrol erzeuget worden, aber in den übrigen Ländern keine Zollbegünstigung genießen. 3) In diejenigen in Tyrol erzeugten Waaren, welchen in unsern Staaten eine Zollbegünstigung eingestanden ist. Bey der Ausfuhr der ersten 2 Gattungen ist keine allzu genaue Beschau nöthig, und die Abwägung nur bey denjenigen Waaren vor-

zunehmen, die einem hohen Essitozolle unterliegen, oder bey welchen gegen die Ansage ein beträchtlicher Gewichtsunterschied in die Augen fällt. Um aber den tyrolischen Produkte, und Manufakten der 3ten Gattung, wenn sie in andere Erbländer geführt werden, die bestimmte Zollerleichterung zu verschaffen, ist erforderlich, daß 1) jedes Stück Schnittware von dem Ortsgerichte, oder der Ortsobrigkeit an beyden Enden mit haltbarer Farbe bezeichnet, 2) jedem Stücke Sammet von Ala noch besonders der Namen des Fabrikanten eingewirket, und das Fabrikzeichen angehänget werde. Diese Schnittwaaren und alle übrigen im Zolle begünstigten tyrolischen Produkte müssen auch mit obrigkeitlichen Zeugnissen begleitet, die Kisten, oder Päcke von den Zollämtern versiegelt, und mit ordentlichen Essitobolleten versehen werden. §. 36. Inländische Fabrikate, uud Manufakte in fremde Länder zur Appretur zu senden, ist verboten. Unter diesem Verbote aber sind die Versendungen in die Voralbergischen Herrschaften, und die von Roveredo nach Pergamo zur Zurichtung gehende Seide nicht begriffen. §. 37. Auf Spekulation können alle Waaren auser Land geführet werden, die einer Stämplung fähig, oder sonst leicht zu erkennen sind. Die Essitogebühr davon kömmt nur von dem in dem fremden Lande abgesetzten Theile zu bezahlen. Was nicht verkauft wird, kann unter folgenden

den Bedingnissen frey zurückgeben: 1) Müssen die Waaren der Ausfuhr zu einem Austritt oder Legstattamt gestellet, allda beschaut, und gestämpelt werden, wenn sie aber 2) keinen Stämpel annehmen, sind sie genau zu beschreiben, abzuwägen, und zu der Zurückfuhr an das nähmliche Amt eine angemessene Zeit zu bestimmen. 3) Unsichere Partheyen aber haben bey der Ausfuhr den Essitozoll voraus zu bezahlen.

III. Von durchziehenden, oder sogenannten Transitowaaren.

Die durch Tyrol ziehenden Waaren unterliegen der Mauthaufsicht bey dem Eingange, bey dem Durchzuge und der Ausfuhr. §. 38. Alle mitel, oder unmittelbar durch Tyrol ziehenden, sowohl als die nach Botzen zum Spekulationshandel bestimmten Waaren, als alle Gattungen Leinwand, Tücher von Baum- und anderer Wolle, Kramerey und dergleichen haben bey der Ankunft in Tyrol an der Grenze nur den Transitozoll zu bezahlen. In dem §. 29. erwähnten Fall sind die zur Entrichtung der Zollgebühr und zur Amtshandlung an das Hauptmauthamt in Botzen zu weisen. Vom Zucker, Droguerie, Spezerey, Wachs, Weinbeeren, Oehl, gesalzenen Fischen, Papier, Seife und dergl., Waaren, da sie gemeiniglich nicht so viel zum Verkehr ausser Lande, als zum Konsumo im Lande selbst dienen, ist, wenn sie nicht ausdrücklich zum Durchzuge bestimmet sind, und also nur durch

das

das Land gehen, die Einfuhrgebühr gleich auf dem Grenzamte mit Rücksicht auf den 29. §. abzufodern. Da aber bei dieser Erleichterung des Transito, welche den auswärtigen und botznerischen Handelsleuten zu Guten kömmt, Unser Aerarium keinen Schaden ausgesetzt seyn soll, so wird zur Verhütung aller Kontrabande den Zollbeamten in Botzen jederzeit freystehen, nach geendigter Marktszeit die Kaufmannsgewölber zu untersuchen, und zu versiegeln, damit nicht etwann einige von den zurückgebliebenen Waaren im Lande für den Konsumo zerstreuet werden. Weiters ist die Vorsorge getroffen worden, daß diejenigen botznerischen Handelsleute, welche alla minuta verkaufen, unter der unausbleiblichen Kontrabandstrafe gehalten seyn sollen, von allen ihren Waaren, bevor sie dieselben in das Gewölbe legen, dem Mautamte die Gattung und Zahl anzuzeigen, und dafür die Konsumo- oder Einführsgebühr zu entrichten. Auch werden sie eine Zollbollete zu erheben, und dergleichen Konsumowaaren mit dem Zollsiegel um so gewisser bezeichnen zu lassen haben, da den Zollbeamten aufgetragen ist, die Kaufmannsgewölber unvermuthet zu durchsuchen, die verdächtigen Kolli zu sigilliren, und auf der Stelle in Beschlag zu nehmen. Diejenigen in- und ausländischen Handelsleute, Krämer, und sogenannten Gröbnerinnen, welche in Botzen Waaren einkaufen, um solche anderswo im Lande wieder abzusetzen, sollen,

len, bevor sie dieselbe aus der Stadt Botzen bringen, sich bey dem dasigen Mautamte über den bezahlten Konsumozoll ausweisen, im Falle, daß er nicht bezahlt worden wäre, denselben entrichten; wogegen sie von dem Mautamte eine Freybollete erhalten. Diese Bollete haben sie bis auf weitere Verfügung demjenigen Weglohneinnehmer, bey welchem sie, bey dem Austritte aus der Stadt vorbey müssen, vorzuweisen. Der Weglohneinnehmer hat diese Bolleten aufzubewahren, ihre Nr. in ein Buch einzutragen, und am Ende jeder Woche dem Mautamte gegen Empfangschein, in welchem sowohl die Nr. der Bollete, als der Name desjenigen, welchem sie gegeben worden, enthalten seyn muß, zu überreichen. Kaufleute, Krämer und Grödnerinnen aber, welche ohne mit dergleichen Bollete versehen zu seyn, vorbey reisen wollen, sind mit den Waaren an das Mautamt wieder zurück zu weisen, auch allenfalls durch einen Kordonisten oder Aufseher dahin begleiten zu lassen. Damit aber bey etwan verlohren gehenden Bolleten die Handelsparthenen in keine unnöthige Untersuchung verfallen, hat der Weglohneinnehmer jedes mautämtliche Recepisse der Ordnung nach in ein eigenes Buch binden zu lassen, um nöthigen Falls eine hinlängliche Urkunde entweder für das Mautamt selbst, oder für die Parthey daraus erheben zu können. Da weiters ein oder anderer Handelsmann nach erhobener Freybollete sich noch einige Zeit in Botzen aufhalten, und durch Ver-

tau-

tauschung der Waaren dem Aerarium einen Schaden zufügen könnte, so sollen diese Freybolleten nur auf 24 Stunden gelten. Sollte aber ein ungefährer Zufall die Abreise dieser Kaufleute verzögern, so haben sie dem Mautamte davon die Anzeige zu machen, und eine neue Freybollete zu erheben. §. 39. Zur Beförderung der Handlung und des tyrolischen Transito, wie auch den Waarenzug auf der mit den Meerhäfen Triest, und Fiume verbundenen Strasse zu vergrößern, bewilligen Wir, daß alle von Kärnten über Lienz herein, oder hinaus durch Tyrol gehenden Waaren nur die Hälfte des Durchfuhrzolls entrichten sollen. §. 40. Diese Begünstigung haben auch alle Waaren zu geniessen, welche aus den teutschen Erbländern auf was immer für einer Strasse durch Tyrol geführet werden, sie mögen unmittelbar, aus einem Erblande, oder durch eine Strecke eines fremden Landes kommen; doch müssen im letzten Falle die Kisten und Kolli mit dem erbländischen Sigel versiegelt, und mit erbländischen zollämtlichen Bolleten begleitet seyn. §. 41. Was bereits in dem Zollpatente vom Jahre 1766. vorgesehen ist, wird hiemit neuerdings bestätigt, daß nämlich zu mehrerer Erleichterung des Transitohandels jedermanu, der zu Wasser, oder zu Land von Welschland nach Deutschland, oder von da nach Welschland durch Tyrol Waaren versendet, freysteht sich der Speditorn zu gebrauchen oder nicht, Im letztern Falle also wird der privile-

gir-

girten Spedition skompagnie die gewöhnliche Provision nur alsdann zu bezahlen seyn, wenn dergleichen Waaren irgendwo abgestossen würden, und man sich eines Spedi tors zu gebrauchen, genöthiget säbe; und in einem solchen Falle soll es auch künftig bestehen, daß man sich einzig und allein der privilegirten Speditionskompagnien zu gebrauchen berechtiget ist. §. 42. Die Zollämter sind angewiesen, die ihnen hier gegebene Vorschrift zu ihrer genauen Richtschnur zu nehmen, in ihrer Amtshandlung sich kein unartiges Betragen zu erlauben, und die ankommenden Reisenden und Waaren immer, so sehr als möglich, zu befördern, und abzufertigen, weßwegen die Beamten im Amte von Frühe bis Abends, die Mittagsstunde allein ausgenommen, zugegen zu seyn verbunden sind. Insbesondere wird diesen die Höflichkeit und Bescheidenheit in allen Fällen zur Pflicht gemacht, und dürfen diejenigen, welche über Unbescheidenheit, unhöfliches Betragen derselben, oder über zugefügte Beleidignng und muthwillige Behandlung bey den Vorgesetzten Klage zu führen, Ursache haben sollten, sich der Bestrafung des unbescheidenen Beamten und einer vollkommenen Genugthuung versichert halten. §. 43. Dagegen ist es auch nothwendig, den Beamten, welcher nach Vorschrift und Pflicht handelt, gegen Mißhandlung zu schützen. Daher wird hiemit auf das ernsthafteste verboten, wenn in einem Zollamte eine Feilschaft wegen aus was immer für einer un-

ter

ter den Straffällen angedeuteten Ursache angehalten wird, sich zu widersetzen. §. 44. In diesen und in allen übrigen Fällen, in welchen die Zollbeamten den Beystand der Gerichte, Ortsobrigkeiten, und Militärkommandanten ansuchen, sind diese schuldig, denselben unverzüglich zu leisten.

IV. Verschiedene Fälle der Uibertretung und die darauf verhängten Strafen.

§. 45. In Allgemeinen wird die Uibertretung dieses Zollgesetzes in der Ein- Aus- und Durchfuhr allzeit mit Verfall (Konfiskation) derjenigen Waare bestraft, mit welcher sie begangen worden. Obgleich die Fälle der Uibertretung zu mannigfältig sind, um solche sämmtlich hier erschöpfen zu können, so ist dennoch nothwendig, wenigstens die gewöhnlichsten, und welche auf die vorausgehenden Vorschriften die nächste Beziehung haben, mit der darauf verhängten Strafe ausdrücklich zu verzeichnen. §. 46. Wird eine Waare, welche über die Grenze gekommen, früher abgelegt, als sie zu dem Zollamte gebracht, und bey demselben gemeldet wird, so ist sie verfallen. Der nähmlichen Strafe unterliegen gleichfalls diejenigen Waaren, welche dem Zollamte ausweichen, oder, obwohl sie noch ausser dem Grenzzollamte sind, dennoch im Lande auf Wegen angetroffen werden, die nicht die gewöhnlichen sind, welche gerade zu einem Zollamte führen. Rauch- oder Schnupftobakschwärzer,

welche auf Seitenwegen betreten werden, haben nebst dem Verfalle des geschwärzten Tobaks den doppelten Werth desselben im Gelde zu entrichten, und werden bey wiederholter Tobakschwärzung mit der Zuchthausstrafe ohne Nachsicht beleget werden. §. 47. Die Umgehung des Zollamtes wird nicht nur an den Eigenthümern der Waare, wenn dieselben die Schwärzung veranlasset haben, sondern auch an den Fuhrleuten gestraft, die sich zu Mitschuldigen dieser Uebertretung machen. Ganze Fuhren, also Lastthiere, oder Schiffe, sie mögen eigne, oder gemiethet seyn, wenn sie dem Grenzamte ausweichen, dasselbe überfahren, oder auf einem Wege angetroffen werden, der nicht gewöhnlich gerade zum Zollamte führt, sind eben sowohl als die Waare, mit welcher sie beladen sind, verfallen. Sollte jedoch das Fuhrwerk, oder Schiff am Werthe die verfallene Waare übersteigen, so werden die erstern nicht konfiszirt, aber der Frachtende hat, nebst der verfallenen Waare zur Strafe noch den Schätzungswerth der Waaren in Geld zu erlegen. §. 48. Wenn eine eingehende, und bey dem Eingange an eine Legstätte angewiesene Konsumowaare bey demjenigen Zollamte, an welches sie angewiesen worden, oder, wenn eine Durchzugswaare an dem Grenzzollamte, wo sie hätte ausbrechen sollen, gar nicht erscheint, so wird zwischen den Zollämtern die Untersuchung gepflogen, und die Waare, wo sie betreten wird, als verfallen erkannt. §. 49.

Kömmt aber eine von einem Grenzamte zur Verzollung, oder im Durchzuge an eine Legstätte gewiesene Waare bey derselben zu spät vor, welches aus dem Datum der Anweisungshollete abgenommen werden kann, so erweckt diese Verzögerung nothwendig den Verdacht irgend eines Betrugs, daher sie bey dem dortigen Zollamte eröffnet, beschaut, und falls eine Unrichtigkeit gefunden wird, für verfallen erkennt werden soll.

§. 50. Findet sich bey der Beschau der Waare in den Legstätten die Versieglung des Grenzzollamtes an den Kisten, Päcken, Kolli, und dergleichen so verletzt, oder verändert, daß sie den wahrscheinlichen Verdacht der geschehenen Eröffnung erwecket, so haben die Zollbeamten unverzüglich eine Gerichtsperson herbeyzurufen, welche in Gegenwart des Fuhrmanns, oder des Eigenthümers, oder eines Bestellten von demselben den Augenschein zu nehmen hat. Bestätiget sich die wirkliche Eröffnung, oder Erbrechung der Siegel, oder Schnüre, so ist nicht nur die noch vorfindige Waare, sondern auch der Werth derjenigen verfallen, welche nothwendig herausgenommen, oder ausgewechselt worden seyn muß. Ueber dieß ist derjenige, der ein Zollsigel erbricht, noch besonders mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Worüber also die ordnungsmässige Untersuchung gepflogen werden muß.

§. 51. Ein Siegel von einem Packe an den andern übertragen, falsche Siegel an die Kisten

und

und Päcke, oder falsche Stämpel an die Waaren anheften, ist an sich selbst ein Kriminalverbrechen. Es unterliegt also nebst der Konfiskation der dadurch eingeschwärzten Waare, auch noch der für dergleichen Fälle in der peinlichen Gerichtsordnung ausgemessenen Strafe. Bey der Beschau den Waaren, die bey den Zollämtern vorgenommen wird, kann die an der Grenze geschehene Erklärung, oder Meldung ganz, oder zum Theile falsch gefunden werden. Auch die Gattungen dieser Bevortheilung des Zollgefälls sind so mannigfältig, daß man sich nur Beyspiele anzuführen begnügen muß. Entweder wird von einem ganzen Kollo eine andere Waare angesagt, als wirklich in demselben befindlich ist, oder man findet eine nicht angesagte Waare unter einer angesagten, aber im Zolle geringer belegten verpackt, oder sie ist in der Menge zu gering angesagt. §. 52. Wird in einem Kollo oder Pack eine ganz andere Waare gefunden, als an der Grenze angesagt worden ist, so ist dieselbe Kontraband. Könnte aber erwiesen werden, daß der über die Grenze hereingekommene Kollo ausgewechselt worden ist, so ist nicht nur der, welchen das Zollamt in Händen hat, verfallen, sondern auch für den Ausgewechselten, woferne sein Werth unbekannt ist, eine dem Fall angemessene Strafe zu erlegen. §. 53. Wird aber bey der Beschau einer Kiste, oder eines Packes eine nicht nur nicht angemeldete, sondern

unter einer zwar gemeldeten, aber im Zolle gering belegten, verpackte, folglich verborgene Waare gefunden werden, so ist nicht nur diese Waare selbst, sondern auch diejenige verfallen, der sie beygepackt gefunden wird. §. 54. Wird von einer angemeldeten Waare eine größere Menge gefunden, als diejenige, welche angemeldet worden ist, so ist zwar nicht die ganze Waare, aber doch der gefundene Ueberschuß verfallen. §. 55. Wird von einer gemeldeten Waare bey der Beschau weniger, als die Erklärung anzeigt, gefunden, so muß die Untersuchung gepflogen werden, ob die Waare vielleicht unterwegs abgelegt worden; in welchem Fall die ganze Waare verfallen ist. Wäre aber bloß ein Irrthum in der Erklärung geschehen, so muß die Zollgebühr nach der Erklärung ganz bezahlt werden. §. 56. Zuweilen ist zwar offenbar, daß eine Waareneinschleichung (Schwärzung) geschehen ist: aber es ist entweder nur die Zahl der eingeschwärzten, oder innerhalb Landes vor der Verzollung ausgetauschten Kisten, und Päcke, ohne die Gattung der Waare welche sie enthielten, oder die Gattnng und Menge, aber nicht der Werth der Waare bekannt. Ist nur die Zahl der eingeschlichenen, oder ausgetauschten Kisten und Päcke ohne die Gattung der Waare bekannt, so ist eine angemessene Strafe für jeden Pack, oder Kiste zu verhängen. Weiß man aber die Gattung und die Menge der geschwärzten Waare ohne ihren eigentlichen Werth, so

ist derselbe nach dem höchsten Preise der Waaren dieser Art anzuschlagen. Die auf die Mauthintergehung bestimmten Strafen haben nicht allein bey den wirklichen unmittelbaren Schwärzern, sondern auch nach Verhältniß der Umstände bey denen Platz, welche unmittelbar entweder durch Mitwirkung, oder Unterlassung ihrer Pflicht, oder auch durch den Ankauf wissentlich eingeschwärzter Waaren daran Theil nehmen. §. 57. Diejenigen, welche nicht für sich, sondern einen andern von den bisher gedachten Arten der Schwärzung eine vollstrecken, oder wissentlich zur Vollstreckung oder Verhehlung derselben Hülfe leisten, verfallen allgemein in die nämliche Strafe, in welche die Schwärzer selbst verfallen. §. 58. Wären aber die Theilnehmer und hülfleistenden Weiber, Kinder, oder Dienstbothen der Schwärzer, so haben sie nicht, gleich den Hausvätern den Werth der geschwärzten Waare zu erlegen, sondern werden nach Umständen und Maß der mehr oder minder dabei angewandten Argliſt auf andere Art bestrafet. §. 59. Die Vermuthung, von der Schwärzung Wissenschaft gehabt zu haben, fällt billig auf alle diejenigen, welche unter Bedingnissen, die natürlich auf eine unerlaubte That schliessen lassen, zum Beyspiel Uibertragung bey Nacht, oder in Geheim, oder um ein viel höheres, als das gewöhnliche Fracht, oder Tragerlohn zu frachten, oder zu führen, oder für eine bedungene Bezahlung, Kisten, und Päcke und dergleichen in Geheim

auf=

aufbehalten, oder übernehmen, welche daher nach Beschaffenheit des Falles gleich dem Schwärzer selbst bestraft werden. §. 60. Durch Unterlassung ihrer Pflicht nehmen auch diejenigen Obrigkeiten an einer Schwärzung Theil, welche den Zollbeamten den von ihnen angesuchten Beystand zu Ergreifung eines bekannten Schwärzers, oder eines bestimmten besonders angezeigten Kontrabands versagen, oder denselben verzögern. Ihre Strafe muß jedesmal nach Wichtigkeit des Falles und Umständen bestimmet werden. §. 61. Diejenigen, welche einem Schwärzer Gelegenheit verschaffen, mit der geschwärzten Waare, oder ohne dieselbe zu entkommen, oder welche Zollbeamte, oder Aufseher hindern, eine geschwärzte Waare anzuhalten, oder einen Schwärzer handfest zu machen, wenn sie sich keine Gewalt gegen den Beamten erlaubt haben, sind als Mitschuldige der Mauthbevortheilung um eben so viel zu bestrafen, als die durch ihren Verschub geschwärzte Waare am Schätzungswerthe beträgt. §. 62. Wenn bey einer solchen Gelegenheit, oder irgend zur Verhinderung der zollämtlichen Nachsuchung Gewalt gebraucht worden ist, so sind die Thäter nach Unterschied der Person, und nachdem der Kontraband beträchtlich, oder die verübte Gewaltthat größer gewesen, am Gelde oder mit öffentlicher Arbeit in Eisen auf mehrere Monath zu verurtheilen. §. 63. Bey einer verübten Gewaltthat dieser Art ist es allerdings ein beschwerender und die Bestrafung verschär-

Schwärzer oder Hausirer von Leuten ihrer Gerichtsbarkeit eingeliefert wird, sollen sie denselben sogleich summarisch verhören, und seine Aussage sammt der abgenommenen Waare dem nächsten Zollamte überschicken. §. 79 Von dem persönlichen Verhör bey Zollämtern sind ausgenommen: a) Geistliche, b) Edelleute, c) Alle in einem vorzüglichen Ansehen und Range stehende Personen. Diesen ist erlaubt, sich gleich bey Abnahme der Waaren schriftlich zu vertheidigen, jedoch sind sie verpflichtet, auf die Zuschrift der Beamten schriftliche Auskunft zu geben, auch nach Erforderniß sich bey den O. Oest Landrechten über die von dem Fiskus zu stellenden Fragen im Beysein eines Zollbeamten verhören zu lassen. Kaufleute, Spediteurs und alle einen Handel treibende Personen hingegen müssen, wenn sie auch adelich sind, durch die Zollämter persönlich verhöret werden. §. 80. Bey den Verhören sind alle Weitläuftigkeiten auf das sorgfältigste zu vermeiden, die Fragen so kurz und bündig, als möglich zu fassen, und nebst den Antworten zu Papier zu bringen, worauf sie der Parthey vorgelesen, von den Zollbeamten, der anwesenden Gerichtsperson, oder andern Zeugen und Beysitzern, wie auch der Parthey selbst, unterschrieben werden müssen. Die diesem Verhör beysitzende Gerichtsperson erhält ohne andere Gerichts- oder Kanzleyzuflüsse für jede Sitzung auf dem Lande, in Dörfern

und Märkten 5, in den Städten aber 10 Groschen. §. 81. Derjenige, welchem eine Waare abgenommen worden, erhält von dem Zollamte, wohin dieselbe gebracht worden, bis zur Entscheidung eine Beschlagbollete, in welcher die Ursache der Inbeschlagnehmung (Depositirung) in Kürze anzumerken ist. Mit dieser Bollete kann er sich allenfalls zu der Zollbehörde des Bezirks verfügen, und sich bey derselben rechtfertigen. §. 82. Die erste Erkenntniß (Notion) eines Kontrabands hat, wenn die Waare den Werth von 2 fl. nicht übersteige, das Zollamt, in andern Fällen aber das Kreisamt zu schöpfen, an welches von allen dergleichen Vorfällen die Anzeige sogleich zu machen ist. §. 83. Diese Zollbehörden sind verpflichtet, die Erkentniß, oder die sogenannte Notion, ob eine Waare konfiszirt werde, oder ob eine und welche andere Strafe zu entrichten sey, schriftlich zu geben, und es dem Verurtheilten von Amtswegen zuzuschicken. Unterthanen wird dieses Erkenntniß nicht unmittelbar selbst, sondern ihren Obrigkeiten gegen Recepisse zugestellt. Die Obrigkeiten haben dann den Unterthanen dasselbe ohne Verschub zuzufertigen, und nach Verlauf des Rekurstermins auch die etwan zuerkannte Strafe einzutreiben, oder vollzustrecken. §. 84. Wenn bey einer Mauthübertretung die verwirkte körperliche Strafe über eine dreymonatliche öffentliche Arbeit hinaus läuft, so können die Zollbehörden nicht mehr erkennen, sondern es muß

das

die Erkenntniß von dem aufgestellten Landrecht geschöpfet werden. §. 85. Meldet sich der Eigenthümer einer angehaltenen Waare binnen 3 Monate nicht selbst, daß also aus seiner Schuld das Verhör und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist weiter darüber niemand mehr angehört, und die Waare als verfallen erkannt, ohne daß der Eigenthümer weiter ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu nehmen, berechtiget ist. §. 86. Derjenige, welcher gegen die geschöpfte Erkenntniß den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen gedenket, hat wider das dießläntische Fiskalamt binnen der gesetzmäßig bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungsklage einzureichen, und dasselbe zum Beweise des in dem Erkenntnisse gegen den Kläger einkommenden Rechts zu betreiben, über welche Aufforderungsklage dann nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren ist. Zu Einreichung einer solchen Aufforderungsklage wird für diejenigen Partheyen, die zur Zeit der Zustellung des geschöpften Erkenntnisses auf sechs, für die abwesenden auf zwölf Wochen bestimmet, nach deren Verlauf aber wider das geschöpfte Erkenntniß kein Rechtszug statt findet, sondern in Folge desselben die Exekution ohne weiters zu ertheilen ist. Unter gleichen Fristen ist im Wege der Gnade der Rekurs entweder allein, oder zugleich

gleich neben dem Wege des Rechts bey dem Kreisamte zu nehmen, und nach deren Verlauf die Parthey nicht mehr gehöret wird §. 87. Die Gerichtsstellen sollen in allen Straffällen sich genau nach dem Buchstaben des gegenwärtigen Gesetzes halten, und bey Fällung des Urtheils sich lediglich nach der erhobenen Thatsache achten. §. 88. Zur Verjährung der auf die Schwärzung oder andere Mauthübertretungen festgesetzten Strafen werden 5 Jahre bestimmet, dergestalt jedoch, daß, wer vor Ende dieser Zeit wegen einer Mauthübertretung in eine Untersuchung fallen sollte, auch nach dem Verlaufe derselben immer noch den bestimmten Strafen unterliege. In Ansehen der Zollgebühr aber hat keine Verjährung statt. §. 89. Das Militär hat sich bey allen einzelnen Druchreisen, Durchmarschen, und Militärstransporten der zollämtlichen Behandlung zu unterwerfen, derselben sich in keinem Falle zu widersetzen, noch weniger Unsern nach Pflicht handelnden Beamten unanständig zu begegnen. Die Militärvorsteher, und Officiere haben gegen die Zollordnung übertretenden Soldaten, Weiber und Dienstbothen auf Verlangen Beystand zu leisten, den Uibertreter wegen der eingeschwärzten Waare verhören, die Fragen und Ausfagen zu Papier zu bringen, davon dem Gefällsbeamten eine Abschrift ohne Abforderung einer Taxe zu übergeben, und gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Schuldigen mit angemessener Strenge zu verfahren.

ren. §. 90. Wenn Fuhrleute einen Mauthbrief verlieren, müssen sie es dem nächsten Zollamte melden, und die Menge ihrer Waaren genau anzeigen. Daher die Entschuldigung wegen verlohrener Mauthbriefe nicht Gehör finden können. Sollte ein Fuhrmann ohne Mitwirkung der Kaufleute für sich Schleichhandel treiben, so ist sich an ihn selbst und seinen Wagen und Pferde zu halten, und dem Kreisamte zur weiteren Vorkehrung ungesäumt die Anzeige zu machen. Da endlich beobachtet worden, daß Fuhrleute, und besonders diejenigen, die in Mestre und Bassano sich mit Kaufmannsgütern nach Teutschland befrachten lassen, ihre Güter entweder unterwegs andern Fuhrleuten, oder in Botzen selbst nur den sogenannten Hausknechten in den Wirthshäusern zur weiteren Versendung übergeben, und bey diesen Hausknechten in Kontrabandfällen das Aerarium keineswegs hinlänglich bedeckt, auch der Eigenthümer der Waare selbst, wenn er sich nicht an einen ordentlichen Spediteur wendet, bey entstehender Unrichtigkeit ohne Verschulden Verdrüßlichkeiten ausgesetzt ist, so sind Güter, die nicht mit Addiriturafuhren kommen, oder von dem Eigenthümer, oder Spediteur selbst zu dem Amte gestellt werden, in so lange nicht passiren zu lassen, bis von einem dieser beyden bey dem Mauthamte um die gehörige Amtshandlung angehalten worden.

Zolltariff, s. Mauth, Waarentariff.

Zuchthaus: 1762 Aug. 21. Zuchthäu-

ser

Beilage zur Seite 761.

A.

Ein = Aus = und Durchfuhr = Zoll = Tarif.

A.

Aepfel, als: Granaten, Margaranten, Muschanzker und dergleichen, sieh Früchte frische. Paradeis = Adams: oder Judenäpfel, sieh Früchte wälsche. Agtstein Porn, oder Bernstein, auch Korallen gebrochen und ungebrochen und feine Granaten E. 4 fl. 42 kr. A. 7 kr. 2 pf. D. 1 fl. 19 kr. Alaun E. 17 kr. A. 3 kr. D. 27 kr. Alabaster in Stücken, Figuren, und andren geschnittenen Waaren: sieh Kramerey. Alepin, sieh Wollenwaare. Amiens, wie Wollenwaaren. Anis, Fenchel, und Koriander, wie auch Kümmel E. 31 kr. A. 4 kr. D. 26 kr. Antimonium E. 1 fl. 7 kr. A. 2 kr. D. 47 kr. Apothekerey: Material, und Droguerie-Waare, worunter verstanden werden Bisam, Ambra, Zibet, allerlei Gummata, Rauchwerke, Ligna, Lapides, Radices, Flores, Herbæ, Semina, Olea destillata, China, Rhabarbara, Hausenblasen, Mithridat, Saßaparilla, Weinstein, Krebsaugen, Lerchenschwamm, Einhorn, Manna, Bezoar, Apothekerperln, Asand, Aqua di Noncera, Kalmus, wie auch Hirschinslitt, und alles was zu Medikamenten erforderlich ist, und nicht hier eine besondere Rubrike hat. E. 1 fl. 7 kr. A. 6 kr. D. 47 kr. Mithridat, oder Theriak zahlt bey der Ausfuhr 30 kr. Armaturen: als Feuer = Stech = und Haugewehre, so aus Eisen und Stahl gearbeitet worden, worunter auch Degen, Säbel, Hirschfängergefäße ohne Messing begriffen sind. E. 1 fl. 30 kr. A. 40 kr. D. 47 kr. Arsenikum E. 3 fl. 32 kr. A. 3 kr. D. 47 kr. Asche, Brennasche E. 1 kr. A. verboten D. 1 kr. mit Paß E. 10 kr. Aschen alle übrigen wie Farbenwaaren. Austern, sieh Fische.

B.

Bänder, seidene, glatte, broschirte, geblumte, gestrifte, dann halbseidene, wie Seiden, und halbseidene Waaren, dergleichen mit feinem Gold, und Silber vermischte, wie Gold und Silberwaaren, mit leonisch, oder falchem Golde, und Silber vermischte, wie leonische Waaren, Floret- und Galletseidene, wie halbseidene Waaren, Harrasene, und wollene, dann leinene, und zwirne ne, wie Woll und leinene Waaren. Barkan, wie Wollenwaaren. Baumoel, sieh Oel. Bäume, Fruchtbäume, oder sogenannte Piante E. 23 kr. A. 17 kr D. 21 kr. Baumwolle rohe oder ungesponene, wie auch gekämmte, und geschlagene E. 47 kr. A. 8 kr. D. 42 kr. Baumwolle, derley gestrickte Waaren E. 2 fl. 23 kr. A. 24 kr. D. 1 fl. 10 kr. derley gesponnene, oder sogenannte Filati gefärbte, und ungefärbte E. 2 fl. 12 kr. A. 20 kr. D. 1 fl. 14 kr. Bienen, und Bienenstöcke E. 36 kr. A. 1 fl. D. 12 kr. Bier vom Eimer E. 40 kr. A. 1 kr. 2 pf. D. 40 kr. Blech, und Blechwaare E. 1 fl. 6 kr. A. 30 kr. D. 47 kr. Bley, Schrötte, und Kugeln ausländische E. verboten A. 2 kr. 2 pf. D. 1 fl. mit Paß E. 2 fl. aus Kärnten E. 13 kr. A. 55 kr. D. 12 kr. Bleyerz E. verboten A. verboten D. 12 kr. Blusch glatter, und geblümter, auch Wagenblusch von Kameelhaar und Leinen ganz wollene wie Wollen-Waare. Blusch, oder Tripp ganz Leinen wie Leinwand, baumwollener oder Manschester, Bellschester, Duschester, wie baumwollene Waare. Bocksháute: sieh Leder. Bambassin feine, ganz baumwollene, und dergleichen Waare E. 1 fl. 17 kr. A. 30 kr. D. 47 kr. ordinari, als halb Baumwolle, und halbleinene Waaren E. 1 fl. 6 kr. A. 25 kr. D. 42 kr. Borten: sieh Gold und Silber Boy: sieh wollene Waaren. Brandwein, Weinagerbrandwein vom Eimer E. verboten A. 1 kr.

Florentiner, und Nürnbergerlack, Tischlergrün, braune, rothe, köllnische Kreide, Kienruß, Firniß, Menig, Markasit, Kesselbraun, Umbria, Rothelspach, Saflor, Polus, Feigelwurzen, oder Jreos Rothe, Berggrün, Bleyweiß, Erfurterwaid, Zinnober, Brasilienholz, Fernambuk, Gallus, Pottasche, auch übrige zur Färberey gehörige Aschen, und alle andere Farbwaaren, zu Malerey, und Färberey, ohne Unterschied, welche in dem Tariffe nicht besonders ausgesetzet sind. E. 1 fl. 6 kr. A. 4 kr. A. 42. Farben als Pottasche A. verboten. Farben mit Paß. A. 1 fl.

Note. Alle aus Italien kommenden, und zur Seidenmanufaktur der tyrolisch-wälschen Konsinanten nöthigen Farbenwaaren, wie auch die hiezu bestimmte Valonia haben nur von Zentner 20 kr. Einfuhrzoll zu bezahlen: Wenn sie aber ausser den wälschen Konsinen in das Land weiters verführet werden, so ist hievon der Tariffmäßige Konsumonachtrag bey dem Zollamte an der Neviserbrücke zu entrichten.

Farben, Erdfarben inländische A. 2 kr. Fasan: sieh Wildprät. Fatschen, wie leinene Bänder. Fatschen, oder Fuhrleutbinden leinene, wie Leinwand. Fayence: sieh Porzelän ordinari. Federn, Bettfedern. E. 32 kr. A. 10 kr. D. 26. kr. Federritt, oder Bettzeuge geküperte, wie ordinari Leinwand. Felle: sieh Häute, und Leder. Felpa, wie seidene und wollene Zeuge. Feuereisen, wie Eisenfabrikate. Feuer- und Flintenstein. E. 2 fl. 24 kr. A. 16 kr. D. 38 kr.

Note. Die inländischen Feuer, und Flintensteine von der rudarischen Kompagnie zu Avo können gegen gehörige Legitimation in die k. k. Erblanden zollfrei ausgeführet werden.

Fische gesalzene, gedörrte, und marinirte, Edelfische, Austern, und Meerfische. E. 1 fl. A. 5 kr. E. 47. Fische, Stockfische E. 43 kr. A. 4 kr. D.

fing, und Rothschmiedarbeit. Lebzelten E. 57 kr. A. 10 kr. D. 42 kr. Leder, Sohlleder E. 35 kr. A. 1 fl. D. 32 kr. goldgedrucktes, wie auch Saffian, Korduan E. 2 fl. 4 kr. A. 1 fl. D. 1 fl. 11 kr. Juchten E. 1 fl. 39 kr. A. 1 fl. D. 1 fl. 14 kr. gearbeitetes, als Kalb- Geiß- und Bockleder E. 1 fl. 8 kr. A. 1 fl. D. 57 kr. rohes, das ist, ungearbeitetes, wie rohe Häute weißgearbeitete Kalb- und Gemshäute inländisch A. 1 fl. Allerhand Handschuhmacher- Riemer- Schuster- Taschner- und Sattlerarbeit E. 1 fl. 40 kr. A. 40 kr. D. 40 kr. Leim, Vogelleim E. 40 kr. A. 2 kr. D. 28 kr. Tischlerleim ausländischer E. 2 fl. A. 16 kr. D. 36 kr. detto inländischer A. 16 kr. Leinsaamen: sieh Saamen. Leinwand feine von allen Gattungen, auch Tischzeuge, wovon das Stück von 50 Ellen nicht weniger als 15 fl. kostet E. 1 fl. 6 kr. A. 30 kr. D. 47 kr. derley gemeine Gattung, das Stück vom minderem Preise, als 15 fl. E. 44 kr. A. 20 kr. D. 37 kr.

Note. Von den über Reitti, und Scharnitz einbrechenden, durch das Pusterthal über Lienz, und Obertraburg nach Triest gehenden Leinwanden ist der Transitozoll mit 10 kr. vom Zentner zu beziehen.

Wachsleinwand aller Gattungen E. 30 kr. A. 15 kr. D. 37 kr. Leonische Waaren: sieh Gold und Silber. Lerget, Terpentin, oder Wagenschmier E: 15 kr. A. 45 kr. D. 6 kr. Lichtputzen messinge, wie Messing, und Rothschmiedarbeit. Limonien, und detto Schalen: sieh Früchte wälsche. Limoniensaft E. 3 kr. A. 20 kr. D. 46 kr. Loden, wie wollene Waaren. Lorberbeeren, und Blätter E. 27 kr. A. 1 kr. D. 3 kr. Lumpen, Haderlumpen E. Zollfrey A. verboten D. 16 kr. Lunten: sieh hanfenes, oder flachsenes Werk.

M.

Makaroni, oder wälsche Nudel, und anderes derley Mehl oder Taigwerk E. 6 kr. A. 6 kr

D.

silber, und Gold E. Zollfrey A. verboten D. 6 fl. 18 kr. Papier, Schreibpapier E. 1 fl. 6 kr. A. 4 kr. D. 23 kr. gefärbtes, gedrucktes, türkisches E. 1 fl. 17 kr. A. 4 kr. D. 32 kr. Paradeisäpfel: sieh Früchte wälsche. Pech, und Pechfackeln, auch Colophonium, E. 15 kr. A. 45 kr. D. 6 kr. Pelz allerhand Pelzwaaren E. 4 fl. 45 kr. A. 2 fl. D. 2 fl. 6 kr. von Schaf und Geisfellen gearbeitete Pelzwaare inländische A. 10 kr. Hasenbälge E. 1 kr. A. verboten D. 57 kr. gearbeitete E. 1 kr. A. verboten D. 30 kr. Perlen gute, wie Juwelen. Perpetuel, wie wollene Waaren. Persianerzeuge, wie seidene Zeuge. Pfannen und Laffen: sieh Eisenzeug. Pfeffer weißer vom Zentner Netto Gewicht E. 11 fl. 17 kr. A. 15 kr. D. 47 kr. schwarzer von Zentner Netto Gewicht E. 9 fl. 17 kr. A. 15 kr. D. 47 kr. rother deto E. 3 fl. 17 kr. A. 5 kr. D. 47 kr. Pferde: sieh den besondern Viehtariff. Pomeranzen: sieh Früchte wälsche. Porzelän feines E. 1 fl. 17 kr. A. 30 kr. D. 52 kr. ordinari oder Majolica, Fayence, wie auch Serpentin und anderes derley steinernes Geschirr E. 53 kr. A. 5 kr. D. 37 kr. Pulver, Schießpulver und Salniter E. verboten A. verboten D. verboten, mit Paß A. 45 kr.

Q.

Quinet, wie wollene Waaren. Quitten, wie Früchte wälsche.

R.

Rack, wie Rosoglio. Rasch, wie wollene Waaren. Rasetti, oder Spalieratlas, wie seidene Waare. Rattin, wie wollene Waaren Reis E. 8 kr. A. 3 kr. D. 7 kr. Reversboy, wie wollene Waaren. Riemerarbeit: sieh Leder. Rosoglio allerhand, Kirschengeist, Rack, und Rum ꝛc. vom Eimer E. 1 fl. 28 kr. A. 20 kr. D. 47 kr. Rothschmiedarbeit, wie Messing.

sing. Rubin ein Edelgestein, sieh Jubelen. Rum, wie Rosoglio.

S.

Saamenwerk für den Feld und Ackerbau E. 3 kr. A. 6 kr. D. 3 kr. Saffian: sieh Leder. Saffran E. 5 fl. 37 kr. A. 1 fl. D. 3 fl. 9 kr. Salz für den bestimmten Bedarf der zwey Thäler Ledro, und Bon E. 16 kr. Sammet in Kisten E. 7 fl. 20 kr. A. 5 fl. 20 kr. D. 7 fl. Sattler Arbeit: sieh Leder. Sauerbrunnen, und alle ausländischen Gesundheitswässer von der Flasche E. 12 kr. D. von Zentner 47 kr.

Note. Die aus den k. k. Erbländern, wie auch aus Ungern, und Galicien kommenden derley Wässer sind gegen Beybringung der vorgeschriebenen Legitimation von allen Abgaben frey, so wie die tyrolischen bey der Ausfuhr gleichfalls keiner Zollgebühr unterliegen.

Schaffelle: sieh Leder. Schafwolle: sieh Wolle. Schalon, Schaschet, wie wollene Waaren Schaufeln, Hauen, und Krampen: sieh Eisen Schildkrötenschalen E. 3 kr. A. 6 kr. D. 6 kr. Schildkröten, wie ordinati Fische. Schlosserarbeit: sieh Eisengeschmeid. Schmalz E. 1 kr. A. 6 kr. D. 6 kr. Schmeer E. 3 kr. A. 6 kr. Schmelztiegel E. 35 kr. A. 12 kr. D. 32 kr. Schnecken E. 6 kr. A. 2 kr. Schrott: sieh Bley. Schuhmacherarbeit, sieh Leder. Schinken: sieh Zungen. Schwefel E. 2 fl. 2 kr. A. 2 kr. D. 44 kr. Seide gefärbte rohe Seidenzeug Strohbandel in Ballen aus dem Venetianschen. E. 9 fl. 24 kr. A. 6 fl. 54 kr. D. 8 fl. 59 kr. detto aus andern Ländern in Ballen E. 5 fl. 3 kr. A. 4 fl. D. 4 fl. 49 kr. Seidenzeug Strohbandel in Kisten aus dem Venetianischen E. 8 fl. 22 kr. A. 6 fl. 8 kr. D. 7 fl. 59 kr. detto aus Vicenza in Kisten E. 7 fl. 31 kr. A. 5 fl. D. 7 fl. 11 kr. detto aus andern Ländern in Kisten E. 4 fl. 2 kr. A. 4 fl.

D.

11 fl. 6 kr. in Blättern E. 22 kr. A. 20 kr. D 21 kr.

Note. Von dem aus der Prätur Roveredo in Blättern ausgehenden Tabak kann der Essitozoll mit 20 kr. nach Belieben der Partheyen auch bey dem Zollamte Roveredo abgeführet werden.

Tabak Rappee von allen Gattungen E. 6 fl. 10 kr. A. 15 kr. D. 5 fl. 15 kr. detto so aus dem römischen Reiche nach Italien, oder vice versa transitiret D. 2 fl. 37 kr. 2 pf. Schnupftabak von allen Gattungen wenn solcher benetzt in Karten, Büchsen, oder Kisten sich befindet E. 5 fl. 5 kr. A. 4 fl. 40 kr. D. 4 fl. 51 kr. detto von obigen Gattungen, und wie oben in Karten, Büchsen, und Kisten von den wälschen Konfinen unter der Reviserbrücke A. 4 fl. 40 kr. detto in Kisten oder Fässeln, wenn solcher nicht auf obige Art verwahrt ist E. 6 fl. 10 kr. A. 5 fl. 36 kr. D. 5 fl. 53 kr. detto in Säcken E. 6 fl. 53 kr. A. 6 fl. 15 kr. D. 6 fl. 34 kr. Tarteffeln E. 20 kr. A. 1 fl. 30 kr. D. 1 fl. 30 kr. Taschnerarbeit: sieh Leder. Thee von allen Gattungen E. 1 fl. 29 kr. A. 10 kr. D. 57 kr. Thran: sieh Fischschmalz. Tischzeuge: sieh: Leinwand. Tücher feine, und ordinari, wie feine, und ordinari wollene Waaren.

U.

Vaniglia E. 3 fl. 14 kr. A. 10 kr. D. 57 kr. Uhren von Gold, und Silber, wie Gold, und Silberwaaren. Uhren von Metall, wie Galanterie. Uhren Sand- und Sonnenuhren wie Krämerey. Vipern lebendige, wie Apothekerey. Vitriol E. 30 kr. A. 1 kr. D. 30 kr. Vitriol inländischer, gemeiren, oder Kupferwasser. A. 1 kr. Vieh, Horn, und Kleinvieh, sieh den besondern Tariff.

Note. Die bisherige Alpenbeschreibung des Viehes hat auch für das Künftige zu geschehen. Sieh den besondern Viehtariff.

menteln, vom Stück E. 6 kr. A. 6 kr. D. 6 kr. Wildpr=t Federwildpret aller Gattungen vom Stück E. 3 kr. A. 3 tr. D. 3 kr. Wolle von allen Gattungen roher Wnlle. E. 2ß kr. A. 2 fl. D. 26 kr.

Note. Die in den 4 Vikariaten erzeugte, und ausgehende rohe Wolle hat vom Zentner nur 1 fl. Ausfuhrzoll zu entrichten.

Wollwaaren feine. E. 1 fl. 6 kr. A. 30 kr. D. 44 kr. Wollwaaren ordinari. E. 53 kr. A. 20 kr. D. 38 kr.

Z.

Zinn, und darausgemachte größere Fabrikate, als Teller, Schüsseln, Kannen, Flaschen ꝛc. E. verbotten A. 10 kr. D. 44 kr. Zinn mit Paß. E. 4 fl. 40 kr. Zitz, wie Bombassin. Zungen, Speck, Schünken, und geräuchertes Fleisch. E. 53 kr. A. 30 kr. D. 42 kr. Zucker von allen Gattungen. v. Ztt Netto Gewicht E. 4 fl. A. 10 kr. D. 27 kr. Zwetschgen. von Zentner Netto Gewicht E. 33 kr. A. 16 kr. D. 23 kr. Zwiebel, wie Knoblauch. Zwirn, wie Garn.

1. Note. Alle Gattungen Waaren, welche vom Kostanzer See durch Tyrol an die mittelländischen Seehäven verführt werden, sollen von jedem Zentner bezahlen. D. 20 kr.

2 Note. Wegen des bestehenden Intrinsekozolls sieh den besondern Tariff.

3. Note. Die seidenen Zeuge, und derley Fabrikate der österreichisch=lombardischen, wie auch der toskanischen Lande haben gegen der in den deutschen Erbländen vorgeschriebenen Legitimation nur die Hälfte des Einfuhrzolls zu entrichten.

B.

Holzausfuhrzoll-Tariff für die gefürstete Grafschaft Tirol.

Borghetto.

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichren u. weichen Holz.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Von einem Segelbaum des ersten						
grossen Zirkels dick = = =	60 in 65	—	—	—	15	—
= = des zweyten Zirkels = =	60—65	—	—	—	10	—
= = des dritten detto = = =	bis 60	—	—	—	7	30
= = des vierten detto = = =	bis 60	—	—	—	5	—
Von jedem Plan	bis 42	15 in 17	5	—	3	—
detto = =	bis 42	12—14	4	30	2	36
detto = =	39 in 41	15—17	4	30	2	18
detto = =	39—41	12—14	4	—	1	48
detto = =	36—38	15—17	4	—	1	30
detto = =	36—38	12—14	3	30	1	12
detto = =	33—35	18—20	4	—	1	30
detto = =	33—35	15—17	3	30	1	12
detto = =	33—35	12—14	2	30	1	—
detto = =	30—32	21—23	4	—	1	21
detto = =	30—32	18—20	3	30	1	12
detto = =	30—32	15—17	3	—	1	—
detto = =	30—32	12—17	2	—	—	42
Von einem 14er						
Träum = =	bis 42	8—11	3	30	1	30
13er = =	39—41	8—11	3	—	1	12
12er = =	36—38	8—11	2	30	1	—
11er = =	33—35	8—11	1	48	—	36

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. Tannen Holz fl.	Vom Lärchen u. Tannen Holz kr.	Vom Fichten u. weichen Holz fl.	Vom Fichten u. weichen Holz kr.
10er = =	30—32	8—11	1	30	—	30
9er = =	27—29	5— 7	1	—	—	18
8er = =	24—26	4— 5	—	30	—	6
6er = =	24—26	4— 5	—	15	—	3
halben Trämel	—	—	—	9	—	2
Von einem großen						
Raffen = =	—	—	—	24	—	12
kleinen = =	—	—	—	4	—	2
Ruderstange =	—	—	—	—	—	
Von einem Palan=						
kaun = =	14in 15	am kleinen Ort 18	1	24	—	30
detto = =	14—15	—15	1	—	—	24
detto = =	14—15	—12	—	48	—	20
Von einem Borron	14—15	am kleinen Ort 15	1	12	—	36
Refus = =	14—15	unter 15	—	36	—	18
Sotrefus = =	14—15	—12	—	30	—	15
Riemling •	14—16	unter 12	—	16	—	8
Von einem Borra	12——	——12	—	24	—	12
Untermaß =	bis 12	unter 12	—	12	—	9
Baston = =	bis 12	unter 12	—	9	—	6
Brennwurn =	—	—	—	9	—	6
Von einem Flöck						
aus Borroni -	—	—	—	12	—	6
Refus = =	—	—	—	6	—	3
Sotrefus = =	—	—	—	5	—	2½
detto kleinern =	—	—	—	4	—	2
Ordinari = =	—	—	—	2	—	1
Von einer Dach=						
taflet = =	—	—	—	1	—	½
Bregon oder ¼						
Travi = =	—	—	—	6	—	3
Conventin der						
Größe nach	—	—	—	3.2	—	2½
Vom Hundert			—	1.	—	1½
Dach-Conventin	—	—	—	50	—	25

Das

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Das Nuß, Birnbaum, und derley hartes Holz gibt eben den Zoll, wie das Lerchenholz.						
Von jedem Hundert Faßtaufen :	—	—	4	—	2	—
Panzentaufen :	—	—	2	—	1	—
detto kleine zu Ziggl, und Schäffer = =	—	—	—	48	—	24
Von jedem Hundert groß ungespaltene Reifstäbe = =	—	—	4	—	—	—
Vom Hundert detto gespaltene Birkenreife =	—	—	2	—	—	—
Vom Hundert mittere ungespaltene detto = =	—	—	2	—	—	—
Vom Hundert mittere gespaltene detto = =	—	—	1	—	—	—
Vom Hundert kleine ungespaltene detto = =	—	—	—	12	—	—
Vom Hundert gespaltene detto	—	—	—	6	—	—
Von einem Buschen der großen Reife = =	12 in 15	—	—	6	—	—
Von einem Buschen der mittern detto =	—	—	—	4	—	—

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz. fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz. fl.	kr.
ist über das ganze ausfallende Tariff-zollquantum noch ein Drittel, oder von jedem Gulden der ausfallenden Zoll-gebühr noch 20 kr. Zoll abzunehmen.						
Fleimserholz aus Nevis.						
Von einer Borron	13½ und mehr	über 17	2	—	1	—
= detto = =	13½ und mehr	15—17	1	36	—	48
= Taja = =	bis 10	—18	1	20	—	40
Von einer Refus	13½	über 15	1	—	—	30
= Sotrefus =	13-13½	—12	—	40	—	20
= Saag-Borre	bis 12	—12	—	32	—	16
= Untermaß	10—12	unter 12	—	18	—	9
= Baston =	— 9	unter 12	—	6	—	3
= Breñ-Borre	—12	unter 10	—	—	—	6
Von jeder Klafter Brennholz	—10	—	—	—	—	12

1. Note. Auf vorstehendes Fleimserholz sollen die ordentlichen Anweisbolleten vom Zollamte zu Lavis mit Entwerfung, jedoch ohne Abforderung des Ausfuhrzolls, nusgefertiget, und in das Zollamte Borgetto beigebracht werden, wo der ganze Zollbetrag nebst dem darauf zu schlagenden gewöhnlichen Drittel zu entrichten ist.

2. Note. Es ist über dieses laut des mit den fleimserischen Holznegotianten errichteten Kontrakts noch der Aufschlag von 9 kr. für jedes Stück Merkantilholz zu Borgetto abzuheischen, und ebenfalls in Verrechnung zu bringen.

3. Note. Dem vorgeschriebenen Tariffe gemässe werden auch die übrigen dergleichen Hölzer, die von andern Oertern hergeführet werden; wenn sie eine gleiche Länge und Dicke haben, verzollet. Diejenigen Hölzer aber, welche bisher weder den Drittelsaufschlag, noch die 9 kr. für jedes Merkantilstück abgeführet haben, sind auch in Zukunft von einem, und dem andern Aufschlag befreyet, und haben nur die ausgeworfene Zollgebühr zu entrichten.

4. Note. Sobald die Holzgattungen das oben entworfene Maß sowohl in der Länge, als Dicke in sich halten, ist die tariffmässige Zollgebühr zu entrichten. Welches auch bey allen übrigen, in diesem Zolltariff nicht enthaltenen Gattungen und Landesgegenden zu verstehen ist.

Es soll also wegen einer Schadhaftigkeit, oder Tarra der ausgesetzte Zoll nicht verringert werden, außer wenn es um eine solche merkliche Schadhaftigkeit zu thun wäre, welche in dem Holzverkaufspreise selbst einen beträchtlichen Unterschied und Verlängerung machee; jedoch hätte der Mautbeamte jederzeit in seiner Zollexpedition die Qualität des Holzes, und warum hierinfalls die sonst tariffmässige Zollgebühr vermindert worden, auch den verringerten Verkaufspreis specifice auszusetzen.

Es sind aber in keinem Falle ein, oder auch mehrere in dem Stamme befindliche Aeste, sie mögen beschaffen seyn, wie sie immer wollen, als eine die Verringerung des Zollansatzes, veranlassende Schadhaftigkeit anzusehen, sondern von einem solchen Stamme die oben angesetzte Mautgebühr ohne Rücksicht auf die Aeste abzunehmen.

5. Note. Von denienigen Holzgattungen, welche die entworfene Mässerey angeschlagen und bezogen, anmit der bisherige Mißbrauch, nach welchem zwo Sottomisure für ein Stück vom ganzen Maße gerechnet worden, aufgehoben, sondern es wird der in jenem Verhalt minder abgenommen, als es in dem beiliegenden Holztariffe bestimmter enthalten ist. Welches

ches dann auch für alle Hölzer bey den übrigen Ausfuhrstationen zu beobachten ist; jedoch haben die Beamten in diesem Falle bei jeder Expedition die eigentliche Länge und Dicke specifice anzumerken.

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Breite Zoll.	Dicke Zoll.	fl.	kr.
Von einer Lerchen Assoni.	33 in	35½	10	3	1 37
= detto = =	—	—		3½	1 53
= detto = =	—	—		4	2 10
Von einer detto	33 —	35½	10½	3	1 42
= detto = =	—	—		3½	1 58
= detto = =	—	—		4	2 17
Von einer detto	33 —	35½	11	3	1 47
= detto = =	—	—		3½	2 5
= detto = =	—	—		4	2 23
Von einer detto	33 —	35½	11½	3	1 52
= detto = =	—	—		3½	2 10
= detto = =	—	—		4	2 29
Von einer detto	33 —	35½	12	3	1 57
= detto = =	—	—		3½	2 17
= detto = =	—	—		4	2 36
Von einer detto	33 —	35½	12½	3	2 2
= detto = =	—	—		3½	2 21
= detto = =	—	—		4	2 43
Von einer detto	33 —	35½	13	3	2 7
= detto = =	—	—		3½	2 28
= detto = =	—	—		4	2 49
Von einer detto	33 —	35½	13½	3	2 11
= detto = =	—	—		3½	2 32
= detto = =	—	—		4	2 56
Von einer detto	33 —	35½	14	3	2 17
= detto = =	—	—		3½	2 39
= detto = =	—	—		4	3 3
Von einer detto	33 —	35½	10	3	1 23
= detto = =	—	—		3½	1 37
= detto = =	—	—		4	1 51

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Breite Zoll.	Dicke Zoll.	fl.	kr.
Von einer Lärchen Alloni.	30 in 32½	10½	3	1	28
= detto = =	—	—	3½	1	43
= detto = =	—	—	4	1	57
Von einer detto	30—32½	11	3	1	32
= detto = =	—	—	3½	1	43
= detto = =	—	—	4	2	2
Von einer detto	30—32½	11½	3	1	34
= detto = =	—	—	3½	1	51
= detto = =	—	—	4	2	8
Von einer detto	30—32½	12	3	1	40
= detto = =	—	—	3½	1	57
= detto = =	—	—	4	2	14
Von einer detto	30—32½	12½	3	1	44
= detto = =	—	—	3½	2	1
= detto = =	—	—	4	2	20
Von einer detto	30—32½	13	3	1	9
= detto = =	—	—	3½	2	7
= detto = =	—	—	4	2	25
Von einer detto	30—32½	13½	3	1	53
= detto = =	—	—	3½	2	11
= detto = =	—	—	4	2	30
Von einer detto	30—32½	14	3	1	57
= detto = =	—	—	3½	2	17
= detto = =	—	—	4	2	36
Von einer Lärchen Fondilli	13½ in 15	10	1½	—	17
= = =	—	—	2	—	22
= = =	—	—	2½	—	28
= = =	—	—	3	—	33
Von einer detto	13½—15	10½	1½	—	17
= = =	—	—	2	—	23
= = =	—	—	2½	—	29
= = =	—	—	3	—	35
Von einer detto	13½—15	11	1½	—	18
= = =	—	—	2	—	24

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Breite. Zoll.	Dicke Zoll.	fl.	kr.
Von einer Lerchen Fondilli	13½—15	11	2½	—	30
= = =	—	—	3	—	37
Von einer detto	13½—15	11½	1½	—	19
= = =	—	—	2	—	26
= = =	—	—	2½	—	31
= = =	—	—	3	—	38
Von einer detto	13½—15	12	1½	—	20
= = =	—	—	2	—	26
= = =	—	—	2½	—	33
= = =	—	—	3	—	40
Von einer detto	13½—15	12½	1½	—	21
= = =	—	—	2	—	28
= = =	—	—	2½	—	35
= = =	—	—	3	—	41
Von einer detto	13½—15	13	1½	—	22
= = =	—	—	2	—	29
= = =	—	—	2½	—	36
= = =	—	—	3	—	44
Von einer detto	10—13	10½	1½	—	8
= = =	—	—	2	—	11
= = =	—	—	2½	—	14
= = =	—	—	3	—	17
Von einer detto	10—13	10	1½	—	9
= = =	—	—	2	—	11
= = =	—	—	2½	—	14
= = =	—	—	3	—	17
Von einer detto	10—13	11½	1½	—	9
= = =	—	—	2	—	12
= = =	—	—	2½	—	15
= = =	—	—	3	—	18
Von einer detto	10—13	11	1½	—	9
= = =	—	—	2	—	13
= = =	—	—	2½	—	16
= = =	—	—	3	—	19
Von einer detto	10—13	12	1½	—	10

Von

Branzoll.

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz. fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von jedem Segelbaum der ersten großen Zirkelsdicke = = =	60 in 65	—	—	—	15	—
Von einem detto des zweyten Zirkels = = =	60—65	—	—	—	10	—
Von einem des dritten Zirkels =	bis 60	—	—	—	7	30
Von einem des vierten detto =	—60	—	—	—	5	—
Von jedem großen Plan = = =	30—33	—24	4	—	1	30
= = =	30—33	—18	3	30	1	12
= = =	30—33	—15	3	—	1	—
= = =	30—33	—12	2	—	—	42
Von jedem 15er Plan = = =	45—48	—15	—	—	3	30
Von jedem kleinen detto = = =	33—36	—15	3	30	1	12
= = =	33—36	—12	2	30	1	—
= = =	36—39	—12	3	30	1	30
= = =	39—42	—12	4	—	1	48
= = =	42—45	—12	4	30	2	36
Von einem 14er Plan	42—45	—15	5	—	3	—
13er = =	39—41	—15	4	30	2	18
12er = =	36—39	unter 12	2	30	1	30
11er = =	33—36	—18	4	—	1	30
Von einem 15er Tram = =	45—48	unter 12	—	—	2	48
14er = =	42—45	—12	3	30	1	48
13er = =	30—33	—12	3	—	1	12
12er = =	36—39	unter 12	2	30	1	—

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten u. weichen Holz	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Von einem 11er						
Tram. = =	33—36	unter 12	1	48	—	36
10er = =	30—33	— 12	1	30	—	30
9er = =	28—29½	— 12	1	—	—	18
Von einem Fuder						
Tram oder 8er	24 in 27	——	—	30	—	6
detto 6er =	——	——	—	15	—	3
Halbtram =	——	——	—	9	—	2
Von einem groß,						
oder kleinen,						
doch der gemei=						
nen Raffen =	——	——	—	24	—	4
Von einem Plan=						
kaun = = =	14 in 15	— 18	1	24	—	30
= = =	14—15	— 15	1	—	—	24
= = =	14—15	— 12	—	48	—	20
Von einem Bor-						36
ron = = =	14—15	— 15	1	12	—	
= Refus =	14—15	— 14	—	36	—	18
= Sotrefus =	14—15	— 12	—	30	—	15
= Riemling	14—15	—	—	16	—	8

Caf=

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	Vom Lärchen u. harten Holz kr.	Vom Feichten u. weiche Holz fl.	Vom Feichten u. weiche Holz kr.
Von einem Stam, welcher der sogenanten Taglia gleichkömmt =	12 S. 2 Z.	— 16	1	—	—	30
Von einem detto, welcher dem sohenanten Longaro gleichkömt	17 S. 7 Z.	— 12	—	36	—	18
Von einem detto, welcher einem Travo di quaranta, oder sogenannten 9er Tram gleichkömmt.	27 S. 1 Z.	— 8	1	—	—	30
Von einem detto, welcher einem Travo di trenta sei, oder sogenannten 8er Tram gleichkömmt.	21 S. 8 Z.	— 6½	—	—	—	12

1 Note. Von dem Brennholz, auch Faschinen, welche aus dem 4 Vikariaten, und anderen bisher der Zollbarkeit nicht unterworfen gewesenen Gegenden ausgeführet werden, ist der Zollbetrag mit 10 Procenten nach dem Werth, wie diese Hölzer im Lande verkaufet werden, zu beziehen, nämlich von 1 Gulden werth Vom Feichten nnd weichen Holz 6 kr.

2 Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzollungsgegend gemeinüblichen Kaufspreise 10 Procente zu bezahlen, von 1 Gulden werth Vom Feichten und weichen Holz 6 kr.

Namen der Hölzer.		Vom Lärchen u. harten Holz fl.	kr.	Vom Fichten u. weichen Holz fl.	kr.
Aus landesfürstlichen Kameralwaldungen zu Paneveggio, Cavia, Cavieta, ed Aloch bei dem kaiserl. Paß S. Pellegrin.	Von einer Taglia	1	12	—	54
	= Taglion	—	48	—	34
	= ¾ detto	—	24	—	15
	unter ¾ detto	—	12	—	6
Joribrut, Veneggie, Castellazo, Boche unterm Weg, ed Joribel.	Von einer Taglia	—	58	—	50
	= Taglion	—	40	—	30
	= ¾ detto	—	15	—	10
	unter ¾ detto	—	6	—	4
Radis.	Von einer Taglia	—	54	—	44
	= Taglion	—	37	—	27
	= ¾ detto	—	12	—	8
	unter ¾ detto	—	5	—	3
Ob und unter die Wiesen, ed Costo Sella.	Von einer Taglia	—	48	—	40
	= Taglion	—	34	—	25
	= ¾ detto	—	10	—	8
	unter ¾ detto	—	5	—	3
Boche. Ober dem Weg.	Von einer Taglia	—	46	—	38
	= Taglion	—	32	—	23
	= ¾ detto	—	10	—	8
	unter ¾ detto	—	5	—	3
Colbricon, und Costagnella.	Von einer Taglia	—	45	—	36
	= Taglion	—	32	—	22
	= ¾ detto	—	10	—	8
	unter ¾ detto	—	5	—	3

Namen der Hölzer.		Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten u. weiche Holz	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Dossazo, ed Corigole.	Von einer Taglia	—	44	—	36
	= Taglion	—	32	—	22
	= ¾ detto	—	10	—	8
	unter ¾ detto	—	5	—	3
Rolle.	Von einer Taglia	—	43	—	34
	= Taglion	—	30	—	21
	= ¾ detto	—	10	—	7
	unter ¾ detto	—	5	—	3
Lusia, ed Ceremana.	Von einer Taglia	—	40	—	30
	= Taglion	—	27	—	18
	= ¾ detto	—	10	—	4
	unter ¾ detto	—	4	—	2
Care latemar in Welschenosen.	Von einer Taglia	—	42	—	32
	= Taglion	—	21	—	16
	= ¾ detto	—	14	—	9
	unter ¾ detto	—	7	—	3
Aus dem Bisthum Trient, und Brixneritschen.	Von einen Taglia	—	42	—	32
	= Taglion	—	21	—	16
	= ¾ detto	—	14	—	9
	unter ¾ detto	—	7	—	3
Was durch den Reviserbach vertriftet wird aus österreichischen Waldungen.	Von einer Borron.	—	24	—	24
	= Refus	—	12	—	12
	= Borre	—	4	—	4
	Von 100 Sotope	4	—	4	—
	= Bastoni	4	—	—	—
	Von einer Longaro Dipe	—	—	—	36
	Von einer Longaro Dipe, ed quarto	—	—	—	48
	= einer Trochi	—	—	—	4

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. braten Holz fl.	Vom Lärchen u. braten Holz kr.	Vom Fichten u. weichen Holz fl.	Vom Fichten u. weichen Holz kr.
Saagholz, und andere große Zimmerhölzer, Bordanlai, Scaloni, Tajen, Guarellen, Piane, lange und kleine Trullen, von jedem Stück alten Zoll = = =	—	—	—	1	—	1
Von 100 großen Reifen, oder Latten = =	—	—	—	—	2	—
= mittern detto	—	—	—	—	1	—
= kleinen detto	—	—	—	—	—	30
= ordinari detto	—	—	—	—	—	20
Von einer Axt, oder Assil zu Wägen = = =	—	—	—	—	—	1½
Von 100 Taufen	—	—	—	—	1	—
Von einer großen Flöck von Laubholz, oder Lärchen = = =	—	—	—	6	—	3
Von 100 nußbaumenen Bretteln das Dach zuzurichten = =	—	—	—	37	—	—
Von einer kleinen Flöck von Laubholz oder Lärchen = = =	—	—	—	3	—	—

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Breite. Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Aufschlag des Holzzolls in Vallsugana. Auf das Saag und Brennholz, auch Squarati						
Von einer großen Tschoggen =	—	15	1	6	—	48
= mittern detto	—	12	—	48	—	30
= kleinen detto	—	9	—	14	—	12
Von einer Doppel Borre = = =	—	—	—	5	—	3
= 100 Brenn= wurm = = =	—	—	3	36	2	24
= einer Stangon	—	—	—	1½	—	1
Von einer Squara Piana = =	40	12	1	48	1	20
= = =	40	9	1	18	1	—
= = =	40	6	—	54	—	40
Von einer Piana	auf 35	12	1	30	1	8
= = =	35	9	1	8	—	48
= = =	35	6	—	48	—	36
= = =	auf 30	12	1	24	1	4
= = =	30	9	1	4	—	48
= = =	30	6	—	48	—	32
Von einer Scaloni	auf 25	12	1	20	1	—
= = =	25	9	1	—	—	44
= = =	25	6	—	36	—	28
= = =	auf 20	12	—	6	—	50
= = =	20	9	—	50	—	36
= = =	20	6	—	30	—	20
Von einer Guarelli = = =	—	15	1	12	—	48

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Von einer zirmenen Tschoggen	—	15	—	—	—	54
= = =	—	12	—	—	—	36
= = =	—	9	—	—	—	13
= detto Doppel-Borre =	—	—	—	—	—	4
Von einer großen Zogel, oder Tajari = = =	18in 19	9	—	—	—	8
= = =	18in 19	6	—	—	—	3
Von einer detto kleineren =	—	—	—	—	—	1½
Von einer Longaro = = =	18in 19	4 in 5	—	5	—	3
Von einer Cantierota, Giota, Pianeta = =	auf 15	2 in 3	—	3	—	2
Von einer kleinen Scalonzin =	18 in 20	6	—	9	—	6
Holzzoll, wie derselbe in der grimmischen, und levignanischen Waldung beobachtet wird.						
Von jedem Stück Saag, oder Zimmerholz alten Zoll = = =	—	—	—	1	—	1
Von einer Piana	30in 40	12	—	12	—	18
= detto = =	30—40	6 in 9	—	—	—	
Von einer Scaloni = = =	20—25	12	—	24 15	— —	10 10

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten u. weichen Holz	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Von einer Scaloni	20—25	unter 12	—	10	—	6
= = =	20—25	unter 6	—	5	—	3
Von einer Guarelli = = =	—	12—15	—	24	—	14
= detto = =	—	9—12	—	12	—	8
Von 100 Brennwurm = =	—	—	1	—	—	36
Von 100 Polzoni	—	—	2	—	1	12
Von einer Scaloni di Pezzo =	18 in 20	12	—	—	—	14
Von einer Guarelli, und Taglia diPezzo, so von den venetianischen Waldungen Marcesina in das Vicentinische verkauset werden.	—	—	—	—	—	8
Von einer Pianeta, und Cantiera di Pezzo	auf 15	3 in 4	—	—	—	3
Von einer Guarelli, und Taglia di Pezzo	18 in 20	6	—	—	—	6
Kleines Holz, so aus Valsugana geführet wird.						
Von jedem Hundert große Reife.	—	—	—	—	2	—
= mittere detto	—	—	—	—	1	—
= kleine detto	—	—	—	—	—	30
Von jedem großen nußbaumenen Flöck.	—	—	—	6	—	—

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von einem ordinari detto =	—	—	—	3	—	—
= einem mittleren detto =	—	—	—	2	—	—
= einem kleinen detto = =	—	—	—	1	—	—
Von jedem Lattola, oder Stänglein = = =	—	—	—	—	—	1/4
Von jeder Stange aus den Walgen di Marca und Levigo	—	—	—	—	—	3/4
Von 100 Taufen	—	—	1	—	1	—

1. Note. Nebst obigem Zoll ist auch der vorhin stets üblich gewesene Drittelsaufschlag zu entrichten.
2. Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzollungsgegend gemeinüblichen Kaufspreis 10 Procente zu bezahlen, nämlich von 1 Gulden werth. Vom Feichten und weichen Holz 6 kr.

Kreuz=

Kreutzberg und Haiden.

Namen der Hölzer	Länge Schuh.	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von jedem Segelbaum der ersten grossen Zirkels-						
dike : = =	60 in 65	—	—	—	30	—
= des zweyten Zirkels = = =	60 — 65	—	—	—	20	—
= des dritten detto = =	bis 60	—	—	—	7	30
= des vierten detto = = =	— 60	—	—	—	5	—
Von einer Squaradi, oder Bordanlai = =	40 in 45	12	2	—	1	12
= = =	40 — 45	9	1	36	1	—
= = =	40 — 45	6	1	—	—	40
Von einer Scaloni	30 — 35	12	1	24	—	42
= detto = =	30 — 35	9	1	—	—	32
Von einer Travi	30 — 35	6	—	48	—	24
= detto = =	30 — 35	3	—	24	—	12
Von einer Trulli	20 — 25	12	1	—	—	36
= = =	20 — 25	9	—	36	—	18
= = =	20 — 25	6	—	18	—	9
= = =	10 — 16	15	1	—	—	40
Von einer Guarelli	—	bis 12	—	24	—	15
Von andern noch kleinern Trämmeln, Ruderstangen, oder Trousell, deren keines das vorstehende Maß hält, für jedes solche Stück =	—	—	—	10	—	6

Von

Namen der Hölzer	Länge Schuh.	Dicke Zoll	Vom Lärchrn u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Von einer Anthen	25 in 30	9	1	—	—	40
= detto = =	25—30	6	—	36	—	24
Von jeder grossen Borron = =	bis 12	15	1	—	—	36
Von einer grossen Musl = =	bis 10	15	—	48	—	30
= mittern detto	in 10	12	—	24	—	15
= kleinen detto =	in 10	9	—	6	—	4
Was aber kleiner, soll für Wasserprügel gerechnet, und von jedem 100 verzollet werden =	—	—	4	—	2	—
Von jedem Fuder gehacktes Brennholz =	—	—	—	—	—	24
Dicke Bodenflöck, oder Laden, von jeder Klafter =	—	—	—	3	—	2
Dachflöcken von der Klafter =	—	—	—	1½	—	1
Zirmene Pfosen von der Klafter	—	—	—	3	—	2
Ordinariflöck von jeder Klafter =	—	—	—	—	—	1

Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzollungsgegend gemeinüblichen Kaufspeis 10 Procente zu bezahlen, nämlich von 1 Gulden werth vom Feichten und weichen Holz 6 kr.

Kuf=

Rufstein.

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz. fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz. fl.	kr.
Von jeder Klafter Schiff, oder Binderholz = =	—	—	—	—	—	6
Von jedem 1000 Schartschindel, deren 50 einen Buschen machen	—	—	—	12	—	—
Von tausend Lärchenstecken	—	—	—	10	—	—
Von jedem Holzstamm	—	—	—	12	—	8
Von jeder Klafter Schindelholz	—	—	—	—	—	4
Von jedem Hundert Tischlerladen = = =	—	—	—	—	—	10
Von jedem Hundert Schiffladen	—	—	—	—	—	8
Von jedem 100 Gstäng, oder Latten = =	—	—	—	—	—	4
Von tausend Haselreifen = =	—	—	—	—	—	10
Von hundert Birkenreifen = =	—	—	—	—	—	4
Von jeder Klafter Schiftung, es mögen Zillen, oder Plätten seyn.	—	—	—	—	—	6

Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzollungsgegend gemeinüblichen Kaufspreis 10 Procente zu bezahlen, oder von 1 Gulden nerth vom Feichten und weichen Holz 6 kr.

Laff=

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Von einer Borron	12 in 15	18 in 20	—	20	—	10
= Taglia	12 — 15	15 — 18	—	14	—	7
= Troncon	12 — 15	— 12	—	8	—	4
= Sotope	12 — 15	9 — 11	—	6	—	3
= Da otto	12 — 15	6 — 8	—	4	—	2
= Legnato	15 — 16	3 — 5	—	2	—	1
= Bordonal, oder Piana	20 — 25	— 9	—	20	—	14
= Scaloni	22 — 24	6	—	14	—	9
= detto	20 — 22	6 — 7	—	12	—	8
= Zappolo otti Longhi, oder Pianelle genañt	16 — 22	— 6	—	8	—	4
Von einer nuß, oder kirschbaumenen Saag-Borre	6 — 10	—	—	4	—	—
Von einer Buchen Saag-Borre	8 — 10	—	—	3	—	—
Von 100 Stück Brennholz.	5 — 6	—	1	—	1	—
Von jeder Klafter detto	4 breit, lang, und hoch.	—	—	20	—	20
Bauholz, welches in einem fremden Lande gehackt, und durch den k. k. Boden geführet wird, bezahlt Transitogebühr für jedes Stück	—	—	—	1	—	1

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1. Note. Ueber die vorgeschriebene Zollsgebühr ist auch der bisher nicht üblich gewesene Drittelsaufschlag zu bezahlen. 2. Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzollungsgegend gemeinüblichen Kaufspreis 10 Procente zu bezahlen, oder von 1 Gulden werth	—	—	—	—	—	6

Neus

Neumarkt.

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz. fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von jedem Segelbaum der ersten grossen Zirkelsdicke	60—65	—	—	—	15	—
= des zweyten Zirkels	60—65	—	—	—	10	—
= des dritten detto	bis 60	—	—	—	7	30
= des vierten detto	—60	—	—	—	5	—
Von jedem großen Plan.	30—33	24	4	—	1	30
= = =	30—33	18	3	30	1	12
= = =	30—33	15	3	—	1	—
= = =	30—33	12 in 14	2	—	—	42
Von einem 15er Plan	49—52	15	—	—	3	30
= detto kleinern	49—52	12	—	—	3	—
= 14re detto	42—48	15	5	—	3	—
= kleinern	42—48	12	4	30	1	36
= 13er detto	39—42	15	4	30	2	18
= kleinern	39—42	12	4	—	1	48
= 12er detto	36—39	15	4	—	1	30
= kleinern	36—39	12	3	30	1	12
= 11er detto	33—36	18	4	—	1	30
= kleinern	33—36	12	2	30	1	—
= mittern	33—36	15	3	30	1	12
= langen	33—36	unter 12	1	48	—	—
Von einem 15er Tram	49—52	unter 12	—	—	2	48
= 14er	42—45	unter 12	3	30	2	36
= 13er	39—42	unter 12	3	—	2	—
= 12er	33—36	11	2	30	1	—
= 10er	30—34	11	1	30	—	30
= 9er	28-29½	11	1	—	—	18

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	Vom Lärchen u. harten Holz kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	Vom Feichten u. weichen Holz kr.
Von einem detto Fuder Tram, oder 8er.	24—27	—	—	30	—	18
Von einem Gipfel	28—29	9	—	36	—	—
Von einem 6er Träml = =	—	—	—	15	—	3
Von einem Halb-träml = =	—	—	—	9	—	2
Von einem großen oder kleinen, doch der gemeinen Raffen	—	—	—	24	—	4
Von einer Longaro = = =	—	—	—	18	—	4
= Ruderstange	—	—	—	4	—	2
= detto schlechten = = =	—	—	—	—	—	1½
Von einer großen Borre = =	14in 15	18	1	24	—	30
= mittern detto	14—15	15	1	—	—	24
= kleinern detto	14—15	12	—	48	—	20
= Refus =	14—15	12in 15	—	36	—	18
= Borron =	14—15	15	1	12	—	36
Von einem Sotrefus = =	14—15	unter 12	—	30	—	15
= ordinari Borre = = =	bis 12	12	—	18	—	12
= Riemling =	14—16	—	—	16	—	8
= Untermaß =	—	—	—	12	—	9
= = felbernen Brenn-Borre	—	—	—	—	—	3
= Lärchen und Feichten detto	—	—	—	9	—	6
= = Baston =	—	—	—	9	—	3
Von jedem Fuder Brennholz =	—	—	—	12	—	12

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl	kr.
Von jedem Flöck oder Laden aus Borron, oder Dicker = =	—	—	—	12	—	6
= aus Refrus	—	—	—	6	—	3
= aus Sotrefus	—	—	—	5	—	2½
= noch kleinern detto = =	—	—	—	4	—	2
= Conventin	—	—	—	3	—	1½
= Ordinariladen	—	—	—	—	—	1
= Dachtäflet =	—	—	—	1	—	—
= Bregon =	—	—	—	6	—	3
Von 100 Dach = Conventin =	—	—	—	—	—	25
Von jedem 100 große Pattich= reife ungespalten	—	—	—	—	4	—
= detto gespal= tene = = =	—	—	—	—	2	—
= detto mittere ungespaltene =	—	—	—	—	2	—
= detto gespal= tene = = =	—	—	—	—	1	—
= detto kleine ungespaltene =	—	—	—	—	—	12
= detto gespal= tene = = =	—	—	—	—	—	6

Pri=

Namen der Hölzer.	Vanoi-Bach Ausfuhr-Zollgebühr.				Cismon Bach Ausfuhr-Zollgebühr.			
	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten uweichen Holz.		Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten uweichen Holz	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von jedem großen Holzstamm = =	1	18	—	52	1	12	—	48
= kleinen detto =		—	—	42	—	54	—	40
= ¾ detto = =	—	20	—	14	—	18	—	13
Von 100 Doppelwurm = = =	10	24	6	—	9	12	5	12
= 100 Brennwurm	3	—	2	30	3	—	2	30
Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzollungsgegend gemeinüblichen Kaufspreis 10 Procente zu bezahlen, oder von 1 Gulden werth =	—	—	—	—	—	—	—	6

Ponale und Riva.

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Breite Zoll.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz. fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von jedem Schiff-baum.	36 in 40	—	1 in 6	1	—	—	30
= =	30—35	—	1¼— 3	—	48	—	24
= =	25—29	—	1— 2	—	30	—	15
Von einem Schiff = Mergola oder Zwerg-stange	—	—	—	—	4	—	2
Schiffruder	—	—	—	—	—	—	1½
Schifflatte oder Stange	—	—	—	—	2	—	1
Schiff-Pa-lo, oder Schaufel	—	—	—	—	—	—	¾
Schiffbrett	38—42	9 in 12	1¼	—	36	—	18
= =	30—37	6— 9	1¼	—	24	—	12
= =	24—29	6—10	1	—	18	—	9
Von einem Schiff = Nervo, oder Kranz	38—42	6— 8	4 in 5	1	—	—	30
= =	30—37	4— 6	3— 4	—	42	—	21
= =	24—29	2— 5	1½— 3	—	30	—	15
Von einem Longaro	29—30	—	10	—	36	—	18
= =	27—28	—	8— 9	—	24	—	12
= =	22—26	—	7	—	18	—	9
= =	18—21	—	6	—	12	—	6
Von einem Canteron	28—30	—	2— 4	—	14	—	7

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Breite. Zoll.	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz. fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von einem Canter	20—27	—	1—1½	—	6	—	3
Brunnrohr	10—15	—	—	—	18	—	9
Leiterstangl	18—20	—	1	—	4	—	2
Von einem Tram	16—20	3— 6	2½— 4	—	12	—	6
= =	12—15	4— 5	2— 4	—	8	—	4
= =	9—11	4— 5	1½— 3	—	4	—	2
Von einer Latte, oder Conventin	12—18	3	2	—	3	—	1½
Quartino	10—11	2½	2	—	2	—	1
Liston	12—14	2	1½	—	1	—	½
Cantinel	12—15	1½	1	—	½	—	¼
Von einem großen Flöck, oder Laden.	16—20	16 in 20	1	—	10	—	5
= =	16—20	16—20	1½	—	12	—	6
= =	16—20	16—20	2	—	14	—	7
= =	12—18	12—15	1	—	8	—	4
= =	12—18	12—15	1½	—	10	—	5
= =	12—18	12—15	2	—	12	—	6
Von einer Bodenflöck	11—12	10—15	1	—	6	—	3
= =	11—12	10—15	1½	—	7	—	3½
= =	11—12	10—15	2	—	8	—	4
= =	6— 9	9—15	1	—	4	—	2
= =	6— 9	9—15	1½	—	6	—	3
= =	6— 9	9—15	2	—	8	—	4
Von einer Gartenflöck	18—22	7— 9	— ½	—	4	—	2
= =	18—22	6— 9	— ½	—	3	—	1½
= =	19—22	5— 6	— ½	—	3	—	1¼
= =	16—18	2— 4	— ½	—	2	—	1

Namen der Hölzer.	Länge Schuh.	Breite Zoll.	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten u. weichen Holz	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Von jedem Kösten, Birn, Nuß, und Eichbaumladen	13—16	13—20	1	—	12	—	—
Von einem detto	9—12	12—18	1	—	9	—	—
= =	8—11	9—14	1	—	6	—	—
= =	5— 7	10—12	1	—	3	—	—
Unterflöckel	—	—	—	—	2	—	1
Rindflöck, oder Schwarten	—	—	—	—	1	—	$\frac{1}{2}$
Wegen der mehreren Dicke der Laden, und anderer Hölzer wird der Zoll nach Verhältniß höher, und folgbar minder einzulangen seyn, nach Gestalt der Gattung des Holzwerks.							
Auch ist vorstehende Gebühr oh=							

ne

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Breite Zoll	Dicke Zoll	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	kr.	Vom Feichten uweichen Holz fl.	kr.
ne Unterschied, ob die Laden tadelhaft, oder nicht sind, bloß nach der eigentlichen Länge zu beziehen.							
Von jedem Buschen gespaltene Geschirrtaufen	—	—	—	—	6	—	3
Von einer Brenten jedem Weinfaß für jeden Eimer	—	—	—	—	8	—	4
Von jedem Wassereimer mit Eisen beschagen	—	—	—	—	4	—	2
detto unbeschlagenen	—	—	—	—	1½	—	¾
Schaff	—	—	—	—	1	—	½
Von einem nußbaumenen Tisch od. Truhen der großen	—	—	—	—	2	—	1
	—	—	—	—	12	—	6

Von

Namen der Hölzer.	Länge Schuh	Breite Zoll	Dicke Zoll.	Vom Lärchen u. harten Holz.		Vom Feichten u. weichen Holz	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Von einem der mitteren	—	—	—	—	8	—	4
Der kleinen eingelegten nußbaumenen Kasten	—	—	—	—	4	—	2
Von einem strohenen Sessel	—	—	—	—	18	—	9
nußbaumenen detto	—	—	—	—	—	—	½
Note. Die Holzkohlen haben von dem in der Verzolungsgegend gemeinüblichen Kaufspreis 10 Procente zu bezahlen, oder von 1 Gulden werth	—	—	—	—	12	—	—
	—	—	—	—	—	—	6

Reit-

Reitti.

Namen der Hölzer.	Vom Lärchen u. harten Holz fl.	kr.	Vom Feichten u. weichen Holz fl.	kr.
Von jedem Lärchen, oder Zirmenstamm nach der Länge von jeden Schuh = = = =	—	1	—	—
= Forchenen = detto detto = =	—	—	—	1½
= Forchenen Schneidbaum =	—	—	—	5
= Auswürfl = = =	—	—	—	3
= Deichl = = =	—	—	—	3
= Doppeldeichel = =	—	—	—	6
= Kastenscharschindeln = =	—	4	—	—
= Laden = = = =	—	2	—	—
Ladenbuchen, oder Ahorn nach der Länge von dem Schuh = =	—	¼	—	—
Wenn aber ein Buchen, oder Ahorn am kleinen Ort über einen Schuh dick ist, alsdann nach der Länge von jedem Schuh = =	—	½	—	—
Von jeder Klafter Buchen, oder Ahornscheiter = = =	—	15	—	—
= Klafter detto Brügl = =	—	24	—	—
Von einem jeden Brügel, so nicht nach der Klafter verführet wird er sey groß, oder klein = =	—	1	—	—
Welches Holz aber von den vilsegg- und abtischen Gemeindleuten in der Mussau aus ihren eigenen Waldungen geschlagen, und auser Land verführet wird, zahlt allein für jede Klafter = =	—	—	—	1
Von dem Fuder Buchenstöck =	—	4	—	—
= Hundert Arm = = =	—	4	—	—
= - Küpfen = = =	—	2	—	—
= Stuck Feichtenholz 35 in 45	—	—	—	5
= Stuck Feichtenholz 30 =	—	—	—	3
= Stuck Feichtenholz 21 in 30	—	—	—	2

Von

Namen der Hölzer.	Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten u. weichen Holz	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Von jedem Saagbaum 15 in 18 ‧	—	—	—	2
= Brennholz 15 in 20 =	—	—	—	1
Welches Holz aber aus der Reichenbachwaldung von Bils herkommt, und allda außer Land verführt wird, giebt von jeder Gattung nur die Hälfte.				
Desgleichen die abtisch- und vilseggischen Gemeindleute in Mussau haben ebenfalls nur die Hälfte zu entrichten.	—	—	—	
Von einem Floß, der 16 Fäßel Kalch trägt = = = =	—	—	—	28
= = = 18 detto =	—	—	—	30
= = = 21 detto =	—	—	—	33
Von jedem gemeinen Feichtenladen	—	—	—	½
Was aber dicke Laden und Flöcken sind, 3 bis 5 Zoll dick, von zwey	—	—	—	¾
Von Hundert feichtes Werkholz auf den Haller Salzbau = =	—	—	—	20
Wenn aber gemeldtes Holz nach der Klafter aufgesetzet wird, von jeder Klafter = = =	—	—	—	4
Von jeder Klafter Brennholz =	—	—	—	2
= = Fuder detto = =	—	—	—	3
Von jedem 100 Bayetzen, so nacher Füssen verkaufet werden =	—	—	—	10
Von hundert Taufen zu Kalchfäßel	—	—	—	2
Von jedem Fuder Geschirrholz für Wagner zu Deixeln, Leiterbäumen, Felgen und Speichhölzer	—	—	—	2
Schaftholz, Speltenweis von 3 =	—	—	—	½
Dippelstöcken, es seyn Forchen oder Pirchen von 2 = = =	—	—	—	1
Von 100 kleinen Zaunstecken, zu Wasser oder Land verführt =	—	—	—	4

Lau=

Namen der Hölzer.	Vom Lärchen u. harten Holz		Vom Feichten u. weichen Holz	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Lautenspänn von Eiben, Ahorn oder andern Holz, zu Wasser oder Land verführt, oder getragen, von 200 derselben = = = =	—	—	—	1
Von einem Eiben Schußbogen =	—	1	—	—
Von einem Kasten feichtene Schindeln = = = = =	—	—	—	2
Von jedem Fuder Kienholz, zu Wasser oder Land verführt = =	—	—	—	3
Von einem starken Floß detto, darauf noch so viel geladen wäre =	—	—	—	6
Von einem Prügel Aeschenholz für jeden Schuh = = =	—	1	—	—
Wenn aber obbemeldte Prügel speltenweis verführet werden, so sollen die Spelten, nach Beschaffenheit der Theile verzollet werden.				
Von jedem Buschen Wieden =	—	—	—	½
= einer Ruderstange =	—	—	—	½
= einem Läger = =	—	—	—	¼
Aufschlag des Holzzolls.				
Von jedem Lärch oder zirmenen Stamm, nach der Länge von jedem Schuh, 12 Zoll dick =	—	1	—	—
Von einer Forchen, Birchen, oder Buchen detto, nach der Länge von jedem Schuh, 12 Zoll dick =	—	½	—	—
Von einem Feichten oder Tannen detto, nach der Länge von jedem Schuh, 12 Zoll dick = =	—	—	—	¼
Falls aber obbemeldte Bäume, Stämme oder Flöck am Stock über 1 Schuh dick wären, soll von solchen der Länge nach obange-				

setz-

Vieh-Zoll-Tariff C.

	Eintrieb-Zoll.			Austriebzoll in						Durchtriebzoll in					
				Kärnten.			andere Lande			Kärnten			andere Lande		
	fl.	kr.	dr	fl.	kr.	dr	fl.	kr.		fl.	kr.	dr	fl.	kr.	dr
Ochsen, Stiere, oder 3 jähr. Terzen v. St.	—	6	—	1	15	—	4	—	—	—	12	—	4	—	—
Kühe, 1. und 2 jähr. Junzen, und Kalb. v. St.	—	5	—	—	30	—	3	—	—	—	2	—	3	—	—
Kälber unter einem Jahre . . v. Stück	—	2	—	—	12	—	1	—	—	—	1	—	3	—	—
Schafe, Kastraune, Böcke und Geise, und zwar . . v. Stück	—	2	—	—	7	—	—	12	—	—	1	—	—	12	—
Lämmer, und Kitzel . . . . v. Stück	—	—	1	—	3	—	—	6	—	—	—	2	—	6	—
Schweine über 100 Pfund . . v. Stück	—	2	—	—	18	—	—	30	—	—	3	—	—	30	—
—— von 36 bis 100 Pfund . v. Stück	—	1	—	—	13	—	—	20	—	—	2	2	—	20	—
—— Frischlinge von 9 bis 36 Pf. v. Stück	—	—	2	—	9	—	—	10	—	—	2	—	—	10	—
—— Spanferkel bis 9 Pf. . . v. Stück	—	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—	3	—
Pferde, Stuttpferde . . . . v. Stück	—	30	—	2	15	—	verboten			—	10	—	1	—	—
—— Pferde übrige . . . . v. Stück	—	30	—	2	15	—	4	—	—	—	10	—	1	—	—
—— Füllen unter einem Jahre v. Stück	—	15	—	2	—	—	4	—	—	—	5	—	1	—	—
Maulthiere . . . . . v. Stück	—	30	—	2	—	—	2	—	—	—	10	—	1	—	—
Esel, Steinesel . . . . . v. Stück	—	10	—	—	16	—	—	20	—	—	5	—	—	20	—

D. Tariff, des vom Salz, Tabak, und Getränk inner Land abzunehmenden Zolls. Salz vom Zentner 6 kr.

1. Note. Dieser Zoll muß alsogleich, wann das Salz aus dem Pfannhause erhoben wird, vor der Abfuhr bei dem Zollamte zu Hall entrichtet werden.

2. Note. Dasjenige Salz, welches unmittelbar in fremde Lande verführt wird, wie auch dasjenige, wegen welchen mit den schwäbisch-österreichischen, und breisgauischen Landesständen förmliche Kontrakte geschlossen worden, ist vom obigem Zolle frei, und hat es in Ansehung des letztern bei dem in gedachten Kontrakten bedungenen Abgaben, bis zum Ausgang derselben sein Verbleiben.

Tabakblätter: wie auch fabrizirter Tabak, so aus den tyrolischen Tabakbau-Bezirken in die Gegenden Tyrols, wo Tabak zu bauen verboten ist, geführet wird, vom Zentner 4 fl. 40 kr. Wein: wie auch Weinessig in dem Land an der Etsch, am Eisack, und in dem Burggrafenamt Meran erzeugter, aus diesen Gegenden über Kollmann, Thöll, Passeyer, Rochetto, St. Lugano, oder andere gegen diese Gegenden aufzustellende Zollstazionen gehender, vom Eimer 13 kr. Wein derlei Weinlagerbrandwein, vom Eimer 1 fl. 14 kr. Wein auch Weinessig im Tridentinischen zu Roveredo, Val Lagarina, in den 4 Vikariaten, Arco, Riva, und den dasigen unter Lavis befindlichen Landesgegenden, wie auch auf dem Nonnsberg, und in Valsugana erzeugter, über Lavis, Rochetta Borgo, oder andere gegen obige Distrikte zu errichtende Zollämter, ingleichen aus dem brixnerischen Distrikte über Maulß, oder Mühlbacherklausen gehender, vom Eimer 22 kr. Wein derley Weinlagerbrandwein, vom Eimer 1 fl. 51 kr. 2 pf.

1. Note. Dieser Zoll ist nur einmal, und zwar bei der ersten Zollstatt, so betreten wird, zu entrichten.

2. Note. Hierunten sind die den tyrolischen Ständen, und der Etschländischen Weindeputation zu entrichtenden Gebühren nicht begriffen.

E. Verzeichniß sämmtlicher in der gefürsteten Grafschaft Tyrol aufgestellten Zollämter, wie solche in die Kreisämter eingetheilt sind. In dem Kreis an den wälschen Konfinen. Roveredo Hauptmautamt. Borgetto. Alvo. Riva. Caffaro oder Storo. Torbole. Ponale. Menador di levico. Lafraun. Valarsa. Grigno. Mama de Avio. Pianetti. Val freda. Val di Ronchi. Canale. Tesino. Bastia. Alle Tezze. Folgaria. Terragnolo. Pur. Daone. Primor. Borgo. Sagran. In dem Kreis an der Etsch, Vinschgau, und dem Burggrafenamt. Botzen Hauptmautamt. Brannzoll. Moena. Predazzo. Paneveggio. Taufers im Münsterthal. Vermiglio. Cavalese. Mendola. Gampen. St. Lugano. Nevis. Rochetta. Passeyer. Thöll. In dem Kreis im Pusterthale, und am Eisack. Lienz Inichen Hauptmautämter. Kapaun. Iselberg. St. Johann in Wald. St. Jakob. Hocheben. Kreutzberg. Ampezzo oder Haiden. Carfara. Plan. Mühlbacherklausen. Ahren. Kollmann. In dem Kreis im Oberinthal. Martinsbruck. Galtir. Ischgel. Spissermühl. Arlberg. Reitti Hauptmautamt. Steeg. Roßschläg. Kniepaß. Pinswang. Ehrwald. Vilsrein. Scharnitz. Luitasch. In dem Kreis im Unterin, und Wippthale. Hall Hauptmautamt. Achen. Paß Achen. Stum. Uderns. Kuefstein. Hörhag. Zollhaus. Windhausen. Wildbichl. Strub. Streichen. Schmidberg. Hochenbrand. Hochfilzen. Jochberg. Klausenbach. Itters. St. Jodok. Mauls, oder St. Jakob in der Au. Innsbruck Hauptmautamt.

F. Verzeichniß derjenigen Zollämter, bey welchen der Zucker, Kaffee, Cakao, Chokolade, Ingber, Pfeffer, ausländische Weine, wie auch diejenigen Artikel, die nur auf Pässe einzuführen erlaubt sind, in das Land Tirol geführet werden können: Als im Kreis an wälschen Konfinen.

Bor-

Borgetto. Alvo. Riva. Caffaro, oder Storo. Torbole. Ponale. Menador di Levico. Laffraun. Valarsa. Grigno. Alle Tezze. Bastia. Im Kreis an der Etsch, in Vinschgau, und Burggrafenamt Moena. Taufers im Münsterthale. Vermiglio. Im Kreis Pusterthal, und Eisack. Kappaun. Kreitzberg, Ampezzo, oder Haiden. Carfara. Im Kreis im Oberinnthal. Martinsbruck. Arlberg. Roßschläg. Pinswang. Vilsrein. Scharnitz. Im Kreis Unterinn, und Wippthale. Paß Achen. Kufstein. Zollhaus. Strub. Jochberg

G. Verzeichniß derjenigen Waaren, welche in das Land Tyrol einzuführen verboten sind. Bley, und die daraus verfertigten Waaren mit Ausnahme der Kinderspielsachen. Bley, und Hafnerglette. Eisen fremdes, rohes in Gänsen, und Flössen mit der in dem Tariffe schon bemerkten Ausnahme des Breszianischen, und Brucheisen. Kupfer rohes, und kupferne Fabrikate. Messing rohes, und messingene, auch tombakene Gußwaaren mit Ausnahme der Quinkallerie-waaren, welche unter dem Artikel Krämereiwaaren vorkommen, dann der Uhrglökchen, und des Kinderspielwerkes. Salz mit Ausnahme desjenigen, welches für die trientnerischen Unterthanen in die Thäler Ledro, und Bono in dem bestimmten Bedarf einzuführen erlaubt ist. Salpeter. Schießpulver. Zinn. und daraus verfertigte schwere Waaren. Weine, gemeine, wälsche. Weinlager und Bierbrandwein. Wein, Bier, und Obstessig. Verzeichniß der aus Tyrol auszuführen verbotenen Waaren. Asche gemeine, auch Kapell und Zunderasche. Eisen rohes in Gänsen, und Flössen. Haderlumpen. Hasenbälge ungearbeitet. Bruch und rohes Silber, und Gold, dann ausgezupftes, und ausgebronntes Fadensilber, und Gold. Salpeter. Schießpulver. Mutterpferde.

Schaf- und Kastraunhäu	..	..	1	..
Banis Ungarisches Kroatisches, u	..	1	..	..

Anmerkung. Zu Bruck, auch von eigenem Fuh abzunehmen seyn, wen

...on nachstehenden Artikeln bey den Aemtern an der ...chlüßlich nur einmal abzunehmen ist.

	Ständisch erhöhter Aufschlag			k. k. Rekognitions Wegaufschlag		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
.. .. vom Eimer	..	9	..	..	9	..
.. .. vom Eimer	..	4	2	..	4	..
.. .. vom Eimer	..	18	..	..	18	..
.. .. vom Emer	..	9	..	..	9	..
.. .. vom Zentner	..	6	..	..	..	..
.. .. vom Metzen	..	4	2	..	..	2
.. .. detto	..	3	..	..	8	..
.. .. detto	..	4	2	..	..	2
.. .. detto	..	1	2	..	1	2
.. .. detto	..	1	2	..	1	2
.. .. detto	..	1	2	..	1	2
.. .. detto	..	3	3	..	3	3
.. .. detto	..	..	3	..	..	3
.. .. vom Zentner	..	1	..	..	1	..
.. .. vom Metzen	..	1	2	..	..	2
.. .. detto	..	4	2	..	4	2
.. .. detto	..	..	3	..	..	3
n zum eigenen Konsumo oder						
...dische über Hungarn und						
.. .. vom Stücke	..	..	..	..	15	..
.. .. detto	..	..	..	..	6	2
.. .. detto	..	..	..	..	2	..
.. .. detto	..	..	..	..	2	..

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 12

Wien [1793]

J.austr. 35-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543031-9
VD18 80269826-001